COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
CU56720351
338.6 W43
Recht der handwerker

Class 338.6 Book W43
Columbia College Library
Madison Av. and 49th St. New York.
Beside the main topic this book also treats of

Subject No.	*On page*	*Subject No.*	*On page*

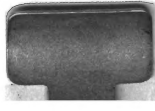

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das
Recht der Handwerker
nach allgemeinen Grundsäzen
und insbesondere
nach den
Herzogl. Wirtembergischen Gesezen

entworfen

von

Johann Fridrich Christoph Weisser.

Stutgart,
bei Johann Benedict Mezler,
1779.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Schriften, die vom Handwerks-Recht handeln, haben wir schon vile; ich habe selbsten in dem zweiten Abschnitt des gegenwärtigen Buchs eine grose Anzal namhaft gemacht.

Es ist aber gleichwol dieser Teil des teutschen Privat-Rechts bei weitem noch nicht so erschöpft, daß nicht mehreres noch darüber gesagt werden könnte.

Beier und Struve haben zwar in ihren Schriften beinahem keinen Umstand unberührt gelassen, der nur einiger masen mit dem Handwerks-Recht in Verbindung stehet: Aber die Weitläufigkeit, mit der sie ihren Gegenstand bearbeitet haben, die vile Widersprüche und andere Unrichtigkeiten, die

105042

9 AF. 1850 SL-32 B-33 R. 9 My 90

Digitized by Google

man ihnen insgemein beimißt (*), und die Veränderungen, die inzwischen durch neuere Geseze gemacht worden sind, haben den Wehrt ihrer Schriften sehr herunter gesezt.

Die Grundsäze des Rechts der Handwerker, die Herr D. Frike vor einigen Jahren an's Licht hat tretten lassen, sind blos zu academischen Vorlesungen gewidmet, und aus diesem Grund für denjenigen, der den mündlichen Unterricht entbehren mus, zu kurz und unvollständig, so sehr sie übrigens durch die bestimmte und deutliche Begriffe, die sie enthalten, den Beifall jeden Lesers verdienen.

Andere Schriften betreffen nur einzele Teile des Handwerks-Rechts, und machen, wenn man auch alle zusamen nimmt, noch kein Ganzes aus.

In dieser Rukficht werde ich villeicht wegen des Gedankens, gegenwärtigen Auffaz bekannt

(*) Herr von Ludewig, Diss. jur. rom. et germ. in opif. exule in pagis, pag. 49. not. b. Herr D. Frike, in der Vorrede zu den Grundf. des Rechts der Handwerker, und Herr D. Schott in der juriſt. Critik, B. 4. Seite 309.

Digitized by Google

kannt zu machen, keinen Tadel zu beförchten haben.

Ich habe das Handwerks-Recht in diesen Blättern so vorgetragen, wie es wirklich ist; nicht wie es seyn könnte. Zu Erläuterung allgemeiner Säze habe ich die Geseze verschiedener Provinzen Teutschlands, so vile ich zur Hand zu bekommen Gelegenheit hatte, an gehörigen Orten angeführt, und hoffe, daß hierdurch das Buch für Ausländer desto brauchbarer gemacht worden seye. Vorzüglich aber habe ich hiebei auf Wirtemberg Rukſicht genommen, teils weil wir auser der bekannten Sammlung der Handwerks-Ordnungen und einigen dabei befindlichen Rescripten, noch gar nichts von Handwerks-Sachen im Druk haben, teils weil es mir eine angeneme Beschäfftigung ist, meine Kenntniſſe vatterländischer Rechte je länger je mehr zu erweitern.

Männer, die in Aemtern stehen, und denen Handwerks-Fälle öfters zu entscheiden vorkommen, werden die Mühe nicht miskennen, die ich habe anwenden müſen, um so vile zerstreute Geseze zu sammeln, sie einigermaſen in Zuſammenhang zu bringen, und Grundsäze daraus abzuziehen.

Digitized by Google

Vorrede.

Ich empfehle nun den Lesern meine Arbeit zur geneigten Aufname, und bitte sie, mit Billigkeit und Nachsicht davon zu urteilen.

Kirchheim unter Tek, den 2ten Aug. 1779.

Joh. Frid. Christoph Weisser.

Inn-

Digitized by Google

Innhalt.

Abschn. I.

Von Handwerken überhaupt.

Abschn. II.

Vom Handwerks-Recht.

Abschn. III.

Von der collegialischen Form der Handwerke.

Abschn. IV.

Von den obrigkeitlichen Rechten in Handwerks-Sachen.

Cap. 1. Von den Rechten der höchsten Landes-Obrigkeit in Handwerks-Sachen.

2. Von den Rechten der Municipal-Obrigkeiten in Handwerks-Sachen.

Abschn. V.

Von der Zunftgerichtbarkeit.

Abschn. VI.

Von Lehrjungen.

Abschn. VII.

Von Gesellen.

Abschn. VIII.

Von zünftigen Meistern.

Abschn. IX.

Von unzünftigen Meistern.

Abschn. X.

Vom Zunftzwang.

Innhalt.

Abschn. XI.

Von Treibung des Handwerks.

Abschn. XII.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Handwerker im Herzogtum Wirtemberg.

Erste Abteilung:

Von den gemeinschaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten aller Handwerke im Verhältnis mit andern Untertanen.

Zweite Abteilung:

Von den Rechten und Verbindlichkeiten einzelner Handwerke.

Beilagen.

Nro. I. Wirt. Müller-Ordnung, von 1729.

II. Wirt. Kammacher-Ordnung, von 1741.

III. Wirt. Bierbrauer-Ordnung, von 1618.

IV. Auszug aus der Ordnung für das Wirtembergische Schiffertum zu Schiltach, von 1766.

V. Schema repartitionis 9 mittelmäsiger Handwerke in Wirtemberg, von 1764.

VI. Regulativ wegen der Leg- auch Ein- und Ausschreib-Gelder, von 1765.

VII. K. Ferdinandi III. Privilegium für die Papirmacher, von 1656.

Erster Abschnitt.
Von Handwerken überhaupt.

§. 1.
Begriff eines Handwerks.

In der Rechtswissenschaft hat das Wort Handwerk eine zweifache Bedeutung. Entweder ist es die Kunst, Materialien, (d. h. rohe oder auch schon verbesserte Naturalien) zu verarbeiten, und zu einem gewisen Endzweck brauchbar zu machen: Oder ist es die gesellschaftliche Verbindung mehrerer Bürger, die einerlei Gewerb treiben.

Daß die Bürger, die in dieser Gesellschaft stehen, Materialien wirklich verarbeiten, (a) und also im eigentlichen Verstand ein Handwerk treiben, ist nicht notwendig (b).

Die

(a) wie z. E. Gerber, Tuchmacher ꝛc.

(b) In der Cameralwissenschaft wird nur derjenige ein Handwerker oder Handwerksmann genennt, der Ma-

Die Geseze, die in Handwerkssachen vorhanden sind, erstrecken sich daher auf alle Arten von Gewerben, die zunftmäsig eingerichtet sind, (c) obschon dieselbe im gemeinen Leben den Namen eines Handwerks nicht führen (d).

§. 2.

Einteilung der Handwerke.

a) in zünftige und freie.

Wenn die Gesellschaft, in welcher 3 oder mehrere Handwerksmeister miteinander stehen, von dem Landesherrn genehmigt ist, so führt sie den Namen einer Zunft (e). Wenn

terialien wirklich verarbeitet; Ob er mit andern in einer gesellschaftlichen Verbindung stehe? wird nicht in Betrachtung genommen. S. Herrn Prof. Beckmanns Anleitung zur Technologie, S. II. Not. 3.

(c) Man sehe das Reichsgutachten vom 3. Febr. 1772. pct. 1. „gegen den Vollzug des, in ao. 1731. wider „die Handwerksmisbräuche ergangenen Reichsschluss„ses, (der sich auf alle handwerksmäsige So„cietäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, „wie sie wollen, erstrecke,)" u. s. w. bei Herrn Etatsr. von Moser, in s. Buch von der Landeshoheit in Policeisachen, Cap. 9. §. 14. S. 203. und das kaiserl. Patent vom 23. Apr. 1772. art. 6.

(d) Z. E. Barbirer, Zinkenisten, ja sogar Kaufleute. Struve, in Syst. jurisprud. opificiar. Tom I. Lib. 3. Cap. 7. §. 31.

(e) In vilen Ländern, z. E. in Oestreich, Sachsen, West-

Wenn hingegen die Meister in keiner von dem Landesherrn bestätigten Gesellschaft sich befinden, so ist es ein unzünftiges oder freies Handwerk (f), dem zwar der Name einer Brüderschaft, nicht aber einer Zunft, zukommt (g).

§. 3.

Alter und Ursprung der Zünfte.

Das Alter und den Ursprung der Zünfte in Teutschland hat man bisher noch mit keiner Gewisheit bestimmen können. Herr von Justi glaubt, daß es schon vor Heinrichs des Voglers Zeiten unter den Teutschen Zünfte gegeben habe (h). Herr von Ludewig, und mit ihme von neuern Schriftstellern der Hr. Prof. Beckmann, sezen ihren Anfang in die Regierungszeit dieses Kaisers, und zwar ersterer auf das Jahr

Westphalen ꝛc. sagt man auch Innung, Amt, Gilde, Gaffel ꝛc.

(f) Bey Herrn Beckmann, in seiner Anleitung zur Technologie, S. VIII. §. 7. ist ein freies Handwerk so vil als ein ungesperrtes.

(g) Struve, in Syst. Iurispr. opif. Tom. 2. Lib. 5. Cap. 1. §. 17.

(h) Dessen Grundveste zu der Macht und Glückseligkeit der Staten, 1ster Band, 2ter Teil, 20. Hauptst. 1. Abschn. Seite 481. folg.

925. (i) als um welche Zeit in Teuſchland, und beſonders in Sachſen, vile neue Städte erbauet, und alle Gewerbe von den Dörfern in ſolche verlegt wurden. Sichere Spuren von einer zunftmäſigen Einrichtung der Handwerke findet man nicht früher als im 12. und 13ten Jahrhundert. Einige glauben daher, daß ſie um ſelbige Zeit erſt entſtanden ſeyen (k).

In Wirtemberg ſind ohne Zweifel die Zünfte ſpäter, und erſt im 15ten Jahrhundert aufgekommen, wenigſtens felen Gründe, die Jahre ihrer Entſtehung in ältere Zeiten zu verſezen. Das älteſte Beiſpil einer Zunft ſind die Trompeter und Spilleute vom Elſas und Schwaben, welche ſich um das Jahr 1458. von Graf Ulrich dem Vilgeliebten zu Wirtemberg Zunftrecht geben lieſſen, und ihre Zuſamenkünfte nebſt einer Lade zu Stutgart hatten (l).

Bald

(i) de Ludewig, in diſſ. de opifice exule in pagis, pag. 19. idem in Diſſ. Iur. R. et G. in re baſiaria tinctorum, pag. 13.
Hr. Beckmanns Technologie, Seite 10. §. 3.

(k) de Selchow, in elem. jur. germ. priv. §. 331.
Hr. Frike, in den Grundſäzen des Rechts der Handwerker §. 3. not. d.

(l) Herr Reg. Rath Sattler, in der Wirtemb. Geſchichte unter den Grafen, 4te Fortſezung, 8. Abſchn. §. 42.

Bald hernach, nemlich um das Jahr 1484. sind auch die Schneider und Tuchscherer (welche anfänglich in einer Zunft gestanden sind, nach und nach aber sich von einander abgesondert haben (m), bis endlich ao. 1721. den Tuchscherern eine eigene Lade gestattet wurde) zünftig geworden (n). Mehrere Beispile, die sich noch anführen liessen, fallen in neuere Zeiten, und sind aus diesem Grund nicht bemerkenswerth.

§. 4.

Einteilung der Handwerke: b) in handlende und tagwerkende.

Der Handwerksmann verarbeitet entweder rohe Materialien in seiner Werkstatt zum Verkauf (o), oder verrichtet er Arbeiten, die bei ihme bestellt worden sind, oder zu denen er gedungen ist (p). Im erstern Fall ist es ein handlendes, im leztern Fall aber ein tagwerkendes oder auf Geding (ex locatione conductione) arbeitendes Handwerk (q).

(m) Schneider-Ordnung von 1685. art. 6. §. Endlich ꝛc.

(n) Hr. Sattler, l. c. in der 3ten Fortsezung, Abschn. 6. §. 126.

(o) Z. E. Nagelschmide ꝛc.

(p) Z. E. Tuchscherer, Schneider, ꝛc.

(q) Herr Geh. Justizrath Möser glaubt, man sollte jedes Hand-

Es giebt auch noch eine 3te Gattung, da man teils auf den Verkauf, teils auf Bestellung arbeitet (r).

§. 5.

c) in geschlossene und ungeschlossene.

Wann die Anzal der Meister in einem Ort durch ein landesherrliches Privilegium festgesezt ist, so wird es ein geschlossenes Handwerk (s) genennt, in welches ohne Einwilligung dererjenigen Meister, zu deren Vorteil das Privilegium gegeben worden, von einer Municipal-Obrigkeit kein neuer Meister angenommen werden kan.

Ein ungeschlossenes Handwerk ist, bei welchem die Meisterschaft auf keine gewise Anzal eingeschränkt ist, und wo folglich auch die Anname eines neuen Meisters, wann die Handwerks-Vorsteher ihm das Meisterrecht zu erteilen ohne gegründete Ursache

Handwerk wieder besonder auf diese zweifache Art eintheilen, um den Handwerkern ihre Ehre wiederum zu geben, wie in Engeland und Frankreich, wo der handlende Handwerksmann mit dem tagwerkenden (journeymen) nicht in einer Zunft stehet. S. desselben Patr. Phantas. 1ster Theil, 4te Abhandl.

(r) Z. E. Schumacher, Weber ꝛc.

(s) Z. E. die Perükenmacher haben in Stutgart und Tübingen eine geschlossene Zunft. S. die Perük. Ordn. art. 24. desgleichen zu Heidenheim die Bierbräuer.

Ursache verweigern, von der Obrigkeit des Orts geschehen kan (t).

Dem Landesherrn sind bei geschlossenen Zünften die Hände nicht gebunden, die bestimmte Anzal der Meister auch wider ihren Willen zu vermehren, und ein- oder den andern guten Arbeiter nach Gelegenheit der Umstände zur Meisterschaft kommen zu lassen (u), z. E. wann nicht so vile Meister vorhanden sind, daß sie eine Zunft ausmachen, oder wann der Ort erweitert würde, oder wann der neue Meister allein für die Jahrmärkte arbeiten oder nur solche Sachen verfertigen wollte, die die in eben demselben Ort vorhandene Meister zu verfertigen nicht im Stand sind.

Es scheint zwar der Reichsschluß von 1731. (x) eine solche Einschränkung der Zunftgenossen auf eine gewise Anzal, unter die Misbräuche zu rechnen:

(t) Reichsschl. de ao. 1731. art. 13. in fin. ibi „auch „wider der Zunft Willen ꝛc.

(u) Herr Etatsrat von Moser, von der Landeshoheit in Policeisachen, Cap. 9. §. 9.

conf. Färb. Ordnung, art. Was zu Aufrichtung ꝛc. §. Sodann ꝛc.

(x) art. 13. pcto. 7. ibi „ferner an diesen und jenen „Orten nicht mehr, denn die einmal eingeführte re„cipirte Zahl der Meister geduldet — werden will."

Es ist aber offenbar hier nur von solchen Handwerken die Rede, durch die der auswärtige Handel und Wandel befördert wird, welche einzuschränken weder ratsam noch vernünftig seyn würde. Was andere Handwerke betrifft, die keinen Einfluß in die Commercien haben (y), so hat jeder Reichsstand das Recht, die Meisterschaft nach Gutbefinden auf eine gewise und geschlossene Anzal zu sezen (z).

§. 6.

Einteilung der zünftigen Handwerke.

a) in grose, mittelmäsige und kleine.

Handwerke, von denen nicht nur in jeder Stadt, sondern so gar in vilen, ja den meisten Flecken und Dörfern eines Landes sich mehrere Meister befinden, werden grose Handwerke genennt.

Mittelmäsige sind, von denen es zwar fast in jedem Amtsbezirk, jedoch nur in geringerer Anzal, Meister gibt.

Kleine

(y) Z. E. Perükenmacher ꝛc.

(z) Herrn Estors kleine Schriften, S. 588. Struve, in S. I. O. Tom. 1. L. 3. Cap. 6. theor. 27. pag. 298. sagt, nicht die geschlossene Zünfte selbst, sondern nur die zu sehr eingeschränkte Anzal der Meister, woraus Verzögerung der Arbeit, Hinderung der Commercien und Steigerung des Handwerkslohns erfolge, verwerfe der Reichsschluß.

Kleine Handwerke aber heist man diejenige, welche gemeiniglich nur in grosen oder mittelmäsigen Städten, und auch da nur in geringer Anzal, selten aber auf Dörfern, angetroffen werden.

Auf disen dreifachen Unterschied der Handwerke gründet sich die gegenwärtige ganze Einrichtung und Verfassung der Handwerksladen in Wirtemberg (a).

§. 7.

b) in einfache und vereinigte.

Wenn eine Zunft aus Handwerksmeistern besteht, die einerlei Gewerb treiben, so ist sie einfach: Wenn zwei oder mehrere zünftige Handwerke in eine Zunft zusamen tretten, so ist es eine vereinigte, zusamengesezte oder combinirte Zunft.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Handwerke sowol, als die Trennung zweier schon vereinigten (b), mus mit Landesherrlicher Genehmigung geschehen.

(a) Siehe unten §. 24. 25. und 26.

(b) Herr Etatsrat Moser, von der Landeshoheit in Pol. Sachen Cap. 9. §. 10. Struvius, in not. ad Beieri tract. de jure prohib. cap. 6. nr. 280. Herzogl. Befehl, d. 19. Apr. 1749. welcher wegen der Barbirer und Bader an den Magistrat in Stutgart erlassen, und unterm 11. Jun. ej. ai. bestätiget worden ist, in der Samml. der Handw. Ordn. pag. 32. ibi „es

Bei vereinigten Handwerken hat keines vor dem andern einen Vorzug: Sie werden auch in so fern einander gleich gehalten, daß, wann eines Meisters Sohn nicht seines Vaters sondern ein anderes ebenfalls in der Combination stehendes Handwerk erlernt, er dennoch die Vorrechte eines Meisters-Sohns bei lezterem Handwerk, in Ansehung der Ein- und Ausschreib- auch Meisterrechts-Kosten, zu genieſen hat (c).

Die Lade bei vereinigten Zünften ist gemeinschaftlich.

Wann unzünftige Handwerke (d) zu einer Lade halten, so ist es keine Combination.

§. 8.

„es solle zwar die gebettene Separation der Lade durch „aus nicht gestattet werden" ꝛc. Nach der Tax-Ordn. pag. 28. nr. 6. mus, wenn einem Handwerk eine eigene Lade gestattet wird, ein Tax von 3 bis 4 Gulden dafür bezalt werden.

(c) Z. E. ein Schmids-Sohn, der ein Wagner wird, bezalt im Wirtembergischen nicht mehrere Unkosten, als der Sohn eines Wagners, denn beide Handwerke sind vereinigt. Die Observanz bestätiget solches bei den übrigen combinirten Zünften. Im Badischen ist eine eigene Verordnung den 14. Jul. 1753. deswegen ergangen; S. Herrn Geh. Ref. Gerstlachers Sammlung Badischer Geseze, 3ter Band, nr. 453.

(d) Z. E. die Nadler im Wirtembergischen, weil sie nicht

§. 8.

Weitere Einteilungen sind unnüzlich.

Die weitere gewönliche Einteilungen der Handwerke in geschenkte und ungeschenkte (e), in übersezte und geringere (f), in gesperrte und ungesperrte (g), in Land- und Privat-Handwerke ꝛc. sind von keinem besondern Nuzen.

Zweiter

nicht Zunftrecht haben, stehen in keiner Combination mit den Kaufleuten, ohngeachtet sie bei ihrer Lade eingezünftet sind. S. unten §. 96.

(e) Nach dem Reichsschluß 1731. art. 7. ist der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken aufgehoben. In dem einzigen Fall unten §. 66. findet noch ein Unterschied statt.

(f) Nur im Badischen ist der Unterschied zwischen übersezten und geringeren Handwerken wichtig, weil bei jenen ein Meister in Anname der Lehrjungen eingeschränkt ist, bei diesen aber nicht. S. Hr. Gerstl. am angef. Ort, S. 483. 514. u. 533.

(g) Gesperrte Handwerke sind, die zwar in einem Ort oder Land sich zunftmäsig verhalten, aber weder einen Auswärtigen ihre Kunst lehren, noch ihre Gesellen anderswohin, als an Orte, wo das nemliche gesperrte Handwerk ist, wandern lassen, überhaupt auch gegen Auswärtige, die kein gesperrtes Hwerk haben, die Handw. Gewohnheiten nicht beobachten.

Herrn Hof-Cammerrath Bergius neues Policei- und Cameral-Magazin Art. Ahlenschmid. §. 2.

Daß

Zweiter Abschnitt.
Vom Handwerks-Recht.

§. 9.
Begriff des Handwerks-Rechts.

Die Verfassungen der Handwerke und Zünfte haben so vil besonderes an sich, und sind mit so vilen gesezlichen Verordnungen, und rechtlichen Gewonheiten begleitet, daß die daraus entstehende Grundsäze eine eigene Wissenschaft ausmachen unter dem Namen eines Handwerks-Rechts (h).

§. 10.
Quellen desselbigen.

Das Handwerks-Recht mus aus Gründen hergeleitet werden, die man in Ansehung aller Handwerke für ausgemacht annemen kann: Es sind solche

1) Die Landes-Ordnungen und andere Landes-Geseze nebst einzelnen General-Reseripten:

2) Die

Daß es in Wirtemberg dergl. gebe, ist mir nicht bekannt. In Nürnberg gibt es verschiedene, z. E. Ahlenschmid, Bleistiftmacher, Drechsler, Rotschmid, Schellenmacher ꝛc.

(h) Herrn Prof. Schotten jurist. Encyclopädie §. 200.

2) Die Handwerks-Ordnungen (i), samt denen von der Landes-Herrschaft einzelnen Handwerken erteilten Privilegien, und den Verträgen, die verschiedene Handwerke mit landesherrlicher Genehmigung unter sich errichtet haben:

3) Die Reichsgeseze und Kreisschlüsse.

4) Der Handwerksbrauch, und

5) Die Römische und Päbstliche Rechte.

Billig sollten die unter den Handwerken entstehende Streitigkeiten ohne Weitläufigkeit nach denenjenigen echten Grundsäzen, auf welchen die Aufname des Nahrungsstandes beruhet, vorzüglich entschieden werden. Daß man von den Arbeiten der Handwerksleute Kenntnis haben müse (k), wann man

(i) Neben den besondern Handwerks-Artikeln hat man in verschiedenen Ländern auch **General-Artikel**, wie z. E. das Reglement für alle Künstler und Handwerker in Braunschweigischen Landen von 1692. Landgräflich-Hessen-Casselische Verordnung von Gilden, Zünften und Aemtern, von 1693. Neues Reglement der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften von 1710. General-Zunft-Artikel in der Markgrafsch. Baden von 1760.

(k) Hierzu könnten dienlich seyn Herrn Beckmanns Technologie, Hallens Werkstatt der Künste, Sprengels Handwerke und Künste, Weigelius Vorstellung der Künste und Handwerke, de la Laude Schauplaz der Künste und Handwerke.

man ihre Streitigkeiten schlichten, oder ihre Rechte gründlich vertheidigen oder bestreiten will, versteht sich von selbst.

§. 11.

1) Die Landesgeseze überhaupt.

Ohne diejenige Geseze, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten des Handwerksmanns, in so fern er nur als Bürger allein betrachtet wird, bestimmt werden, und von welchen hier nicht die Rede ist, gibt es noch andere in die Policei überhaupt einschlagende Verordnungen und Geseze, nach welchen die Verfassung ganzer Zünfte sowol, als die Rechte einzeler Glieder, zu beurteilen sind. Unter diese sind in dem Herzogtum Wirtemberg vornemlich zu rechnen:

1) Die Landes-Ordnung samt den angehängten Novellen.
2) Die Bau-Ordnung von 1655.
3) Die General- und Circular-Rescripten, von welchen einige in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen, einige in dem Hochstetterischen Extract der General-Rescripten, und einige in der neuen Sammlung der allerhand Ordnungen von 1767. von S. 692. bis 788. angetroffen werden, vile ja die meiste aber noch ungesammlet sind.

Alle dise Geseze müsen bei Entscheidung der Handwerks-

werks-Sachen vorzüglich zur Richtschnur genommen werden, indem sie den Handwerks-Artikeln (wofern diſe nicht jünger ſind) derogiren (l).

§. 12.

2) Die Handwerks-Ordnungen.

Zunächſt auf die Landesgeſeze folgen die von dem Landesherrn beſtätigte Handwerks-Ordnungen oder Artikel, womit jede Zunft verſehen iſt.

In Wirtemberg hat man eine Sammlung von 54 dergleichen Ordnungen ſeit 1758. im Druk (m), doch

(l) Herzogl. Patent, vom 15. Merz, 1726. ibi: „alſo, daß zwar den Handwerksgenoſſen ihre — „Handwerks-Artikel noch fernerhin verbleiben, dar„neben aber alle und jede Meiſter und Geſellen — auf unſere Fürſtl. Gemeine Lands-Ordnungen, und „die von Zeit zu Zeit ausgehende General-Reſcripta, „ein noch weit gröſeres Aufſehen haben — ſollen ꝛc. Ferner „wofern ſich jemand — — unter dem „nichtigen Vorwand des alten Herkommens, oder „daß dergleichen anderer Orten auch erlaubt ſeye, „unterſtehen würde, entweder die Handwerks-Artikel „eigenen Gefallens zu ertendiren, oder unſern Fürſtl. „Ordnungen vorzuziehen — — ſolches alles geden„ken wir fürohin ohne einiges ferneres Einſehen här„tiglich — zu beſtrafen" ꝛc.

(m) Der Titel heiſt: Sammlung der ſamtl. Handwerks-Ordnungen des Herzogthums Wirtemberg, wie ſolche von

doch fehlt dieser Sammlung Vollständigkeit, da nicht nur ein paar ganze Ordnungen, sondern auch insbesondere vile wichtige in Handwerks-Sachen ergangene Rescripten nicht darinnen gefunden werden.

Von eigentlichen Handwerks-Ordnungen fehlt

1) Die Müller-Ordnung von 1729. (n)

2) Die Hosen- und Strumpfstriker-Ordnung von 1686. (o)

3) Die Kammacher-Ordnung, von 1741. (p) von welcher anzumerken ist, daß sie noch nicht, wie andere Handwerks-Ordnungen gedrukt, oder ins Land ausgeschrieben worden seye: Sie ist aber von gnädigster Herrschaft bestätiget, wovon das unterm 8. Aug. 1774. ergangene, das Feilhaben der ausländischen Kammacher betreffende, Circular-Rescript zeuget.

4) Bier-

von Zeit zu Zeit in das Land gnädigst promulgirt und ausgeschrieben worden. Stuttg. 1758. in 8. u. in 4. mit breitem Rand.

(n) Unter den Beilagen, Nr. 1.

(o) Bald hernach, als obige Sammlung der Handwerks-Ordnungen die Presse verlassen hatte, wurde die Strumpfstricker-Ordnung ebenfalls in einem solchen Format gedrukt, daß man sie den übrigen Ordnungen als einen Anhang beiheften lassen kan.

(p) Unter den Beilagen, Nr. 2.

4) Bierbräuer-Ordnung, von 1618. (q)

5) Zunft-Ordnung für das Wirtemberg. Schiffertum zu Schiltach an der Künzig, von 1766. (r)

6) Die Pflästerer-Ordnung von 1768. welche gedruckt ins Land ausgeschikt worden ist.

Die Handwerks-Ordnungen sind ihrem ersten Anfang nach keine von der gesezgebenden Gewalt erteilte Policei-Geseze, sondern, in sofern sie unter den Zunftgenossen zuerst verabredet worden, sind sie nichts anders als conventiones privatorum, und erlangen erst durch die Landesherrliche Bestätigung Gesezes-Kraft: (s) Sie sind aber auch Privilegien, in so fern sie wegen Verarbeitung gewiser Waren oder Verrichtung gewiser Arbeiten der Zunft ein ausschliesendes Recht beilegen.

Zu besserem Verständnis der neueren Handwerks-Ordnungen können die ältere (so wie überhaupt bei Erklä-

(q) Unter den Beilagen, Nr. 3.

(r) Unter den Beilagen, Nr. 4.

(s) Man sehe die proemia der einzelen Handwerks-Ordnungen, und das Herzogl. Patent d. d. 15. Merz, 1726. ibi „ihre unter sich selbst ge„machte und von uns gnädigst confirmirte Hand„werks-Artikel-ꝛc. ꝛc.„ ingleichen des Freyherrn von Cramer Wezlarische Nebenstunden, T. 112. Abh. 5. §. 22.

Erklärung neuerer Gesetze die ältere immer mit Nutzen gebraucht werden) nicht wenig beitragen.

Bisweilen erhalten die Zünfte durch ein landesherrliches Privilegium gegen ein gemeines Gesez ein Recht, bei welchem sie so lange zu schüzen sind, als es von dem Landesherrn nicht widerrufen wird; die Widerrufung eines solchen Rechts sezt aber jedesmal solche Ursachen voraus, um welcher willen ein Freyheitsbrief überhaupt aufgehoben werden kan. (t)

Die Verträge, welche bisweilen zwey Handwerke wegen Verfertigung gewiser Arbeiten mit landesherrlicher Genehmigung unter sich errichtet haben, dienen vornemlich zur Entscheidung, wenn der Grenzen halber Streitigkeiten entstehen.

§. 13.

3) Reichsgesetze und Kreißschlüsse.

Es gehören auch hieher die Reichsgesetze und Kreißschlüsse, welche in Handwerks-Sachen ergangen sind, und unter welchen vorzüglich bemerkt zu werden verdienen

1) Das Kaiserl. Patent vom 16. Aug. 1731. (u)
und 2) ein anderes, vom 23. Apr. 1772.

Eini-

(t) Frikens Grundsäze der Rechte der Handw. §. 16.

(u) Man findet dieses Patent in dem Hochstetterischen Extract der Wirt. General-Rescripten, T. 2. p. 131. sqq.

Einige die Abstellung verschiedener Handwerks-Mißbräuche betreffende Verordnungen findet man in der

Reform. guter Policei, vom Jahr 1530. Tit. 39. §. 1. 2.
Reform. guter Policei, von 1548. Tit. 36. u. 37.
Reichs-Abschied de a. 1551. §. 83. u. 84.
R. A. de a. 1559. §. 75 - 80.
R. A. de a. 1566. §. 178.
R. Policei-Ordn. de a. 1577. Tit. 15. §. 1-4. und Tit. 37. u. 38. §. 1-7.
R. A. de a. 1594. §. 123-125.
R. A. de a. 1654. §. 106.
Kreiß-Patent vom 28. Junii, 1732.

Ein paar der ältesten Verordnungen in Handwerks-Sachen von Kaiser Sigmund sind zu lesen bei Goldast. in Statut. & rescript. imper. pag. 188. und in den Reichs-Sazungen und Handl. P. 1. pag. 167. und P. 2. p. 130.

sqq. und in der neuesten Samml. der allerhand Ordnungen, S. 692. sgg. Es ist solches auch ins Land ausgeschrieben, und dessen Beobachtung den Beamten bei 30. Rthl. Straf anbefolen worden durch die Gen. Rescripten vom 4. Dec. 1731, 30. Apr. 1732. u. 10. Jan. 1733. S. Hochst. Extr. T. 1. pag. 194. und Th. 2. pag. 84.

§. 14.

4) Der Handwerksbrauch.

Wann in einem Fall weder Landes- noch Reichs-Geseze vorhanden sind, so tritt die bey den Handwerken eingeführte Gewonheit, welche der Handwerksbrauch genennt wird, in deren Stelle ein. (x) Es ist derselbe

1) entweder ein besonderer, der nur in einem Lande, oder wol gar nur in einer einzelen Stadt, oder,
2) ein allgemeiner, der auch in den übrigen teutschen Reichslanden, beobachtet wird, und durch welchen die Handwerke im ganzen Reich in Verbindung miteinander stehen.

Bei beiden Abteilungen kommt es wiederum darauf an, was

1) bei dem nemlichen Handwerk, wovon die Frage ist, oder, wann da auf keinen Grund zu kommen,
2) was bey den meisten übrigen Handwerken gebräuchlich seie? (y)

Zu

(x) Daß der Handwerksbrauch vor den gemeinen Rechten einen Vorzug habe, läßt sich erweisen arg. Wirt. LandR. P. 1. Tit. 2. ibi „Gewohnheiten, oder, „wo die nicht vorhanden, nach gemeinen geschrie„benen Rechten ꝛc. ꝛc.

(y) Similium idem jus eademque ratio est Mevius, P. 1. Decis. 55. nr. 7.

Zu Beweisung einer rechtmäsigen Handwerks-Gewohnheit sind Privat-Attestaten der Zünfte nicht hinlänglich, wenn sie nicht durch Zeugnisse von den Obrigkeiten selbiger Orte unterstüzt sind. Jene beweisen allein, daß eine Gewonheit vorhanden ist, diese aber beweisen auch die Rechtmäsigkeit einer Gewonheit.

Handwerks-Gebräuche, welche den Gesezen entgegen stehen, sind ungiltig, und derjenige, welcher solche eigenmächtig und wider geschehenes Verwarnen einführen will, macht sich hierdurch des Handwerks unfähig. (z)

Von dem Handwerksbrauch ist das Handwerks-Ceremoniel zu unterscheiden, welches meistens nur in Formeln, die bei gewisen Gelegenheiten hergesagt werden müssen, bestehet. (a)

§. 15.

5) Römische und Päbstliche Rechte.

Obgleich der heutige Begriff eines Handwerks ohnstreitig von demjenigen unterschieden ist, den die

(z) R. Schl. 1731. art. 1. §. Wann ꝛc. ꝛc. Wirt. Lands-Ordn. S. 292. §. 4.

(a) Hievon handelt Fried. Friesens Ceremoniel und Gebräuche der Handwerke, 22. Teile, Leipzig, 1716. Ben. Schmid, von den Sailer-Handwerks-Gewohnheiten, 1712.

Römer davon hatten, und der in ihren Gesezen zum Grund gelegt ist, so kan dennoch der Gebrauch dererselben in Entscheidung der die Handwerke und Zünfte betreffenden Sachen deswegen noch nicht in Zweifel gezogen werden; vilmehr müssen alle diejenige Verordnungen der Römischen Rechte, welche teils die Natur und Eigenschaften der Collegien (als worunter die Zünfte gehören) teils die Rechte der Mitglieder bestimmen, allemal zur Richtschnur dienen, wenn weder die eigene Landes- noch Reichsgeseze, noch der Handwerksbrauch einen vorligenden Fall entscheiden.

Mit einer ähnlichen Einschränkung können auch die Päbstliche Rechte angewandt werden.

§. 16.

Schriftsteller.

Die Lehre von den Rechten der Handwerke ist sowol überhaupt nach ihrem ganzen Umfang, als auch nach einzelen Teilen schon abgehandelt worden.

Die Schriften, welche zu jener Classe gehören, sind

1) Adr. Beyer, de Colleg. opif. Jenæ, 1688. cum notis Fried. Gottl. Struvii, Helmst. 1727.
2) Fried. Gottl. Struvii Systema jurisprud. opificiariæ in formam artis redactæ. Lemgov. 1738. Tom. 1. 2. u. 3.

3) Döh-

3) Döhlers Beſchreibung der Handwerks-Rechte.
4) Joh. Heinrich Friks, Grundſäze des Rechts der Handwerker, 1te Auflage Göttingen und Kiel, 1771. 2te Auflage, Göttingen 1778.

Von einzelen Teilen des Handwerks-Rechts handlen:

1) Ge. Ad. Struvii deciſiones juris opificarii. Cura Fried. Gottl. Struvii, Jenæ 1708-11.
2) Adr. Beyeri tractatus de origine, ſpeciebus & interpretatione juris opificiarii, von Handwerks-Rechten und Gewohnheiten. Jen. 1686.
3) Ahasv. Fritſch, de colleg. opif. eorumque ſtatutis. Rudolſt. 1669.
4) Jo. Otto Lutterloh, de Statutis collegiorum opificum, eorumque uſu & abuſu, ſpeciatim jure Hamburgenſi, Gœtting. 1759.
5) Jo. Gottl. Heineccii Diſſ. de colleg. & corp. opificum, Halæ 1723.
6) Jo. Strauch, de jur. colleg. opificum, Jenæ 1669.
7) Fried. Philippi, Diſſ. de colleg. opific.
8) Juſt. Chr. Dithmar, de colleg. opif. apud Germanos emendandis, Francof. 1731.
9) Jo. Car. Hen. Dreyer, de privilegiis opificum, falſo meritoque ſuſpectis, Kil. 1751.

10) Marc. Rhodius, de jurisdictione opificiaria, Ffurti 1683.

11) Adr. Beyer, Advocatus rerum opificial. peritus, ſive proceſſus mechanicarum cauſarum, Erford. 1705.

12) Ebenderſelbe, de conviciis opificum, Jenæ 1689.

13) Chr. Hen. Hiller, de abuſibus, quæ in Germania noſtra in collegiis vigent opificum, deque medelis, contra eosdem adhibendis, Tubing. 1725. und vermehrt ibid, 1731.

14) Jacob Gottlieb Siebers Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsſtädten, das Reichs-Geſez vom 16. Aug. 1731. wegen der Misbräuche bey den Zünften zu vollziehen, Goslar und Leipz. 1771.

15) Adr. Beyeri Tyro, der Lehrjung, Jena 1688. u. 1719.

16) Ejusdem Böethus, der Handwerksgeſell, 1688. u. 1719.

17) Ejusd. Böethus peregre redux. Jen. 1685. und 1692. cum ſupplem. Frid. Gottl. Struvii, ibid 1717.

18) idem, de domeſticis opificum.

19) ej.

19) ejusd. Magiſter; Prudentiæ juris opificiarii præcurſor primarius, der Meiſter bei den Handwerken.

20) idem, de artificibus palatinis, Vratisl. 1692.

21) Jo. Volkm. Bechmann, de opificibus & litterariis clancullariis, ſeu Bönhaſen, Jen. 1683. und 1744.

22) Ge. Henr. Ayrer, Programma de via facti collegiis opificum ad perſequendos opificum turbatores nec permiſſa nec permittenda, Gœtt. 1752.

23) Adr. Beyer de jure prohibendi, quod competit opificibus & in opifices, von der Zünfte Zwang, Jenæ 1683. & cura Struvii ibid. 1721.

24) Jo. Pet. de Ludewig, Differentiæ juris romani & germ. in opifice exule in pagis, Halæ 1724.

25) Adr. Beyer, de inſtrumentis opificum. Von Handwerks-Zeugen. Jenæ 1691. & cura Struvii ibid. 1722.

26) idem de officinis & tabernis opificum.

27) Chriſt. Adolph Kloz, diſſ. hiſtorico politica, de opificiorum ignobilitate inani & noxia, Halæ 1771.

28) Jo. Chr. Thilo, de diverſorum opificiorum confuſione, Germaniæ parum proficua, Gœtting. 1737.

29) Adr. Bayers allgemeines Handlungs- Kunſt- Berg- und Handwerks-Lexicon, herausgegeben von Frid. Gottl. Struve, Jena 1722.

Dritter Abschnitt.
Von der collegialiſchen Form der Handwerke.

§. 17.
Von den Handwerks-Vorſtehern.
a) Vom Obmann.

Die Vorſteher einer Zunft ſind der Obmann, ein Obherr (b) und zwen oder mehrere Geſchworne.

Der **Obmann** wird von der Obrigkeit (und in Wirtemberg von dem Gericht) desjenigen Orts, wo die Zunft-Lade ſich befindet, erwält, in Pflichten genommen, und bei dieſem Amt ſo lange belaſſen, als er

(b) In den Gegenden des Niederſächſiſchen und Weſtphäliſchen Kreiſes werden die Obleute **Wetteherrn** genennt. Anderer Orten heiſen ſie **Oberälteſte.**

er selbsten will, oder keine hinlängliche Ursachen zu seiner Entsezung vorhanden sind.

Zu Besezung dieser Stellen werden die Gerichts- und Rats-Personen (c) gebraucht, die Stabsbeamte hingegen dörfen im Wirtembergischen keine Obmannschaften annemmen. (d) Das Amt eines Obmanns bestehet hauptsächlich darinn, daß er sowol den gewönlichen Zusammenkünften, als auch auser denenselben der Erörterung aller in Handwerks-Sachen vorfallenden und vor die Zunft gehörigen Streitigkeiten beiwonen, (e) für die Aufname und den Nuzen der Zunft Sorge tragen, insonderheit aber dahin seine Aufmerksamkeit richten solle, daß nichts wider die Ordnung, die landesherrliche Gerechtsamen oder das herrschaftliche Interesse, z. E. in Ansehung der Wart- oder Wanderzeit, Meisterstüks, Stra-

(c) Struve, in S. I. O. Tom. 1. Lib. 3. Cap. 6. pag. 182. Daß auch die Stadtschreiber hierzu gebraucht werden, davon gibt die Seiler-Lade in Bietigheim ein Beispil.

(d) Herzogl. Wirt. Commun-Ordnung, Cap. 2. Abschn. 13. §. un, Gen. Reser. vom 30. Octb. 1739.

(e) Tuchm. O. art. 54. ibi „Weilen alle Handwerks Sachen in Gegenwart eines gerichtl. verordneten Obmanns vor offener Lade verrichtet werden müssen ꝛc. ꝛc.

Strafen ꝛc. ꝛc. vorgehen. (f) Er wont auch bei den meisten Handwerken, dem Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen, Beschauung des Meisterstüks, und der Aufname der Gesellen ins Meisterrecht bei.

Wenn eine Zunft gar keinen Obmann hat, und weder die Handwerks-Artikel noch das Herkommen die Gegenwart desselben erfordern, so kan nach meinem Erachten keine nidere Obrigkeit der Zunft einen Obmann wider ihren Willen sezen, sondern es gehöret landesherrlicher Befel darzu. Für die mit Besorgung der gewönlichen Zunft-Angelegenheiten habende Mühe empfängt der Obmann eine jährliche Besoldung, für auserordentliche die Zunft betreffende Geschäften aber wird ihme ein besonderer Lohn aus der Lade bezalt, so wie er auch für Anwonung bei dem Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen, und Anname neuer Meister von denenselben eine Belonung fordern darf.

§. 18.

b) Von den Kerzenmeistern.

Die aus dem Mittel der Zunftgenossen erwälte Handwerks-Vorsteher werden in Kerzen- und Beisizmeister eingeteilt, überhaupt aber Geschworne genennt.

(f) Schlosser Ord. art. 2. Von gleichem Innhalt ist auch der im Druck vorhandene Stat der Obherren zu Stutgart.

genennt. Die Kerzenmeister, (die diese ihre Benennung noch von dem Pabsttum her behalten haben (g) und sonsten auch unter dem Namen der Zunft- Ober- Ob- Alt- Viertel- Vor- Gilde- Gasselmeister, Pfleger, Richter (h) oder Aeltesten in den Handwerks-Artikeln vorkommen) werden nach ihrer von der versammelten ganzen Zunft geschehenen Erwälung und Anname, von der Obrigkeit (und in Wirtemberg von dem Stabsbeamten) mittelst Angelobens in Pflichten gesezt.

Gemeiniglich sind bei jeder Zunft zwen. Ihre Obligenheit ist, für die Beobachtung der Ordnung und der landesherrlichen Rechte, vornemlich aber für die Befugnisse der Zunft, und für den Wolstand derselben besorgt zu seyn, mit Zuziehung des Obmanns (wann einer bei der Zunft ist,) strittige Handwerks-Sachen zu erörtern, Jungen ein- und auszuschreiben, denen um das Meisterrecht sich meldenden Gesellen das Meisterstük aufzugeben, es zu beurtei-

(g) H. Reg. Rat Sattler, in der Wirt. Geschichte unter den Grafen, 3te Fortsezung, Abschn. 6. §. 126. und 4. Fortsezung, Abschn. 8. §. 42. Engau elem. jur. germ. civ. Lib. 1. §. 237. 4te Edition in der Note.

(h) Richter heisen die Kerzenmeister nur bei denjenigen Handwerken, wo der Obmann den Namen eines Schultheisen führt.

beurteilen, sie in das Meisterrecht aufzunemmen, den Zusammenkünften beizuwonen, und genaue Aufsicht zu tragen, daß keine Störer oder Pfuscher sich einschleichen. (i) Wenn die Zunft keinen eigenen Ladenmeister hat, so haben die Kerzenmeister gemeinschaftlich die Rechnung zu führen. Das Straf-Recht dörfen sie einseitig nicht ausüben, sondern es ist allemal die Gegenwart des Obmanns oder der Wetteherren (k) nötig.

Sie behalten ihr Amt lebenslänglich, und es ist keine Abwechslung gewönlich. (l)

In Ansehung ihrer Belohnung wird es, wie bei dem Obmann auch geschicht, also gehalten, daß ihnen

(i) Von diesem Innhalt ist der im Druck vorhandene Stat der Obermeister zu Stutgart.

(k) Der Name **Wetteherr** scheint selbsten dieses zu beweisen. Wette, ein altes teutsches Wort, heist so viel als Strafe. Halthaufs, in glossar. germ. medii ævi, voce: Busse. Man sehe auch den R. Schluß de a. 1731. art. 8.

(l) Z. E. Saifensieder Ordn. art. 1. §. 4. Strumpfweber Ordn. art. 1. Die Kerzen und Ladenmeister ꝛc. Zeugm. Ordn. art. 1. ibi „Sollen Sie nicht mehr ab„gewechslet, sondern, damit selbige künftig die ereig„nende Streitigkeiten um so viel besser zu entscheiden, „und ob der Ordnung zu halten wissen mögen, dabei „gelassen werden, ꝛc. ꝛc. In der Töpfer-Ordn. zu Kiel von 1688. und 1726. art. 15. ist eine Ausname.

nen für auserordentliche Verrichtungen ein besonderer Lohn, (m) sodann für die übrige ordentliche Geschäfte, worunter insonderheit auch die Rechnungsführung begriffen ist, eine jährliche Besoldung von der Lade gereicht, in Partie-Sachen aber von den interessirten Teilen ein billigmäsiger Lohn, der in manchen Zunft-Artikuln bestimmt ist, bezahlt wird. (n)

Auser diesen sind sie auch noch bei den meisten Handwerken von Entrichtung des Leggelds frei, und haben bei Zusammenkünften vor ihren übrigen Mitmeistern den Vorzug. Bei Rechtfertigungen, welche im Namen der Zunft geführt werden, wird einem der Kerzenmeister das Syndicat übertragen, doch ist nötig, daß der zu Legitimirung seiner Person erforderliche Gewalt ihme von dem mehreren Teil der Zunftverwandten gegeben werde. (o)

Es kommt hiebei auf eines jeden freien Willen an, ob er an dem Proceß, den das Handwerk führt, Anteil

(m) Conf. Samml. der Handw. Ordn. pag. 940.

(n) Ein Fall, da die Handw. Vorsteher keinen Lohn in Partie-Sachen fordern dörfen, ist in dem Reichs-Schluß 1731. art. 2. §. Nun weilen ꝛc. zu finden.

(o) Wirt. LandR. P. 1. Tit. 16. §. Wo auch ganze ꝛc. D. Schœpf, in Proc. dicast. Cap. 4. §. 5. pag. 110. u. 111. Struve, in S. I. O. Tom. 3. Lib. 6. Cap. 3. §. 11.

Anteil nemmen wolle oder nicht, und kan kein Zunftgenosse gezwungen werden, ein Syndicat zu unterschreiben, wenn er glaubt, daß man zum Proceß keine hinlängliche Ursache habe. (p)

§. 19.

c) Von den Beisizmeistern.

Bei grosen Handwerken werden gemeiniglich den Kerzenmeistern einer oder zwen Beisizmeister zugegeben, die durch die Merheit der Stimmen von der Meisterschaft erwält, und von der Obrigkeit in Pflichten genommen werden. An der Rechnungsfürung haben sie selten Teil, werden auch ordentlicher Weise zum Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen oder Anname neuer Meister nicht beigezogen, hingegen helfen sie bei den Handwerks-Versammlungen die angebrachte Klagen entscheiden, Strafen erkennen, und vertretten in Abwesenheit der Obermeister ihre Stelle, die man ihnen auch im Erledigungs-Fall gemeiniglich zu übertragen pflegt. Von der Lade wird ihnen bei vilen Handwerken jährlich etwas weniges zu einer Besoldung abgereicht.

§. 20.

(p) H. Hofrat Eisenhards Erzehlungen von Rechtshändeln, Th. 3. Nr. 7. S. 199.

§. 20.

Vom Jungmeister.

Der Jungmeister (q) oder jüngste Meister ist des Handwerks Diener. (r) Die Verrichtungen desselben sind verschieden. Insgemein bestehen sie darinnen, daß er 1) den Zunftverwandten im Ort zu den Zusammenkünften vorbietet, 2) ihnen, vornemlich aber den Obermeistern, bei dieser Gelegenheit aufwartet, 3) denjenigen Mitmeister, den die Handwerks-Vorsteher Amtshalben zu sich berufen lassen wollen, abholt, 4) den Tod des Beamten im Ort, des Obmanns, Ober- oder Mitmeisters der gesammten Meisterschaft ansagt, und sie zum Leichen-

(q) Diese Benennung ist nicht sehr gewöhnlich. In der Zeugm. Ord. art. 4. kommt dieses Wort vor. Sonst sagt man statt Jungmeister, lieber der jüngste Meister. Im gemeinen Leben werden die Meisters-Söhne von ihres Vaters Domestiquen Jungmeister genennt.

(r) Die Weberzunft in Urach hat ihren eigenen beständigen Zunft- oder Stubenknecht, der eben das thun mus, was bei andern Handwerken der Jungmeister thut. Samml. der Handw. Ord. S. 3088. und 3091. Die Kaufleute in Stutgart haben ebenfalls einen eigenen Diener, den man den Handlungs-Aufwärter nennt.

Leichen-Conduct bestellt, auch 5) an Orten, wo die Gesellen keine Auflag haben, oder, wo das Amt eines Umweis- Umsag- oder Zuschikmeisters (s) nicht unter der Meisterschaft wechselsweise umgehet, die ankommende fremde Gesellen auf der Herberg begrüset, und ihnen nach Arbeit schauet, (t) dergestalten, daß er von dem ersten und ältesten Meister bis zum lezten eine Anfrage macht, ob sie dem Gesellen keine Arbeit geben können?

Für die in auserordentlichen Vorfällen habende Mühe und Zeitversäumnis wird ihme von den interessirten Partien, oder wann es eine das gesamte Handwerk betreffende auserordentliche Sache ist, von der Lade eine Belohnung gegeben, wegen der übrigen ordentlichen Verrichtungen aber hat er bei der Handwerks-Zusammenkunft etwas weniges zu verzeren, und ist darneben vom Leggeld frey. (u)

Daß er mit Herumschiken und Aufwarten zu vil beschwert, und dadurch an seiner eigenen Arbeit verhindert

(s) Diese Ausdrüke kommen vor in der Tuchsch. O. art. 24. und Hafn. O. art. 9. in der Samml. der Handw. Ordn. S. 337. und Schreiner Ord. art. 12.

(t) R. A. 1548. tit. 37. §. 2.

(u) Conf. Schmid Ordn. art. 13. Schneid. O. art. 1. §. 10. Bortenw. Ordn. art. 3. §. 12. Küfer O. art. 20. womit die Observanz bei den meisten übrigen Handwerken übereinstimmt.

hindert werde, ist durch ein Reichsgesez verbotten und abgestellt. (x)

§. 21.

Von gemeinen Meistern, Gesellen und Jungen.

Die übrige zu der Zunft gehörige Personen sind die gemeine Meister, die sich unter einander Mitmeister oder Brüder zu nennen pflegen. Ordentlicher Weise hat keiner mehrere Rechte als der andere zu geniesen, und ist jeder in Handwerks-Sachen dem Obmann und den Geschwornen untergeben.

Endlich gehören auch noch zur Zunft die Gesellen und Jungen, von welchen unten mit mehrerem wird gehandlet werden.

§. 22.

Von der Lade

A) überhaupt.

Die Lade ist immer ein sicheres Merkmal der Zünftigkeit eines Handwerks, und es kan ohne landesherrliche Bewilligung kein Handwerk sich einer Lade bedienen. Man verwahrt sie in der Herberge, (y) oder in dem Haus eines Vorstehers. Gemeiniglich ist sie mit zweierlei Schlössern versehen,

(x) R. Schl. 1731. art 9. in fine.

(y) Herberge nennt man das Wirthshaus, wo die Zusammenkünfte und Auflagen gehalten werden.

worzu die beide älteste Kerzen- und Ladenmeister die Schlüssel haben, daß keiner ohne den andern die Lade eröffnen kan.

Die Handwerks-Protocollen, Rechnungen, Meisterbücher, Jungen Ein- und Ausschreibbücher, Capitalbriefe, Ordnungen, Verträge mit andern Handwerken ꝛc. ꝛc. samt dem Geld und Handwerks-Signet werden in der Lade aufbehalten.

Hauptladen gehören unter die Misbräuche. (z)

§. 23.

(z) R. Schl. 1731. art. 6. „Und demnach der mehrfache Unterschied der Haupt- und Nebenladen grose Confusionen und Trennung verursacht, also daß „ein Handwerk an einem Ort redlicher als an dem „andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und „wer sich bei solchen Laden nicht einschreiben lässet, „oder abfindet, für unredlich, in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da, bald dorten „an der Orten an der Arbeit gehindert werden „wollen: Als werden alle und jede solche Hauptladen, oder sogenannte Haupthütten hiemit gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch „alle hie und da misbräuchlich aufgebrachte Provocationen auf Handwerks-Erkanntnis aus dreier „Herren Land verbotten, vilmehr aber den Landesherrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte „und Laden einzurichten, diesen die Geseze alleiz „vorzuschreiben. ꝛc. ꝛc.

§. 23.

B) insbesondere in Wirtemberg:

a) Von dem ehemaligen Unterschied der Haupt- und Particularladen.

Die ehemalige Verfassung der Handwerksladen in Wirtemberg ist von der jezigen sehr unterschieden. Es ist daher um so nötiger, einen Blik auf selbige zurükzuwerfen, je mehr in den Handwerks-Ordnungen Stellen vorkommen, die auf jene alte Einrichtung der Laden sich gründen, und die bei jeziger geänderten Verfassung nicht mehr gelten können.

Die Handwerksladen teilten sich ehmals ab in Haupt- und Particular-Laden. Jene waren nur in den Hauptstädten, diese aber auch in den übrigen Städten des Landes. Ein Handwerk konnte 2. auch 3. Hauptladen haben, doch so, daß nur ein gewiser Teil des Landes zu dieser, ein anderer aber zu jener Hauptlade gehörte. (a) Die Particularladen waren ihrer Hauptlade untergeordnet. Man mußte daher zu denen bei der Hauptlade angestellten Zusammenkünften jedesmal ein paar Deputirte absenden, und ihnen die Rechnungen mitgeben, wel-

(a) Z E. Die Schlosser unter der Staig gehörten zur Hauptlade nach Stutgart, und die oberhalb der Staig nach Tübingen.

che jedoch, wann sie einmal von dem Beamten desjenigen Orts, wo die Particularlade sich befande, probirt und abgehört ware, bei der Hauptlade nimmer revidirt werden durfte. (b)

Die Leggelder wurden entweder zwischen beiderlei Laden geteilt, oder von der Meisterschaft zu jeder Lade besonder bezalt. (c) Bei den General-Zusammenkünften pflegte man Sachen zu verhandlen, welche das Beste des gemeinen Handwerks, Eingriffe in den Zunftzwang, grose Misbräuche und Unordnungen betrafen, oder Streitigkeiten, deren Entscheidung den Vorstehern der Particularladen zu wichtig ware: (d) Bei den Particular-Zusammenkünften hingegen wurden allein geringere Sachen verhandelt.

Es ist zwar der Unterschied zwischen Haupt- und Particular-Laden bekanntermasen durch den Reichsschluß von a. 1731. (e) abgeschaft und durchgängig eine Gleichheit aller Laden eingeführt worden: Hierdurch wurde jedoch die bisherige Verfassung der Handwerke in diesem Herzogtum im geringsten nicht abgeän-

(b) Fischer Ordn. art. 8. Samml. der Handw. Ord. pag. 941.
(c) Fischer Ordnung, art. 9. Schlosser O. art. 25.
(d) Schlosser O. art. 26. Schumacher O. art. 28.
(e) art. 6.

abgeändert, weil man davor hielte, daß unter jener Verordnung des angeführten Reichsschlusses nur solche Hauptladen zu verstehen seyen, die sich hin und wieder bei ein- oder anderem Handwerk als Hauptladen des ganzen Reichs aufgeworfen hatten, als wordurch offenbar nicht nur den Rechten der Stände zu nahe getreten, sondern auch öfters zu allerlei Unordnungen und Unruhen Anlaß gegeben worden.

Indessen legten doch verschiedene Particularladen die angeführte Stelle des Reichsschlusses zu ihrem Vorteil aus, und vermeinten, hierdurch ihre Unabhängigkeit am sichersten bewirken, und von ihrer bisherigen Verbindung mit den Hauptladen sich los machen zu können. Es gelunge ihnen aber damalen noch nicht, vielmehr wurde durch ein in das Land ergangenes Herzogl. Circular-Rescript vom 9. Jul. 1739. nicht nur die bisherige Verfassung bestätigt, sondern auch den sämtlichen Particularladen anbefolen, daß sie, wie vorher auch, zu einer jedesmaligen General-Zusammenkunft Abgeordnete schiken sollen.

In dieser Verfassung blieben die Handwerke noch vile Jahre, (f) bis endlich im Jahr 1764.

(f) Man ist damit umgegangen, alle Handwerke im ganzen Land unter 3. Hauptladen, und zwar in die

im ganzen Land der bisherige Unterschied der Haupt- und Particularladen mittelst eines ergangenen Herzogl. gnädigsten General-Befels aufgehoben, und eine Gleichheit unter ihnen durchgängig festgesezt worden ist. (g)

§. 24.

c) Jezige Verfassung der Handwerke in Ansehung der Laden, und zwar

α) bey grosen Handwerken.

Auf der Einteilung der Handwerke in grose, mittelmä-

die 3. Hauptstädte Stutgart, Ludwigsburg und Tübingen dergestalt einzuteilen, daß dargegen alle Viertels- und Particular-Laden hätten aufhören sollen. Es wurde auch bereits nicht nur unterm 6. Decemb. 1725. diese Einrichtung ins Land ausgeschrieben, sondern auch, da sie von keiner Dauer gewesen, unterm 8. Dec. 1748. wiederholt und verordnet, daß die gemachte neuere Einrichtung auf Georgii 1749. ihren Anfang nemmen solle. Sie ist aber den 5. April 1749. und mithin noch vor dem bestimmt gewesenen Termin, wiederum aufgehoben worden.

(g) Gen. Rescr. vom 27. Febr. 1764. ibi „wollen „verordnet haben, daß vorderist bei allen Hand„werken überhaupt alle sogenannte General- Haupt„Viertels und Nebenladen gänzlich aufgehoben- und „die fürohin bleibende Laden von einander ganz „ohnabhängig- und keine einer andern unterworfen „seyn solle. ꝛc. ꝛc.

telmäſsze und kleine beruhet die ganze jezige Einrichtung der Laden: (h)

Die groſe und zalreiche Handwerke haben faſt in allen beträchtlichen Oberämtern ihre eigene von andern unabhängige Lade, auch beſondere Vorſteher und Zuſamenkünfte. Es gehören in dieſe Claſſe: 1) die Kauf- und Handelsleute, 2) Beken und Müller, 3) Küfer, 4) Maurer und Steinhauer, auch Ipſer und Tüncher, (i) 5) Mezger, 6) Huf- und Waffenſchmide, auch Wagner, 7) Schneider, 8) Schumacher, 9) Weber, 10) Rotgerber, 11) Schreiner und Büchſenſchifter (k) 12) Zimmer-

 leute

(h) Man vergleiche mit dieſem und den 2. folgenden Fis das Gen. Reſcr. d. d. 27. Febr. 1764.

(i) Ohngeachtet das eben allegirte Reſcript von 1764. die Ipſer unter die kleine Handwerke rechnet, ſo habe ich ſie doch in die Claſſe der groſen Handwerke geſezt, weil ſie nach dem H. Befehl vom 14. Sept. 1753. (in der Sammlung der Handwerks-Ord. p. 379.) mit dem Maurer- und Steinhauer-Handwerk combinirt ſind, und keine eigene Lade mehr haben.

(k) Die Rotgerber und Schreiner wurden erſt durch das G. R. d. d. 8. Nov. 1766. aus der Claſſe der mittelmäſigen Handwerke, zu den groſen geſezt, und ihnen erlaubt, ſo vile Laden zu haben, als die Anzal der Meiſterſchaft erfordere. Daß die Büchſenſchif-

leute, 13) Seiler, 14) Zeugmacher, 15) Tuchmacher, 16) Strumpfweber.

§. 25.

β) Bei mittelmäsigen Handwerken.

Die mittelmäsige Handwerke haben im ganzen Land mehr nicht als 3. oder 4. Laden. Hieher gehören nachstehende Handwerke, und zwar:

A) solche, welche nur 3. Laden haben:

α) in Stutgart, Ludwigsburg und Tübingen. (l)

1) Barbirer und Bader, 2) Dreher, 3) Glaser, 4) Kübler, 5) Sattler und Riemer, 6) Strumpfstriker. (m)

β) Zu

senschifter zur Schreiner-Zunft gehören, beweist die Ueberschrift der alten geschriebenen Schreiner-Ordnung de a. 1595. In dem Abdruck dieser Ordnung, so in der Samml. der Handwerks-Ord. sich befindet, ist das Wort Büchsenschifter auf der Ueberschrift weggeblieben.

(l) Welche Städte und Aemter einer jeden dieser 3. Laden angewiesen seyen, ist aus dem unterm 30. Jun. 1764. ins Land ausgeschickten sogenannten Schemate repartitionis zu ersehen. Es stehet unter den Beilagen Nr. 5.

(m) Die Strumpfstriker zu Tutlingen, Balingen und Ebingen sind um ihrer ganz besondern Lage und Beschaf-

ε) Zu Stutgart, Tübingen und Balingen,
7) Die Hutmacher.

ζ) zu Stutgart, Tübingen und Urach,
8) die Messerschmide, 9) Salpetersieder.

B) In vier Laden sind abgeteilt, und haben solche

α) zu Stutgart, Tübingen, Ludwigsburg und Heidenheim.
10 Die Nagelschmide.

β) Zu Stutgart, Kirchheim unter Tek, Marbach und Nagold
11) die Ziegler.

γ) Zu Stutgart, Kirchheim unter Tek, Besigheim, und Rosenfeld,
12) die Schwarz- und Schönfärber. (n)

δ) Zu

Beschaffenheit willen von der Lade zu Tübingen, wohin sie angewiesen waren, wiederum abgesondert werden, durch das Gen. R. vom 8. Nov. 1766. Sie haben jezt ihre eigene Lade, wie es schon seit vilen Jahren bei ihnen herkommlich ware.

(n) Nach dem Gen. Resc. vom 27. Febr. 1764. sollten die Färber nur 3. Laden haben. Sie sind aber vermög des den 8. Nov. 1766. nachgefolgten Gen. Resc. bei ihrer vorherigen Verfassung wiederum belassen worden. Eine von den 4. Laden, welche nach der Färber-Ordnung zu Nürtingen seyn sollte, ist schon vor geraumen Jahren nach Kirchheim verlegt worden.

δ) Zu Marggröningen, Urach, Heidenheim und Wildberg,

13) die Schäfer.

C) Statt vorheriger 11. Laden, haben

14) die Schlosser- Büchsen- Uhr- und Wendenmacher

nunmehr auch die 12te Lade zu Ludwigsburg. (o) Besonder ist, daß sie durch das Gen. Rescr. vom 27. Febr. 1764. den mittelmäsigen Handwerken beigezält werden, da sie doch mehrere Laden haben, als manch groses Handwerk.

§. 26.

γ) Bei kleinen Handwerken.

Kleine Handwerke haben nicht weiter als 1. oder höchstens 2. Laden im ganzen Land. Die Handwerke sind nun folgende, und zwar:

A) Welche nur eine Lade haben

α) in Stutgart:

1) Gold- auch Silberarbeiter, und Goldschmide. 2) Bortenwirker, 3) Buchbinder, 4) Caminfeger, 5) Gürtler, 6) Kürschner, 7) Knopfmacher, 8) Seifen-

(o) Gen. Rescr. vom 27. Febr. 1764. §. belangend ꝛc. Daß Uhr- und Wendenmacher zur Schlosser-Zunft gehören, beweist insbesondere die Schlosser-Ordnung art. 1.

Seifensieder, Lichtermacher und Wachsbleicher (p) 9) Schwertfeger, 10) Sekler, 11) Sibmacher, 12) Kammacher, 13) Bürstenbinder, (q) 14) Tuchscherer, 15) Zin- und Kannengieser, 16) Zinkenisten, 17) Pflästerer (r) 18) Bildhauer und Maler, 19) Kupferschmide, 20) Weisgerber, (s) 21) Weingärtner. (t)

β) Zu

(p) Daß auch die Wachsbleicher zu dieser Zunft gehören, beweißt die Saifensieder Ord. art. 2. §. 6.

(q) Das Gen. R. vom 27. Febr. 1764. zählt die Bürstenbinder unter die kleine Handwerke, die nur 1. Lade haben. Ich sehe aber die Ursache nicht ein, denn die Bürstenbinder haben weder eine Ordnung noch Lade, sind auch nicht zünftig. Daß sie an manchen Orten auſſer Lands zünftig seyen, bezeugt H. Bergius in seinem neuen Cameral- und Policei-Magazin, Th. 1. art. Bürstenbinder. §. 2.

(r) Pflästerer Ord. art. 2.

(s) Nach dem G. R. vom 27. Febr. 1764. sollen die Weisgerber und Kupferschmide drei Laden haben, nemlich zu Stutgart, Tübingen und Ludwigsburg. Da aber vermög eines neuern Rescripts vom 8. Nov. 1766. dieselbe bei ihrer alten Verfassung zu belassen sind, so haben sie jezt nur noch eine Lade zu Stutgart. S. die Samml. der Handw. Ordnungen, S. 4055.

(t) Nur die Weingärtner in Stutgart sind zünftig, die auf dem Land nicht.

β) Zu Cantstatt.

22) Die Fischer und Schiffer (u)

γ) Zu Böblingen.

23) Die Keßler und Spengler. (x)

B) Hingegen haben zwei Laden

α) zu Stutgart und Tübingen,

24) die Perükenmacher.

β) Zu Stutgart und Ludwigsburg

25) die Hafner.

γ) Zu Blaubeuren und Heidenheim

26) die Bierbräuer.

§. 27.

Von den Handwerks-Zusamenkünften oder Morgensprachen.

Zu gewisen Zeiten versammlen sich die Zunftgenossen an demjenigen Ort, wo sie ihre Lade haben: In

(u) Die Fischer- und Schiffer-Zunft ist die einzige, die aus einer mir unbekannten Ursache neben der Hauptlade zu Cantstatt auch noch Particular-Laden und Zusammenkünfte zu Göppingen und Tübingen hat.

(x) H. Hof-Cammerrath Bergius in seinem neuen Policei- und Cameral-Magazin, Th. 2. art. Flaschner §. 2. behauptet, daß die Spengler und Flaschner in Schwaben einerlei Handwerk seyen: Es ist aber irrig, dann jene sind zünftig, diese aber nicht.

Conf.

In Wirtemberg waren bei der ehemaligen Verschiedenheit der Laden auch die Zusamenkünfte unterschieden, und hiesen entweder General- oder Particular- Zusamenkünfte. Seitdeme jener Unterschied aufgehoben ist, sind auch die Zusamenkünfte einander gleich.

Die Zeit dieser Convente ist sehr ungleich, und werden solche bei manchen Handwerken alle Jahr, bei andern aber nur alle 2. 3. oder 4. Jahr gehalten. Wenn die in den Handwerks-Artikeln bestimmte oder durch die Observanz eingeführte Zeit zu Abhaltung des Handwerks-Tags vorhanden ist, oder wenn es sonsten die Notdurft erfordert, die Zunft auserordentlicher Weise zusamen zu berufen, so machen die Handwerks-Vorsteher, weil sie vor sich nicht ermächtiget sind, eine Versammlung anzustellen, (y) bei

Conf. Samml. der Handw. Ordn. S. 542. ibi „die Flaschner mit der Spengler-Brüderschaft durch„aus nicht halten wollen. ꝛc. ꝛc.

(y) In der Schumacher Ord. de a. 1687. art. 27. ist zwar den Kerzenmeistern erlaubt, einseitig das Handwerk zu versammlen: der R. Schluß von 1731. art. 1. verbietet aber schlechterdings, ohne Obrigkeitl. Vorwissen Zusammenkünfte zu halten. Ein ähnliches Verbot findet man in der Lands-Ordnung, Tit. 8. §. 1. und einigen G. R. bei Hochstettern, Th. 1. pag. 194.

bei der Orts-Obrigkeit, (in Wirtemberg bei dem Oberamt jeden Orts) eine Anzeige, und ersuchen dasselbige um Bestimmung des Tags, und um Erlassung der Citationen an die Auswärtige.

An dem zur Zusamenkunft anberaumten Tag versammlen sich der Beamte, Zunftschreiber, (z) Obmann, die Kerzen- und Beisizmeister samt den gemeinen Meistern auf dem Rathaus oder in der Herberge, und nachdem die Meister einander in der gewönlichen Formul den Grus gesagt, (a) so läßt der Beamte nach einem kurzen zwekmäsigen Vortrag die Handwerks-Ordnung und Zunft-Rechnung verlesen, berichtiget die bei der Rechnungs-Prob erfundene Anstände, und schreitet hierauf zum Durchgang. Es müsen zu diesem Ende die gemeine Meister aus dem Zimmer abtreten, alsdann aber wiederum, Mann für Mann, hereinkommen, ihre Klagen sowol

(z) Das Actuariat bei den Zusamenkünften, so wie die Rechn. Stell versehen an den meisten Orten des Landes die Oberamtei-Scribenten; nur an wenigen Orten haben es die Stadtschreiber zu versehen. Die Rechnungs-Prob hingegen gehört allezeit zur Oberamtei, auch da, wenn der Oberamtei-Scribent der Rechnungssteller ist. Conf. Seisens. Ordn. art. 1. §. 2. in fine.

(a) Nur bei wenigen Handwerken ist dieses Ceremoniel noch gewönlich.

wol als die ihnen bekannte Uebertretungen der Handwerks-Artikel anbringen, auch wenn ein neuer Kerzen- oder Beisizmeister zu wälen ist, ihr Votum geben, und endlich das Leggeld bezalen. Nach geendigtem Durchgang werden die Klagen der Meisterschaft, nebst anderen rugbaren Sachen von dem Beamten mit Zuziehung des Obmanns auch der Kerzen- und Beisizmeister untersucht und entschieden, Vergehungen wider die Handwerks-Artikel mit Strafen geandet, nötigen Falls auch zu des Handwerks Bestem allerhand Einrichtungen und Verabschiedungen gemacht. (b) Man fordert hierauf die sämtliche Meister wiederum vor, eröfnet ihnen die abgefaßte Bescheide, und beschließt damit die ganze Verhandlung. Die anwesende Meister dörfen auf Kosten der Lade etwas verzehren, welches gemeiniglich der halbe oder dritte Teil des bezalten Leggelds ist, und Vortel genennt wird.

Man mus in Wirtemberg bei dieser Gelegenheit eine Büchse aufstellen, und die Meister zu einem freiwil-

(b) Ein Beispil von einer solchen Verabschiedung findet man in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen, Seite 5028.

freiwilligen Geschenk für das Stutgarter Waisenhaus ermahnen. (c)

Eine sehr löbliche Gewonheit bei den meisten Handwerken ist, daß keiner dem andern bei den Zusamenkünften, und so lange noch die Lade offen gehalten wird, in die Rede fallen, oder etwas vortragen darf, auser es seye die Reihe an ihm. Man gestattet auch keinem, mit Waffen oder einem Gewehr vor der Lade sich einzufinden. (d) Wer bei der Zusamenkunft nicht erscheint, verfällt in eine Strafe.

Rechtmäsige Hindernisse entschuldigen das Ausbleiben, doch mus man die Ursache, warum man nicht persönlich erscheinen kan, entweder schriftlich anzeigen, oder durch einen Mitmeister mündlich vortragen lassen. (e)

In

(c) Gen. Rescr. vom 5. Mai, 1712. pct. 4. welches durch das G. Rescr. vom 17. Mai, 1767. wiederum erneuert worden ist. Bei dem Kürschner-Handwerk ist gewönlich, daß jeder Meister, er mag bei der Zusamenkunft erscheinen oder nicht, neben 15 kr. Leggeld, auch 2 kr. für das Waisenhaus bezalen mus.

(d) Nur die Schiffer und Fischer müsen im Wirtembergischen bei Straf 2. fl. an dem Tag ihrer Zusamenkunft mit einer Plaute versehen seyn.

(e) Conf. Gen. Rescr. d. d. 30. Jun. 1764. §. Nun ꝛc. ꝛc. in fin.

In Wirtemberg ist bei mittelmäsigen und kleinen Handwerken erlaubt, daß von grosen Oberämtern im Namen der ganzen Meisterschaft nur 1. Deputirter erscheinen, und das Leggeld durch ihn überschikt werden darf, wosür er 4. bis 6. kr. von jedem Gulden als Einzugsgebühr behält. (f)

§. 28.

Von Verwaltung der Laden-Einkünfte.

Die Zünfte haben zu Bestreitung ihrer Ausgaben gewise Einkünfte, welche gemeiniglich in folgendem bestehen:

1) Ein- und Ausschreibgeld, welches bei dem Aufdingen oder Ledigsprechen eines Lehrjungen.

2) Meistergeld, welches bei der Aufname in das Meisterrecht bezalt wird,

3) Einkaufgeld, wenn man entweder das Meisterstük nicht verfertiget, oder das Handwerk nicht ordnungsmäsig erlernt hat, und gleichwol mit der Zunft halten will,

4) Abtraggeld wegen nicht erstandener Wanderjahre,

5) Strafen, und

6) jährliches Leggeld, welches nicht nur jeder Meister in recognitionem des Meisterrechts, sondern

(f) Gen. R. vom 3. Aug. 1765. pct. 6.

dern auch eine Wittwe, die das Handwerk durch Gesellen treibt, (g) bei der Handwerks-Versammlung bezalen mus.

Hiebei ist aber zu merken, daß

1) nicht alle Handwerke alle diese Einkünfte ganz vor sich behalten dörfen, sondern vile mit der Landesherrschaft oder dem Armen-Kasten desjenigen Orts, wo die Lade ist, oder wo der Strafansaz geschiht, teilen müsen, (h) welches die Handwerks-Ordnungen allemal bestimmen:

2) Daß

(g) Conf. Wirt. Medicinal Ordn. Tit. 3. §. 19.

(h) Z. E. die Färber-Laden im Wirtembergischen haben von den Leg- Ein- und Ausschreib- Meister- und Strafgeldern nur die Helfte, und die andere Helfte hat gnädigste Herrschaft: Nur dasjenige, was für das nicht gefertigte Meisterstük bezalt wird, bleibt der Lade ganz. Gleichen Anteil hat auch gnädigste Herrschaft an diesen bei dem Hutmacher-Handwerk fallenden Geldern vermög des d. 3. Jun. 1760. an das Oberamt Balingen ergangenen Herzogl. Befels, durch welchen der art. 18. der Hutmacher-Ordnung, ohngeachtet er vorher nimmer beobachtet wurde, neuerlich wiederum bestätiget worden ist. Im Badischen eignet sich der Fiscus von allen Meistergeldern die Helfte zu, vermög Hochfürstl. Gen. Rescr. vom 13. Jul. 1763. Von Verteilung der Strafen s. unten §. 49.

2) Daß auch nicht bei einem jeden Handwerk alle dieſe Einnamen vorfallen: (i) und

3) nicht bei allen Handwerken die Strafen, Leg- und übrige dergleichen Gelder gleich ſeyen, ſondern bei dem einen Handwerk mehr, bei dem andern weniger bezalt werden müſe. (k)

Die Ausgaben, welche gemeiniglich bei einer Zunft vorfallen, beſtehen

1) in Beſoldungen und Taglöhnen für den Beamten, Zunftſchreiber, Obmann, Kerzen- und Beiſizmeiſter,

2) in Zehrungs-Koſten, welche bei den Handwerks-Verſammlungen aufgewendet werden, (l) und

(i) Z. E. nicht bei jedem Handwerk mus für die Wanderjahre etwas zur Lade bezalt werden.

(k) Z. E. wegen ungehorſamen Ausbleibens von der Zuſamenkunft wird man in Wirtemberg beim Tuchſcherer-Handwerk um 1. fl. 30. kr. und beim Weberhandw. um 15. kr. bis 1. fl. geſtraft. Das Leggeld iſt bei Sattlern 20. kr. bei Schmiden und Wagnern aber nur 8. bis 12. kr.

(l) Beim Zimmerhandwerk in Kirchheim unter Teck wurde das Regulativ neuerlich gemacht, daß jedem Obermeiſter 2. fl. und andern anweſenden Meiſtern ihr Vortel paſſiren ſolle. Es wäre gut, man hätte bei allen Handwerken ein ſolches Regulativ.

Auf

die gemeiniglich um des den anwesenden Meistern vergönnten Vortels willen keine geringe Summe ausmachen.

3) Allmosen für arme Handwerksgenossen, und auserordentlich

4) auch die Krankheit- und Begräbnis-Kosten armer fremder Handwerks Gesellen, ingl.

5) Proceß-Kosten, wenn im Namen der ganzen Zunft ein Proceß geführt wird: Denn wenn nur einige Mitglieder einer Zunft über ein zwar der ganzen Zunft zustehendes Recht, welches jene aber doch nur allein zu geniesen hätten, processiren, so dörfen die Kosten nicht aus der Handwerkslade genommen werden. (m)

6) Auf Erkaufung nötiger Gerätschaften werden auch manchmalen Unkosten verwendet, (n) es mus aber

Auf diese Art kan man die Zeche ohne den Wirt machen, und die viele Excesse in Ansehung der Zehrungs-Kosten würden unterbleiben.

(m) Schorch, in Collect. respons. jurid. Erford. Tom. 1. Part. 1. Resp. 87.

(n) Vermögliche Zünfte sollen sich Hand-Feuerspritzen anschaffen. Wirt. Land-Feuer-Ordn. Th. 2. §. 4. in fin. Barbier-Laden sollen chirurgische Instrumenten erkaufen. Wirt. Medicinal-Ord. Tit. 3. §. 14. Bei manchen Zünften hat man auch eigene Bar- oder Leichentücher.

aber über dieſe von der Zunft Vermögen erkaufte Sachen ein richtiges Inventarium gehalten werden.

Wenn über dieſe Ausgaben noch Geld übrig bleibt, ſo wird es um Zins ausgeliehen. Bei einem über das Vermögen eines Schuldners entſtehenden Gant haben aber die Zünfte ein beſonderes Vorzugsrecht vor andern Schuldglaubigern ſo wenig, als ihnen in dem Vermögen derjenigen Handwerks-Vorſteher, welchen die Verrechnung der Ladengelder anvertrauet iſt, ein ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht zugeſtanden werden kan. (o)

(o) Schilter, in praxi jur. rom. exerc. 33. §. 28. Stryck, in uſu moderno, §. 17. de tacito pign. Schœpf, in conſ. Tubb. Vol. 9. Conſ. 18. nr. 43. Herrn Gmelins Ordnung der Gläubiger, Cap. 2. §. 8. und 11. und Cap. 4. §. 19. Im Fuldiſchen iſt eine Ausname, denn nach der daſigen Concurs- und Prioritäts-Ordn. S. 29. haben die Zünfte ein geſezliches Unterpfand in dem Vermögen der adminiſtratorum. Auch die Schuſterzunft in Leipzig hat ein geſezliches Unterpfand nach Schilters praxi juris rom. l. c. Im Bairiſchen haben die Zünfte ſogar ein privilegirtes Unterpfand auf dem Vermögen des Ladenmeiſters. S. die Anmerkungen über den Cod. Bavar. judic. Tit. 20. §. 7.

§. 29.

Vom Handwerks-Signet.

Zu Siglung der Lehrbriefe, Obligationen, Vollmachten, und anderer im Namen der Zunft ausgefertigten Schriften bedient man sich eines gemeinen Handwerks-Signets, welches, wenn es nicht schon bei Einrichtung der Zunft erteilt worden ist, eine absonderliche landesherrliche Bewilligung erfordert. (p)

In Ermanglung eines Handwerks-Signets pflegt man durch den Beamten oder Burgermeister das Amts- oder Stadt-Signet vordruken zu lassen. (q) Indessen benimmt es einer Zunft nicht das geringste, wenn sie kein eigenes gemeines Signet hat. (r)

Es

(p) Z. E. den Barbirern und Badern in Wirtemberg wurde erst unterm 19. Apr. 1746. folgl. lange nach Errichtung ihrer Zunft, ein Sigel zu führen gnädigst erlaubt.

(q) S. die Kauf- und Handl. Ordn. art. 4. §. Sodann ꝛc. ꝛc. Maurer-Ordn. art. vom Meisterst. §. Und wenn ꝛc. ꝛc. Knopfm. O. art. 6. §. 6. Kübl. Ordn. art. 5. Zeugm. Ordn. art. 9. in fin.

(r) Haben doch vile ansehnliche corpora und collegia, z. E. der Reichs-Convent, das Churfürstl. und die übrige collegia auf dem Reichstag, das corpus evangelicorum, &c. kein gemeines Siegel: Si licet in parvis, exemplis grandibus uti.

Es gibt auch die Erteilung eines ſolchen Sigills einer Zunft keine weitere Würde noch Rechte, als ſie vorher hatte, aus welchem Grund eine Zunft eben ſo wenig ſich vile Mühe um die Erlangung eines Gemein-Sigels zu geben Urſache hat, als der Landesherr die Bewilligung oder den Gebrauch deſſelben erſchweren wird.

Vierter Abſchnitt.

Von den obrigkeitlichen Rechten in Handwerks-Sachen.

Erſtes Capitel.

Von den Rechten der höchſten Landes-Obrigkeit in Handwerks-Sachen.

§. 30.

Von den landesherrl. Rechten in Handwerks-Sachen überhaupt.

Auf dem Recht der Oberaufſicht, kraft deſſen es einem Regenten zukomt, über alles, was im Stat vorgehet, ein wachſames Aug zu halten, beruhet die landesherrliche Befugnis, die Abſichten und Einrichtung jeder Geſellſchaft, die im Stat ent-

stehet, zu untersuchen, und sie, je nachdeme man für das gemeine Wesen sich vorteilhafte Folgen davon versprechen darf, oder nicht, entweder zu bestätigen, oder einzuschränken, oder gar aufzuheben.

Eben diese Rechte stehen bei den gesellschaftlichen Verbindungen der Handwerker dem Landesherrn zu.

Er übt sie entweder selbsten und unmittelbar aus, oder geschiht es durch die nachgesezte Obrigkeiten vermög der ihnen teils ausdrüklich, teils stillschweigend übertragenen Gewalt. Es äusern sich aber diese Rechte auf mancherlei Art, und zwar, was diejenige betrift, welche von der Landesherrschaft allein ausgeübt werden, so bestehen solche vornemlich 1) in Erteilung des Zunftrechts und Bestätigung der Handwerks-Artikel, 2) in Dispensationen gegen diese Artikel, und Aufhebung dererselben sowol nach ihrem ganzen Innhalt, als auch in einzelen Stellen.

§. 31.

Und insbesondere

a) Von Erteilung des Zunftrechts und Bestätigung der Handwerks-Artikel.

Nicht nur die römische Rechte erklären überhaupt alle diejenige gesellschaftliche Verbindungen oder Zusamenkünfte für unerlaubt, welche ohne obrigkeitliche

che Genehmigung veranstaltet werden, (s) sondern es verordnen auch insbesondere in Absicht auf die Handwerke die Reichsgeseze, daß sie unter sich keine Zunft oder Innung ohne Erlaubnis der Landesherrschaft errichten, und eben so wenig auch Ordnungen und Geseze einseitig unter sich verabreden und einführen sollen. (t) Ein Handwerk kan sich daher eher nicht Zunftrechte anmasen, als bis der Landesherr vorher seine Einwilligung erteilt, und die Verbindung der Zunftgenossen genehmiget hat, welches (so wie die Bestätigung der neu aufgerichteten Handwerks-Artikel) in Wirtemberg unter Communication mit der Landschaft geschiht. (u)

Eine Zunft kan von dem Landesherrn wiederum aufgehoben, und ihres Zunftrechts beraubt werden, wie dann solches nicht ohne Beispil ist, (x) und eben so

(s) L. 3. §. 1. π. de coll. & corp.

(t) Reichsschluß von 1731. art. 1. u. 6. conf. Strycke in u. m. π. §. 4. de decretis ab ordine faciendis.

(u) Wirt. Erbverglich von 1771. Classe 1. Grav. 6. §. 1. Land-T. Absch. von 1739. §. 50.

(x) Die Landtags-Abschiede von 1599. 1607. u. 1608. besagen „die vor wenigen Jahren aufgerichtete We„berzunft, dabei Anfangs nur die Fehl und Mängel „abzuschaffen versprochen worden, solle allerdings „gefallen und aus seyn ꝛc. ꝛc. Worinnen die damalige Beschwerden wider die Weberzunft bestanden,

so könnte eine gänzliche Aufhebung aller Zünfte in einem Land auch wider ihren Willen allerdings von dem Landesherrn geschehen, weil es durch kein Reichs-Gesez noch sonsten verbotten ist. (y)

Nähere

den, berichtet H. Sattler in der Wirt. Geschichte unter den Herzogen, T. 5. §. 38. Erst a. 1644. erhielten die Weber wieder Zunftrecht nebst einer Ordnung.

(y) In dem Reichsschl. 1731. art. 14. ist den Zünften, im Fall sie auf ihrem Ungehorsam und Widersezlichkeit beharren würden, mit der gänzlichen Aufhebung gedrohet. Frankreich und Schweden haben bereits mit Aufhebung der Handwerks-Gemeinschaften den Anfang gemacht. S. Ephemeriden der Menschheit, Jahrg. 1776. 4s Stük, pag. 87. und 10. St. pag. 108. Doch hat ein neueres königliches Edict die meiste Zünfte in Frankreich mit gewissen Einschränkungen wieder hergestellt. S. das teutsche Museum vom Jahr 1778. 5tes Stük, S. 413-429. Auch in Spanien sind die Zünfte, als eine Art eines Monopoliums, nach den Reichsgesezen unerlaubt, wiewol sie bisher noch nicht aufgehoben worden sind. S. des Don Campomanes Abhandlung von der Unterstüzung der gemeinen Industrie in Spanien, (von Herrn Waisenhaus-Pfarrer, M. Göriz zu Stutgart ins teutsche übersezt) §. 10. not. 15. und §. 15. Die Gründe, welche für und wider die Aufhebung der Zünfte angeführt werden können, findet

Nidere Obrigkeiten haben aber zu allem dieſem keine Gewalt. (z)

§. 32.

det man im 2ten Stük gedachter Ephemeriden, von 1776. pag. 6 — 39. u. im 3ten St. pag. 36 — 62. In einem einzelen Lande des teutſchen Reichs wäre es nicht ratſam, ohne Beitritt der übrigen Reichsſtände die Zünfte aufzuheben, weil zu beſorgen wäre, daß auswärtige Geſellen nicht leicht Arbeit im Land nemmen, auch diejenige Geſellen, welche im Land das Handwerk erlernt haben, auswärts keine Arbeit bei einem zünftigen Meiſter finden würden. Im Herzogthum Holſtein wurden unter der Regirung H. Johann Adolphs alle Zünfte aufgehoben, von ſeinem Sohn H. Friederich aber a. 1634. wieder aufgerichtet. Mehrere Beiſpile von einzelen Ländern ſind nicht bekannt.

(z) Dn. de Berger, œcon. juris, Libr. 1. tit. 1. th. 18. not. 2. doch waun zünftige Handwerke, die entweder noch gar keine, oder wenigſtens keine vollſtändige Ordnung haben, in einer Stadt oder Amt eine beſondere, keinem landesherrlichen oder Reichs-Geſez entgegenſtehende, Ordnung unter ſich errichten wollen, ſo können ſie es, meinem Erachten nach, wol thun, mit Genehmigung der Municipal-Obrigkeit. arg. Schreiner-Ordn. art. 1. ibi „Nachdeme die „Schreiner, wie auch etlich andere Handwerker ohne unſer oder unſerer Amtleut Vorwiſſen „und Bewilligung — — ſondere Geſaz und Ordnungen zu machen, ſich unterſtanden ꝛc. ꝛc. Conf.

L. T.

§. 32.

b) Von Aufhebung der Handwerks-Artikel.

Mit dem Recht, Geseze und Ordnungen fürzuschreiben, ist das Recht, sie nachgehends wieder abzuändern, zu erklären, ganz oder zum Teil aufzuheben, und in einzelen Fällen Ausnamen zu machen, unzertrennbar verbunden.

Eben dieses kan um so gewiser in Absicht auf die Zünfte gesagt werden, als alle ihre Artikel und Ordnungen mit Vorbehalt des Rechts, sie zu ändern, und sowol in einzelen Fällen dargegen zu dispensiren, als auch sie gänzlich und gar aufzuheben, von dem Landesherrn bestätiget worden sind, welche Clausel die Wirkung hat, daß die Artikel nach Wolgefallen, auch ohne Ursache, sowol überhaupt als

„L. T. Absch. vom 17. Merz 1583. §. Und weyl. „zu ꝛc. ibi: da es anders unsern Ordnungen nit „zuentgegen ꝛc. ꝛc.

Es sind mir auch folgende Ordnungen zu Gesicht gekommen, die von Magistraten nur einseitig bestätiget worden sind: 1) „Des Sattler-Handwerks „zu Tübingen Gebrauch und Ordnungen, so den 30. „Jan. a. 78. (vermutlich a. 1578.) wiederum er„neuert, an etlichen Punkten verbessert und adpro„birt worden ꝛc.„ 2) „Ordnung der Beken und „Müller in Stadt und Amt Kirchheim; gemacht „und aufgericht in a. 1588.„

als in besonderen Fällen widerrufen werden mögen. (a) Ueberhaupt kan keine Zunft aus ihren Artikeln wider die Landes-Obrigkeit ein erlangtes Recht behaupten, (b) denn entweder müßte ihr solches durch ein Gesez, oder durch einen Vertrag, beigelegt worden seyn. Ein Gesez, welches den Handwerkern ein Recht aus den Artikeln wider die Obrigkeit zuspricht, ist aber nicht vorhanden, am allerwenigsten kan ein Vertrag angefürt werden, noch sind die Handwerks-Ordnungen pactsweise zwischen der Obrigkeit und den Handwerks-Genossen verabredet worden.

Kraft dieser dem Landesherrn zukommenden Befugnis, Geseze zu geben, zu ändern, oder ganz abzuthun, sind nicht nur nach vilen vorhandenen Beispilen verschiedene mit landesherrlicher Bestätigung ehemalen errichtete Handwerks-Ordnungen gänzlich aufgehoben, und an ihre Statt andere den jezigen Zeiten gemäsere Ordnungen erteilt, oder wenigstens, wenn man eine gänzliche Aufhebung einer Ordnung nicht für nötig angesehen hat, in einzelen Stellen Aenderungen vorgenommen worden, sondern es werden

a) Schilter exercit. I. ad II. §. 30. not. a) des Frhr. von Cramer' Wezlarische Nebenstunden, T. 112. Abhandl. 5. §. 23. conf. R. Schl. 1731. art. 1. §. 1.

b) Cramerische Nebenst. am angef. Ort.

den auch noch täglich ohne Communication mit den Landständen (dann daß solche in gewisen Ländern bei Errichtung einer neuen Ordnung um ihr Gutachten gehört werden, beruhet auf andern Gründen) (c) von der Landesherrschaft nach den vorligenden Umständen Dispensationen gegen die Handwerks-Artikel erteilt.

Unter diese die landesherrliche Dispensation erfordernde Fälle wird in dem Herzogtum Wirtemberg gerechnet: (d)

1) Wenn man die Wanderjahre nicht erstanden hat, und Meister werden.

2) das Meisterstük nicht verfertigen.

3) mehrere Jungen, Gesellen oder Stühle, als die Ordnung erlaubt, halten.

4) einen Jungen zu gleicher Zeit ein- und ausschreiben lassen.

5) vor erstandener Wartzeit einen Lehrjungen annemmen.

6) auserhalb der Zunft ein Handwerk- oder

7) zweierlei Handwerke- oder

8) ein Handwerk, welches man nicht ordnungsmäsig erlernt hat, treiben.

9) bei

(c) Herr EtatsR. Moser, von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen, Cap. 8. §. 6.

(d) Wirt. Tax-Ordn. Tit. 2. nr. 1. 2. 3. 6. 8-11. u. 17.

9) Bei einem Handwerk ſich einkaufen, ingleichem

10) wenn eine Zunft eine beſondere Lade haben will.

Ueberhaupt gehört jeder Fall hieher, bei welchem es darauf ankommt, daß von den Handwerks-Artikeln eine Ausnahme gemacht werden ſolle.

Zweites Capitel.

Von den Rechten der Municipal-Obrigkeiten in Handwerks-Sachen.

§. 33.

Ueberhaupt davon,

Sowol die Entſcheidung der unter den Zunftgenoſſen entſtehenden Streitigkeiten, als die Beſtrafung ihrer Verbrechen iſt, nebſt der Aufſicht über die Zunft überhaupt und ihre Glieder, den Obrigkeiten der Municipal-Städte von dem Landesherrn überlaſſen (e).

Es geſchihet dieſes mit deſto gröſerem Recht, als ohnehin die Beſorgung des Policey- und Juſtizweſens,

e) Schœpff, in Conſſ. Tubb. Vol. 8. Conſ. 13. nr. 34. Struve, in S. I. O. Tom. 1. Lib. 3. Cap. 6. theor. 3. pag. 224.

wesens, (worzu jene Fälle allerdings gehören) einen wesentlichen Teil ihrer Amtsverrichtungen ausmacht.

Folgende Beispile werden die Sache noch mehr erläutern.

§. 34.

und insbesondere

a) Von Bestellung der Schaumeister.

Die Betrügereien viler Handwerksleute, die sie bei Verfertigung ihrer Waren nicht selten ausüben, haben in älteren Zeiten, so wie noch jezt, manchen Anlaß zu Klagen gegeben (f). Es ist daher eine weise und heilsame Einrichtung, daß die Obrigkeiten bei allen denjenigen Handwerken, da man leicht betrogen werden kan, besondere geschworne Schaumeister bestellen müsen.

Die

(f) Lindenspür, ad ord. prov. Wirt. pag. 214. nr. 10. Ein neuer Schriftsteller drukt sich über diesen Punct also aus; „Kein Handwerk ist, (oder es „führt seinen Betrug mit sich) zu dem die Lehrlinge, „als zu einem ohnentbehrlichen Stük desselben, auf „das sorgfältigste nicht zubereitet werden. Einige Innungen haben es darinnen zu einer so bekannten „Vollkommenheit und Stärke gebracht, daß man „ihre Namen nicht mehr nennen kan, ohne damit „zugleich auch den Begriff der Dieberei verbinden zu „müssen ꝛc. ꝛc." Spaziergänge, 1ster Teil, 22ster Spazierg.

Die Pflicht der Schaumeister ist, die schaumäsige Waren mit einem gewisen Probzeichen zu bezeichnen, den Verkauf der unschaumäsigen Waren, aber nicht nur nicht zu gestatten, sondern auch die Sache der Obrigkeit zu hinterbringen, damit die Schuldhafte zur Strafe gezogen werden können (g). Es sind zwar vornemlich die zum Verkauf verfertigte Waren dieser Schau unterworfen (h), doch erstrekt sie sich auch auf einige Handwerke, die um den Lohn arbeiten, ja gar zum Teil auf Instrumenten, Mas, und Gewicht (i).

Die Bestellung und Beaidigung der Schaumeister gehört dem Magistrat in Städten (k).

In Wirtemberg sollen folgende Handwerke vermög ihrer Artikel und der Bau-Ordnung eine Schau haben: Die Barbirer in Ansehung ihrer Instrumenten und Medicamenten, Beken, Buchbinder,

 Färber,

(g) Wirt. Lands-O. Tit. 55. §. 8. Baireutische Pol. Ordn. von 1746. Tit. 32. §. 4.

(h) Wirt. L. O. l. c. ibi: „deßhalb niemand ohne son„dern Nachtheil oder Schaden Kaufmanns-Gut „kaufen kan ꝛc.

(i) Man sehe z. E. die Barbirer-Ordn. Cap. 5. art. 6. Strumpfweber-Ordn. art. 1. §. die Geschworne ꝛc. Weber-Ordn. art. von Visitirung des Gewichts, §. 1. u. 2.

(k) Wirt. Landes-Ordn. l. c. Struve, in S. I. O. Tom. 2. Lib. 5. Cap. 6. §. 3.

Färber, Goldarbeiter, Goldschmide, Gürtler, Hafner (l), Ipser und Tüncher, Kaufleute in Ansehung der Tücher (m) und des Gewürzes, Kübler, Mezger, Müller, Rotgerber, Seifensieder, Seiler, Sattler, Schreiner und Maurer in Ansehung der Verding-Arbeiten, Schumacher, Strumpfweber, Tuchmacher, Weber, Zeugmacher, Zingiser und Ziegler.

Die Belohnung der Schaumeister besteht entweder in einem jährlichen Gehalt, welches von der Gemeind-Casse bezalt wird, oder in Tag-Geldern, oder in einem gewisen Teil von denen auf ihr Anbringen wegen unschaumäsiger Waren oder Arbeiten obrigkeitl. angesezten Strafen.

§. 35.

b) Bestimmung des Preises an die auf den Kauf gemachte Waren, oder die Handwerks-Arbeit.

Damit die Handwerker nicht nach eigenem Gefallen den Wert ihrer Waren oder Arbeiten bestimmen,

(l) Nach dem G. R. vom 4. Dec. 1745. pcto. 3. sollen die, von den Hafnern zu Markt gebrachte Waren von Schaumeistern beschauet werden. Die Hafn. O. enthält nichts davon.

(m) Eine Form des Tuchschauer-Aids ist durch das Gen. R. vom 5. Merz 1710. vorgeschrieben worden.

men, und dardurch das gemeine Weſen beſchweren können, iſt ihnen von der Obrigkeit eine Taxe fürzuſchreiben (n).

In Wirtemberg iſt auf einigen Landtägen verabſchiedet worden, daß von den Stadt-Magiſtraten eine beſondere Taxe für die Handwerksleute entworfen, und zur gnädigſten Genehmigung an die Herzogliche Regierung eingeſendet werden ſolle (o).

Bekannter maſen enthalten einige Handwerks-

(n) R. Schl. 1731. art. 15. „Nachdeme auch ſonſten „insgemein vilfältige Klagen vorkommen, was „maſen — die Handwerker, ſo nicht um den täg„lichen Lohn arbeiten, ſondern ihre Arbeit überhaupt „anſchlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der „Schäzung ihrer Arbeit übernehmen, — alſo ſoll — „ein Kreisſtand mit dem andern — zu correſpondi„ren, und ſich einer billigmäſig beſtändigen Tax-Ord„nung zu vergleichen haben.“ Einige dergleichen Tax-Ordnungen ſind zu finden in novo corp. conſtitut. Pruſſic. march. und in Hrn Kriegs-Rat Schmiders Churſächſiſcher Policei-Verfaſſung. Die verſchiedene Umſtände, auf welche die Obrigkeit bei Beſtimmung des Arbeits-Lohns und Waren-Preiſe Rükſicht zu nehmen hat, lehret die Policei-Wiſſenſchaft. Man ſehe hievon des Hrn. Prof. Bekmanns Technologie. S. XIV. §. 11.

(o) Landtags-Abſch. d. d. 6. Merz, 1599. pcto. 3. ferner d. d. 25. Apr. 1608. pcto. 13. ingl. d. d. 15. Jun. 1622. pcto. 5.

Ordnungen selbsten eine Taxe und entheben mithin die Obrigkeit der Mühe, ihn zu bestimmen: andere Handwerke sind von der Beschaffenheit, daß die Bestimmung eines Preises ihrer Waren gar nicht bei ihnen anschlägt, weil teils auf die Güte der Materialien, teils auf die Kunst, mit welcher eine Sache verfertiget ist, viles oder das meiste ankommt (p). Die übrige Handwerke aber haben an allen Orten, wo für gute Policei gesorgt wird, besondere obrigkeitliche Regulative, nach welchen sie sich sowol bei dem Verkauf ihrer Waren, als bey Lohn-Arbeiten richten müsen (q). Diesen stehen entgegen die Verabredungen der Handwerksleute, daß keiner seine Waren wolfeiler geben, oder um einen gerin-

(p) Von dieser Art sind zum Ex. die Messerschmide, Strumpfweber ꝛc. Einen deutlichen Beweis, daß nicht alle Handwerke an einen Obrigkeitl. Tax gebunden seyen, gibt die Herzogl. Wirt. Comm. O. Cap. 5. Abschn. 9. §. 27. nr. 3.

(q) Man nennet sie geschäzte Handwerke, collegia taxata. Struve, in S. I. O. Tom. 2. L. 5. C. 6. §. 11. Beispile von Tax-Ordnungen einzelner Städte und Aemter sind anzutreffen in des Herrn Etats-R. von Moser Wirt. Bibliothek, S. 250. Allgemeine Tax-Ordnungen für die meiste Handwerke im Land sind ergangen unterm 17. Aug. 1622. 25. Jan. und 23. August 1623. sie gelten aber nimmer.

geringern Lohn arbeiten wolle, als der andere: Sie gehören aber unter die Misbräuche (r), und sind in Wirtemberg bei einer Strafe von 20 Thalern verbotten (s).

§. 36.

c) Erkenntnis in Streitigkeiten der Zunftgenossen.

Da nach den Reichsgesezen die Zünfte in Absicht auf die Entscheidung der unter den Zunftgenossen vorfallenden Streitigkeiten auf keine weitere Rechte Anspruch machen können, als die ihnen in ihren Artikeln eingeraumt sind (t), und folglich die Obrig-

(r) R. Schl. 1731. art. 13. nr. 3. Reform. guter Policei, von 1548. Tit. 36. Reichs-Pol. Ordn. von 1577. Tit. 37. Baireutische Pol. Ordn. von 1746. Tit. 32. §. 1. Landgräfl. Heßische Verordn. von Gilden, Zünften und Aemtern von 1693. art. 15.

(s) Wirt. Lands-O. Tit. 55. §. 1. u. 2. Gen. Resc. d. d. 14. Jan. 1654. 18. Febr. 1656. u. 19. Nov. 1669. bei Hochstettern Part, 1. pag. 193.

(t) R. Schl. 1731. art. 8. Hiernach ist auch zu erklären der §. diese Kerzenmeister ꝛc. in der Schlosser-Ordn. nach welchem allein diejenige Fälle vor den Beamten oder das Gericht gehören, in welchen die Gesezе eine Obrigkeitl. Entscheidung ausdrüklich erfordern.

keit alle übrige Hoheits- und andere Rechte auszuüben hat; so müsen alle diejenige Fälle, welche nicht nach den Handwerks-Artikeln vor die Zunft gehören, der obrigkeitlichen Beurteilung überlassen werden (u). Beispile von Fällen, welche vor die ordentliche Obrigkeit gehören, findet man an unten angeführten Orten (x).

Wenn ganze Zünfte miteinander streiten, so wird die Entscheidung der Landesherrschaft überlassen.

§. 37.

d) Straf-Recht.

Alle strafbare Fälle, da der Verbrecher eine höhere Strafe als nur 1 oder 2 fl. verdient hat, müsen die Zunft-Vorsteher der ordentlichen Obrigkeit überlassen (y). Insbesondere gehören folgende Fälle, sie

(u) Eine ähnliche Einschränkung der Gerichtbarkeit der Zünfte befindet sich in den Durlachischen General-Zunft-Artikeln, art. 5. in der Bairischen Landes- und Policei-Ordn. Lib. 4. Tit. 1. art. 14. und in der Brandenburgischen Policei-Ordnung im Herzogtum Magdeburg, art. 15.

(x) Strumpfw. O. art. 3. §. im übrigen ꝛc. Weber-Ordn. art. von der Wanderschaft §. 11. Zimmer-Ordn. art. von Annemmung der Lehrjungen §. Wäre ꝛc. Glaser-O. art. 1. §. 4. u. 5.

(y) R. Schl. 1731. art. 2. §. Nun weilen ꝛc. „Da „die

ſie mögen ſo gering anſcheinen, als ſie wollen, vor die Obrigkeit, und nicht vor die Zünfte: 1) Real- und Verbal-Injurienhändel (z), 2) Flüche und Gotteslästerung (a), 3) Hauſiren und Pfuſcherei, 4) Verfälſchung der Waren (b), 5) Vergehungen eines nicht in eben derſelben Zunft ſtehenden Hand-

 werks-

„die Sache von mehrerem Nachdenken und Wichtig-„keit wäre, dann daß ſie durch eine geringe Hand-„werksſtrafe von ungefähr 1 bis 2 fl. Rheiniſch füg-„lich zu verbüſen ſtehet, — für ſich nicht zu judi-„ciren" ꝛc. In Wirtemberg dörfen die Zünfte nicht über 1 fl. ſtrafen vermög des Gen. Reſcr. d. d. Martini, 1608. pcto. 3. in der Landes-Ordn. p. 291.

(z) L. O. l. c. pct. 2. und 5. Gen. Reſcr. vom 15. Nov. 1618. pct. 2. Obgleich die Beſtrafung der Injurien der Obrigkeit allein zukommt, ſo wird doch bisweilen die Summe der Strafe in den Handwerks-Artikeln beſtimmt, z. E. Färber-Ordn. art. Warum fürnehml. ein Geſell ꝛc.

(a) Siehe z. E. die Schloſſer-Ordn. art. von Geſellen, §. 25.

(b) Nam ſubeſt crimen falſi, idque crimen publicum, de quo cognitio vel pronunciatio ad ordinarium magiſtratum pertinet; Strycke, in uſu mod. π. §. 5. de decr. ab ord. faciendis. Lands-Ordn. Tit. 29. §. 3. Bortenw. Ordn. art. 3. §. 14. Weber-Ordn. art. vom Amt der Schaumeiſter. Baireutiſche Pol. Ordn. 1746. Tit. 32. §. 4.

werksmanns oder Bürgers (c), und 6) alle bürgerliche Sachen, die das Handwerk nicht unmittelbar angehen, z. E. Erbschaften, Vormundschaften der Handwerksleute ꝛc. ingleichem Verbrechen, die nicht wider die Handwerks-Artikel oder das Herkommen, sondern wider die gemeine Rechte begangen werden (d).

§. 38.

e) Aufsicht über die Verwaltung der Laden-Einkünfte.

Unter die Rechte, die der Obrigkeit über die Zünfte zustehen, gehöret auch die Aufsicht über die nüzliche Verwendung der Laden-Einkünfte. Nicht jede Obrigkeit aber kan dieses Recht in wirkliche Ausübung bringen, sondern es findet nur an denjenigen Orten statt, wo die Handwerkslade sich befindet, und zwar haben in Wirtemberg dieses Recht die Ober- und Stabsbeamte allein mit Ausschluß der Magistraten. Vermög desselben müssen die Kerzen- oder Ladenmeister jedesmalen vor der Zusamenkunft die gestellte Reçhnung samt den darzu gehö-

(c) Mevius, P. 5. decis. 254. Strycke, l. c. Ahasv. Fritsch, de coll. opif. P. 1. cap. 3. nr. 13.

(d) Carpz. in jurispr. for. P. 2. Const. 6. def. 10. idem Vol. 1. resp. 48. nr. 9. Strycke, in u. m. t. §. 6. de tutor. et. curat. datis &c.

gehörigen Urkunden und Handwerksbüchern bei der Behörde übergeben, wo man sie alsdann probirt, unnötige Ausgaben mäsiget oder durchstreicht, und unrichtige Rechner zur Verantwortung und Strafe ziehet.

§. 39.

f) Abstellung der Handwerks-Misbräuche.

Wenn unter den Handwerkern Misbräuche und Unordnungen herrschen, oder auch erst einzuschleichen beginnen, so ist die Obrigkeit nicht nur berechtiget, sondern auch verbunden, es abzustellen, und gegen die Widerspenstige die erforderliche Zwangsmittel zu gebrauchen (e). Der Reichsschl. von 1731. ist hierinn die eigentliche Richtschnur, nach welcher sowol die mancherlei Arten der Misbräuche zu beurteilen sind, als auch wornach die Obrigkeit bei Abstellung derselben verfahren mus (f). Die Ursachen, warum durch dieses so heilsame Reichsgesez in den meisten teutschen Reichslanden, besonders aber in den

(e) R. Schl. 1731. art. 9. §. Welche und alle ꝛc. art. 13. §. Wann nun ꝛc. Herzogl. G. R. d. d. Martini 1608. so an die Amtleute und Gericht im Land erlassen worden, wo es §. 3. heißt: „ist unser „ernstl. Befehl, ihr wöllend solche eingerissene Miß„bräuch bei allen und jeden Handwerkern in Stadt „und Amt gänzlich abschaffen ꝛc.

(f) S. oben §. 13.

den Reichsstädten, eine gänzliche Aufhebung aller Handwerks-Misbräuche noch nicht hat bewirkt werden können, mögen vornemlich folgende seyn (g):

1) Die schwankende Bedeutung des Worts Handwerk. Die Zünfte, die diesen Namen im gemeinen Leben nicht führen, glauben eben so wenig als die in keiner von dem Landesherrn bestätigten Zunft stehende Profeßionisten an dieses Reichsgesez gebunden zu seyn, da es doch alle gleich angehet (h).

2) Der Innhalt dieses Reichsgesezes ist heut zu Tag den wenigsten Zünften bekannt, weil die art. 14. §. damit ꝛc. befolene offentliche Verlesung bei den Handwerks-Zusamenkünften aus der Gewonheit gekommen ist.

3) Das Reichsgesez ist nach seinem ganzen Innhalt und nach allen seinen Puncten niemals recht zur Observanz gekommen, woran teils die Hartnäkigkeit der Handwerker, die sich ihre alte und ihnen

(g) Man sehe hievon besonders des Herrn Syndicus Siebers Abhandlung von den Schwierigkeiten, in Reichsstädten das Reichs-Gesez von 1731. zu vollziehen; Goslar und Leipzig 1771. Und des Hrn. Professor Schotten juristische Critik, 36stes Stuk, pag. 518.

(h) S oben §. 1. die Note c.

ihnen in mancherlei Rukſichten ſchmeichelhafte Gewonheiten nicht nemen laſſen wollen, teils eine übel angebrachte Nachſicht der Obrigkeiten Schuld ſeyn mag.

4) Die Zünfte haben ihre von dem Landesherrn beſtätigte Ordnungen, und wollen alſo die auf ſelbige ſich gründende durch den Reichsſchluß aber abgeſchaffte Gewonheiten oder (beſſer zu ſagen) Misbräuche (i) ſich nicht nemen laſſen, welches jedoch aus den ſchon angeführten Gründen (k) mit gutem Fug geſchehen kan.

5) Den Landes-Obrigkeiten iſt in beſagtem Reichsgeſez vorbehalten, die Handwerks-Artikel nach Gelegenheit der Zeit und Umſtände, kraft beſizender Regalien und landesherrlichen Gewalts, einzurichten (l). Die Zünfte verlangen daher, man ſolle ihnen die alte durch das Reichsgeſez abgeſchaffte Gewonheiten wieder verſtatten. Es iſt aber dieſes der Sinn obiger Worte nicht, dann Misbräuche, die der Reichsſchluß abſchafft, können niemal mehr ein-

ge-

(i) Z. E. die den Meiſtersſöhnen vergönnte Vorteile in Verkürzung der Wanderjahre, oder unterlaſſender Verfertigung des Meiſterſtüks. conf. R. Schl. 1731. art. 13. pct. 7.

(k) S. oben §. 30.

(l) R. Schl. 1731. art. 1.

geführt und gestattet werden (m), sondern es werden nur solche Einrichtungen hierunter verstanden, die weder den allgemeinen Reichsgesezen noch den Rechten anderer Mit-Handwerksgenossen im Reich nachteilig und schädlich sind (n).

6) Die Zünfte überschreiten bisweilen die Grenzen der ihnen vergönnten Gerichtsbarkeit, und handlen nach Wolgefallen in Sachen, die offenbar Gegenstände der landesherrlichen oder obrigkeitlichen Erkenntnis sind; die meiste dergleichen Eigenmächtigkeiten aber bleiben der Obrigkeit unbekannt, teils weil einige Zünfte gar keinen Obmann haben, teils weil auch dieser Obmann entweder von denen der Obrigkeit in Handwerkssachen zustehenden Rechten keine hinlängliche Kenntnis hat, oder die vorgehende Eigen-

(m) Man sehe z. B. das ao. 1761. von dem Cammer-Gericht zu Wezlar gegen die Brandenburg-Onolzbachische Regirung ergangene Urtel in des Hrn. von Cramer Wezlarischen Nebenstunden T. 37. pag. 16. und Herrn Pütters kurzen Begriff des teutschen Statsrechts, §. 140. pct. 4.

(n) R. Absch. de ao. 1654. §. 106. ibi „dafern „solche Sache wider selbigen Orts hergebrachte „vernünftige und den Reichs-Constitutionen nicht „ungemäse Handwerks-Ordnung lauft ꝛc.

Eigenmächtigkeiten vorsezlich verschweigt, oder wol gar befördern hilft (o).

§. 40.

Beispile von Handwerks-Misbräuchen.

Verschiedene Beispile von Handwerks-Misbräuchen findet man in den beiden Reichsschlüssen vom Jahr 1731. und 1772. Sie sind zu bekannt, als daß es nötig wäre, sie hier zu wiederholen. Man kan ihnen aber noch andere an die Seite sezen, und zwar 1) wenn man einen Handwerks-Gesellen wegen eines Vergehens, weßhalben er an einem Ort schon zur Lade gestraft ist, auch noch am zweiten oder dritten Ort abstrafen, 2) einem Gesellen nicht gestatten will, ein neben ihme in der Werkstatt tod gefallenes Kind aufzuheben (p). 3) Wenn man einen Gesellen, an dessen professionsmäsiger Fähigkeit nichts auszusezen ist, durch directe oder indirecte Mittel, allein aus der Ursache, damit die Zunft nicht vergrö-

(o) Herr v. Sekendorf, im Christenstat, L. 2. cap. 13. nr. 8. legt die meiste Schuld auf die Unterobrigkeiten und Pfarrer, und glaubt, daß sie manchen Misbrauch abstellen könnten.

(p) Reichs Concl. de ao. 1671. (die Abstellung der Misbräuche bei den Handwerken betreffend) in Fabers Stats-Canzlei, P. 1. fasc. 2. nr. 4. u. 5.

gröſert werde, abzutreiben ſucht (q). 4) Wenn die Handwerker ſich verabreden, niemand als ihre Söhne oder Enkel das Handwerk zu lehren (r). Hieher gehört auch 5) das ſogenannte Predigen und Taufen der Lehrjungen, welches in Wirtemberg bei einer Herrſchaft-Straf von 10 fl. neben 6 Pfund Heller in den Armen-Kaſten verbotten iſt (s), und 6) insbeſondere nach Wirtembergiſchen Rechten, wenn man demjenigen, der zu Rettung eines einen Selbſtmord unternehmenden Menſchen Hand anlegt, und z. E. bei einem Erhenkten den Strik abſchneidet, Vorwürfe deßhalben machen will (t).

Die gröſte unter allen Misbräuchen ſind 1) das Schelten und Auftreiben der Handwerks-Meiſter und Geſellen, 2) der Aufſtand der Handwerker.

§. 41.

(q) Des Hrn. von Cramer Wezl. Nebenſt. T. 112. Abh. 5. §. 11.

(r) Struve, in S. I. O. Tom. 1. Lib. 4. Cap. 4. §. 40.

(s) Hochſtetter Extr. der Gen. Reſcr. P. 1. pag. 193. Cynoſ. Eccleſ. Wirt. pag. 351. In der Baireutiſchen Policei-Ordn. von 1746. Tit. 32. §. 3. ſind die ärgerliche Ceremonien bei Freiſprechung der Lehrjungen, bei empfindlicher Geld- Gefängnis- oder anderer Leibes-Strafe verboten.

(t) Gen. Reſcr. vom 1. Merz, 1777. §. 1. pct. 4.

§. 41.

Insbesondere

a) Vom Schelten und Auftreiben.

Gegen unredliche Meister oder Gesellen ist das Schelten und Auftreiben gewönlich (u): Unredlich aber heißt derjenige Meister oder Gesell, der durch ein Verbrechen sich seines Zunftrechts verlustigt gemacht, und weder mit der Meister- oder Gesellenlade sich deßhalben abgefunden, noch bey einer etwa auf ihme haftenden Infamie restitutionem honoris et famæ von dem Landesherrn erhalten hat (x).

Das Auftreiben geschihet rechtmäsiger weise anders nicht, als mit Vorwissen der Obrigkeit, und zwar nur alsdann, wenn der Gescholtene seines Vergehens rechtlich überwiesen ist, oder wenigstens durch

(u) Auf welche Art es geschehe, s. unten §. 46.

(x) Hr. Frike, Grundsäze des Rechts der Handw. §. 42. Wer unehrlich ist, ist auch unredlich, aber nicht jeder, der unredlich ist, ist auch unehrlich. Wenn man blos durch Verlezung der Handwerks-Gewonheiten oder Artikel sich unredlich gemacht hat, so ist es genug, wenn man sich mit der Lade abfindet; Hingegen hat man zu Hebung der Unehrlichkeit restitutionem famæ nötig. Wer allein unredlich ist, ist auch kein Schelm, nach der Wirt. Bau-Ordn. S. 104. §. Ferner ꝛc.

durch die Flucht sich desshalben verdächtig gemacht hat (y).

Das eigenmächtige Schelten und Auftreiben, welches ohne vorherige obrigkeitliche Erkenntnis oder ohne vorgängigen rechtlichen Beweis des beschuldigten Verbrechens, oder überhaupt ohne hinlängliche Ursache (z) geschihet, gehört unter die Misbräuche. Nach den Reichsgesezen macht sich ein solcher Diffamant hierdurch selbsten unredlich, und ist demselben die Handwerks-Arbeit so lange obrigkeitlich niderzulegen, bis die angegebene Injurie oder das beschuldigte Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beigelegt seyn wird (a).

§. 42.

(y) R. Schl. 1731. art. 1. u. 5. §. Wann ꝛc. ibi „sintemal alles Auf- und Umtreiben, ausser wel„ches von der Obrigkeit geschiehet, — scharf ver„botten ꝛc. et dict. §. Wann ꝛc. per tot. Zimmer-Ordn. art. Wie die Gesellen und Meister einander strafen sollen ꝛc. Baireutische Pol. Ordn. von 1746. Tit. 32. §. 7.

(z) Z. E. wenn man einen Hund oder eine Kaze tod wirft.

(a) Reichs-Schl. 1731. art. 5. §. Wenn ꝛc. Berger in œcon. juris Libr. 1. Tit. 2. th. 13. ibiqu. Winkler not. 8. b. Knopfmacher-Ordn. art. 3. §. 7. In der Baireutischen Pol. Ordn. Tit. 32. §. 5. ist das eigenmächtige Schelten und Auftreiben bei 10 fl. und allenfallsiger Leibesstrafe verboten.

§. 42.

β) Vom Aufstand der Handwerker.

Ein Hauptverbrechen, dessen sich ein Handwerker schuldig machen kan, ist der Aufstand, da entweder die Meister selbsten sich in Handwerkssachen der Obrigkeit widersezen, und eine Empörung wider dieselbe erregen, oder da die Gesellen einem oder mehreren Meistern um desswillen aus der Arbeit tretten, weil sie glauben, daß diese durch Verlezung einer Handwerks-Gewonheit sich unredlich gemacht hätten, oder daß sonsten ihre Rechte gekränkt worden seyen: (b). Der Aufstand der Gesellen wird nach Beschaffenheit der Umstände, der Widersezlichkeit, und des verursachten Schadens, mit Gefängnis, Zuchthaus, Festung oder Galeren, ja gar am Leben selbst bestraft (c).

Da hingegen die in Handwerkssachen ergangene Reichsgeseze in Absicht auf die Bestrafung der aufstehenden Meister nichts bestimmen, so sind selbige als solche, die gegen geleistete Burger- und Untertanen-Pflichten sich wider ihre Obrigkeit empören, nach peinlichen Rechten zu behandlen, und nach Gröse der Mishandlung mit dem Schwert, Ruten-

(b) Hr Frikens Grundsäze des R. der Handw. §. 50.

(c) Reichsschl. 1731. art. 5. §. Von denen ꝛc. Baireutische Pol. Ordn. 1746. Tit. 32. §. 9.

streichen, Stadt- oder Landes-Verweisung zu bestrafen (d). Die ausgetrettene Meister oder Gesellen werden mit Stekbriefen verfolgt; Sind sie Innländer, so wird ihr Vermögen in Beschlag genommen, (verarrestirt) und dem Fiscus eingezogen (e). Wann sie aber Ausländer sind, und nichts zu verlieren haben, so werden sie auf vorgängigen an die Landesherrschaft erstatteten Bericht für infam erklärt, und ihre Namen an den Galgen geschlagen (f).

(d) Peinl. Halsgerichts-Ordn. art. 127. Nach dem Tübinger Vertrag de ao. 1514. solle der, so einen Auflauf und Empörung wider die Obrigkeit vornimmt, mit Vierteilen, Radbrechen, Ertränken, Enthaupten, Henken, Handabhauen ꝛc. gestraft, und die Häuser, worinnen solche gefärliche Anschläge gemacht worden, abgebrochen und verbrannt und auf die Hofstätte nimmer gebaut, Weib und Kinder aber des Herzogtums verwiesen werden. conf. L. O. Tit. 26. §. 13.

(e) L. O. Tit. 24. ibi: „All ihr Haab — — in „unserm Namen durch unsere Amtleut eingenom„men, aufgeschrieben und behalten werden ꝛc.

(f) R. Schl. 1731. art. 2. §. Vielmehr ꝛc.

Fünfter Abschnitt.
Von der Zunft-Gerichtbarkeit.

§. 43.
Ueberhaupt davon.

Da durch Reichsgeseze sowol, als durch die von Landesherrn bestätigte Handwerks-Artikel den Zünften die Gerichtbarkeit in Handwerkssachen über ihre samtliche Glider und Zunftgenossen zugestanden ist, so ist ihre Befugnis, bei entstehenden Streitigkeiten die erforderliche Untersuchung vorzunehmen, und einen Spruch zu erteilen, allenfalls auch Strafen anzusezen, an und für sich selbsten keinem Zweifel unterworfen. Es ist auch diese ihnen zugestandene Erkenntnis in Handwerkssachen, teils in Rukficht auf ihren eigenen Wolstand, teils in Rukficht auf die Obrigkeit, welcher hierdurch ihre ohnehin so beschwerliche Sorge für die Ordnung und Wolfart in allen Ständen des Stats um ein zimliches erleichtert wird, nicht ohne Nuzen. Nur kan man ihnen solches Recht anders nicht, als unter gewisen Einschränkungen, und als der Obrigkeit untergeordnet, eingestehen.

§. 44.

Durch wen die Zunft-Gerichtbarkeit ausgeübt werde?

Die Zunft-Gerichtbarkeit wird durch den Obmann, die Kerzen- und Beisizmeister in Ausübung gebracht: weil sie solche aber allein gemeinschaftlich (cumulative) haben, so ist die Gegenwart des einen oder andern nicht hinreichend, sondern es ist nötig, daß sie alle, oder wenigstens die meiste, anwesend seyen.

§. 45.

Vom Strafrecht bei Zunft-Verbrechen.

Die Zunftgerichtbarkeit äusert sich vorzüglich in dem Recht zu strafen. Es erstrekt sich aber solches nicht auf alle Vergehungen der Zunftgenossen ohne Unterschied, sondern die meiste gehören mit Ausschluß der Zünfte ganz allein vor die Obrigkeit. Insgemein hält man die Zünfte zu Bestrafung aller derjenigen Handlungen der Zunftgenossen, die wider die Handwerks-Artikel laufen, für berechtigt (g). Man räumt ihnen aber hierdurch auf der einen Seite offenbar zu viel und mehreres Recht ein, als nach dem

(g) wie z. E. Hr. Prof. Frike in seinen Grundsäzen §. 35. behauptet, woselbst er auch Knipschild, Carpzov, Gail, Strauch, Mevius, Fuchs und Struve anführt.

dem Reichsschluß von ꝛc. 1731. (h) besonders aber auch, was Wirtemberg betrift, nach dem General-Rescript vom Tag Martini 1608 (i), ihnen zustehet. Auf der andern Seite hingegen wird ihr Recht zu sehr eingeschränkt, weil die Zünfte unstreitig eben so gut zu Bestrafung solcher Handlungen, die zwar nicht den Artikeln, hingegen dem Handwerksbrauch oder einer rechtmäsig hergebrachten Gewonheit zuwider laufen, berechtiget sind (k). In beiden Fällen, es mögen die Handwerks-Artikel oder der Handwerksbrauch verlezt worden seyn, ist

(h) Art. 2. §. Nun weilen ꝛc. ibi: „Da die Sache „von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, „dann daß sie durch eine geringe Handwerksstrafe „von 1 bis 2 fl. Rheinisch füglich zu verbüsen „stehet, — sollen sie bei der ordentlichen des Orts „Obrigkeit Verhaltens sich zu erhohlen hiemit ernstlich angewiesen seyn.“ Daß manches wider die Zunft-Artikel laufende Vergehen eine höhere Straf als nur 1 bis 2 fl. verdiene, ist offenbar.

(i) pcto. 3. ibi: „Keinem Handwerk gestatten, einigen Handwerks-Genossen (umb was Sachen es „auch wäre) fürohin — höher als um 1 fl. zu „strafen“ ꝛc. Eine Ausname ist bei den Buchbindern, denn sie dörfen vermög ihrer Ordnung bis auf 2 fl. strafen. Die Sekler strafen sogar bis auf 3 fl. 15 kr.

(k) Hr. Frike in s. Grundss. d. R. d. H. §. 15.

demnach die Gerichtbarkeit der Zünfte gegründet, wenn nur die Sache so beschaffen ist, daß der Verbrecher füglich nicht höher als um 1 oder 2 fl. gestraft werden kan. Es müsen aber die Strafen in Geld bestehen, und nicht in Wein oder Bier (l), wovon das Handwerk keinen Nuzen hat.

Wer die Strafe nicht erlegen will, dem kan der Gebrauch einzelner Zunftrechte untersagt werden (m).

§. 46.

Vom Strafrecht bei gemeinen Verbrechen der Zunftgenossen.

Verbrechen, die wider die gemeine Rechte begangen werden, können ordentlicher Weise die Zünfte weder untersuchen noch bestrafen (n). An vilen Orten masen sie sich aber an, wegen infamirender Verbrechen, z. E. wegen Diebstals, Ehebruchs ꝛc. neben der obrigkeitlichen Bestrafung auch noch eine Geldbuse zur Lade anzusezen (o), unter Anführung des

(l) Wirt. L. O. Seite 346. ibi: „an nasser War ꝛc. Badische Gen. Zunft-Art. pct. 7.

(m) Leyser, Spec. 8. med. 9. Tom. 1. p. 82.

(n) S. oben §. 37.

(o) Berger in Oecon. jur. L. 1. Tit. 2. th. 14. membr. β. nr. 2. führt als ein Beispil an, daß die Juristen-Facultät zu Wittenberg 1705. einem Hand-

des Grunds, daß das Handwerk beschimpft worden seye (p). Es ist nun die Frage, in wie ferne dieses Verfahren mit den Rechten übereinkomme?

Bekannt ist, daß die Zünfte nichts bestrafen können, als worzu sie ein Gesez berechtigt. Nun ist aber kein allgemeines Gesez vorhanden, welches den Zünften die Befugnis beilegt, einen Zunftgenossen um eines gemeinen Verbrechens willen zu bestrafen (q), folglich kan auch in obigem Fall eine Handwerksstrafe niemals statt finden, auser in so ferne einzelnen Zünften durch ihre Artikel in Rukficht auf

Handwerksmeister wegen Diebstals, neben der obrigkeitlichen Strafe, auch eine Geldbuse in die Zunftlade zu erlegen zuerkannt habe.

(p) Die alte Wirt. Müller-Ordn. von 1650. pct. 25. welche den Kerzenmeistern erlaubt, einen Malknecht Diebstals halben, der obrigkeitlichen Bestrafung ohngeachtet, noch besonder zur Lade zu strafen, gibt als den Grund hievon an, „weil er das „Handwerk hierdurch despectirt, verschimpft und „entunehrt hat.“ In der neueren Müller-O. von 1729. aber ist diese Stelle weggelassen worden.

(q) Es sind vielmehr Gesezе vorhanden, die es ausdrüklich verbieten, z. E. die Baireutische Policei-Ordn. von 1746. Tit. 32. §. 6. Braunschweig-Lüneburgische Verordn. wegen der Aemter und Gilden, von 1692. art. 12. Badische General-Zunft-Artikel, von 1760. art. 5.

ihren eigenen Wolstand ausdrüklich erlaubt ist, die Zunftgenossen wegen eines gemeinen Verbrechens, wenn es von der Obrigkeit zuvor untersucht und bestraft worden ist, ebenfalls mit einer Strafe zu belegen (r).

Wenn

(r) Ein Beispil von einer solchen Vergünstigung findet man in den Artikeln der Radmacher zu Sleswig von 1699. wo es art. 10. heißt: „Alle ehrenrühr„rige Worte, sodann braune und blaue Wunden und „dergleichen, gehören von der Obrigkeit bestraft zu „werden. Es soll aber nichts desto weniger der „Anfänger des Streits auch in der Beisizer- und „des Amts Strafe verfallen seyn.“ Im Anspachischen haben verschiedene Zünfte das nemliche Recht, wie aus folgender unterm 28. Jan. 1740. ergangenen Verordnung abzunehmen ist: „Wo den „Handwerkern bei Adulteranten, Fornicanten oder „andern Verbrechern die sogenannte Abwaschung „erlaubt, sollen von diesen so viel fünfzehen Kreu„zer in die Lade erlegt werden, als wie viel Gul„den dieser oder jener gnädigster Herrschaft für „Strafe zu entrichten hat; Wenn hingegen dergleichen Delinquenten die Geld- mit einer Leibes„strafe von Ein oder mehr monatlichen Hofgarten„oder Sprengen-Arbeit auf der Festung Wülzburg „erstehen müsen, so solle ein solcher Ehebrecher, „Fornicant oder anderer Verbrecher, auf so viel „Monate derselbe zur Hofgarten-Arbeit geliefert „wird, für jeden Monat 1 fl. derjenige aber, so „nach

Wenn die Zünfte zu Begründung ihres Strafrechts in dergleichen Fällen anführen, daß durch Verbrechen, die eine infamiam oder levis notæ maculam nach sich ziehen, die ganze Innung beschimpft werde, so ist dieses von der geringsten Erheblichkeit nicht, weil nach den Regeln der gesunden Vernunft die dem Verbrechen anklebende Schande einen Dritten, der hieran keine Schuld hat, und dem das Verbrechen nicht selbsten imputirt werden kan, niemals trift.

Indessen können die Zünfte mit obrigkeitlichem Vorwissen die gesellschaftliche Verbindung mit einem Mitglid, welches sich ehrlos oder unredlich gemacht hat, allerdings aufheben (s), ihme den Gebrauch seiner vorigen Rechte untersagen, und den Gesellen das Arbeiten in der Werkstätte eines solchen Meisters verbieten. Es sind auch die übrige redliche Meister nicht schuldig, mit ihm an Jahrmärkten der Marktstände

„nach Wülzburg condemnirt worden, nach Beschaf„fenheit seines Vermögens 1 Thlr. oder nur 1 fl. „in die Handwerkslade entrichten, und sothane „Gelder, wo die Handwerks-Ordnungen nichts „davon exprimiren, in 3 Portionen kommen, wo„von hinwiederum gnädigster Herrschaft ein Antheil „gebührt“ ꝛc.

(s) Frommann, D. de levis notæ macula (Tubing. 1672.) th. 50.

stände halben ins Los zu tretten, oder ihn zu den Handwerks-Versamlungen zu berufen. Doch kan man ihnen nicht verwöhren, nach ausgestandener obrigkeitlicher Bestrafung auf sein Bürgerrecht, d. i. mit eigener Hand und ohne Gesellen oder Jungen, zu arbeiten (t). Was unredliche Gesellen betrift, so dörfen solche nirgend in Arbeit genommen oder behalten werden, sonst macht sich der Meister, in dessen Werkstatt sie stehen, und der von dem Verbrechen weis, ebenfalls unredlich; doch hat der Meister nach geschehener Bedeutung noch vierzehn Tage zum Hofrecht (u).

Gegen abwesende unredliche Meister oder Gesellen wird dergestalt verfahren, daß nach vorheriger obrigkeitlichen Erkenntnis ihr Name an die schwarze Tafel

(t) Hr. Frikens Grundsäze d. R. d. H. §. 49. und 77. S. auch unten §. 94.

(u) Struve, in S. I. O. Tom. 1. Lib. 4. Cap. 7. §. 39. ibi: „Heisset also auf Hofrecht unter den „Handwerkern, wenn etwas den Artikeln zwar zu„wider= doch ohne Einführung unternommen und „nachgesehen wird, welches auf 14 Tag gerechnet „wird: Nimirum ut quis spatium deliberandi, sciscitandi, inquirendi, ac etiam resipiscendi aut pœnitendi habere queat, ita ut per illud spatium „quasi exemtus, et hoc sensu jure aulæ uti cen„seatur.“ conf. Knopfm. D. art. 4. §. 4.

Tafel (x) oder in das Regiſter der Geſcholtenen geſchrieben, und allenfalls auch den wandernden Geſellen aufgegeben wird, den Namen des Geſcholtenen den auswärtigen Zünften entweder mündlich mit dem Handwerks-Grus, oder ſchriftlich mittelſt der Kundſchaft, in welcher man die Namen der Unredlichen bemerkt, zu überbringen (y). Man gelangt wiederum zu ſeiner vorigen Redlichkeit, wenn man durch die Innungs-Strafe (in Fällen, wo ſie erlaubt gehalten werden kan) ſich mit der Zunft abfindet, oder, wofern man infamiam oder levis notæ maculam an ſich hat, durch den Landesherrn reſtituirt wird: Es hat aber ſowol die Ehrenhaftmachung (Hebung der levis notæ maculæ) als auch die Wiederehrlichmachung (reſtitutio famæ) in Anſehung der Folgen ihre merkliche Grade, und kommt es allemal auf den Landesherrn an, wie vollſtändig die Reſtitution ſeyn ſolle? (z) z. E. ob man nur vor ſeine Perſon, oder auch mit Geſellen oder Jungen in der Zunft arbeiten dörfe? welche Einſchrän-

(x) Weber-Ordn. art. von der Wanderſchaft §. 11. Knopfm. O. art. 9. §. 2. Bortenw. O. art. 9. §. 4.

(y) Hr. Frike, l. c. §. 44.

(z) Hr. Etats-R. Moſer von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen Cap. 3. §. 3. und Cap. 13. §. 8.

schränkung öfters ratsam ist, und in dem Fall wirklich beobachtet zu werden pflegt, wenn man von auswärtigen Zünften wegen dergleichen Habilitationen oder Restitutionen Ungelegenheiten zu besorgen hat (a). Indessen ist die Wirkung einer solchen landesherrlichen Ehrenhaft- oder Ehrlichmachung immer diese, daß dem Verbrecher seines Vergehens halben kein Vorwurf mehr gemacht werden kan (b).

§. 47.

Von Entscheidung strittiger Händel zwischen Zunftgenossen.

In Streitigkeiten, wo es um keine Strafe zu thun ist, und wo die Partien blos durch einen Spruch auseinander gesezt werden sollen, ist den Zünften ihre Gerichtbarkeit eben so, wie in strafbaren Händeln auf geringe Sachen eingeschränkt (c). Da es aber

(a) Freyh. von Kreitmaier, ad Cod. civ. Bavar. P. 5. Cap. 29. §. 3.

(b) R. Schl. 1731. art. 13. pct. 5. conf. Zeugmacher Ordn. art. 6. §. So aber ꝛc. Von der restitutione famæ überhaupt, und wo sie zu suchen, s. Bergeri œconomiam jur. Libr. 1. tit. 2. th. 14. membr. 2.

(c) conf. §. 36. oben: Beispile von Fällen, die nicht vor die Zünfte, sondern vor die Obrigkeit gehören, findet

aber nicht immer genau bestimmt werden kan, welche Streitigkeiten für gering zu halten seyen, so ist es billig, daß bei vorfallendem Zweifel die Sache der Beurteilung der ordentlichen Obrigkeit überlassen werde, deren Gerechtsame ohnehin bei entstehender Collision allemal den Rechten der Zünfte vorgehet.

§. 48.

Recurs an die Obrigkeit.

In beiderlei Fällen, wenn die Zunft-Vorsteher entweder eine Strafe zur Lade angesezt, oder eine Streitsache durch einen Spruch entschieden haben, kan der beschwerte Teil auf den ordentlichen Richter sich berufen, welcher die Macht hat, das Urteil jener nach Gutbefinden zu ändern oder zu bestätigen. Es stehet überhaupt dem Kläger frei, ob er die Sache zuerst vor dem ordentlichen Richter oder den Handwerks-Vorstehern anhängig machen wolle? indeme durch die den Zünften vergönnte Gerichtbarkeit der ordent-

findet man im Reichs-Schl. 1731. art. 5. §. 2. Barb. Ordn. Cap. 4. §. 9. Bortenw. O. art. 6. §. 9. Buchb. O. art. 7. Caminf. O. art. 7. Pflästerer O. art. 21. Schmid. O. art. 1. §. 3. Sekler-O. art. 24. Schum. Ordn. art. 6. Ipser-O. art. 18. und in verschiedenen andern Ordnungen.

ordentlichen Obrigkeit an ihrer Jurisdiction über die Zunftverwandte nichts benommen ist (*).

§. 49.

Von Verteilung der Handwerks-Strafen.

Selten dörfen die Zünfte sich die Geldstrafen ganz zueignen. Die Landesherrschaft (e) oder der Armen-Kasten (f) bekommen gemeiniglich einen gewisen Teil davon.

In Wirtemberg wird es, wenn die Handwerks-Artikel nicht selbsten eine Ausname machen, mit Verteilung der wegen Zunftverbrechen angesezten Geldstrafen also gehalten, daß sie, wenn sie sich nicht über 1 fl. belaufen, zwischen gnädigster Herrschaft, dem Armen-Kasten und der Handwerkslade gleichlich verteilt, wofern sie aber mehr als 1 fl. ausmachen, gnädigster Herrschaft ganz überlassen werden (g).

Con-

(*) Lindenspür, ad Ord. prov. Wirt. pag. 212. conf. Stryke, in usu mod. π. §. 26. de jurisd. Barbirer-Ordnung, Cap. 2. art. 7.

(e) Frikens Grundſ. d. R. d. H. §. 37.

(f) Struve, in S. I. O. Tom. 1. Libr. 2. Cap. 5. §. 7.

(g) Gen. Resc. d. d. 24. Jul. 1620. pcto. 6. im Anhang der Lands-Ordnung pag. 346. Es ist zwar

Confiscationen können die Handwerks-Vorsteher eben so wenig erkennen, als sie befugt sind, einen Teil davon für die Handwerkslade anzusprechen, indem sie die Rechte des Fiscus nicht haben (h).

Bei

zwar in diesem Rescript kein Unterschied gemacht, ob die Strafe auf mehr oder weniger als 1 fl. sich belaufe, und es scheint also, daß überhaupt alle Handwerksstrafen geteilt werden müsen. Allein, da gleichwol nur von Strafen, die durch die Handwerks-Vorsteher angesezt werden, daselbst die Rede ist; diese aber vermög des Gen. Rescr. d. d. Martini, 1608. §. 3. nicht befugt sind, höher als bis auf 1 fl. zu strafen, so ist offenbar, daß die Handwerke allein von denen bis auf 1 fl. sich belaufenden Strafen einen Teil anzusprechen befugt, höhere von der Obrigkeit angesezte Strafen aber einzuziehen nicht berechtiget seyen.

(h) Herrn Pütters kurzer Begriff des T. Statsrechts, §. 154. pct. 1. Gen. Rescr. d. d. 24. Jul. 1620. pcto. 8. §. 2. ibi: „Belangend aber die Confiscation, „dieweil wir als der Landesfürst die jura fisci einig „und alleiu haben, soll alles, was confiscirt wird, „niemand anderm, denn uns ganz eingezogen und durch unsere Amtleute ordentlich und urkundlich verrechnet werden." Damit stimmet insbesondere von Handwerks-Ordnungen überein die Seiler-O. art. 19. Tuchm. O. art. 52. Schum. O. art. 26. ibi: „und von unsern Beamten, wie in allen Confiscations-Fällen geschiehet, gehöriger Orten verrechnet werden solle."

Bei einigen Handwerken findet eine Ausname statt, wo sie zwar die Strafe der Confiscation nicht erkennen, jedoch einen Teil des Strafbelaufs zur Lade fordern dörfen (i).

Sechster Abschnitt.

Von Lehrjungen.

§. 50.

Eigenschaften eines Lehrjungen.

Von einem jeden, der ein Handwerk erlernen will, werden gewise Eigenschaften erfordert, welche insgesamt dergestalten notwendig sind, daß ohne sie keiner zum Lehrjungen angenommen, und bei der Zunft eingeschrieben wird. Unter diese Eigenschaften gehört

1) die eheliche Geburt (k). Die Ursache ist, weil

(i) Diese Ausname findet man in der Sibmacher-Ordnung, art. 21. Strumpfw. O. art. 1. §. Und so diese ꝛc. Weisgerber-O. art. 3. Zeugm. O. art. 34. §. Leztl. ꝛc. Hutm. O. art. 18.

(k) conf. Ref. pol. von 1548. und 1577. tit. von Handwerks-Söhnen, und tit. von leichtfertigen Beiwoh-

weil aus der unehelichen Geburt levis notæ macula entſtehet (l), dieſe aber die Aufname in ein Handwerk hindert (m); doch erſezt die Legitimation den Mangel der ehelichen Geburt (n).

2) Das männliche Geſchlecht; denn ordentlicher Weiſe darf kein Weibsbild ein Handwerk trei-

 ben,

wohnungen. Pflaſterer-Ordn. art. 12. Kupferſchm. O. art. der Lehrknecht und Jungen halben §. 2. ibi: Pfaffen-Kinder: welches ebenſovil iſt. als Hurenkinder. S. Hr. Prof. Schotten juriſt. Critik, 1. St. pag. 60. Auch in Preuſſen wird die eheliche Geburt erfordert. Hrn. Bergius neues Cameral- und Policei-Magazin; art. Büchſenmacher, §. 17. lit. a. Die Bairiſche Landes- und Pol Ord. Lib 4. Tit. 1. Rubr. von Handw. Zünften, art. 2. ſchließt ſogar die Legitimirte, wenn ſie aus einer verdammten Geburt entſproſſen ſind, von angeſehenen Handwerken aus.

(l) Schweder, in Conſſ. Tubb. V. 6. Conſ. 9. nr. 29.

(m) de Berger, in œcon. jur. Libr. 1. tit. 2. th. 14.

(n) Ge. Beyeri diſquiſ. de uſu jur. rom. in cauſis jus perſonarum in Germania concernentibus, pag. 39. ibi: „ſcopus legitimationis hodie plane di-„verſus eſt, — — et jus ad honores, *opificia*, „et in genere ad honeſtum vitæ genus adſpiran-„di, reſpicit.“ Hr. Etats-R. Moſer von der Landes-Hoh. in Gn. S. Cap. 2. §. 17. conf. R. Schl. 1731. art. 11.

ben, ob sie es gleich eben so gut, als eine Mannsperson, verstünde (o).

3) Ein Alter von wenigstens 14 Jahren; weil in den meisten Ländern, und besonders in Wirtemberg vermög der disseitigen Kirchengeseze (p), junge Leute nicht eher aus der Schule entlassen werden. Beim Hutmacher-Handwerk wird sogar das 15te, und beim Ziegler-Handwerk das 16te Jahr erfordert.

(o) Herr Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Untertanen Personen und Vermögens, Cap. 17. §. 5. Beier, in delin. jur. germ. Libr. 1. Cap. 15. §. 11. Es scheint zwar die Nürnberger Reformation von 1564. Tit. XVII. Gesez XI. durch folgende Stelle eine Ausname zu machen: „So jemand ain Knaben oder Maidlin zu Lernung ains Handwerks „oder ainer Kunst verdingt, — — so soll derselbig „Jung, Knab oder Maidlin, dem Meister getreu„lich ausdienen, und was dasselbig Handwerk und „Lernung antrifft, gehorsamlich volgen.“ Es hat aber vermutlich das, was wegen Lernung eines Handwerks hier verordnet ist, keinen Bezug auf die Maidlin, und wird ihnen blos die Erlernung anderer nicht handwerksmäsig eingerichteten Künste erlaubt seyn; Wenigstens weis man nicht, daß zu Nürnberg Weibsleute ein Handwerk treiben dörfen.

(p) Gen. Synodal-Rescr. vom 11. Dec. 1722. im Wirt. Confirmations-Büchlein S. 6. und ein anderes Rescript vom 29. Novbr. 1771.

dert (q). Es ist daher ein offenbarer Misbrauch, und ganz wider den Endzwek der Lehrjahre, wenn Kinder in der Wiege schon bei Handwerken eingeschrieben werden.

Hingegen ist nicht notwendig

1) Die ehrliche Herkunft. Vermög der alten Parömie, die Handwerke müsen so rein seyn, als ob sie von Tauben gelesen wären (r), wurden ehemals alle die, so von geringer Herkunft waren, von Handwerken ausgeschlossen. Erst im Jahr 1548. und 1577. (s) erhielten die Bader, Schäfer, Müller, Leineweber, Lautenschläger ꝛc. das Recht, ihre Söhne Handwerke lernen zu lassen, sie selbsten aber wurden mit dem schimpflichen Namen einer leichtfertigen Handwerksart belegt (t). Von den Kindern der Stadtknechte oder noch geringerer Leute, deren Handtierungen man für unehrbar hielte, war damals die Frage nicht einmal, denn diese blieben, wie vorher auch, von Zünften

(q) Hutm. Ordn. art. 5. Ziegler-O. art. 5.

(r) Hertius, in parœm jur. germ. Vol. 2. Tom. 3. opuscul. lib. I. parœm. 14. pag. 176.

(s) R. Pol. O. de ao. 1548. Tit. 37. und R. Pol. O. de ao. 1577. Tit. 38.

(t) Halthaus, in gloss. germ. medii ævi, pag. 1253. voce Leichtfertig.

ausgeschlossen (u). Da es jedoch nicht bestimmt genug ware, welche Handtierungen eigentlich unter die unehrbare gehören sollten? so waren öftere Streitigkeiten wegen der Aufname solcher Leute Kinder fast unvermeidlich, besonders da die Zünfte jede nicht zunftmäsig eingerichtete Handtierung geringer schäzten, und für unehrbar hielten, folglich aller dergleichen Leute Kindern die Aufname in die Zunft auf alle Art zu erschweren suchten (x).

Der Reichsschluß vom Jahr 1731. hat aber allen weitern Streitigkeiten das Zil gesezt, indeme durch denselben (y) die Kinder der Landgerichts- und Stadtknechte, Gerichts- Frohn- Thurn- Holz- und Feldhüter, Todengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstecher, und aller dergleichen Leute, nur mit Ausname der Schinder, für Handwerks-

(u) Bisweilen geschahe es, daß man sie bei Handwerken anname: sie musten aber landesherrliche Dispensation haben. S. Wirt. Tax-Ordn. Tit. 2. nr. 5.

(x) Beispile hievon sehe man bei Hr. Etats-R. Moser in der Abhandlung verschiedener Rechts-Materien 9tes St. 2. Abt. §. 7. Ebenderselbe von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen, Cap. 3. §. 2. Stryke, in usu mod. π. §. 2. de his, qui notantur infamia.

(y) R. Schl. 1731. art. 4.

werksfähig erklärt wurden. Durch einen neuern Reichsschluß (z) ist sogar auch diese leztere Ausname aufgehoben, und den Kindern der Wasenmeister, Schinder und Abdecker vergönnt worden, Handwerke zu lernen, sie mögen die Abdeckers-Arbeit schon getrieben haben, oder nicht, wenn nur in lezterm Fall die Ehrenhaftmachung vom Kaiser, oder aus kaiserlicher Gewalt, oder von der Landesherrschaft vorher geschehen ist.

Es ist auch nicht notwendig

2) der freie Stand. Er wird zwar in vilen Ländern erfordert (a), in den meisten aber nicht, und er ist insonderheit in Wirtemberg nicht nötig, weil hier die Leibeigene, gleich den freien, aller Ehrenämter fähig sind (b), und auser den lagerbuchmäsigen Prästationen die Leibeigenschaft sonsten keine weitere Wirkung hat.

3) In Ansehung der Religion ist nicht notwendig, daß der Lehrjung der Landes-Religion zugethan

(z) R. Schl. 1772. art. 5.

(a) Hr. Frike, in den Grundſ. §. 62. lit. e. ibiqu. alleg. Dd.

(b) Herrn Sattlers Wirt. Geschichte unter den Grafen 4te Fortsezung, S. 141. Lauterbach, exerc. 4. concl. for. 1.

seye: Doch mus er sich zu einer von den drei im Röm. Reich eingeführten Religionen bekennen (c).

Ordentlicher Weise kan man ein Handwerk lernen wo man will, auch bei widrigen Religionsverwandten: Doch müsen in Wirtemberg die Eltern vorher ernstlich verwarnt, und, wenn die Vorstellungen fruchtlos geblieben sind, angehalten werden, nach geendigter Lehrzeit ihre Kinder zuruck zu fordern (d). Beim Weber-Handwerk mus jeder Innländer 15 fl. zur Lade erlegen, der das Handwerk auserhalb Landes erlernt hat und Meister im Land werden will (e). Eine nur den Zeugmachern eigene Sache ist, daß allein die Meisters-Söhne das Handwerk erlernen. Fremde aber nicht ohne obrigkeitliche Erlaubnis in die Lehre genommen werden dörfen (f).

§. 51.

Probzeit.

Ehe der Lehrjung in das Handwerk aufgenommen und eingeschrieben wird, erstehet er vorher bei demjeni-

(c) Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 35. Bechmann, de opif. et liter. claucular. §. 38. p. 21.

(d) Cynos. ecclesiast Wirt. pag. 294. §. Und ob ꝛc. und pag. 485. §. Lehrjungen ꝛc.

(e) Weber-Ordn. art. von Meistersöhnen. §. 18.

(f) Zeugm. O. art. 8. §. Es solle ꝛc. G. R. d. d. 1. Merz, 1660.

jenigen Meister, zu welchem er in die Lehre sich begeben will, die Probzeit, welche, wenn die Handwerks-Ordnung nicht ein anderes bestimmt (g), gemeiniglich 14 Tage lang währet. In dieser Zeit prüft ihn der Meister, ob er die zu Erlernung des Handwerks erforderliche Fähigkeiten habe? Die Probzeit kan nicht nachgelassen werden, wenn die Handwerks-Ordnung sie vorschreibt, auser deme aber ist sie willkürlich.

§. 52.

Vom Einschreiben:

a) Wie es geschehen müse?

Nach Verfluß der Probzeit mus der Lehrmeister bei den Laden-Vorstehern um das Einschreiben des Lehrjungen in das Jungen-Register bitten. Dieses Einschreiben geschihet meistens vor offener Lade auf der Herberge in Gegenwart des Lehrmeisters, Lehrjungen und desselben Vaters oder Pflegers, und es sind dabei folgende Puncten in dem Jungen-Register zu bemerken:

1) Der Tag, Monat und Jahr der Verhandlung,

(g) Bei den Kaufleuten im Wirtembergischen währt die Probzeit 2 Monate, und bei den Kaminfegern 4 Wochen.

2) Der Name des Lehrjungen (h),

3) Der Name seines Vaters, und der Ort seines Aufenthalts,

4) Der Name des Lehrmeisters,

5) Das Lehrgeld, oder was sonsten versprochen und anbedungen worden?

6) Die Lehrzeit, wie lang sie währen solle?

7) Wenn der Junge Bürgschaft zu leisten schuldig ist, mus bemerkt werden, für wie viel, von wem, und auf was Art sie geleistet worden?

8) Wenn der Anname des Lehrjungen eine Hindernis im Weg gestanden ist, welche aber durch landesherrliche Dispensation gehoben worden, so mus auch dieser Umstand in dem Jungenbuch angezeigt werden.

Diese Verhandlung unterschreiben alsdann die Vorsteher des Handwerks, der Vater oder Pfleger des Lehrjungen nebst dem Lehrmeister. Zu Beweisung der ehelichen Geburt solle der Jung einen Taufschein vorlegen, welchen man in der Lade zu verwahren hat, bis die Lehrzeit vorbei ist, und der Jung

(h) Auch das Alter des Lehrjungen mus beigesezt werden, wenn die Handwerks-Ordnung ein gewises Alter erfordert.

Jung sich dereinst als Gesell auf die Wanderschaft begibt.

Endlich haben die Handwerks-Vorsteher dem Lehrmeister die Erinnerung zu geben, daß er den Jungen zu einem ehrbaren Wandel und guten Sitten anhalten, ihme getreuen Unterricht in dem Handwerk mitteilen, auch denselben nicht die meiste Zeit blos zu häuslichen und für Knechte und Mägde gehörigen Arbeiten gebrauchen solle: Der Jung aber ist von ihnen zu einem gleichmäsig-ordentlichen Betragen gegen seinen Lehrmeister anzuweisen.

§. 53.

b) Wo?

Das Ein- und Ausschreiben geschihet bei derjenigen Lade, zu welcher der Lehrmeister gehört (i), denn sonsten ist die ganze Verhandlung ungiltig (k). In Ansehung des persönlichen Erscheinens bei der Lade wird in Wirtemberg folgender Unterschied beobachtet: Bei grosen Handwerken ist der Lehrmeister, der Jung, und dessen Vater oder Pfleger allemal persönlich zu erscheinen verbunden, weil fast in jedem Oberamt eine Lade sich befindet, und es folglich mit keiner grosen Beschwerlichkeit verknüpft ist, wenn man

(i) Adr. Beier, de tyrone, cap. 7. pag. 69.

(k) Gen. Resc. d. d. 3. Aug. 1765. pct. 4.

man sich bei selbiger stellen mus. Bei mittelmäsigen und kleinen Handwerken hingegen ist man vom persönlichen Erscheinen befreiet, weil diese nur wenige Laden haben, die Meister grösstenteils weit von selbigen entfernt sind, und mit Aufwendung zimlicher Kosten dahin reisen müsten. Daher ist einem jeden Meister erlaubt, seinen Lehrjungen entweder dem ihme vorgesezten Oberamt vorzustellen, welches über die geschehene Anname des Lehrjungen ein kurzes Protocoll führt, und es nebst den Ladengebühren zur Lade einsendet: Oder, wenn es die Verfassung des Handwerks zuläßt (l), darf aus der Nähe die nötige Anzal Meister beigezogen, und das Aufdingen des Lehrjungen vor ihnen vorgenommen werden, doch müsen sie die Verhandlung schriftlich, nebst den Gebühren zur Lade übersenden (m).

§. 54.

c) Wenn?

Das Einschreiben ist ordentlicher Weise gleich nach verflossener Probzeit vorzunemmen (n).

Durch

(l) Siehe z. E. die Glaser-O. art. 1. §. 1.

(m) G. Resc. vom 27. Febr. 1764. pcto. 3. und 4. Es ist demnach die Anmerkung des Herrn Bergius im neuen Cameral- und Pol. Magazin, art. Beutler, §. 2. not. b. nicht ganz richtig.

(n) Hr. Frike, in den Grundsf. d. R. d. H. §. 64.

Durch eine Nachsicht der Handwerks-Vorsteher hatte sich vormals in Wirtemberg der Misbrauch eingedrungen, daß fast bei allen Zünften sich kein Meister mehr für verbunden halten wollte, seinen Sohn, wenn er das nemliche Handwerk bei ihme gelernt, eher einschreiben zu lassen, als bis die Lehrzeit verflossen war, und das Ausschreiben zu gleicher Zeit vorgenommen werden konnte, woraus die Unordnung entstunde, daß man bei der Lade niemals mit Zuverläßigkeit wissen konnte, ob der Jung die geordnete Lehrzeit ganz erstanden habe? Durch eine besondere landesherrliche Verordnung (o) ist dieser Misbrauch nunmehr aufgehoben. Noch geschiht es zwar zu Zeiten, daß das Ein- und Ausschreiben zu einer Zeit vorgenommen wird; Man mus aber hierzu von Herzoglicher Regierung gnädigste Dispensation ausgewirkt haben, und einen Herrschaftlichen Tax mit 1 Goldgulden dafür entrichten (p).

§. 55.

(o) Circ. Rescr. vom 19. Sept. 1774. ibi: „und wir „nun solche — dem Publico allerdings sehr schädliche „Unordnung und üble Gewonheit dieses uno actu „geschehenden Ein- und Ausschreibens der Meisterssöhne fürterhin bei allen Handwerksladen durchaus „und bei Herrschaft-Strafe abgestellt wissen wollen, „als hast du ꝛc.

(p) Beim Schlosser-Handwerk hatten ehemals die Mei-

§. 55.

Vom Lehrgeld.

Die Summe des Lehrgelds, welches der Lehrjung seinem Meister für den Unterricht und Unterhalt bezalen mus, beruhet meistens auf einer gütlichen Verabredung, weil die wenigste Ordnungen die Summe bestimmen. Wenn der Jung kein Lehrgeld geben kan, so währt die Lehrzeit 1 bis 2 Jahre länger als bei anderen.

§. 56.

Von der Lehrzeit.

Die Lehrzeit wird entweder durch die Handwerks-Artikel oder das Herkommen bestimmt, oder sie ist willkürlich (q). Man darf in jenem Fall keine kürzere Zeit verabreden, doch kan dem Lehrjungen etwa ein

Meistersöhne in Wirtemberg, vermög der Ordnung art. 17. das Recht, sich nicht einschreiben lassen zu dörfen: Seitdeme aber vorbemeldte General-Verordnung ergangen ist, lassen sie sich, gleich den Fremden, sowol ein- als ausschreiben. Beim Seifensieder-Handwerk haben die Meister die Freiheit, ihre Söhne, præstita taxa, zumal ein- und ausschreiben zu lassen. S. die Seif. O. von 1750. art. 4. §. 11.

(q) Engau, in elem. jur. germ. civ. Libr. 1. §. 219.

ein Vierteljahr geschenkt werden, wenn er kein Lehrgeld gibt, und folglich ohnehin länger als ein anderer in der Lehre stehet (r). Auch wenn der Lehrmeister mit Tod abgehet, und an der Lehrzeit nur noch weniges manglet, so kan dem Lehrjungen mit Bewilligung der Handwerks-Vorsteher, wenn dieselbe vorher seine Tüchtigkeit geprüft haben, die übrige Zeit nachgelassen werden. Nach den Artikeln viler Handwerke haben die Meisters-Söhne das Vorrecht, daß sie nicht so lange als ein Fremder, in der Lehre seyn müsen. Es gründet sich dieses Vorrecht auf die Vermutung, daß eines Teils derjenige, der bei seines Vaters Gewerb und Handtierung erwachsen ist, und durch den täglichen Umgang

(r) Struve, in S. I. O. Tom. 2. L. 2. C. 9. §. 5. Weber-Ordnung, art. Von den armen Knaben ꝛc. ibi: „an denen 4. der Lehrzeit determinirten Jahren, „gleich andern Handwerken ein Vierteljahr „zu schenken. ꝛc. Im Project eines Reichs-Concl. von 1671. pct. 9. und im R. Schl. 1731. pct. 9. ist folgendes hievon enthalten: „Ueber das so gehen „die Handwerker manchmalen so genau, daß sie die „Lehrjungen, denen an ihren Lehrjahren etwan we„nige Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen„stand nicht wollen kommen lassen — welche Unge„bühr aber von den Obrigkeiten abgeschafft werden „soll.“ ꝛc.

gang mit dem Vater oder dessen Gesellen und Jungen in den Handwerks-Uebungen Einsicht zu erlangen alle Gelegenheit hat, es leichter als ein Fremder begreifen, andern Teils auch in der Lehrzeit selbsten bessern Unterricht von seinem Vater erhalten werde, als ein anderer: Indessen hat die Erfahrung mehrfältig schon gelehrt, daß Kinder, die beständig den Aufenthalt bei den Eltern haben, selten in der Kunst oder Wissenschaft, worzu sie angeführt werden sollen, diejenige Vollkommenheit erreichen, welche man in der Fremde zu erlangen gemeiniglich bessere Gelegenheit hat (s).

Obgleich bei denjenigen Meisters-Söhnen, welche in der Jugend schon ihren Vater verloren haben, und nicht beim Handwerk erzogen worden sind, obige Vermutung nicht anschlägt, so kommt ihnen dennoch dieses Vorrecht ebenfalls zu gutem, weil das Gesez sie nicht davon ausschließt.

Wenn die Handwerks-Artikel den Meisters-Söhnen nicht ausdrüklich dieses Vorrecht zugestehen, so werden

(s) Eine gleiche Bemerkung hat man im Badischen gemacht, wovon das Gen. Rescr. vom 1. Febr. 1752. bei Hr. Gerstlacher in der Sammlung Badischer Gesezе, Teil 3. Seite 524. zeuget. Man sehe auch Hr. Hofr. Eisenhards Erzehlungen von Rechtshändeln, Teil 4. S. 451.

werden sie den Fremden gleich gehalten, weil ordentlicher Weise Meisters-Söhne vor Fremden keinen Vorzug haben.

Oefters bestimmen die Handwerks-Artikel gar keine Lehrzeit. Hier kommt es also auf der Partien eigene Verabredung an, doch ist vorderſamst auch darauf zu sehen, was bei dem Handwerk Herkommens seye? welches man aus den Jungen- Ein- und Ausschreibbüchern am besten erfahren kan.

Uebrigens nimmt die Lehrzeit nicht schon mit der Probzeit, sondern erst mit dem Tag des Einschreibens, ihren Anfang (t).

§. 57.

Vom Lohn der Lehrjungen.

Die Beschaffenheit einiger Handwerke bringt es mit sich, daß gar kein Lehrgeld gegeben wird, sondern vilmehr dem Jungen von seinem Meister ein Lohn bezalt werden mus. In Wirtemberg findet man dieses bei Zieglern, Maurern, Steinhauern, Zimmerleuten und Müllern. Bei dem Zigler-Handwerk

(t) Adr. Beier, de tyrone, Cap, 1. §. 6. nr. 525. Engau, in elem. jur. germ. civ. Libr. 1. §. 219. Weisg. O. art, 6.

werk werden dem Lehrjungen auf seine ganze Lehrzeit überhaupt 12 fl. (u), bei Maurern und Steinhauern jährlich 4 Pfund Heller (x), beim Zimmer-Handwerk aber nach der Observanz 9 fl. bis 18 fl. überhaupt, oder auch nichts als eine Zimmeraxt und ein Schurzfell (y) gegeben; Bei den Müllern bekömmt ein Jung 7 bis 15 fl.

Einem Färber-Jungen sollen nach der Ordnung (z) auf 3 Jahre 9 fl. zum Lohn gegeben werden: Es ist aber nimmer gewönlich, und wird jezt ein Lehrgeld von 30 bis 50 fl. bezalt.

§. 58.

Caution.

Um sich sowol für Veruntreuungen der Lehrjungen sicher zu stellen, als auch dem mutwilligen Entlaufen derselben vorzubiegen, lassen bei verschiedenen

(u) Ziegler-Ordn. art. 5.

(x) Maurer- und Steinm. Ordn. art. von der Steinmezen und Maurer Lehrjungen.

(y) Die Zimmeraxt und das Schurzfell können aus der Ursache für einen Lohn angenommen werden, weil ordentlicher Weise der Jung sich beides selbsten anschaffen mus.

(z) Färber-Ordn. art. von Lehrknechten, §. Da aber ꝛc.

nen Handwerken (a) die Meister sich auf diese Fälle von dem Jungen eine Bürgschaft stellen; doch erstrekt sich die Caution nicht auch zugleich dahin, daß der Jung dem Meister die aus Ungeschiklichkeit verderbte Materialien vergüten solle (b). Es ist ratsam, die Caution auf keine bestimmte Summe einzuschränken, damit der Meister, wenn er durch den Jungen mutwillig in Schaden gesezt wird, seine völlige Schadloshaltung von dem Bürgen fordern kan. Ordentlicher Weise stehet es in der Willkühr des Meisters, auch ohne Bürgschaft den Lehrjungen anzunemmen: Nur kan sie da nicht wol erlassen werden, wenn die Landesherrschaft von dem vercautionirten Geld, welches bei üblem Verhalten des

(a) Unter diese Handwerke gehören vermög der Wirt. Handwerks-Ordnungen die Bortenwirker, Färber, Kaufleute, Maler, Nagelschmide, Schlosser und Strumpfweber. Dergleichen Cautionen sind auch auser Lands nichts ungewönliches, z. E. die Färber-Jungen in Breslau müsen vermög ihrer Zunftartikel vom 9. Jan. 1756. 8 Reichstaler baar in die Lade hinterlegen, oder für eben sovil einen Bürgen stellen; Bei dem Huf- und Wafenschmid-Handwerk in Breslau, bestehet die Caution in 2 Reichstalern vermög ihrer Artikel vom 28. Febr. 1757.

(b) Hr. Frike Grundſ. §. 64. Tit. d.

Jungen verfällt, auch einen Teil anzusprechen hat (c).

§. 59.

Vom Tod des Lehrmeisters oder Lehrjungen.

Wenn das Lehrgeld schon ganz bezalt ist, und der Lehrmeister noch vor geendigter Lehrzeit stirbt, so mus entweder die Witwe mit einem tüchtigen Gesellen den Jungen auslehren, oder die Erben müsen ihn auf ihre Kosten bei einem andern Meister auslernen lassen; In diesem leztern Fall ist es billig, und dem Herkommen viler Handwerke gemäs, daß die Witwe von dem Lehrgeld nur sovil behalten darf, als es nach Proportion der Zeit beträgt (d). Wie es mit dem Lehrgeld zu halten seye, wenn der Jung während der Lehrzeit stirbt, entscheiden nur wenige Ordnungen einzeler Handwerke, und zwar auf eine verschiedene Weise. Bei den meisten Handwerken wird es, wenn zwischen dem Lehrmeister und des ver-

(c) Wie z. E. in Wirtemberg beim Färber-Handwerk, wo die Landesherrschaft von dem verfallenen Bürgschafts-Geld 1 Drittel hinwegnimmt. S. Färber-Ordn. art. Wie sich die Lehrknecht ꝛc. §. Da er aber ꝛc.

(d) Hr. Bergius neues Policei- und Cameral-Magazin, T. 1. art. Buchbinder, §. 3. Tit. b. wo er sich auf die Observanz mehrerer Handwerke beruft.

verstorbenen Lehrjungen Erben keine gütliche Uebereinkunft getroffen werden kan, der Beurteilung der Handwerks-Vorsteher überlassen, ob und wie vil am Lehrgeld von dem Lehrmeister wiederum heraus- oder von den Erben des verstorbenen Jungen nachbezalt werden solle? und gemeiniglich wird dem Lehrmeister das ganze Lehrgeld zugesprochen, wenn an der Lehrzeit schon mehr als die Helfte vorbei ist (e).

Bei dem Fall, wenn ein Jung auf Absterben seines Lehrmeisters einem andern Meister übergeben wird, ist zu bemerken, daß es anders nicht, als mit Wissen der Handwerks-Vorsteher geschehen dörfe, damit diese es im Jungen-Buch beisezen können.

§. 60.

Vom Entlaufen der Lehrjungen.

Wenn ein Jung während der Lehrzeit von seinem Meister entläuft, so entstehet die Frage: 1) Wie es in Ansehung der noch übrigen Lehrzeit und 2) wegen des Lehrgelds zu halten seye? Es ist hier zu unterscheiden, ob der Lehrmeister durch eine harte Behandlung den Jungen zum Entlaufen genötiget

(e) Struve, in S. I. O. Tom. 2. Lib. 2, Cap. 11. §. 8.

habe, oder nicht? Im erstern Fall kan der Jung den Rest der Lehrjahre bei einem andern Meister zubringen, und er wird von Bezalung des dem erstern Lehrmeister noch schuldigen Lehrgelds frei gesprochen (f): Ist es aber schon ganz oder zum Teil bezalt, so kommt es auf obrigkeitliche Erkenntnis an, ob der Lehrmeister das Lehrgeld völlig, oder nur der Zeit nach, wiederum zurückgeben solle (g).

Im andern Fall, wenn nemlich bei dem Jungen die Schuld haftet, ist nicht nur das Lehrgeld verfallen, und der Jung zu Abtragung des verursachten Schadens verbunden (h), sondern er darf auch

(f) Barb. Ordn. Cap. 4. §. 9. Zeugm. O. art. 9. §. Da sich ꝛc. Beken-O. art. 15. Küfer-O. art. 13. Rotg. O. art. 3. Schmid- und Wagner-Ordn. art. 5.

(g) Barb. O. ibid. Bildh. und Maler-O. §. Wenn also ꝛc. Küf. O. art. 13. Lichterm. O. art. 4. §. 10. Glaf. O. art. 1. pct. 5. Schmid-Ordn. l. c. Schneider-O. art. 5. §. 3.

(h) Struve, in S. I. O. Tom. 2. Lib. 2. Cap. 9. §. 17. Wirt. Bau-Ordn. S. 182. §. Würde ꝛc. Nürnberger Reformation von 1564. Tit. XVII. Gesez XI. Wirt. Barb. O. Cap. 4. §. 8. Bildh. und Maler-O. l. c. Nagelschm. O. art. 12. §. 4. Buchb. O. art. 6. Caminf. O. art. 7. Glaser-O. art. 1. pct. 4. Gürtler-O. art. 8. Beken-O. pct. 14.

auch von keinem andern Meister angenommen werden, er habe denn zuvor mit dem ersten sich abgefunden (i). Wenn er bei dem Handwerk verbleiben, und doch nicht wieder zu dem erstern Meister sich begeben will, so mus er nicht nur sich aufs neue einschreiben lassen, sondern auch nach der Observanz der meisten Handwerke die Lehrzeit wiederum von vornen anfangen (k). Er wird sogar bei eben demselben Handwerk nicht leicht mehr angenommen,

14. Perükenm. O. art. 8. Rotg. O. art. 3. Schneider-O. l. c. §. 5. Tuchscherer-O. art. 4. Weber-O. art. von Meisters-Söhnen, §. 11. Weisgerb. O. art. 10. Zeugm. O. art. 9. §. Da ꝛc. Zinkenisten-O. art. 6. Landgräfl. Heßische Verordnung von Gilden, Zünften und Aemtern, von 1693. art. 9. Braunschweig-Lüneburgisches Reglement für die Handwerker, von 1692. art. 22.

(i) Küfer-O. art. 13. Caminf. O. art. 7. Ipser-O. art. 24. Kürschn. O. art. 8. Knopfm. O. art. 6. §. 5. Lichterm. O. art. 6. §. 8. Nagelschm. O. art. 12. §. 4. Schneider-O. art. 5. pcto. 5. Schmid-O. art. 5. Weber-O. l. c. Zimmer-O. art. von Annemmung der Lehrjungen ꝛc. §. Würde ꝛc. ꝛc. Bau-O. art. von Annemmung der Lehrjungen. §. Würde ꝛc. Ordnung der Zeugmacher zu Lemgo, von 1709. art. 5.

(k) Beier, in delin. jur. germ. priv. Lib. 1. Cap. 15. §. 16. Färber-O. art. wie sich die Lehrknecht ꝛc.

wenn er zum zweiten- oder drittenmal entläuft; doch kan man diese Gewonheit mit rechtlichen Gründen nicht wol verteidigen.

Bei vorfallendem Streit, ob die Schuld bei dem Meister oder Jungen hafte? entscheiden die Handwerks-Vorsteher, oder nach Beschaffenheit der Sache die Obrigkeit: Auf gleiche Art wird es auch mit der Bestrafung des schuldhaften Teils gehalten. Die Strafe bestehet eigentlich in einer willkürlichen Geldbuse, ausserordentlicher Weise aber geschihet es, (und zwar bei Handwerken, die keine Wartzeit haben) daß der Lehrmeister, welcher schuldhaft befunden wird, nicht eher wieder einen Lehrjungen annemmen darf, als bis der vorige Jung bei einem andern Meister seine Lehrzeit erstanden hat (l).

§. 61.

§. Und mag ꝛc. Glaser-O. art. 1. pct. 4. Gürtl. O. art. 8. Ipser-O. art. 24. Nagelschm. O. art. 12. §. 4. Perükenm. O. art. 8. Schumacher-O. art. 17. Weber-O. art. 1. pcto. 11. Braunschw. Lüneb. Reglement, am angef. Ort. Ordnung der Nadler zu Lemgo, von 1727. art. 11.

(l) conf. die Ipser-O. art. 24. ibi: anstatt einer Strafe ꝛc. Schreiner-Ordn. art. 34. Bau-Ordn. art. vom Glaser-Handwerk, §. Wäre ꝛc.

§. 61.

Vom Ausschreiben.

Nach Verfluß der Lehrzeit wird der Jung von seinem Meister ledig gesprochen, in welcher Absicht er denselben auf eben die Art, wie das Einschreiben geschehen ist, auch ausschreiben läßt.

In Wirtemberg mus bei grosen Handwerken das Ausschreiben in Gegenwart des Lehrmeisters und Jungen vor offener Lade geschehen. Die ganze Verhandlung wird in das Jungenbuch eingezeichnet, und dem nunmehrigen neuen Gesellen zum Zeugnis, daß er die Lehrzeit ordnungsmäsig erstanden habe, und ledig gesprochen seye, ein Lehrbrief erteilt. Bei mittelmäsigen und kleinen Handwerken geschihet das Ausschreiben auf eben die Art, wie das Einschreiben, entweder bei der Lade, oder bei Oberamt, oder durch einige hierzu berufene gemeine Meister (m). Der

(m) G. Resc. vom 27. Febr. 1764. pcto. 5. Eine Ausname ist bei den Barbirern und Badern, bei welchen die Jungen um des mit ihnen vorzunemmenden examinis willen allemal beim Ausschreiben selbsten gegenwärtig seyn müsen. Es wäre zu wünschen, daß bei allen Handwerken noch vor dem Ausschreiben mit den Jungen allemal eine Prüfung vorgenommen werden müste, aber mit mehrerer Genauigkeit, als die Handwerks-Vorsteher meistens gewont sind.

Lehrbrief wird unter Vordruckung des Zunft-Sigels ausgefertigt, von den Handwerks-Vorstehern und vom Lehrmeister unterschrieben, und in der Lade so lang aufbehalten, bis man Meister werden will (n).

§. 62.

Von den Ein- und Ausschreib-Kosten.

Die Unkosten, welche für das Ein- und Ausschreiben bezalt werden, bestehen 1) in den zur Lade gehörigen Gebühren, und 2) in dem Lohn der Handwerks-Vorsteher. Die Richtschnur, die in Anrechnung der Ein- und Ausschreib-Kosten zu beobachten ist, sind teils die Handwerks-Artikel, teils das Herkommen, teils einzele Landesherrliche Verordnungen (o).

Die

sind. Die Gothaische Bader-Ordnung von 1679. Claff. 4. act. 4. und das Hochfürstl. Badische Gen. Resc. vom 24. Oct. 1764. erfordern ebenfalls ein Examen.

(n) R. Schl. 1731. art. 2. Nur mus ich bemerken, daß zu Ersparung der Unkosten die wenigste sich einen Lehrbrief machen lassen, auch eben so selten eine Abschrift des Lehrbriefs auf die Wanderschaft mitnemmen.

(o) Hieher gehört das dem Gen. Resc. vom 3. Aug. 1765. beiligende Regulativ der Leg- auch Ein- und Ausschreibgelder bei Barbirern, Drehern, Färbern, Gla-

Die Unkosten werden, wenn die Handwerks-Artikel nicht ein anderes verordnen, nebst dem Lehrbrief von dem Jungen oder seinen Eltern allein bezalt.

Die Malzeiten, welche ehedem bei Gelegenheit des Ein- und Ausschreibens den Handwerks-Vorstehern gehalten werden musten, sind nunmehr abgestellt, und dörfen auser den erlaubten Gebühren an Geld die Leute mit keinen weitern Unkosten beschweret werden (p). Unter die erlaubte Vorrechte der Meisters-Söhne bei verschiedenen Handwerken gehöret, daß sie von den Ein- und Ausschreibkosten ganz oder zum Teil frei sind.

Glasern, Küblern, Rotgerbern, Schreinern, Sattlern und Strumpfstrikern. Unter den Beilagen Nr. 6. befindlich. Wegen des Schumacher-Handwerks sehe man das Circ. Resc. vom 3ten Jun. 1745. in der Samml. der Handwerks-Ordnungen, pag. 1096.

(p) R. Schl. 1731. art. 7. und art. 13. §. Wenn nun ꝛc. Gen. Resc. vom 7. Jun. 1737. Commun-O. Cap. 2. Abschn. 12. §. 8. Baireutische Pol. Ordn. Tit. 32. §. 2. Sachsen-Gothaische Lands-Ordn. Part. 2. Cap. 3. Tit. 38. §. Weiln ꝛc. Bairische Lands- und Pol. Ordnung, Lib. 4. Tit. 1. art. 3.

Siebenter Abschnitt.

Von Gesellen.

§. 63.

Vom Gesellenstand.

Nach geendigter Lehrzeit und geschehenem Ausschreiben tritt der Lehrjung in den Gesellenstand ein, und er hat alsdann die Wal, entweder bei seinem vorigen Lehrmeister noch länger zu bleiben, oder sich zu einem andern Meister in eben demselben oder einem andern Ort in die Arbeit zu begeben. Wo Gesellen-Auflage gehalten wird, haben aber die übrige Gesellen nicht eher Gemeinschaft mit ihme, als bis er auch von ihnen sich zum Gesellen hat sprechen lassen (q). Sie gestatten ihm nicht, bei ihren Auflagen zu erscheinen, und an ihrer Lade

Teil

(q) Aliud est missio, das Freisprechen, aliud socii dictio, zum Gesellen sprechen. Illud a magistris, hoc a sociis peragitur. Baier, in delin. jur. germ. priv. L. 1. Cap. 15. §. 18. conf. Zeugm. Gesellen-Ordn. art. 5. §. 1. in fine. Weber-O. art. von Meisters-Söhnen, §. 17. Caminf. O. art. 29.

Teil zu nemmen, sie pflegen keinen Umgang mit ihm, er darf keinen Gesellen duzen, sich des Gesellen-Zeichens (r) nicht bedienen, und wird unter dem Namen eines Jungers, Lohners oder Mittlers von einem gemachten Gesellen unterschieden (s).

Die Aufname in den Gesellenstand, die von den Gesellen geschihet, ist den Reichsgesezen nicht entgegen, und es sind allein die seltsame, lächerliche und zum Teil ärgerliche und unehrbare Gebräuche, z. E. das Predigen, Hoblen ꝛc. ingleichem die unnötige Kosten dabey abgestellt (t).

§. 64.

(r) Bei vilen Handwerken pflegen die Gesellen ein Zeichen an die Ohren zu hängen.

(s) Adr. Beiers Handw. Lexicon, voce Gemachter Gesell. Beim Schreiner-Handwerk wird ein ungemachter Gesell misbräuchlich Kühschlüssel geneunt. In der Barb. O. Cap. 3. und 4. sind die Mittler oder Lohnjungen den Gesellen und Lehrjungen entgegen gesezt.

(t) R. Schl. 1731. art. 9. Hochstetters Extr. Wirt. Gen. Rescr. Th. 1. pag. 193. Churfächsisches Generale. vom 23. Jul. 1743. und 23. Aug. 1748. in der Fortf. des Codicis Augustei, T. 1. S. 669. und 695. Die Ceremonie, welche an vilen Orten auser Lands mit den Buchbinders-Gesellen vorgenommen wird, beschreibt Hr. Bergius, in seinem neuen Cameral- und Policei-Magazin, T. 1. art

Buch-

§. 64.

Vom Recht der Gesellen, Zusammenkünfte zu halten.

In Orten, wo die Anzahl der Gesellen nicht zu gering ist, haben sie ihre eigene von der Meisterlade abgesonderte Gesellenlade oder Büchs, halten auch zu gewisen Zeiten eigene Zusamenkünfte, die man Auflage oder Gebott nennt. Ungeachtet der Reichsschluß von 1731. (u) darwider zu seyn scheint, so sind doch dergleichen Zusamenkünfte nirgend ganz verworfen, und insbesondere in Wirtemberg durch ein Gesez ausdrücklich erlaubt (x).

Die

Buchbinder, §. 4. Tit. a. Von den Gebräuchen mehrerer Handwerke kan man nachlesen Friesens Ceremoniel der Handwerke.

(u) R. Schl. 1731. art. 6. ibi: Da sie ohnediß keine Brüderschaft ausmachen können ꝛc.

(x) Gen. Resc. vom 3. Aug. 1765. ibi: „Und so „verordnen wir auch 7) zum Behuf der kranken „Gesellen, daß in jeder Stadt und Amt, wo Ge„sellen befindlich, die bei jedem Handwerk übliche „Gesellen-Auflage zu einer Beisteur für die kranke „Gesellen, beobachtet, und, wenn etwa ein beson„derer fataler Zufall sich ereignen würde, von den „keinen Anstand leidenden Auslagen die Anzeige „wegen deren Wiedererstattung bei der Hauptlade (d. i. Meisterlade, denn die eigentliche Hauptladen sind schon durch das Gen. Resc. vom 27. Febr. 1764.

Die Zusamenkunft geschihet auf der Herberge an bestimmten und den Gesellen gemeiniglich schon zum voraus bekannten Tägen (y). Zu Verhütung aller besorglichen Unordnungen, müsen den Auflagen 1 oder 2 Kerzen- oder andere von dem Handwerk hierzu verordnete Meister beiwonen, die eigentliche Stelle eines Vorstehers aber ist einem oder zween von den Gesellen, welche Alt- oder Irden-Gesellen (z) heisen, übertragen. Der Alt-Gesell hält unter der ganzen Gesellenschaft Umfrage (a), fordert das

1764. abgeschafft worden) gemacht werden solle ꝛc. conf Schloss. O. art. von Gesellen. pct. 7. u. 8. Caminf. O. art. 28.

(y) Wenn man keine gewise Täge zur Zusamenkunft hat, so wird durch den jüngsten Gesellen umgesagt. Bei einigen Handwerken heißt man den jüngsten Gesellen Jung-Gesell, so wie man auch den jüngsten Meister Jung-Meister nennt.

(z) Irden, Irten, oder Erden, heißt sovil als Auflage oder Zech nach der Färber-Ordn. art. Wie sie sich bei dem Geschenk ꝛc. §. Und ꝛc. Man sagt auch Irden-Amt.

(a) Ungefär mit folgenden Worten: „Mit Gunst, „weil die günstige geschworne Meister, auch eine „ehrbare Gesellenschaft beisamen, so wollen wir „jezt in Gottes Namen die Lade eröffnen, und „unsere gewönliche Auflage halten, es kan deswe-

„gen

das Aufleggeld ein, und erkundigt sich, ob ein neuer Gesell zugegen seye, wo er gelernt, ob und wo er zu einem Gesellen gesprochen worden, und wer seine Zeugen gewesen? (b) Ist selbiger noch kein gemachter Gesell, so mus er sich zum Gesellen sprechen lassen, und aus der Gesellenschaft sich Zeugen erwälen, um auch bei andern Auflagen beweisen zu können, daß er ein gemachter Gesell seye. Der Altgesell ruft alsdann seine anwesende Kameraden noch dreimal auf, das nötige vorzubringen (c); und damit wird die Verhandlung beschlossen.

Geringe Streitigkeiten, die unter den Gesellen vorfallen, werden hier durch die Mehrheit der Stimmen beigelegt. Die zwischen Meistern und Gesellen

„gen ein jeder ehrliebender Gesell, wenn er mit „seinem Namen genennt wird, seine Auflag vor „offentliche Lade mit Gunst und Bescheiden aufle„gen mit — Kreuzern.

(b) Ungefär also: „Mit Gunst", wenn ein frender Gesell vorhanden, solle derselbe seinen Tauf- und Zunamen angeben, und sagen, wo er gelernt, und ob er zu einem Gesellen gemacht worden, und wer seine Zeugen gewesen?

(c) Etwa auf folgende Art: „Mit Gunst für das „erste- andere- und drittemal", wenn einer oder der andere etwas vorzubringen, der solle sein Wort mit

Gesellen vorwaltende Streitigkeiten hingegen gehören nicht hieher, sondern vor die Handwerks-Vorsteher, oder die Obrigkeit, und es ist unter die Misbräuche zu rechnen, wenn die Gesellen bei diesen Auflagen sich eine Gerichtbarkeit über ihre Meister anmasen, ihnen gebieten und Geseze vorschreiben wollen (d). Um bei dergleichen Zusamenkünften Ehrbarkeit und Ordnung zu erhalten, ist teils durch Handwerks-Artikel, teils durch ein langwühriges Herkommen, den Gesellen zum Gesez gemacht, sich vor der Lade mit entblöstem Haupt einzufinden, keinen Degen oder Gewöhr bei sich zu haben (e), während

mit Gunst und Bescheidenheit vorbringen, hat er Recht, soll ihm Recht widerfahren, hat er Unrecht soll er nach Handwerksbrauch gestraft werden.

(d) Reichsschl. 1731. art. 10. conf. Strumpfw. O. art. 10. §. Entstünden ꝛc. Zimmergesellen-Ordn. art. 7. Baireutische Pol. Ordn. Tit. 32. §. 8.

(e) Das Degentragen ist den Handwerks-Purschen in Wirtemberg überhaupt bei jeder Gelegenheit verbotten, nach der Wirt. Pol. Ordn. 1712. Cap. von der Kleider-Ordn. Classf. 6. §. das Degentragen ꝛc. Ich finde nötig, dieses anzumerken, weil Hr. Bergius in seinem neuen Cameral- und Policei-Magazin, B. 1. art. Band-Manufactur, §. 11. lit. a. es den Wirtembergischen Policei-Gesezen zu einem Feler anrechnet, daß die Handwerkspursche

rend der Umfrag keinem in die Rede zu fallen, oder mit Ungestüm etwas vorzutragen. In gleicher Absicht ist der alte Gebrauch, mit dem Gesellenstab umzufragen, welches nur zu einem Gelächter und Unordnung Anlaß gegeben, jezt abgethan (f).

§. 65.

Von der Gesellenlade.

Zu Verwarung der Aufleggelder und Gesellenbücher (g) bedient man sich einer Lade, welche in der Herberge aufbehalten wird. Die Verwaltung der Gelder ist einem Altgesellen übertragen, welcher den Namen eines Laden- oder Büchsengesellen zu führen pflegt; es ist aber hier nicht gewönlich, eine förmliche Rechnung abzulegen.

Ein

Degen tragen dörfen. Auch der R. Schl. 1731. art. 9. §. Ueberdiß ꝛc. verbietet allen Handwerkspurschen das Degentragen bei Verlust desselbigen.

(f) R. Schl. 1731. art. 10. Ohne Zweifel sollte dieser Stab ein Zeichen derjenigen Gerichtbarkeit seyn, welche die Altgesellen über ihre Mitgesellen bei den Auflagen ausübten. Wenigstens pflegte man ehemals in den Gerichten einen Stab als ein Symbolum jurisdictionis et judiciariæ potestatis zu haben. Halthauſs, in gloſſ. germ. medii ævi, voce Stab.

(g) Die gemachte Gesellen werden in das Gesellenbuch eingeschrieben.

Ein eigenes gemeines Sigel zu führen, ist im Reichsschluß von 1731. den Gesellen verbotten (h).

§. 66.

Vom Wandern der Gesellen.

Demjenigen, der nach vollendeter Lehrzeit sich auf die Wanderschaft begeben will, erteilen die Handwerks-Vorsteher nicht nur von dem in der Lade ligenden Original des Lehr- und Geburtsbriefs auf sein Verlangen eine von ihnen unterschriebene und besigelte Abschrift, sondern auch, wenn er als Gesell schon eine Zeit lang gearbeitet hat, ein dem Reichsschluß gemäs eingerichtetes gedruktes Attestat (i), womit man ihn im ganzen Röm. Reich passiren lassen mus.

(h) art. 6. „ist der, mit dem Bruderschaft-Sigel „vorgenommene Misbrauch den Gesellen abzustellen, „und — ihnen auch kein Sigel zu gestatten, vil„mehr — solches ihnen abzufordern, und in die „Meisterlade verwarlich beizulegen.

(i) Im R. Schl. 1731. art. 2. ist zu dergleichen Kundschaften folgendes Formular gegeben:

„Wir geschworne Vor- und andere Meister des „Handwerks der N. in der Stadt N. bescheini„gen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens „N. von N. gebürtig, so — Jahr alt, und von „Sta-

Wenn er auf der Wanderschaft in ein Ort kommt, wo er Arbeit zu haben wünscht, mus er sich auf die Herberge begeben, und durch denjenigen Meister, der das Amt eines Umweis- oder Zuschikmeisters zu selbiger Zeit hat, oder durch den Altgesellen, (S. oben §. 20.) nach zuvor abgelegtem Handwerksgrus, den ein jeder Meister oder Gesell von einem redlichen Gesellen nicht nur anzunemmen, sondern auch ihm wieder zu geben verbunden ist (k), sich um Arbeit schauen lassen.

Findet

„Statur — auch — Haare ist, bei uns allhier „— Jahr, — Wochen in Arbeit gestanden, und „sich solche Zeit über treu, fleißig, still, fridsam „und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks„purschen gebühret, verhalten hat, welches wir „also attestiren, und deßhalben unsere samtliche „Mitmeister, diesen Gesellen nach Handwerks„gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen „wollen. N. den ꝛc.

(L. S.) N. Obermeister.
(L. S.) „ „

(L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

(k) Herrn Reg. R. Häberlens Hofgerichtliche Urteile, (Stutgart, 1720.) Nr. 227. wo ein unterm 11ten Jan. 1678. von dem Herzoglichen Hofgericht zu Tübingen ausgesprochenes Urteil obigen Inhalts zu finden ist.

Findet der Gesell keine Arbeit, so wird ihm bei geschenkten Handwerken umwechslungsweis von den Meistern das Geschenk gegeben (l), bei ungeschenkten Handwerken aber empfangt er aus der Lade, oder in Orten, wo keine vorhanden ist, aus einer offentlichen Casse einen Zöhrpfenning (m), und es sind die in Arbeit stehende Gesellen nicht verbunden, ihm noch besonder ein Geschenk zu geben, oder eine Zeche zu (n) bezalen. Die Obermeister sollen alsdann ohnentgeltlich auf des Gesellen mitgebrachte Kundschaft verzeichnen, daß zwar Umfrage unter den Meistern gehalten worden; keiner aber einen Gesellen nötig gehabt habe (o).

(l) R. Schl. 1731. art. 7. Soll — ein jeder wan„dernder Gesell zum Geschenk, wo solches her„gebracht, an einem Ort mehr nicht, denn höch„stens 4 bis 5 Groschen, oder 15 bis 20 Kreuzer „Rheinisch, es sey nun gleich bar, oder stat dessen „an Essen und Trinken, auf der Herberge bekommen, „hingegen des Bettlens vor den Türen sich ent„halten.“

(m) Wo im Wirtembergischen die neue Armen-Anstalten eingeführt sind, wird den Handwerkspurschen in keinem Dorf, sondern allein in Städten, ein Zöhrpfenning gegeben.

(n) Wirt. Lands-O. Tit. 55. §. 3.

(o) R. Schl. 1731. art. 2. §. Geschihet ꝛc.

Hierdurch erhält der Gesell seine Abfertigung, und mus seine Raise weiter fortsezen, denn wenn er sich länger als 1 Tag in einer Stadt oder Dorf ohne Arbeit, oder ohne Bewerbung um dieselbe aufhält, oder gar bettelt, so behandelt man ihn auf Betretten eben so, als einen Vaganten und anderes liederliche Gesind (p).

Des

(p) G. R. vom 2. Jun. 1700. bei Hochst. Th. 1. pag. 193. Herrn Gerstlachers Samml. Badischer Gesezе, T. 2. S. 132. und 144. Kön. Preusisches Circulare vom 20. Jul. 1752. in der Sammlung schlesischer Landes-Ordnungen. Churſächsisches Generale vom 5. Apr. 1729. und 9. Nov. 1748. in der Fortſ. des Codicis Augustei, T. 1. S. 547. und 711. Baireutische Pol. O. von 1746. Tit. 32. §. 10.

In der Pfalz erhält ein jeder fremder Gesell, wenn er unter ein Stadtthor kommt, zu seiner Nachricht einen gedruckten Zettel folgenden Inhalts:

„Für Handwerksgesellen, die Meister und „Arbeit suchen.

„Anno — den — kommt an von N. der N. „seines Handwerks ein N. wird auf seine Herberg „gewiesen, und ihme längstens 3 Tag und Nacht „daselbst zu verbleiben vergönnt; und so er keine Ar„beit bekommt, oder Versprechen hätte, und warten „müste, soll er bei den Geschwornen seines Hand„werks um fernere Dilation anhalten. Das Fechten „und Gassenbettlen ist bei Straf offentlicher Arbeit

„ver-

Des Geschenks ist ein Gesell unfähig, 1) wenn er keine Arbeit annemmen will (q), 2) innerhalb 3 Monaten schon einmal da gewesen ist, und das Geschenk bekommen hat (r), 3) gar keine, oder wenigstens keine richtige Kundschaften bei sich führt (s), oder 4) in selbigem Ort Arbeit erhält. In diesem leztern Fall mus der Gesell die Abschriften vom Geburts- und Lehrbrief nebst der Kundschaft in die Meisterlade zur Verwarung niderlegen, die er nicht eher wieder zurukbekommt, als bis er aus dem Ort

„verbotten, und dieser Zettel zur Warnung umsonst „gegeben in N.

So lang der Gesell, ohne Arbeit zu haben, auf der Herberge ligt, heist er ein Feiergesell. Adr. Beiers Handw. Lexicon, hac voce.

(q) R. Schl. 1731. art. 7. Bortenw. O. art. 5. §. 7. Cynos. eccles. Wirt. (edit. 1716.) S. 445. ibi: „nicht Arbeit annemmen wollen ꝛc.

(r) Beier, in delin. jur. germ. priv. Libr. 1. Cap. 15. §. 36.

(s) R. Schl. 1731. art. 2. ibi: „demselben soll von „keinem Meister — Arbeit gegeben, noch solcher auf „dem Handwerk gefördert, oder ihme das Ge„schenk gehalten, oder sonsten eine andere „Handwerks-Gutthat erwiesen werden ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Anspachisches Gen. Ausschreiben, vom 29. Apr. 1733.

wandert (t). In Dörfern, oder in Städten, wo keine Handwerkslade ist, behält der Meister diese Abschriften und Kundschaft entweder selbsten bei der Hand, oder übergibt sie der Obrigkeit in die Verwarung.

In Wirtemberg ist ein jeder Meister, der einen Gesellen annimmt, verbunden, denselben innerhalb 8 Tagen (u) bei Straf 3 fl. (x) in Städten dem Oberamt, in Dörfern aber dem Amtmann oder Schuldheisen vorzuführen (y). Von diesen wird der Gesell in ein besonderes Buch eingeschrieben, und durch Angeloben in Pflichten genommen, daß er während seines Aufenthalts im Ort den obrigkeitlichen Gebotten und Verbotten gehorsam seyn, bei ent-

(t) R. Schl. 1731. art. 2.

(u) Bei einigen Handwerken hat man vermög ihrer Artikel 14 Tage Zeit darzu.

(x) Beim Beken-Handw. ist die Strafe 3 fl. 20 kr. vermög der Ordn. art. 17.

(y) L. O. Tit. 5. §. 1. 2. u. 3. Hier ist zwar die Rede nur von Dienstknechten: Es beweist aber nicht nur die Barb. Ordn. Cap. 3. §. 3. und Medicinal-Ordn. Tit. 3. §. 20. sondern auch die General-Rescripten vom 30. Jan. 1647. und 1. Jul. 1657. daß unter diesem Gesez auch die Gesellen von allen Handwerken und Profeßionen begriffen seyen. S. Hochstetters Extr. T. 1. S. 98.

entstehenden Feuersbrünsten sich zum Löschen willig gebrauchen lassen (z), niemand mit Worten oder Thätlichkeiten beleidigen (a), auch ohne obrigkeitliches Vorwissen an kein anderes Ort hin wandern wolle.

Einen Gesellen, welcher mit keiner nach der gehörigen Form eingerichteten Kundschaft versehen ist, darf man bei 20 Reichstaler Straf nicht in Arbeit nemmen (b), weil, wenn er keine solche Kundschaft bei sich hat, dieses das eigentliche Kennzeichen ist, daß ihm wegen seines üblen Verhaltens die Kundschaft von Handwerks- oder Obrigkeits-wegen versagt worden, daher er auch so lange für handwerksunfähig und unredlich zu halten ist, bis er entweder der Strafe sich gebührend unterwerfen, oder seine Unschuld hinlänglich darthun wird (c). Uebrigens

(z) Landfeuer-O. pag. 21. §. 6.

(a) Duell-Edict, art. 16.

(b) R. Schl. 1731. art. 2. Circ. Resc. vom 12. Merz. 1732. in der neuen Samml. der allerh. Ordn. S. 746. Im Anspachischen wird derjenige, der einen Gesellen ohne Kundschaft in Arbeit nimmt, nur um 6 Reichstaler gestraft vermög Hochfürstl. General-Ausschreibens vom 29. Apr. 1733.

(c) Gedachtes Resc. vom 12. Merz, 1732. Nach dem Kreispatent vom 10. Jul. 1751. pcto. 7. sollen

schadet es nichts, obgleich ein Gesell das Handwerk in einem Land erlernt hat, wo andere Gebräuche und Ordnungen sind, oder wo weniger oder mehrere Jahre zur Lehrzeit erfordert werden, wenn er nur das Handwerk nach denen an selbigem Ort eingeführten Ordnungen und Gewonheiten erlernt hat (d).

§. 67.

Vom Aufkünden der Gesellen.

Wenn der Gesell weiter zu raisen im Sinn hat, so mus er seinem Meister wenigstens 8 Tage vorher aufkünden, es wäre denn bei dem Handwerk ein anderes hergebracht (e), oder der Gesell hätte sich selb-

dergleichen Handwerkspursche angehalten, und an Ort und Ende, wo sich Werbungen befinden, gebracht, und unter die Miliz gestekt werden.

(d) R. Schl. 1731. art. 3. ibi: „Wenn ein Gesell „sein Handwerk an einem Ort nach denen daselbst „üblichen Sazungen und Gewonheiten, und zumalen „bei einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit appro„birten Meister erlernt, soll selbiger auch anderer „Orten, wenn schon daselbst andere Gebräuche und „Handwerksordnungen wären, auch weniger oder „mehr Lehrjahre erfordert würden, ohne daß man „ihn im geringsten erst dafür abstrafe, für redlich „und tüchtig paßirt werden.“

(e) R. Schl. 1731. art. 2.

selbsten mit seinem Meister auf eine längere Zeit vorher verglichen. Bei Handwerken, wo Stükweis gearbeitet und gelohnt wird, mus die Arbeit, die man angefangen hat, auch vollendet werden (f); wenn aber das Wochenlohn gegeben wird, so darf man ohne erhebliche Ursache an keinem andern Tag, als am Sonnabend, Abschied geben oder nemmen, widrigenfalls der Meister gestraft wird, der Gesell aber seinen Lohn, den er bei dem Meister noch einzunemmen hat, zurüklassen mus (g). Ordentlicher weise mus der Meister dem Gesellen eben so viel Täge vorher aufkünden, als dieser dem Meister, doch gibt es Ausnamen, z. E. in Wirtemberg bei den Barbirern und Caminfegern (h).

Wenn an der Aufführung des Gesellen nichts auszusezen gewesen ist, so erteilen ihm die Obermeister das gewönliche Atteſtat, und der Meister führt ihn wiederum dem Orts-Vorsteher vor, der ihn

(f) conf. Zeugm. O. art. 10. Zeugmachergesellen-Ordn. art. 6. §. Wenn ein ꝛc. Caminf. O. art. 16.

(g) Bau-Ordn. Von Haltung der Handwerksgesellen, §. Item ꝛc. Marggräfl. Anspachisches Gen. Ausschreiben vom 9. Febr. 1726. §. 2.

(h) Barbirer-Ordnung, Cap. 3. §. 10. Caminf. O. art. 16.

ihn seiner geleisteten Pflicht entläßt (i). Im übrigen kommt es darauf an, ob der Meister dem Gesellen, oder dieser jenem aufkündt? Im erstern Fall darf der Gesell gleich wieder bei einem andern Meister im nemlichen Ort Arbeit nemmen: Im leztern Fall mus er wenigstens 14 Tage (einige Handw. Ordnungen bestimmen eine längere Zeit) aus dem Ort gehen, ehe er darinnen in einer andern Werkstatt arbeiten darf. Ein Gesell, welcher wegen eines Vergehens oder Schulden halber heimlich fortgehet, macht sich hierdurch unredlich, und sein Name wird mit obrigkeitlichem Vorwissen an die schwarze Tafel oder in das Register der Gescholtenen geschrieben (k).

In Wirtemberg wird der Meister, welcher einen von einem Mitmeister entloffenen Gesellen annimmt, (wenn

(i) R. Schl. 1731. art. 2. Lands-O. Tit. 5. §. 4. Bau-Ordn. l. c. §. Sodann ꝛc. Von einem Gesellen der im Begriff ist, weiter zu raisen, sagt man, daß er wanderfertig seye.

(k) Struve, in S. I. O. Tom. 1. Lib. 3. Cap. 6. theor. 14. p. 202. Bortenw. O. art. 9. §. 4. Knopfm. O. art. 9. §. 2. Weber-O. art. von der Wanderschaft ꝛc. §. 11. Zeugm. Gesellen Ordn. art. 11. ibi: „so lieb ihm sein ehrlicher Name ist.“ Wegen des Hafner-Handwerks siehe die Samml. der Handwerks-Ordn. pag. 340.

(wenn in den Zunft-Artikeln keine andere Strafe vorgeschrieben ist) um 5 fl. gestraft (l).

§. 68.

Vom Heuraten der Gesellen.

Verheuratete Gesellen konnten ehemals weder in den Werkstätten zünftiger Meister Arbeit finden, noch vilweniger bei Zünften das Meisterrecht gewinnen. Heut zu Tag dörfen den Gesellen keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt werden, wenn sie sich verheuraten wollen, und es sind die Meister nicht nur schuldig, sie zu fördern (m), sondern man kan ihnen auch das Meisterrecht nicht versagen (n), wenn

(l) Landes-O. Tit. 49. §. 3. daß diese Stelle, die zwar nur von Dienstknechten redet, auch auf die Handwerksgesellen sich erstrecke, beweiset die Schneider-Ordnung, art. 3. pcto. 3.

(m) R. Schl. 1772. art. 4. In Oesterreich ergienge ao. 1770. die K. K. Verordnung, wenn eine Zunft sich weigere, einen verheurateten Gesellen bei Meistern arbeiten zu lassen, so solle man demselben ohne weiteres gestatten, die Profeßion mit eigener Hand zu treiben, und ihn mit dem gewönlichen Schuz versehen. Herr Moser, von der Landeshoh. in Pol. Sachen, Cap. 9. §. 18. S. 208.

(n) Kursächs. Verordn. vom 30. Oct. 1751. in der Forts. des Codicis Augustei, T. 3. S. 364. u. f.

Hoch-

wenn sie erweisen können, daß sie die Lehr- und Gesellen-Jahre ausgestanden haben (o). Es ist daher in Wirtemberg den Pfarrern erlaubt, Handwerksgesellen zu trauen, wenn sie glaubwürdig darthun können, daß sie ihr Handwerk hinlänglich und ordnungsmäsig erlernt haben (p).

Achter Abschnitt.

Von zünftigen Meistern.

§. 69.

Erfordernisse zu Erlangung des Meisterrechts.

Wenn ein Gesell an einem Ort, wo er nicht vorher schon verburgert ist, sein Handwerk auf

Hochfürstl. Badisches General-Decr. vom 18. Febr. 1761. Struve, in S. I. O. Tom. 2. L. 4. Cap. 3. §. 26. u. 27. behauptet, daß einer, der das Meisterrecht sucht, ledig seyn müse: Und doch rechnet er es Tom. 1. L. 3. Cap. 6. th. 23. p. 294. unter die Misbräuche, wenn man verehelichte Gesellen nicht zu Meistern annemmen will.

(o) Herrn Prof. Schotten juriſt. Critik, St. 5. S. 421. Wirt. Schreiner-O. art. 6.

(p) Ehegerichts-Ordn. P. 3. Cap. 1. §. 18.

auf eigene Rechnung treiben will, so mus er vor allen Dingen das Bürgerrecht gewinnen.

In Wirtemberg wird es Ausländern von der Landesherrschaft, Innländern aber von Municipal-Obrigkeiten erteilt (q), doch ist nötig, daß man

1) der Landesreligion beigethan seye (r),

2) das gesezmäsige Vermögen, und glaubwürdige Zeugnisse wegen vorherigem guten Verhaltens beibringe (s). Es wird auch

3) Rukſicht darauf genommen, ob ein Handwerk

(q) Hochstetters Extract Wirt. Gen. Rescr. T. 1. S. 98. Wirt. Lands-O. Tit. 2. §. 2.

(r) Wirt. Erbverglich von 1770 Class. 2. §. 4.

(s) Wirt. Commun-Ordn. von 1758. Cap. 2. Abschn. 12. §. 4. Gen. Rescr. vom 31. August, 1714. Besold, thes. pract. voce Burger. Im Anspachischen mus ein jeder, der Meister werden will, er seye einheimisch oder ein Fremder, nach Beschaffenheit seines treibenden Handwerks und darzu erforderlichen Verlags, ein gewises bares Vermögen besizen, nemlich incl. seiner Braut baren Heuratsguts, ohne Einrechnung der Mobilien, und excl. der zum Burger- und Meisterwerden nötigen Kosten, in der Residenz-Stadt von 400 bis wenigstens 150 fl. und auf dem Land 300 bis wenigstens 100 fl. vermög Hochfürstl. General-Verordnung vom 16. Apr. 1740.

werk nicht schon in einem Ort mit Meistern übersezt seye (t).

Diejenige Gesellen, welche

1) sich mit Handlungen, Manufacturen, Künsten, Profeßionen und Handwerken, die im Land, oder wenigstens selbiger Orten noch gar nicht bekannt, oder nicht hinlänglich besezt sind, zu ernären gedenken, und das Vermögen hierzu haben (u), oder

2) eine Meisters-Witwe heuraten wollen (x), werden vorzüglich gerne zu Bürgern angenommen.

Ob die Burgers-Söhne, wenn sie des Bürgerrechts fähig seyn wollen, gleich den Fremden gewise Eigenschaften besizen müsen? kommt auf die eigene Verfassung jeden Landes an (y).

Nach

(t) Commun-O. am angef. O. §. 3. u. 6. Landtags-Absch. von 1618. §. Als erstlich ꝛc.

(u) Commun-Ordn. an besagtem Ort, §. 7.

(x) Landtags-Absch. von 1618. l. c.

(y) Herr Etatsr. Moser, in s. Buch von der Landeshoheit in Ansehung der Untertanen Personen und Vermögens, Cap. 5. §. 3. schreibt: „Wo an einem Ort einer, der Burger werden will, entweder „ein gewises Vermögen besizen, oder doch zu hoffen „haben,

Nach erhaltenem Bürgerrecht meldet man sich bei den Handwerks-Vorstehern um das Meisterrecht, denn ordentlicher Weise darf man ohne das leztere so wenig (z), als ohne das erstere (a), ein Handwerk treiben.

Zu

„haben, oder eine Profeßion ꝛc. davon er sich nären „kan, erlernt haben mus, so müsen auch der Bür„ger Söhne diese Eigenschaften haben, oder das „Bürgerrecht entberen.“ Auch Wehner, Observ. pract. voce Zunft, unterstüzt den Moserischen Saz. Nur ist er nicht im allgemeinen richtig, denn z. E. in Wirtemberg beweist eine allgemeine Observanz bei den Gerichten, daß niemals bei Bürgers-Söhnen auf das Vermögen gesehen werde. Es ist auch kein Gesez dißfalls vorhanden.

(z) Wirt. Lands-Ordn. Tit. 55. §. 7. Germ. Philoparchus, im klugen Beamten, T. 1. Tit. 24. §. 9. nr. 3.

(a) Struve, in S. I. O. Tom. 1. L. 1. C. 1. §. 1. Braunschweig-Lüneburgisches Reglement von Handwerken, von 1692. Tit. 1. Herzogl. Wirt. Gen. Rescr. vom 12. Jul. 1645. und 14. Jun. 1710. pct. 9. Schum. O. art. 6. ibi: „Bürgerrecht, als „ohne welches niemand einiges Handwerk in unserm „Herzogtum zu treiben frei stehet.“ Perükenm. O. art. 21. ibi: „kein Fremder oder Beisizer, der nicht „in einem Ort verburgert, einig Commercium oder „Profeßion treiben darf“ ꝛc. Es scheint beim Zim-

Zu Erlangung des Meisterrechts ist nötig

1) die eheliche Geburt, die man zwar schon als Lehrjung beim Einschreiben beweisen haben mus (b);

2) daß man das Handwerk bei einem ordentlichen Meister erlernt habe (c). Bei vilen Zünften ist gewönlich, daß man demjenigen, der um das Meisterrecht ansucht, hingegen das Handwerk zuvor nicht ordnungsmäsig erlernt hat, zwar gestattet, es mit eigener Hand zu treiben; er mus aber zu gleicher Zeit sich zum Schein bei einem andern Meister als Lehrjung aufdingen und einschrei-

mer-Handwerk im Wirtembergischen das Bürgerrecht nicht notwendig zu seyn, weil in der Bau-Ordn. S. 80. §. Und ꝛc. auch von Beisizern die Rede ist: Es müsen aber hier nur solche Meister gemeint seyn, die zur Zeit der ausgegangenen Bau-Ordnung ohne Bürgerrecht ihr Handwerk getrieben haben, so wie es damalen auch Meister gab, die es ohne vorherige Verfertigung des Meisterstüks treiben durften. conf. Bau-Ordn. S. 117. §. Jedoch ꝛc. Hieraus folgt aber nicht, daß das eine oder andere jezt noch erlaubt seye. conf. Bau-Ordn. S. 152. §. Welcher ꝛc.

(b) S. oben §. 50.

(c) Struve, in annot. ad Adr. Beieri tract. de jure prohib. Cap. 9. nr. 271.

schreiben lassen, auch die Lehr- und Gesellenjahre auswarten, nach deren Verfluß ihm erst erlaubt wird, das Handwerk wie ein anderer Meister mit Gesellen und Jungen zu treiben. Es ist aber diese Gewonheit, wordurch der eigentliche Endzwek der Lehrzeit im mindesten nicht erreicht wird, allerdings verwerflich, und unter die Misbräuche zu zählen, weil niemand als die Landesobrigkeit das Recht hat, gegen den Mangel einer zu Erlangung des Meisterrechts erforderlichen Eigenschaft zu dispensiren.

3) Ist nötig, daß man die Wander- und Sizjahre, in so fern sie in den Zunft-Artikeln vorgeschrieben werden, erstanden habe (d).

Dispensationen gegen den Mangel jener Erfordernisse werden in Wirtemberg von dem Landesherrn selbsten erteilt (e).

(d) Wirt. Tax-Ordn. 1730. Tit. 2. nr. 3. Kursächsische Verordnung vom 27. Apr. 1764. in der Fortsezung des Cod. Aug. T. 1. S. 877. u. f. Sachsen-Gothaische Lands-Ordn. von 1660. T. 2. Cap. 3. Tit. 38. §. Der so ꝛc.

(e) G. R. vom 9. Apr. 1760. „Nachdem wir uns „gnädigst entschlossen haben, allen und jeden Hand„werks-Verwandten, welche bisher bei unserer her„zogli-

Daß man ein gemachter Gesell seye (f), ist unnötig an Orten, wo keine Gesellen-Auflage gehalten wird, und wo also überhaupt die gemachte Gesellen nichts bedeuten.

Denenjenigen, welche zwar nicht der Landesreligion, doch einer von denen im Röm. Reich eingeführten Religionen zugethan sind, kan diß beim Meisterwerden zu keiner Hindernis gereichen, weil jeder, er seye katholisch oder evangelisch, in Zünften; Handwerken u. dergl., den Mitbürgern der Landesreligion völlig gleich zu halten ist (g). Nur in Län-

„zoglichen Regirung, um Meister werden zu können, „es seye um welcherlei Ursachen es wolle, vorher „um die Dispensation eingekommen. in Zukunft sol„cherlei Dispensationen selbsten gnädigst zu erteilen: „Als hast du von nun an alle dergleichen Memoria„lien nebst deinem Beibericht an uns immediate „untertänigst einzuschiken ꝛc.

(f) „Magisterii candidatus verus et factitius boe„thus sit, er mus ein gemachter Geselle, nicht aber „ein Junger, Lohner, oder Mittler seyn.“ Beier, in delin. jur. germ. priv. Libr. 1. Cap. 15. §. 41. In der Wirt. Gürtler-O. art. 1. und Schwertf. O. art. 4. §. 1. wird es ebenfalls erfordert.

(g) I. P. O. art. 5. §. 35. ibi: „Sive autem Ca„tholici, sive A. C. fuerint subditi, nullibi — „a mercatorum, opificum aut tribuum, com-

„mu-

Ländern, wo vor dem Entscheidungs-Jahr 1624. kein katholisches Mitglid in evangelische Innungen, oder kein evangelisches Mitglid in katholische Innungen aufgenommen worden ist, darf das nemliche jezt noch beobachtet werden; welches insbesondere bei denjenigen Zünften noch Statt findet, die in besagtem Jahr 1624. noch nicht errichtet gewesen sind (h).

Unter jene Klasse von Ländern, wo keiner von einer widrigen Religion in Zünfte aufgenommen wird, gehört das Herzogtum Wirtemberg. Man mus es daher als eine Ausname von der Regel ansehen, daß die zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus Piemont vertriebene Waldenser, ingleichem die wegen Widerrufung des Edicts von Nantes aus Frankreich entwichenen Hugonotten, welche zu Cantstadt, und in den Aemtern Maulbronn, Brakenheim, Neuenbürg, Heimsheim und Merklingen

„munione — arceantur, — sed in his et simili-„bus pari cum concivibus jure habeantur.“ Man sehe auch Herrn Pütters kurzen Begriff des teutschen Statsrechts, §. 237.

(h) Herrn Pütters auserlesene Rechtsfälle, T. 4. Nr. 120. S. 928. u. ff. Dieses Beispil beweist zugleich den Nuzen einer Geschichte der Zünfte und Gilden, wovon Herr Möser in den patriotischen Phantas. T. 1. Nr. 7. handlet.

sich aufhalten, und die als Reformirte kein Bürgerrecht erlangen können, dennoch als Beisizer Profeßionen und Handwerke treiben dörfen, und in Zünften aufgenommen werden (i).

§. 70.

Von der Wanderzeit.

Wer Meisterrecht sucht, mus glaubwürdig darthun können, daß er die Wanderzeit erstanden habe. Bei den meisten Handwerken währt die Wanderzeit 3 Jahre, doch gibt es auch andere, wo 2 (k),

4

(i) S. die Artikel, worauf die Waldenser in das Herzogtum Wirtemberg recipirt worden, von 1699. und die Artikel, worauf die französische Flüchtlinge zu Cantstadt recipirt worden, von 1700. Wäre es nicht auch ratsam, den Juden gleiche Rechte, wie den Waldensern, in Absicht auf den Betrieb eines Handwerks zu gestatten? Die Gedanken, die der Herr Geh. Referend. Gerstlacher in der Vorrede zum 1sten Teil seiner Samml. Bad. Geseze, (Carlsruhe, 1773.) und der Herr Reg. Rat von Heß in den freimütigen Gedanken über Statssachen, (Frankf. 1778.) S. 331. u. ff. über diese Frage geäusert haben, verdienen Aufmerksamkeit.

(k) Hieher gehören in Wirtemberg die Färber, Küfer, Mezger, Schiffer und Ziegler.

4 (l) oder 6 Jahre (m) gewönlich sind. Wenn die Handwerks-Artikel das Wandern nicht ausdrüklich erfordern, so sind die Gesellen davon befreit; doch ist die Anzal dieser Handwerke gering (n). Es gibt Handwerke (o), da man zwar nicht wandern, hingegen eine bestimmte Zeit als Gesell arbeiten mus, folglich bei eben demjenigen Meister bleiben darf, bei dem man gelernt hat.

Ob man die Wanderjahre inn- oder auserhalb Landes erstehen solle? beruhet auf dem Innhalt der Artikel. Ordentlicher Weise solle man auser Landes wandern (p). Daß man während der Wanderzeit nicht nach Hause gekommen seye, wird nur bei wenigen Handwerken erfordert.

(l) Bortenwürker, Buchbinder, Goldarbeiter, Goldschmide, Hafner, Knopfmacher, Kupferschmide, Messerschmide, Rotgerber, Salpetersieder, Schumacher und Schwertfeger.

(m) Barbirer und Seifensieder.

(n) Dreher, Schäser, Spengler und Keßler, Steinhauer, Maurer, Weingärtner und Zimmerleute.

(o) Ipser-O. art. 23. Ziegl. O. art. 9. Schiffer-O. art. 9.

(p) Struvius, in S. I. O. P. 2. Libr. 3. Cap. 5. p. 230. und Cap. 7. p. 246.

Ein Vorrecht für die Meisters-Söhne bei verschiedenen Handwerken ist, daß sie entweder des Wanderns ganz, und ohne landesherrliche Dispensation enthoben sind (q), oder nicht so lange, als ein Fremder, wandern müsen (r). Dergleichen Vorrechte gehören aber unter die Misbräuche, weil sie den Künsten und Handwerken schädlich sind (s).

§. 71.

Wo sie zu erstehen?

Es ist nötig, daß der Gesell während der Wanderzeit wirklich in einer Werkstatt und bei einem redlichen Meister gearbeitet habe (t). Zwar scheint der

(q) Im Wirtembergischen die Mezger und Fischer. S. das Herzogl. Circ. Rescr. vom 3. April, 1759. und Fischer-O. art. 2. jedoch müsen leztere etwas dafür zur Lade bezalen.

(r) Im Wirtembergischen die Bortenwirker, Buchbinder, Caminfeger, Goldarbeiter, Goldschmide, Kupferschmide, Seifensieder, Messerschmide, Perükenmacher, Rotgerber, Sailer, Sattler, Strumpfweber, Schwertfeger, Tuchscherer, Weber, Weisgerber.

(s) R. Schl. 1731. art. 13. pcto. 7. Hochfürstl. Anspachisches Gen. Ausschr. vom 16. Apr. 1740.

(t) Beier, in delin. jur. germ. Libr. 1. Cap. 15. §. 35.

der Reichsschl. ꝛc. 1731. (u) dieses nicht zu erfordern. Da aber daselbsten nur verordnet ist, daß das Dienen auser dem Handwerk keinem Gesellen nachteilig seyn solle, weil es ehedem geschahe, daß man denenjenigen Gesellen, welche mit andern Arbeiten sich zu ernären suchten, allerhand Hinderniſſe in den Weg legte, und sie vom Handwerk ausschlieſſen

§. 35. Struve, in S. I. O. Tom. 2. Lib. 3. Cap. 7. §. 6. Sachsen-Gothaische Lands-Ordn. von 1666. P. 2. C. 3. Tit. 38. §. Auch ꝛc. ibi: „daß „sie die Jahre derselben (Wanderzeit) wahrhaftig „aufs Handwerk angewendet.“ Daß eine Ausname seye bei Handwerksgesellen, die für den Landesherrn selbsten auserhalb eines Meisters Werkstatt Handwerks-Arbeiten verrichten, wie z. E. Schmidknechte bei Herschaftlichen Gestüten, wird keines Beweises bedörfen.

(u) art. 9. §. Wenn auch ꝛc. ibi: „Wenn auch ein „Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich er„lernt, auser demselben auf kurze oder lange Zeit „sein Brod und Fortkommen sucht, —— nach der „Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als „Gesell wieder nachgehen, oder aber Meister werden „will, soll ihm daran, und wenn er —— seines „Wolverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er „gedient, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, „das Dienen auser dem Handwerk im mindesten „nicht nachteilig oder hinderlich fallen.“

wollte (x); so kan es dem Sinn des Gesezes nicht zuwider seyn, wenn von einem Gesellen, der in Herrendiensten gewesen ist, gefordert wird, daß er vor- oder nachher die Wanderzeit erstanden, und in einer Werkstatt gearbeitet habe. Wenigstens würde bei einer andern Auslegung der angeführten Stelle des Reichsschlusses der Endzwek der Wanderjahre, nemlich, die Erlangung mehrerer Geschiklichkeit auf dem Handwerk, niemalen erreicht werden. Kein Wunder, wenn die Handwerker selbst dergleichen Gesellen, die nicht die gehörige Zeit in einer Werkstatt gearbeitet, sondern sie ganz oder meistens nur in Herrendiensten zugebracht haben, das Meisterrecht zu erteilen Bedenken tragen (y).

Zu Beweisung der Wanderschaft werden auch Privat-

(x) S. Hr. Prof. Schotten juriſt. Critik, 5tes Stük, Seite 421.

(y) Engau, Elem. jur. germ. civ. Libr. 1. §. 224. ibi: „Atteſtato munitus abit extraneis magi„ſtris operas ſuas locaturus, vel ſaltem eorum „officinas frequentaturus, ut ſic artem ſuam „perficiat. Vides itaque cauſam, cur opificum „collegiis, repugnante licet ordinum imperii „decreto, adhuc odio ſint, qui peregrinantes „non magiſtris præſtiterunt operas, ſed aliis „famulati ſunt.“

Privat-Attestaten von Meistern für hinlänglich gehalten (z).

Wenn man die Wanderjahre zu erstehen gehindert worden ist, so hat man bei der Landesherrschaft Dispensation zu suchen (a).

§. 72.

Von den Siz- oder Mutjahren.

Bei verschiedenen Handwerken sind die Siz- oder Mutjahre (anni probatorii) eingeführt, welche man noch vor Verfertigung des Meisterstüks erstanden haben mus. Sie bestehen darinnen, daß man eine gewise in den Handwerks-Artikeln bestimmte Zeit an demjenigen Ort, wo man Meister werden will, und in einer von den Handwerks-Vorstehern angewiesenen Werkstatt, als Gesell arbeiten mus.

Diese

(z) Gemeinnüzige juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, 1ster Band, §. 49. und 50.

(a) Struve, in S. I. O. Tom. 1. Lib. 3. Cap. 6. p. 247. Für jedes an der Wanderzeit fehlende Jahr wird in Wirtemberg 1 Goldgulden Tax angesezt: Wenn wegen Gebrechlichkeit oder anderer mitleidenswürdigen Umstände die Dispensation gesucht wird, so ist der Tax überhaupt nur 1 Goldsgulden. Bei vilen Handwerken wird wegen nicht erstandener Wanderjahre auch etwas zur Handwerksblade eingezogen.

Diese Zeit nimmt aber nicht eher ihren Anfang, als bis man sich bei den Handwerks-Vorstehern um das Meisterrecht förmlich gemeldet, und den gewönlichen Mutgroschen erlegt hat, von welcher Zeit an bis zum Meisterwerden man ein Jahrgeselle heißt.

Der Endzwek der Sizjahre ist, daß eines Teils der Gesell inner dieser Zeit die Beschaffenheit des Orts, und den daselbsten paßirlichen Handwerkslohn erkundigen möge (b), andern Teils die Obrigkeit nebst der Zunft von dem Wolverhalten und der Tüchtigkeit des Gesellen vergewisert werde.

Nach dem Reichsschl. ꝛc. 1731. (c) scheinen die Sizjahre unter die Misbräuche zu gehören. Es wird also billig gefragt, ob man solche noch mit Recht beibehalten könne? Hauptsächlich eifert der Reichsschluß nur wider denjenigen Misbrauch, wenn man einen das Meisterrecht suchenden fremden Gesellen

(b) Sattler-O. art. 2. Beyer, in delin. jur. germ. Libr. 1. Cap. 15. §. 43.

(c) art. 13. pct. 7. „An manchen Orten der Mis-„brauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon „auf seinem Handwerk vile Jahre gewandert, gleich-„wol das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewise „Jahre an dem Ort gewont, und die sogenannte „Brüderschaft etliche Jahre besucht, oder sich durch „ein gewises Stuk Geld in die Zunft eingekauft.“

sellen durch die Mutung ettliche Jahre, und mithin unnötiger Weise allzulange aufhalten und am Meisterwerden hindern, oder durch diesen langen Aufenthalt gar abtreiben will; da hingegen in keinem Reichsgesez die Sizjahre ganz und gar verworfen sind, so werden sie, wenn sie anders auf eine gemäsigte Zeit, und etwa auf 1 oder 2 Jahre gesezt sind, um so mehr mit gutem Fug beibehalten, als in Fällen, wo gewise Umstände eine Ausname erfordern, die Landesherrl. Dispensation nicht erschwert werden wird. Ohne Zweifel sind aus dem nemlichen Grund, in einigen Wirtembergischen Handwerks-Ordnungen, welche jünger sind, als der angeführte Reichsschluß, die Sizjahre beibehalten, und auf 1 bis 2 Jahre gesezt worden (d).

Eine

(d) conf. Gürtler-O. de ao. 1745. art. 2. Strumpfw. O. de ao. 1750. art. 5. Nach einer Kursächs. Verordnung vom 27. Apr. 1764. darf keiner zum Meister angenommen werden, der nicht zuvor die Mutjahre erstanden hat. S. die Forts. des Cod. Aug. T. 1. S. 877. u. f. In den Badischen General-Zunft-Artikeln von 1760. art. 37. ist die Mutzeit bei einem Ausländer auf 1 Jahr, und bei einem Inuländer, der nicht aus dem nämlichen Ort ist, wo er sich sezen will, auf ein halb Jahr gesezt. Auch Struve, in S. I. O. Tom. 1. Lib. 3. Cap. 6. th. 25. p. 296. verwirft diese Art von Mutung nicht.

Eine andere von der vorigen unterschiedene Art der Mutung ist, wenn ein Gesell, der das Meisterrecht sucht, auf eines Meisters Witwe oder Tochter muten, und versprechen mus, sie zu heuraten. Nach den Reichsgesezen (e) ist es ein Misbrauch, welcher schlechterdings abgeschaft werden solle. Es sind auch die Gründe, welche gegen diese Art von Mutung angeführt werden, der Vernunft und Erfahrung gemäser, als diejenige, welche diese Mute billigen, und beizubehalten raten (f).

§. 73.

Vom Meisterstük.

Durch Verfertigung einer entweder in den Handwerks-Artikeln vorgeschriebenen, oder in Ermanglung einer gesezlichen Verordnung von den Kerzenmeistern bestimmten Arbeit mus der Gesell, der das Meister-

(e) Reichs-Concl. 1671. §. 13. nr. 5. R. Schl. 1731. art. 13. nr. 6.

(f) Man vergleiche Slevogt, Diss. de conditione matrimonii, cum defuncti pastoris vidua aut filia ineundi, vocationi pastorali adjecta, §. 12. mit den neuen Beiträgen zur Cameral- und Haushaltungs-Wissenschaft von einer Societät in Thüringen, 2tes Stük, 8. Abhandl. und Hrn. Bergius älteres Policei- und Cameral-Magazin, art. Handwerkswesen, §. 13. S. 292. u. f.

Meisterrecht sucht, von seiner in dem Handwerk erlangten Geschiklichkeit eine Probe ablegen, welche man das Meisterstük nennt. Er mus es in Gegenwart der Kerzenmeister auf der Herberge verfertigen (g); wenn aber eine Zeit von etlichen Tägen oder Wochen hierzu erfordert wird, so darf er es zwar zu Haus machen, die Kerzenmeister pflegen aber von Zeit zu Zeit nach der Arbeit zu sehen. Gesellen von fremden Orten müsen gemeiniglich in der Werkstatt eines Kerzenmeisters das Meisterstük verfertigen. Wenn zu der vorgegebenen Arbeit die Beihülfe eines andern Menschen nötig ist, so darf man einen Handlanger oder Jungen, (aber keinen Gesellen) hierzu gebrauchen (h). Von der Zeit an, da einem das Meisterstük aufgegeben worden, bis zur wirklichen Aufname ins Meisterrecht, heist man ein Stukgesell, oder Stukmeister. Stukhalter aber heist der, so dem Stukmeister mit Vorwissen der Kerzenmeister Handreichung thut.

§. 74.

(g) Z. E. der Schneider mus Risse zu allerlei Arten von Kleidern gleich von freier Hand auf der Herberge verfertigen.

(h) Z. E. beim Tuchmacher-Handwerk wird dem Stukmeister, wenn er vorher den Zöttel in den Stul eingerichtet hat, ein Jung zum Auswirken gestattet.

§. 74.

Beschaffenheit desselben.

In Aufgebung des Meisterstüks ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Gesellen nicht mit Verfertigung kostbarer, unnüzlicher und ganz ungebräuchlicher Stüke beschweret werden (i). Obrigkeiten sollen dergleichen unnüzliche Meisterstüke abschaffen, und an ihre Statt nüzlichere verordnen (k).

§. 75.

(i) R. Schl. 1731. art. 12. §. Gleichwie ꝛc. Hieraus folgt, daß ordentlicher Weise das Meisterstük dem, der es gemacht hat, für eigen verbleibe. Eine Ausname ist in Wirtemberg bei den Schwertfegern, deren Meisterstük in die Herzogl. Rüstkammer gelifert werden mus. In Nürnberg werden die Meisterstüke der Gürtler in der Lade verwart.

(k) R. Schl. 1731. l. c. Kön. Preusisches Patent, vom 6. Sept. 1723. in Corp. Constit. March. Tom. 5. p. 734. Kursächs. Resc. vom 16. Jan. 1764. und 27. Nov. 1765. in der Forts. des Codicis Augustei, T. 1. S. 871. und 912. Bairische Landes- und Pol. Ordn. L. 4. Tit. 1. art. 9. Rubr. Von den Meisterstüken. Die Wirt. Schreiner-O. schreibt neben anderm auch eine Gewand- und Leinwand-Truche zum Meisterstük vor: Ein Schreiner wollte, weil diese Truchen auser der Mode, und nimmer verkäuflich sind, an ihre Statt einen Commod mit einem Aufsaz und Schreibtisch verfertigen, die Obermeister

§. 75.

Beurteilung des Meisterstüks.

Wenn das Meisterstük fertig ist, so beurteilen es der Obmann und die Kerzenmeister. Wird ein Hauptfeler gefunden, so wird dem Gesellen das Meisterrecht abgeschlagen, und er länger zu wandern, oder gesellenweis zu arbeiten angewiesen (1). Er kan sich nachher zum 2ten und drittenmal noch mel-

meister aber sezten sich darwider. Er wandte sich hierauf an die Herzogl. Regirung, die unterm 27. Jul. 1775. dem Oberamt Kirchheim rescribirte, daß dem Supplicanten willfahrt seye, immasen man gerne sehe, wenn den angehenden Meistern solche Meisterstüke aufgegeben werden, welche brauchbar und leicht zu verkaufen seyen. — Es ist auch das Meisterstük der Hutmacher nicht mehr das unbrauchbare, welches Hr. Bergius in seinem neuen Cameral- und Policei-Magazin. T. 3. art. Hutmanufactur ꝛc. §. 8. aus unserer alten Hutm. O. angeführt, sondern es bestehet gemeiniglich in einem feinen Castorhut, einem mittelfeinen und einem groben Hut.

(1) Ipser-O. art. 6. Küfer-O. art. 8. Kübler-O. art. 10. Sibm. O. art. 12. Knopfm. O. art. 4. §. 3. Lichterm. O. art. 2. §. 8. Schmid-O. art. 10. §. Da ꝛc. Barb. Ordn. Cap. 7. art. 4. Badische Gen. Zunft-Artikel, §. 39.

melden, wenn aber das Meisterstük auch da nicht gerät, so wird er gänzlich abgewiesen (m), oder ihme höchstens gestattet, das Handwerk ohne Jungen, oder auch gar ohne Gesellen, zu treiben (n). Kleine Feler werden mit einer geringen Laden-Strafe gebüst und gut gemacht (o), oder etwa gar übersehen, wenn der Gesell sich nur in einem Dorf niderzulassen gedenkt, oder die Arbeit, die ihm nicht geraten ist, nicht vil vorfällt (p). Bei entstehendem Streit, ob das Meisterstük gut gemacht seye? ist der Obrigkeit, welche andere des Handwerks verständige Leute um ihr Gutachten zu vernehmen hat, die

(m) Struve, in System. jurispr. opif. P. 2. Libr. 4. Cap. 7. pag. 320. Beier, in delin. jur. germ. Lib. 1. Cap. 15. §. 48. u. 49. Nagelschm. Ordn. art. 10.

(n) conf. Die Weber-O. art. Kundenweber-Meisterstuk, §. 1. Glaser-O. art. 2. §. 2. Zimmer-O. art. der Zimmerleut Meisterstuk, §. Würde aber ꝛc.

(o) Schlesisches Edict vom 18. Apr. 1747. art. 3. In Wirtemberg dörfen die Küfer in diesem Fall statt einer Straf binnen 1 oder 2 Jahren keine Jungen annemmeu.

(p) Ipser-O. art. 6. Kübler-O. art. 10. Schmid-O. art. 10. §. Da ꝛc. Sattl. O. art. 3. Schneid. O. art. 2. pct. 4. §. Obwohlen ꝛc. Heßische Verordn. von Gilden ꝛc. von 1693. art. 4. Braunschw. Reglement von Handw. von 1692. art. 2.

die Entscheidung überlassen (q). Wenn gezweifelt wird, ob man das Meisterstük ohne fremde Beihülfe gemacht habe? so kan die Obrigkeit den Beschuldigten durch Angeloben vom Verdacht sich reinigen lassen. Bei einigen Handwerken mus man angeloben oder schwören, daß man das Meisterstük selbsten gemacht habe, obgleich kein widriger Verdacht vorhanden ist (r).

§. 76.

Erster Fall, wo das Meisterstük unterbleibt.

Die Verfertigung des Meisterstüks unterbleibt, wenn weder die Handwerks-Artikel, noch die Observanz eines erfordern.

Dergleichen Handwerke sind in Wirtemberg die Caminfeger, Dreher, Kürschner, Kammacher (s),

(q) R. Schl. 1731. art. 12. §. Da aber ꝛc. Wirt. Landrecht, P. 1. Tit. 43. §. So aber 2. ibi: „Die „geschworne Meister, oder wo die Sache sie selbst „anträfe, andere glaubwürdige Meister des Hand„werks darum gehört werden.“

(r) Goldarbeiter-O. art. Von der Goldschm. Meisterst. pct. 7. Ipser-Ordn. art. 3. Schreiner-O. O. art. 3. in fin.

(s) Die Kammacher sind im ganzen Röm. Reich zu keinem Meisterstük verbunden, auser im Brannschwei-

Schiffer, Spengler, Weingärtner, Rot- und Weisgerber (t), Zingieser und Zinkenisten. Mit Barbirern und Badern wird statt des Meisterstüks vor wirklicher Erteilung des Meisterrechts eine Prüfung bei der Lade vorgenommen, die in Stutgart und Ludwigsburg von dem Herzoglichen Collegio archiatrali, zu Tübingen aber von der medicinischen Facultät, mit Zuziehung 2 oder 3 Chirurgorum die zugleich Laden-Vorsteher sind, geschiht (u). Die

schweigischen. Hrn. Bergius neues Cameral- und Policei-Magazin, T. 3. art. Kammacher ꝛc. §. 2. not. a.

(t) Herr Bergius gibt in seinem neuen Policei- und Cameral-Magazin, T. 4. art. Leder-Manufactur, §. 22. und 23. eine sehr natürliche Ursache an, warum bei diesen beiden Handwerken kein Meisterstük eingeführt ist.

(u) Barb. O. Cap. 1. art. 1. Der daselbst gemachte Unterschied zwischen dem Land ob- und unterhalb der Staig ist aufgehoben, weil jezt 3 Barbirer-Laden im Land sind, und jeder neue Meister sich bei der Lade, unter welcher er stehet, examiniren lassen mus. Diese neuere Einrichtung wurde nicht nur durch ein unterm 4. Nov. 1766. an das Stadt-Oberamt Stutgart ergangenes Rescript gnädigst bestätiget, sondern auch der medicinischen Facultät zu Tübingen auf ihre dargegen gemachte Vorstellung

Die Schäfer und Ziegler müsen ebenfalls sich von den Kerzenmeistern prüfen lassen (x).

Unter die Misbräuche gehört, wenn man den Meisters-Söhnen, oder denen, so Meisters-Witwen oder Töchtern heuraten, die Verfertigung des Meisterstüks nachsiehet (y). Ein anderes ist, wenn ihnen die Unkosten ganz oder zum Teil nachgelassen werden, als woraus für das gemeine Wesen nicht, wie in jenem Fall, ein Schade erwachsen kan.

§. 77.

Zweiter Fall.

Von wirklicher Verfertigung des Meisterstüks bleibt man auch frei, wenn man von der Landesherrschaft Dispensation erhält.

lung unterm 16. Jul. 1771. gnädigst zu erkennen gegeben, daß es bei dieser Einrichtung, als einer cum causæ cognitione regulirten und entschiedenen Sache, sein Verbleiben habe.

(x) Ziegler-O. art. 6. Wegen der Schäfer s. das Gen. Rescr. d. d. 27. Merz, 1688. pct. 9.

(y) R. Schl. 1731. art. 12. pct. 7. Hochfürstl. Anspachisches Gen. Ausschr. vom 16. Apr. 1740. Kursächsisches Gen. Rescr. vom 20. Dec. 1676. und 20. Mai, 1679.

In Wirtemberg wird, wenn erhebliche Ursachen vorhanden sind (z), von der Herzoglichen Regirung gegen Ansezung eines Taxes von 3 bis 4 Goldgulden dispensirt (a).

§. 78.

Nachteilige Folgen der unterlassenen Verfertigung des Meisterstücks.

Es hat aber diese von der Landesherrschaft erhaltende Dispensation die Wirkung nicht, daß man mit andern Meistern, die das Meisterstük gemacht haben, gleiche Rechte bekommt. Man wird von auswärtigen Meistern nicht für redlich geachtet (b), hat keine Anwartschaft auf die Stelle eines Handwerks-Vorstehers (c), und darf auch keine Jungen lehren, weil man die Vermutung wider sich hat, daß

(z) Dergleichen Ursachen sind nach der Sibmacher-Ordn. art. 13. blödes Gesicht, Leibes-Gebrechen ꝛc.

(a) Tax-Ordnung, Tit. 2. nr. 8.

(b) Beier, de mag. opif. Cap. 8. th. 8. pag. 140. Hr. Frike in den Grundſ. §. 61. Knopfm. O. art. 4. §. 4. Schlosser-O. art. 10.

(c) Daß die Kerzenmeister selbsten das Meisterstük gemacht haben müsen, folgt nicht nur daraus, weil sie die Meisterstüke anderer zu beurteilen haben, sondern es beweiset solches auch insbesondere die Schlosser-O. art. 10.

daß man das Handwerk nicht hinlänglich verstehe; doch darf man Gesellen fördern, denn innerhalb Landes wird man nicht für unredlich gehalten. Wenn die Handwerks-Artikel einem die Wal geben, statt des Meisterstüks eine Summe Geldes zur Lade zu erlegen, so hat man zwar keine Dispensation nötig, man darf aber, wie in ersterem Fall, keine Jungen lehren (d). Wer der erhaltenen Dispensation ungeachtet, nach der Hand noch das Meisterstük machen will, darf es wol thun, und erlangt sodann alle Rechte, die auch andere Meister haben.

§. 79.

Von der Aufname in's Meisterrecht.

Wenn in Ansehung des Meisterstüks keine Anstände mehr vorhanden sind, so erfolgt die wirkliche Aufname ins Meisterrecht, welches die Handwerks-Vorsteher bei offener Lade erteilen. Die Verhandlung wird in das Meisterbuch eingezeichnet, und darinnen bemerkt, 1) die Zeit dieser Verhandlung,

(d) S. z. E. die Schumacher-O. art. 8. Der Fall in der Sattler-O. art. 11. beweist das Gegenteil nicht, weil da nur von solchen die Rede ist, welche zur Zeit der ausgekündeten neuen Sattler-Ordnung schon Meister waren, und damalen noch kein Meisterstük gemacht hatten.

2) der Name des neuen Meisters, 3) ob er die Lehr- und Wanderjahre richtig erstanden, 4) ob und wie er das Meisterstük verfertiget, und 5) wie vil er zur Lade bezalt habe?

Zum Zeugnis des erlangten Meisterrechts wird der Meisterbrief erteilt.

Unter die Misbräuche gehört, wenn man einen neuen Meister mit einem Eid belegt, daß er die Heimlichkeiten der Zunft verschweigen wolle (e).

Für die Aufname bezahlt der neue Meister sovil zur Lade, als bei dem Handwerk herkommlich, oder in den Artikeln vorgeschrieben ist; es wird auch den Handwerks-Vorstehern ein Lohn gereicht.

Die Malzeiten, welche bei dieser Gelegenheit auf Kosten der neuen Meister ehemals gehalten wurden, sind abgestellt (f); doch ist mit diesem Verbott die durch

(e) Reichsschl. 1731. art. 10.

(f) R. Schl. 1731. art. 7. und 12. Baireutische Pol. Ordn. von 1746. Tit. 32. §. 2. Kursächs. Resc. vom 27. Nov. 1765. in der Forts. des Codicis Augustei, T. 1. S. 912. Wirt. Comm. O. Cap. 2. Abschn. 12. §. 8. Gen. Resc. vom 7. Jun. 1737. und 20. Jun. 1778. ibi: „als wollen wir „anmit so gnädigst als ernstlichst verordnet haben, „Ihr sollt nicht nur den Handwerks-Vorstehern „unsere

durch das Herzogliche General-Rescript vom 5ten Mai, 1712. pct. 4. in Wirtemberg gemachte Einrichtung, daß bei Gelegenheit der Meistermale eine Büchse aufgestellt, und ein freiwilliges Geschenk für das Stutgarter Waisenhaus eingezogen werden solle, keineswegs aufgehoben worden (g).

Wenn ein Meister durch Veränderung seines Wonorts bei einer andern Lade zünftig wird, so mus er bei derselben sich einkaufen, ob er schon vorher anderswo Meisterrecht gehabt hatte (h); doch darf

„unsere in Handwerkssachen erlassene gnädigste „Verordnungen, besonders in Absicht auf das ver„bottene schädliche Zechen, — neuerdingen einschär„fen, sondern auch selbsten — genaue Obsicht tra„gen, daß ob selbigen gehalten werden, und keine „Excesse mit Schmausereien bei den Handwerks„zünften künftig mehr vorgehen mögen ꝛc. Die Malzeit, welche bei dieser Gelegenheit gehalten wurde, nannte man das Meistermal oder Materiennessen. Baier, in delin. jur. germ. L. 1. Cap. 15. §. 51.

(g) Im Anspachischen mus jeder neue Meister bei seiner Aufname 10 Kreuzer als einen Beitrag zum Schwabacher Zuchthaus geben, vermög Hochstfürstl. Verordnung vom 17. Merz 1766.

(h) Z. E. Weber-O. art. Von einkauften Meistern ꝛc. §. 1. Die Observanz mehrerer Handwerke bestäti-

das Meisterstük, wenn es am erstern Ort schon gemacht worden ist, zum 2tenmal nimmer gemacht werden (i).

§. 80.

Rechte der Meister.

Nach erfolgter Aufname in das Meisterrecht ist man befugt, das Handwerk auf eigene Rechnung zu treiben; mit Ausschluß aller anderen, die nicht Meister sind, jede der Zunft zukommende Arbeiten zu verrichten; die benötigte rohe Materialien aufzukaufen, zu verarbeiten, und in veränderter Gestalt wieder zu verkaufen; Jungen zu lehren; Gesellen zu halten;

get es. Die Strumpfw. Ordn. art. 12. §. Derjenige ꝛc. beweiset das Gegenteil meines Sazes nicht, weil dieses Handwerk nur eine Lade hat, und man also immer, man mag im Land hinziehen, wohin man will, unter einer und eben derselben Lade bleibt.

(i) R. Schl. 1731. art. 12. ibi: „Ohne Machung „eines neuen Meisterstüks, (es wäre denn, daß „des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein „anderes notwendig befände) paßirt werden.“ Es ist also nicht wider das Reichsgesez, wenn einige Handwerks-Ordnungen, z. E. die Bortenwirker- Glaser- Goldarbeiter-Ordnung ꝛc. von ausländischen ins Land hereinziehenden Meistern ein neues Meisterstük erfordern.

halten; bei den Handwerks-Tägen und Auflagen zu erscheinen; Vorsteher wälen zu helfen, und an der Lade Teil zu haben: wobei man die Vermutung, daß man seine Kunst wol verstehe, vor sich hat (k); es haben auch sowol die Söhne und Töchter, als die Wittwen eines Meisters, verschiedene Vorrechte.

§. 81.

Recht, auf dem Handwerk zu arbeiten.

Das vorzüglichste Recht eines Meisters ist die Befugnis, auf dem Handwerk zu arbeiten, und entweder rohe Materialien um den Lohn zu verarbeiten, oder sie nach vorherig kunstmäsiger Zubereitung in veränderter Gestalt wieder zu verkaufen. Mit diesem ist das Recht unzertrennlich verbunden, diejenige Materialien, die man zum Handwerk nötig hat, aufzukaufen. Rohe Materialien hingegen unverarbeitet wieder zu verkaufen, ist ordentlicher weise den Handwerkern nicht, sondern allein den Kaufleuten erlaubt (l). Eben so wird jenen, auser einem Not-

(k) Eine Ausname ist bei denen, die kein Meisterstük gemacht, und von ihrer Tüchtigkeit noch keine Probe abgelegt haben. S. oben §. 78.

(l) Den Färber-Obermeistern ist es erlaubt, Farben in Vorrath zu erkaufen, und mit einem leidentlichen Gewinn

Notfall, nicht gestattet, von ihren Mitmeistern Waren zum Wiederverkauf zu erkaufen (m).

§. 82.

Recht, Lehrjungen anzunemmen.

Zur Anname eines Lehrjungen ist nur derjenige Meister berechtiget, welcher selbsten das Handwerk ordnungsmäsig erlernt, und das Meisterrecht durch den gewönlichen Weg erlangt hat; doch kan man sich dieses Rechts nicht immer nach Gefallen bedienen. Die Einschränkungen sind folgende.

§. 83.

Erste Einschränkung dieses Rechts.

Eine bei den meisten Handwerken gewönliche Einschränkung des Rechts, Lehrjungen zu halten, ist die Wartzeit. Sie ist von zweierlei Art. Die erstere bestehet darinnen, daß man nach Ledigsprechung eines Jungen wiederum eine bestimmte Zeit warten mus, ehe man einen andern Jungen annemmen

Gewinn an ihre Mitmeister wieder zu verkaufen. Färber-Ordn. art. vom Amt der Viertelmeister, §. Item zu ꝛc.

(m) In wie ferne es beim Weber-Handwerk erlaubt seye, davon siehe das G. R. vom 19. Decbr. 1716. in der Samml. der Handwerks-O. pag. 4004.

men darf. Der Endzwek ist, zu verhüten, daß ein Handwerk nicht übersezt werde (n). Bei den meisten Handwerken währt die Wartzeit 2 bis 3 Jahre (o), bei etlichen nur 1 Jahr (p), bei andern aber gar 6 Jahre (q). Sie nimmt ihren Anfang von derjenigen Zeit, da man den vorigen Lehrjungen hat ausschreiben lassen; doch wenn ein Jung ohne des Meisters Schuld entläuft, so darf man dessen Stelle wol durch einen neuen wieder ersezen, ob man gleich von dem erstern das völlige Lehrgeld erhalten hat (r).

Die

(n) Conf. Küfer-O. art. 14. Goldarb. O. art von Lehrjungen, pct. 6. ibi: „Damit das Handwerk nicht übersezt werde ꝛc.

(o) Fischer-O. art. 3. „Gleichwie ein anderer Meister — 2 bis 3 Jahre zuwarten mus, bis er „einen andern Jungen in die Lehr nemmen darf, „also solle auch diese Gewonheit bei der Fischer-Zunft „observirt ꝛc. Tuchm. O. art. 1. „Der Meister „aber solle, wie bei andern Handwerkern auch „gebräuchlich — 3 Jahr zuwarten.“

(p) Perükenmacher, Schmide, Wagner, Schlosser und Büchsenmacher ꝛc.

(q) Sekler und Zeugmacher.

(r) Hr. Frikens Grundſ. §. 68. Adr. Beier, de Tyrone, C. 8. §. 2. pag. 91.

Die zweite, aber nicht so gewönliche Art der Wartzeit ist diese, daß man vom Meisterwerden an, vor Verfluß einer bestimmten Zeit, keinen Lehrjungen anneminen darf (s). Sie gründet sich auf die schon öfters richtig befundene Vermutung, daß es bei jungen Meistern selten Gelegenheit gebe, etwas zu lernen, teils weil sie gemeiniglich in den erstern Jahren noch wenig zu arbeiten haben (t), teils in ihrer Kunst selbsten noch nicht genugsam geübt sind.

Die Wartzeit sezt jedesmalen ein Gesez voraus. Wenn keines vorhanden ist, kan man des Rechts, Lehrjungen zu halten, sich in der Mase frei bedienen, daß man allemal, so bald ein Lehrjung ausgelernt hat, wiederum einen andern annemmen kan. Beiderlei Arten der Wartzeit sind ganz von einander verschieden, so daß keine die andere stillschweigend in sich begreift, wol aber können beide zufälliger Weise beisamen seyn.

Die Wartzeit kan anders nicht erlassen werden, als wenn man landesherrliche Dispensation erlangt. In Wirtemberg pflegt das herzogliche Regierungsrats-

(s) Hieher gehören das Sattler- Bortenwirker- Saifensieder- und Rotgerber-Handwerk.

(t) Conf. Sattl. O. art. 4. §. 3.

rats-Collegium dißfalls zu dispensiren (u); doch ist gewönlich, daß der Beamte vor Erstattung seines Beiberichts Erkundigung einziehet, ob die Zunftvorsteher wider das Gesuch ihres Mitmeisters nichts einzuwenden haben.

Von Entrichtung des Dispensations-Taxes sowol, als auch vom Suppliciren ist man frei, wenn man einen Knaben aus dem Herzogl. Waisenhaus in Stutgart (x), oder einen eigenen Sohn in die Lehre nimmt (y).

§. 84.

Zweite Einschränkung.

Nach teutschen Rechten konnte ordentlicher Weise ein Meister nicht mehrere Jungen, als nur einen, auf einmal in die Lehre nehmen (z). Der neueste Reichs-

(u) Nach der Tax-Ordn. Tit. 2. nr. 1. mus 1 Goldgulden als Tax bezalt werden.

(x) G. R. vom 9. Jul. 1773. Diese Freiheit wurde aber nur auf 10 Jahr erteilt.

(y) Hr. Frike und Beier, l. c. Hrn. Bergius neues Cameral- und Policei-Magazin, T. 1. art. Böttticher, §. 8. lit. c. wo auf eine allgemeine Observanz sich bezogen wird. Fischer-O. art. 6. §. 4. Hosen- und Strumpfstr. Ordn. art. 3. §. 11.

(z) Adr. Beieri Tyro, Cap. 8. §. 2. Ge. Beieri delin.

Reichsschluß von 1772. hat aber dem Willen eines jeden Meisters überlassen, wie vil man Jungen halten wolle? (a)

In Wirtemberg kommt es nicht auf die Willkür eines Meisters an, sondern man mus jedesmal, wenn man mehrere Jungen halten will, herschaftliche Dispensation haben, und bei der Herzoglichen Regierung eine Bittschrift eingeben, worzu der Beamte, nach vorheriger Vernemung der Handwerks-Vorsteher, einen Beibericht erstattet (b).

Indessen gibt es Fälle, da man auch ohne Dispensation mehr als einen Jungen zu gleicher Zeit haben darf: 1) wenn die Handwerks-Artikel ausdrüklich eine grösere Zal erlauben (c), und 2) wenn man

delin. jur. germ. Libr. 1. Cap. 15. §. 16. conf. Weber-Ordn. art. Von Meistersöhnen ꝛc. §. 6. ibi: auch gleich andern Handwerken nicht mehr als einen Jungen in die Lehre zu nemmen.

(a) R. Schl. 1772. art. 4.

(b) G. R. vom 22. Jun. 1772.

(c) Den Zinkenisten im Wirtembergischen ist erlaubt, zu einer Zeit, je nach Anzal der Gesellen, auch 1, 2 bis 3 Jungen zu halten. Steinmezen dörfen ebenfalls 2 Jungen zumal halten; die Ursache ist aber hier diese, weil sie zweierlei Handwerke, nemlich das Maurer- und Steinhauer-Handwerk, treiben.

Die

man zu einem bereits in der Lehre habenden fremden Jungen auch seinen eigenen Sohn annemmen will (d).

§. 85.

Dritte Einschränkung.

Eine weitere, aber nur bei wenigen Handwerken gewönliche Einschränkung bestehet darinn, daß man in seiner ganzen Lebenszeit nicht weiter als 1 oder 2 Jungen in die Lehre nemmen darf.

In Wirtemberg dörfen die Caminfeger überhaupt

Die Glaser dörfen den 2ten Jungen annemmen, wenn der erstere die Lehrzeit schon zur Helfte erstanden hat.

(d) Beier, de Tyrone, Cap. 8. §. 2. sq. pag. 91. Hrn. Frikens Grundſ. §. 68. Hr. Bergius, l. c. art. Beutler, §. 2. lit. e. Von Handw. Ordnungen ſ. zum Beweis die Bortenwirker-Ordn. art. 3. §. 10. Goldarb. O. art. Von Lehrjungen, pct. 5. Hutm. O. pct. 7. Handl. O. art. 4. §. Gleichfalls ꝛc. Schloſſ. und Büchſenm. O. art. 15. Schumacher-O. art. 13. Pfläſt. O. art. 17. Ziegler-O. art. 5. Eine Ausname von dem Recht, neben einem fremden Jungen auch ſeinen eigenen Sohn anzunemmen, iſt bei dem Weber-Handw. nach der Ordn. art. von Lehrjungen, §. 7.

haupt nur zween, die Salpetersieder und Zeugmacher aber nur einen Jungen lehren (e).

§. 86.

Recht, Gesellen zu halten.

Zu Beförderung der Handwerks-Arbeiten ist den Meistern erlaubt, Gesellen zu halten. Der neueste R. Schluß (f) gestättet eine uneingeschränkte Freiheit in Haltung der Gesellen, doch ist es in Wirtemberg nicht erlaubt, die in den Handwerks-Artikeln bestimmte Anzal zu überschreiten, auser man habe Landesherrliche Dispensation erhalten (g). Die Dispensation wird gegen Ansezung eines Taxes (h) von der Herzoglichen Regierung erteilt; vorher aber werden die Zunftvorsteher durch den Beamten vernommen, ob sie wider dieses Gesuch nichts einzuwenden haben? welcher Umstand in den amtlichen Berichten jedesmal bemerkt werden mus.

Die

(e) Caminf. O. art. 7. Salpeterf. O. art. 1. wegen der Zeugmacher s. Hochstett. Extr. der Gen. Resc. T. 1. S. 228.

(f) R. Schl. 1772. art. 4.

(g) G. R. vom 22. Jun. 1772.

(h) Tax-Ordn. Tit. 2. nr. 9. „Für Gestattung weiterer Stühle 2 Goldgulden", nr. 10. „für Gestattung weiterer Gesellen, für jeden 1 Goldgulden.

Die Frage, ob es ratsam seye, eine uneingeschränkte Anzal der Gesellen bei allen Handwerken und aller Orten zu gestatten, gehört zur Policei-Wissenschaft (i).

§. 87.

Rechte der Meisters-Söhne.

Fast bei allen Zünften haben die Meisterssöhne, wenn sie bei ihres Vaters Handwerk verbleiben, sehr beträchtliche Vorrechte, welche sich auf mancherlei Weise äusern. Sie bestehen gemeiniglich darinnen, daß 1) dieselbe für das Ein- und Ausschreiben, auch für das Meisterrecht entweder gar nichts, oder doch nicht so vil, als ein anderer, bezalen; 2) entweder gar nicht, oder nicht so lang, wie ein anderer, wandern;

(i) Die Gründe, worauf es bei Beurteilung dieser Frage ankommt, sind eben dieselbe, welche in neuern Zeiten für- und wider die grose Pachtungen angeführt werden. — In Hauptstädten, und überhaupt an Orten, wo für auswärtige Märkte gearbeitet wird, ist es Torheit, die Anzal der Gesellen einzuschränken, wo aber der Meister ein Taglöhner ist, und ein Taglöhner den andern nur im Pacht hat, ist die geringste Anzal von Gesellen gewis die beste. S. Hr. Mösers patriotische Phantasien, 1ster Teil, 48ste Abh. Dahin zilet auch der R. Schl. 1772. art. 4. ibi: „Zumalen bei Commercial-Hand„werken ꝛc.

dern; 3) eine kürzere Zeit in der Lehre bleiben, und 4) die Siz- oder Mutjahre nicht erstehen dörfen.

Hierzu wird aber erfordert,

1) daß man ein leiblicher Sohn eines Meisters seye; doch wird keine Rukſicht darauf genommen, ob der Vater schon zur Zeit der Geburt seines Sohns das Meisterrecht gehabt, oder es erst nachgehends erlangt habe? Die Stiefsöhne aber genieſen diese Vorrechte in keinem andern Fall, als wenn die Ordnung es ihnen ausdrüklich zugestehet;

2) daß man eines innländischen Meisters Sohn seye.

Um auch in Ansehung der Ein- und Ausschreib- auch Meisterrechtskosten die Vorrechte der Meisters-Söhne zu genieſen, ist nötig, daß der Vater zu eben derjenigen Lade gehöre, bei welcher der Sohn aufgenommen zu werden sucht (k).

Unter

(k) Diese leztere Erfordernis gründet sich zwar auf kein ausdrükliches Gesez, beruhet aber auf einer fast allgemeinen Observanz. Selbst der R. Schl. 1731. art. 13. pct. 7. wo nur von Meisters-Söhnen im Ort die Rede ist, scheint diese Observanz zu beweisen.

Unter die unzuläsige Vorrechte sowol der Meistersöhne, als auch derer, die eines Meisters Witwe oder Tochter heuraten, gehört, wenn ihnen die Wanderzeit verkürzt, oder beim Meisterstük zum Schaden des gemeinen Wesens, welches hierdurch mit schlechten Handwerksleuten beladen wird, ein Vorteil zugestanden werden will (1).

§. 88.

Rechte der Meisters-Töchtern.

Von wenigerer Erheblichkeit sind die Rechte der Meisters-Töchtern; sie äusern sich auch in keinem andern Fall, als wenn dieselbe sich an einen Gesellen von eben dem Handwerk, welches der Vater getrieben hat, verheuraten. Die Vorteile, deren sich ein solcher Gesell zu erfreuen hat, bestehen bei den meisten Handwerken darinn, daß er 1) nicht so vil Meistergeld, als ein Fremder, bezalen darf, und 2) von Erstehung der Sizjahre ganz oder zum Teil frei bleibt.

Das Handwerk nach des Vaters Tod fortzusezen, ist keiner Meisters-Tochter erlaubt.

Sie ist obiger Vorrechte unfähig, 1) wenn ihr Vater, noch ehe sie geboren worden, das Meister-

(1) R. Schl. 1731. art. 13. pct. 7.

recht aufgegeben, oder um eines Verbrechens willen verloren hat; 2) kein gelernter Meister gewesen ist, und 3) wenn sie sich verheuratet.

§. 89.

Rechte der Meisters-Wittwen.

Die Rechte einer Meisters-Wittwe veroffenbaren sich in zweierlei Fällen, nemlich: 1) wenn sie nach ihres Mannes Tod sich an einen Gesellen von eben demselben Handwerk wieder verheuratet, und 2) wenn sie im Wittwenstand das Handwerk ihres verstorbenen Manns fortsezt (m). Im erstern Fall hat die Wittwe alle diejenige Rechte zu geniesen, die den Meisters-Töchtern zu gutem kommen. Im zweiten Fall aber hat sie bald mehrere, bald wenigere, bald eben dieselbe Rechte zu geniesen, die ihr verstorbener Ehemann gehabt hat. Mehrere Rechte hat sie, indeme sie 1) mit Uebername des Amts

(m) Beier, in delin. jur. germ. Lib. 1. Cap. 15. §. 68. Man macht sonsten einen Unterschied, ob das Handwerk inn- oder auserhalb der Werkstatt getrieben wird, und erlaubt in lezterem Fall einer Wittwe nicht, das Handwerk fortzusezen. In Wirtemberg wird dieser Unterschied nicht beobachtet, und dörfen die Wittwen der Caminfeger, Fischer, Maurer, Steinhauer, Zimmerleute ꝛc. das Handwerk fortsezen.

Amts eines Umweismeisters immer, und auch da, wo es umwechslungsweis von der Meisterschaft versehen wird, verschont bleibt, und

2) wenn sie bei dem Absterben ihres Mannes mit keinem Gesellen versehen ist, vor allen andern Meistern des Orts den ersten ankommenden fremden Gesellen, ohne vorherige Umfrage, in ihre Werkstatt nemmen, oder auch, wie bei verschiedenen Handwerken herkommlich ist (n), aus den Werkstätten anderer Meister nach Gefallen einen Gesellen herausnemmen darf.

Wenigere Rechte hat sie, indem sie 1) keinen Lehrjungen annemmen, wol aber denjenigen, der bei ihres Manns Absterben in desselben Werkstatt schon eine Zeit lang gestanden ist, behalten, und durch einen Gesellen auslehren lassen darf (o);

2) Bei Erwälung eines Handwerks-Vorstehers so wenig, als in andern Handwerks-Angelegenheiten, um ihre Meinung gefragt wird.

(n) Z. E. in Wirtemberg bei Schlossern, Färbern, Caminfegern, Perükenmachern, Fischern ꝛc. Im Badischen haben die Wittwen bei allen Handwerken dieses Recht, vermög der General-Zunft-Artikel, von 1760. art. 49.

(o) Eine Ausname ist in der Buchb. Ordn. art. 13. Knopfm. O. art. 6. §. 7. Lichterm. O. art. 4. §. 5. Barb. O. Cap. 2. art. 15. Beken-O. art. 13.

Gleiche Rechte aber hat sie, indem sie

1) eben so vile Gesellen als ein Meister halten (p), und mit selbigen das Handwerk fortsezen,

2) die zum Handwerk benötigte Materialien aufkaufen darf.

Bei geschlossenen Zünften gilt eine Wittwe so vil als ein Meister, daher auch, wenn sie das Handwerk durch Gesellen fortsezt, an ihres verstorbenen Manns Stelle kein neuer Meister angenommen werden kan, so lange sie nicht freiwillig dem Handwerk entsagt.

Aller dieser Rechte ist eine Wittwe unfähig, 1) wenn ihr Mann zur Zeit seines Absterbens nimmer in der Zunft gestanden ist; 2) wenn sie sich wieder verheuratet; 3) in ihrem Wittwenstand sich unehelich schwängern läßt (q).

§. 90.

(p) Lindenspür, ad ord. prov. Wirt. pag. 213. nr. 8. in fin. Eine Ausname ist in der Perükenm. O. art. 7. und 29. wo den Witwen 1 Gesell weniger als den Meistern, erlaubt ist. Die Gesellen, so den Wittwen das Handwerk fortführen, heist man bei den Schumachern Brettschneider, und bei den Schneidern Tafelschneider.

(q) Carpz. Vol. 6. resp. 100. conf. Weber-O. art. Von den Schlayer-Weberinnen, §. 4. Färber-O. art. Von den Wittiben. §. Da aber ꝛc.

§. 90.

Von Gnaden-Meistern.

Welche die Handwerks-Gerechtigkeit nicht durch den ordentlichen Weg erlangen, sondern aus besonderer landesherrlicher Gnade und Vergünstigung von einer zur Aufname erforderlichen Verbindlichkeit, oder gegen den Mangel einer nötigen Eigenschaft (r) Dispensation erhalten, werden **Gnaden-Meister** (Magistri gratiæ) genennt (s). **Eingekaufte Meister** aber nennt man sie insbesondere in dem Fall, wenn sie, wie gemeiniglich geschihet, der landesherrlichen Dispensation ungeachtet, für die Aufname in die Zunft das Meistergeld zur Lade bezalen müsen. Sie stehen zwar in der Zunft, müsen die Handwerks-Ordnung und Gebräuche beobachten, und dörfen, wie ein anderer Meister, alle Handwerks-Arbeiten verrichten, es wäre denn, daß gleich bei ihrer Anname eine Einschränkung dißfalls gemacht worden wäre (t). Hingegen sind sie nicht

(r) Z. E. wenn einer ein ἀυτοδίδακτος ist, oder das Handwerk nicht der Ordnung gemäs erlernt hat.

(s) Herr Etats-R. Moser, von der Landeshoheit in Policei-Sachen, Cap. 9. §. 19.

(t) Z. E. die Kaufleute schreiben den Eingekauften gewise Waren vor, auf welche sie ihre Handelschaft einschränken müsen.

befugt, Jungen anzunemmen, oder Gesellen zu halten (u), ihre Wittwen, Söhne und Töchtern genieſen auch nicht diejenige Vorrechte, die den Wittwen, Söhnen und Töchtern anderer Meister zu gutem kommen.

Die Anname eines solchen Meisters kan von der Zunft nicht einseitig geschehen, sondern es ist landesherrliche Dispensation nötig, welche in Wirtemberg von der Herzoglichen Regirung erteilt wird, jedoch so, daß zuvor die Zunft über ihre allenfalsige Einwen-

(u) Auser der Observanz, die dieses bestätigt, können angeführt werden die Perükenm. O. art. 22. Weber-O. art. Kundenweber-Meisterstük. §. 8. Handl. O. art. 6. §. Anerwogen ꝛc. Knopfm. O. art. 4. §. 4. Die Tuchsch. O. art. 11. und Saifens. O. art. 2. §. 9. beweisen das Gegenteil nicht, weil daselbst nur von solchen Meistern die Rede ist, die schon Meisterrecht hatten, als das Handwerk zünftig wurde. Ein Beispil von einem Buchdruker in Lübek, der die Kunst nicht ordnungsmäsig erlernt hatte, nnd ein kaiserliches Privilegium sich geben liesse, Jungen und Gesellen zu halten, weil man vorher seine Jungen nicht für tüchtig, und seine Gesellen nicht für redlich erkennen wollte, findet man bei Herrn Moser, in der Abhandl. verschiedener Rechtsmaterien, St. 9. Abh. 2. §. 5. Aenliche Beispile liset man eben daselbst §. 14. und bei Struve, in S. I. O. Tom. 2. Lib. 2. Cap. 3. §. 6.

wendungen von dem Beamten pflegt gehört zu werden. Man mus alsdenn einen Dispensations-Tax von 1 bis 4 Goldgulden entrichten (x).

Zur Handwerkslade wird für die Aufname bald mehr, bald weniger, als von einem andern Meister bezalt.

§. 91.

Von Verlierung des Meisterrechts.

Das Meisterrecht kan auf eine zweifache Art verloren gehen: 1) freiwillig, oder 2) wider Willen und gezwungener Weise.

Freiwillig geschihet es durch eine Aufkündung, und zwar entweder ausdrüklich oder stillschweigend.

Ausdrüklich, wenn ein Meister mündlich oder schriftlich seinen Rechten entsagt, welches sowol bei- als auch auser den Zusamenkünften geschehen kan. Stillschweigend, wenn man 10 Jahre lang weder bei Zusamenkünften erscheint, noch das Leggeld bezalt (y); doch ist bei denen, die abwesend und verschollen

(x) Wirt. Tax-O. Tit. 2. nr. 17.

(y) Lindenspür, ad Ord. prov. Wirt. pag. 217. nr. 13, Beier, in delin. lur. germ. Lib. 1. Cap. 15. §. 63. Struve, in S. I. O. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 11. §. 16. In Wirtemberg verlieren die Weber

schollen sind, eine Ausname. Daher auch bei geschlossenen Zünften an die Stelle eines verschollenen Meisters nicht eher ein neuer angenommen werden darf, als bis zuvor sein Tod erwiesen ist, oder aus hinlänglichen Gründen vermutet werden kan (z).

Dardurch, daß ein armer Meister lange Zeit vermöglichen Meistern Gesellenweis arbeitet, wird er seines Meisterrechts nicht verlustigt (a), wenn er nur das Leggeld zu bezalen nicht unterläßt.

Die Wirkung einer ausdrüklich oder stillschweigend geschehenen freiwilligen Aufkündung ist der Verlust aller von dem Meisterrecht abhangenden Befugnisse. Man wird einem Fremden gleich geachtet, und, wofern man wieder auf dem Handwerk arbeitet, als ein Stümpler oder Pfuscher bestraft; auch kan man anders nicht die Meisterschaft wieder erhal-

Weber ihr Meisterrecht, wenn sie 3 Jahre kein Leggeld bezalen, und die Rotgerber, wenn sie von den Handwerks-Zusamenkünften 3mal ungehorsamlich ausbleiben. Weber-O. art. Wie sich die Kunden-Weber ꝛc. §. 6. und Rotg. O. art. 39.

(z) Smalcalder, in Disp. de eo, quod justum est circa eos, qui disparuerunt, (Tub. 1758.) th. 29. in fin.

(a) Struve, in S. I. O, Tom. 2. L. 3. Cap. 2. §. 19. und L. 4. C. 11. §. 11.

erhalten, als wenn man sich neuerdingen bei der Lade einkauft, in welchem Fall man doch kein neues Meisterstük mehr machen darf (b).

Wenn das Meisterstük wider Willen verloren wird, so ist ein zweifacher Unterschied dabei zu bemerken: denn 1) verliert man entweder alle Rechte ohne Ausname, und zwar teils für beständig, teils nur eine Zeit lang, oder 2) nur einen Teil dieser Rechte.

Ein beständiger Verlust des Meisterrechts wird durch eine vorhergegangene gänzliche Ausstosung aus der Zunft bewirkt. Hierzu gehört aber die Erkenntnis der ordentlichen Obrigkeit, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, ein Befel von der Landesherrschaft, und es sind die Obermeister so wenig, als die ganze Zunft berechtigt, ihren Mitmeister eines Verbrechens wegen von sich zu stosen, und ihm das Handwerk niederzulegen (c).

In verschiedenen Handwerks-Artikeln werden die Fälle, wo diese Strafe Statt findet, angegeben (d); ins-

(b) arg. Reichsschl. 1731. art. 12.

(c) D. Schweder, in Conss. Tubb. Vol. 6. Conf. 9. nr. 60—62. Knopfm. O. art. 9. §. 1. S. oben den §. 47.

(d) S. z. E. die Färber-O. art. Da in Zusamenkunft

insgemein aber sezt sie ein wider die Handwerks-Artikel laufendes Verbrechen voraus.

Auf gleiche Art können auch Gesellen und Jungen vom Handwerk ausgeschlossen werden (e).

Von einem aus der Zunft gestosenen Meister, der nachher wieder aufgenommen wird, kan man fordern, daß er sich neuerdingen einkaufe, und zum Meister machen lasse.

Wegen

kunft ꝛc. §. Da ein ꝛc. und art. Von den Stümplern ꝛc. §. Ebenmäsig ꝛc. Strumpfstr. O. art. 6. §. 12. Hafner-O. art. 18. Tuchsch. O. art. 16. Zing. O. art. 24. Es kommt auch ein solcher Fall vor in der Stutgarter Feuer-Ordnung von 1750. pag. 26. §. 31. und in der Wirt. Lands-Ordn. von 1621. pag. 290. ferner bei Hochstetter, im Extr. Wirt. Gen. Reser. T. 1. S. 220. desgl. in der Sachsen-Gothaischen Landes-O. P. 2. Cap. 3. Tit. 46. S. 214. §. Es ꝛc. u. §. Kein ꝛc. und in der Jenaer Mezger-Ordn. von 1603. art. 32. Das Sächsische Weichbild verordnet art. 43. nr. 14. „Das ist auch zu vernehmen um allerlei Handwerk, „die aufgesezt seynd, wer mit Falschheit darwider „thut, der ist aus der Innung geworfen" ꝛc.

(e) Z. E. Jungen wegen zmaligen Entlaufens. S. oben §. 60. Andere Fälle findet man in der Hafner-Gesellen-Ordn. art. 22. Schlosser-Ordn. art. Von Gesellen ꝛc. §. 1. Zeugm. O. art. 8. Zinkenisten-Ordn. art. 27.

Wegen minder wichtiger Ursachen wird der Betrieb des Handwerks nicht für beständig, sondern auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit verbotten. Ersteres kan die Folge eines Verbrechens seyn (f), lezteres aber kan auch um anderer Ursachen willen geschehen, z. E. ein Handwerksgenosse, der eine unehrbare Handtierung treibt (g), und deswegen levis notæ maculam an sich hat, darf das Handwerk so lange nicht treiben, bis er diese Handtierung wieder aufgegeben hat; erst alsdenn tritt er wieder in seine vorige Rechte ein (h). Man kan auch wegen verweigerter Bezalung einer Strafe so lange, bis man die Schuldigkeit entrichtet hat, vom Hand-

(f) Siehe z. E. die Wilderer-Ordn. von 1718. art. 17. pct. 1. §. Würde ꝛc. Brodbeschauer-Ordn. pcto. 14.

(g) Unter diese Gattung von Leuten werden an manchen Orten die Stadtknechte gerechnet, von welchen man glaubt, daß sie, so lange sie in diesem Dienst stehen, levis notæ maculam an sich haben. Berger, in Oecon. jur. L. 1. Tit. 2. th. 13. membr. β. Doch läßt man sie um ihrer besseren Narung willen auf ihr Bürgerrecht arbeiten.

(h) „Eam levis notæ maculam, quæ ex sorditie vitæ venit, dimissa sordida professione extingui explorati juris est.“ Berger, l. c. th. 14. in fin.

Handwerk ausgeschlossen werden (i); doch werden gewönlich vorher andere Zwangsmittel von der Obrigkeit, mittelst Angriffs des Vermögens oder der Person eines Schuldners, vorgenommen, oder auch anfänglich nur einzele Zunft-Rechte untersagt.

Eben so wird denenjenigen Meistern oder Gesellen das Handwerk niedergelegt, welche einen eines Verbrechens beschuldigten Mitmeister oder Mitgesellen, ohne zuvor die obrigkeitliche Erkenntnis und Untersuchung abzuwarten, schimpfen oder schmähen, und ihme in Treibung des Handwerks Hindernisse in den Weg legen. Dies währt so lange, bis die Beschuldigung rechtlich erörtert, oder die Sache zwischen dem Diffamanten und Diffamaten gütlich beigelegt ist.

In wie ferne man einzele Rechte teils für beständig, teils auf eine Zeit lang, verlieren könne, davon ist oben schon gehandelt worden (k).

(i) In der Schuster-Amts-Beliebung zu Kiel, von 1696. art. 19. und in der Zeizischen Beken-Ordn. art. 23. ist in obigem Fall diese Strafe aufgesezt.

(k) conf. R. Schl. 1731. art. 5. §. Wenn ꝛc. Winkler, not. 8. *b* ad Bergeri Oecon. juris, L. 1. Tit. 2. th. 13. und oben §. 46.

Neunter Abschnitt.
Von unzünftigen Meistern.

§. 92.
Ueberhaupt davon.

Nicht alle, die ein Handwerk treiben, stehen in einer Zunft. Die Ursachen sind verschieden. Einige befreiet der Landesherr selbsten nach der ihme zustehenden Gewalt von der Gerichtbarkeit der Zünfte. Von dieser Art sind die Hof-Handwerker und Freimeister. Andere werden wegen eines Verbrechens oder wegen unehrbarer Handtierung von der Zunft ausgeschlossen. Von diesen sagt man, daß sie auf ihr Bürgerrecht arbeiten. So wie die Ursachen dieser Unzünftigkeit verschieden sind, sind auch die Wirkungen verschieden, denn erstere können gleiche oder wol mehrere Rechte, als ein zünftiger Meister, haben; leztere hingegen haben allemal weniger Rechte als ein anderer Meister.

Man kan beiden eine dritte Gattung an die Seite sezen, die nemlich gar keine eigene Zunft haben,

und bei denen es weder Vorrecht noch Strafe ist, daß sie nicht in einer Zunft stehen.

§. 93.

Von Hof-Handwerkern.

Die Hof-Handwerksleute, welche zwar alle in so fern einander gleich sind, daß sie für des Landesherrn eigene höchste Person arbeiten, unterscheiden sich wieder dardurch von einander, daß einige den Hofschuz genieſen, andere aber nicht. Im ersteren Fall sind sie wirkliche Hofbediente, und gehören zur Hof-Folge, stehen auch unter bürgerlicher Jurisdiction so wenig, als sie bürgerliche persönliche Beschwerden zu tragen verbunden sind (l). Im lezteren Fall aber sind sie nur nach Hof arbeitende Handwerker, welche sowol in Absicht auf die Gerichtbarkeit als Beschwerden, wie andere Untertanen, der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen sind, und eigentlich nur den bloſen Titel eines Hofhandwerkers haben (m).

Wirk-

(l) Struve, in S. I. O. Tom. 2. Lib. 6. Cap. 4. §. 2. 3. u. 5. In Wirtemberg ist z. E. der Hof-Büchsenmacher, der Hof-Uhrmacher ꝛc. ein eigentlicher Hof-Handwerker.

(m) Zu dieser Klasse gehört in Wirtemberg z. E. der Hofschlosser, Hofmaurer ꝛc.

Wirkliche Hof-Handwerker sind nicht verbunden, mit der Zunft zu halten, und wenn sie es thun, so geschihet es von ihnen ganz freiwillig; doch pflegen sie es nicht leicht zu unterlassen, weil sie, so lange sie unzünftig bleiben, weder Lehrjungen annemmen, noch für andere nicht bei Hof befindliche Personen arbeiten dörfen; als unzünftig haben sie aber den Vorteil, daß sie weder an die Handwerks-Artikel gebunden, noch der Zunft-Gerichtbarkeit unterworfen sind (n).

Ein beständiges Vorrecht für die Hof-Handwerker, auch für die zünftige ist, daß sie auf die in den Handwerks-Artikeln bestimmte Anzal Gesellen nicht eingeschränkt sind (o), unter den ankommenden fremden Gesellen die Vorwal (p), und den Rang vor allen übrigen Handwerksleuten haben (q).

(n) Struve, l. c. Cap. 3. §. 2. und Cap. 5. §. 2.

(o) Siehe z. E. wegen des Hofschreiners die Schreiner-Ordn. art. 34. §. Leztlichen ꝛc. wegen des Leibschneiders die Schneider-Ordn. art. 3. pct. 2. Struve, l. c. Cap. 5. §. 4. und 5.

(p) Struve, l. c. Cap. 5. §. 3.

(q) Wirt. Pol. Ordn. von 1712. art. Von der Kleider-Ordnung. Claſſ. 6. ibi: „Hof-Barbirer, Hof-„Peruquier, — Hof-Küfer, — Hof-Bek, — alle „Hof-

Manchmal genieſen einzele Hofhandwerker noch beſondere Vorrechte, wie z. E. in Wirtemberg der Hofmezger, welcher alles Vieh, das im Land an Mezger oder andere Perſonen verkauft wird, auslöſen darf, und dem man zur Liferung des Schlachtviehes bei ſehr heiſem oder naſſem Wetter mit Fronen an die Hand gehen mus (r). Hingegen iſt derſelbe weder vom Zoll (s) noch vom Accis frei, und mus ſich, gleich andern Mezgern, wegen richtiger Veracciſirung des gemezgeten Viehes beeidigen laſſen (t).

Ein Fall, da das Gutachten des Hofküfers ſo vil gilt, als zweier anderer Kunſtverſtändigen, kommt an unten angeführtem Ort vor (u).

Ehe-

„Hof-Handwerksleute, die Meiſter ꝛc. und Claſſ. 7. „— Handwerksleute in Städten" ꝛc. In dem Trauer- und Leichen-Tax-Reglement von 1751. ſtehen die Hof-Handwerksleute ebenfalls vor den Stadtmeiſtern, jedoch beide in der 5ten Claſſe.

(r) Vermög des Patents, welches dem Hofmezger jedesmal bei Schlieſung eines neuen Accords von Herzoglicher Rentkammer erteilt wird.

(s) Herzogliches Circ. Reſcr. vom 2. Jun. 1763.

(t) Accis-Ordn. pct. 11. §. So vil ꝛc.

(u) Umgelds-Ordnung von 1634. S. 6. §. Wo ſich ꝛc.

Ehemals ware es ein Vorrecht für Hof-Chirurgos, daß sie, wie andere Chirurgi jurati, allen gerichtlich- und ausergerichtlichen Vorfallenheiten beiwonen konnten, und ihrem Zeugnis geglaubt werden muste (x).

§. 94.

Von Freimeistern.

Ein Freimeister (Magister exemtus) ist derjenige, welcher nicht durch die gewönliche Mittel, sondern aus landesherrlicher besonderer Vergünstigung, mit Befreihung von den Zunft-Artikeln und der Zunft-Gerichtbarkeit, die Handwerks-Gerechtigkeit erlangt (y).

Der Landesherr allein hat das Recht, Freimeister zu sezen, wenigstens wird in Wirtemberg die Meinung dererjenigen, die die Gestattung der Freimeisterschaft für eine Befugnis der Municipal-Obrigkeiten halten (z), nicht Statt finden, weil hier alle

(x) Herzogl. Circ. Rescr. vom 20. Febr. und 8. Aug. 1730.

(y) Herr Etats-R. Moser, von der Landeshoheit in Policei-Sachen, Cap. 9. §. 19. Beier, in delin. jur. germ. Libr. 1. Cap. 15. §. 54. Struve, in S. I. O. Tom. 2. Lib. 5. Cap. 9. §. 3.

(z) z. E. Mevius, P. 1. decis. 55. nr. 8. „nec re„pertum fuit, talem concessionem esse regale, „seu jus ducale“ &c.

Dispensationen wegen des Meisterrechts, folglich auch die Gestattung der Freimeisterschaft, ein Reservat des Landesherrn sind (a).

Da übrigens die Freimeister den ordentlichen Meistern nachteilig sind, so ist es nicht rätlich, daß ein Landesherr von diesem Recht öfteren Gebrauch mache. Gründe, die ihn hiezu bestimmen können, findet man an unten angeführten Orten (b), und gehören selbige eigentlich zur Policei-Wissenschaft.

Das Recht der Freimeister, Gesellen oder Jungen zu halten, mus aus ihrem Freiheitsbrief entschieden werden.

Eine Art von Freimeistern (c) sind:

1) die

(a) S. oben §. 69. not.

(b) Bei dem Freih. von Cramer, in den Wezlarischen Nebenstunden, T. 110. Abh. 3. §. 10. pag. 196 sq. Stryke, in U. m. π. §. 5. de Coll. & Corp.

(c) Um den Begriff der Freimeisterschaft deutlicher zu machen, will ich folgende Beispile anführen: Einem contracten Mann zu Oberlenningen wurde durch ein Herzogl. Rescript vom 23. Jan. 1748. erlaubt, allerlei Flik-Arbeit in Küfer- und Kübler-Geschirr verrichten zu dörfen, so lang kein Meister dieses Handwerks sich im Ort niderlassen werde. Ein anderer presthafter Mann zu Dettingen-Schloßberg erhielte

d. 27.

1) die Universitäts-Handwerksleute, die der academischen Gerichtbarkeit unterworfen sind (d), und

2) die Soldaten, welchen man erlaubt, sowol während des Soldaten-Standes für die Compagnie, oder bei ordentlichen Meistern Gesellenweis zu arbeiten, als auch, wenn sie abgedankt sind, ihr erlerntes Handwerk mit eigener Hand, ohne Gesellen oder Jungen, zu treiben (e); doch läßt man die, so

d. 27. Febr. 1753. die Herzogl. gnädigste Erlaubnis, sein Stüklein Brod mit seiner Hand, (folglich ohne Drehstul) durch Rührlöffel, Haspelmachen und dergleichen geringe Dreher-Arbeiten verdienen zu dörfen. Was in der Hosen- und Strumpfstr. O. art. 5. §. 11. vorkommt, gehört ebenfalls hieher.

(d) Stryke, in U. m. π. l. c. Brunnemann, ad l. fin. π. de Coll. & Corp. Auch in Tübingen ist es so.

(e) Struve, l. c. Tom. 2. Lib. 3. Cap. 2. §. 20. Lib. 4. Cap. 7. §. 6. und Lib. 5. Cap. 9. §. 17. conf. Kön. Preusisches General-Privilegium für das Perükenmacher-Gewerk in Pommern, insonderheit zu Alt-Stettin, d. d. 11. Apr. 1771. General-Privilegium des Schlosser- Sporer- Büchsenmacher- Uhrmacher- Wendenmacher- und Nagelschmide-Gewerks in Pommern, insonderheit zu Pyriz, vom 21. Merz, 1771. und die Fortf. des Codicis Augustei,

ihren Abschied selbsten gesucht haben, diese Freiheit nicht genießen (f).

Von den Gnadenmeistern sind die Freimeister darinn unterschieden, daß jene in der Zunft stehen, diese aber nicht (g); hingegen sind beide darinn einander gleich, daß sie die Handwerks-Gerechtigkeit nicht durch den ordentlichen Weg erlangt haben.

§. 95.

gustei, P. 2. S. 945. 1066. 1188. u. 1190. und P. 3. S. 235.

(f) Stryke, in U. m. π. §. 6. de excusat.

(g) Diesen Unterschied macht auch Struve, in S. I. O. Tom. 2. Lib. 5. Cap. 9. §. 1. und 2. ungeachtet er Tom. 1. Lib. 3. Cap. 6. theor. 36. pag. 304. beide für eines nimmt. Irrig ist es, wenn Herr Frike, in s. Grundss. des Rechts der Handw. §. 83. bei Bestimmung des Unterschiedes zwischen Frei- und Gnadenmeistern behauptet, 1) die Zunft selbsten nenne Gnadenmeister an, und 2) arbeiten dieselbe auser der Zunft. Struve, l. c. Cap. 9. §. 2. auf den er sich beruft, sagt dieses nicht. Es würde auch die Erklärung, die Herr Frike, §. 82. von den Freimeistern gibt, vollkommen auf die Gnadenmeister passen, die er doch vermög des folgenden §. 83. von jenen unterschieden wissen will. — Sollte das jährliche Leggeld, das die Gnadenmeister wie andere Meister zur Lade zalen, nicht auch ein Beweis für ihre Zünftigkeit seyn?

§. 95.

Von denen auf ihr Bürgerrecht arbeitenden Handwerkern.

Auf sein Bürgerrecht arbeiten heist so vil, als mit eigener Hand ohne Gesellen und Jungen auserhalb der Zunft ein Handwerk treiben; und dieses zu thun, bringt ordentlicher Weise das Recht eines jeden Burgers mit sich (h).

In Wirtemberg ist das Recht, auser der Zunft auf dem Handwerk zu arbeiten, mit dem Bürgerrecht nicht unmittelbar verknüpft (i); doch ist keinem, der das Meisterrecht durch ein Verbrechen verloren hat, benommen, nach ausgestandener obrigkeitlicher Bestrafung auf sein Bürgerrecht zu arbeiten (k).

§. 96.

Von eingezünfteten Meistern.

Handwerksleute, die im Land gar nicht Zunftrecht haben, können ihr Handwerk treiben, ohne sich in Verbindung mit einer andern Zunft einzu-

(h) Freyh. von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, S. 110. Abh. 3. §. 10. Seite 196.

(i) arg. Lands-Ordn. Tit. 55. §. 7.

(k) S. oben §. 46. conf. Struve, in S. I. O. Tom. 2. L. 1. Cap. 9. §. 23.

lassen; sie pflegen aber gemeiniglich entweder mit ihren auser Lands befindlichen zünftigen Handwerksgenossen zu halten, oder bei einem änlichen Handwerk (l) im Land sich einzünften zu lassen. Ob sie gleich dessen ungeachtet unzünftig bleiben, und weder eigene Vorsteher noch besondere Zusamenkünfte haben, so haben sie doch den Vorteil dabei, daß ihre Werkstätte von fremden Gesellen besucht werden; daß man die Gesellen, welche vorher bei einem solchen Meister in der Lehr gestanden sind, für tüchtig paßiren läßt; daß sie gegen die Glider derjenigen Zunft, mit welcher sie halten (m), den Zunftzwang aus-

(l) Unter einem änlichen Handwerk sind sowol gleiche als freundliche Handwerke zu verstehen. Gleiche sind, welche einerlei Materie in verschiedener Form verarbeiten, z. E. Schlosser und Nagelschmide, Teppich- und Tuchmacher ꝛc. Freundliche aber, die einander in die Hand arbeiten, um eine Ware zu ihrer gehörigen Vollkommenheit zu bringen, z. E. Tuchmacher und Tuchscherer, Müller und Beken ꝛc. Ungleiche sind, die verschiedene Materien verarbeiten, z. E. Beken und Bortenwirker ꝛc. Unfreundliche aber, die einander gar nicht nötig haben, und von ganz verschiedener Gattung sind, z. E. Schumacher und Färber ꝛc.

(m) Denn daß sie auch gegen andere Handwerker zum Zunftzwang berechtigt seyn sollten, weis ich mit vernünftigen Gründen nicht zu behaupten.

ausüben können, und überall, auch auf Märkten, wo zünftige Meister feil haben, ihre Waren verkaufen dörfen.

Von dieser Art sind in Wirtemberg die Flaschner oder Blechner (n), Lodenweber (o), Nadler, Nestler, Pergamentmacher (p), Schiferdeker, Sporer, Teppichmacher ꝛc. Einige Handwerker aber, z. E. die Zirkelschmide (q), Gärtner (r), Bürstenbinder

(n) Sie halten mit den Schlossern, niemals aber mit den Spenglern zu einer Lade, obgleich diese ebenfalls in Blech arbeiten. Sie sind einander gehässig, weil jeder Teil dem andern seine Gerechtsamen zu schmälern sucht.

(o) Wenn die Nachricht, die ich auf eingezogene Erkundigung erhalten habe, zuverläßig ist, so sind nur 8 Lodenweber, Loderer oder Lodner im Land, und zwar zu Baknang, Heidenheim, Schorndorf und Tuttlingen. Einige halten mit der Handlungs-Tuchmacher- oder Schneider-Lade, wo sie auch ihre Jungen ein- und ausschreiben lassen, und Meister werden. Die Lehrzeit währt 3 Jahre, ohne Lehrgeld aber 4 Jahre.

(p) Der Pergamentmacher in Baknang, welcher der einzige im Land ist, hält zur Weisgerber-Lade.

(q) Die Zirkelschmide im Land, ungeachtet sie weder eine Lade noch Ordnung haben, auch bei keinem andern Handwerk eingezünft sind, pflegen dennoch die

der (s), Papirer (t), halten gegenwärtig mit keiner Lade.

Uebrigens stehet allen dergleichen Meistern frei, ob, wo, und bei welcher Lade sie sich einzünften lassen, auch ob sie wieder austretten, und mit einer andern Lade halten wollen?

Ausländische Meister, die nicht zünftig sind, können auf eben diese Art mit einer innländischen

die neue Meister selbsten anzunemmen, und machen unter sich eine Gesellschaft aus. Sie richten sich nach den Regenspurgischen Artikeln, welche in Stutgart bei der Aufname ins Meisterrecht zum lesen vorgelegt werden.

(r) Die Gärtner sollen nirgend zünftig seyn, als in Baiern. In Wirtemberg sind nur die Hofgärtner berechtigt, Jungen anzunemmen. Lehrzeit währt 3 Jahre.

(s) In dem G. R. vom 27. Febr. 1764. kommen die Bürstenbinder unter den zünftigen Handwerken. Sie haben aber weder eine Lade noch Ordnung.

(t) Sind auch auser Lands unzünftig. S. Herrn Hofkammer-R. Bergius neues Pol. und Cameral-Magazin, B. 4. art. Papir-Manufactur. §. 24.

dischen Lade halten, und bei derselben sich einzünften lassen (u).

(u) Auser den vorhandenen vilen Beispilen beziehe ich mich noch auf die Kübl. O. art. 1. Lichterm. O. art. 5. §. 1. Badische Gen. Zunft-Artikel, von 1760. art. 46. Doch hält Struve, in S. I. O. Tom. 2. Lib. 2. Cap. 7. §. 22. für ratsam, lieber mit einer ausländischen Zunft von der nemlichen Profeßion, als im Land mit einem andern Handwerk zu halten, weil es noch Orte geben könne, wo man einen solchen Meister nicht paßiren lassen wolle. Am besten ist es freilich, um alle Streitigkeiten mit andern ausländischen zünftigen Meistern zu vermeiden, wenn entweder dergleichen unzünftige Meister bei einer benachbarten ausländischen Lade des nemlichen Handwerks sich zu Colonisten machen lassen, folglich mit Meistern von ihrer Profeßion halten, oder aber sich mit andern innländischen Zünften von dem Landesherrn combiniren lassen, wie z. E. in Wirtemberg die Seifensieder und Wachsbleicher, oder die Schlosser, Büchsen- Uhr- und Wendenmacher.

Zehnter Abschnitt.

Vom Zunftzwang.

§. 97.

Begriff des Zunftzwangs.

Der Zunftzwang, (jus bannarium seu prohibendi) bestehet in dem Recht, gewise einem Handwerk zukommende Arbeiten zu verrichten, oder Waren zu verfertigen und zu verkaufen; andere hierzu nicht berechtigte Personen aber hievon auszuschliesen (x). Zum Zunftzwang ist jeder in der Zunft stehende Meister berechtigt, weil zu Ausübung einzeler Zunftrechte nicht die ganze Zunft erfordert wird, und ein einziger hierzu genug ist (y). Man kan auch den Gnadenmeistern dieses Recht nicht absprechen, weil sie in der Zunft stehen (z).

§. 98.

(x) Mevius, P. 9. decis. 100. nr. 2. „Collegiis „opificum hoc commune jus est, ut aliis extra „illud non sit licentia opificii, nisi ejus con„cessio specialiter impetrata sit.“

(y) Struve, in S. I. O. Tom. 3. Lib. 4. Cap. 1. §. 9.

(z) S. oben §. 78.

§. 98.

Gegen wen der Zunftzwang ausgeübt werde?

Der Zunftzwang wird ordentlicher Weise nur gegen Personen, die nicht in der Zunft stehen, ausgeübt; doch kan er auch die Zunftgenossen selbsten treffen, wenn sie ihre verfertigte Waren nicht in der gehörigen Ordnung verkaufen, sondern damit hausiren, oder wenn sie nicht in ihren Häusern die Bestellung einer Arbeit abwarten, sondern in fremden Häusern nach Arbeit fragen. Ersteres kan bei handlenden, lezteres bei denen auf Geding arbeitenden Handwerken vorfallen.

Gegen andere nicht in der Zunft stehende Personen kan der Zunftzwang ausgeübt werden, so oft sie ohne erhaltene besondere Vergünstigung Arbeiten oder Handelschaften unternemmen, worzu die Zunft ausschliesungsweise berechtigt ist.

Wenn sie dergleichen Arbeiten zu Haus für andere verrichten, so wird es Pfuscherei oder Stümplerei genennt. Wenn sie aber mit ihren unbefugter Weise und unbestellt verfertigten Waren in Häusern herumlaufen, und selbige zum Verkauf antragen, so wird mit der Pfuscherei auch noch ein anderes Vergehen, das Hausiren, verbunden, weswegen man nicht selten mit gedoppelter Strafe belegt wird,

welche

welche gemeiniglich, neben Confiscation der Ware, auch noch in Wegname des Werkzeugs oder in einer Geldstrafe bestehet.

Wenn man von rechtmäsigen Handwerks- oder Handelsleuten Waren erkauft, und damit ohne Erlaubnis handelt, oder hausirt, so ist es nur ein einfaches Vergehen.

Von der Pfuscherei,

a) worinnn sie bestehe?

Ein Pfuscher, Fuscher (a), Störer (b), Stümpler oder Sudler, ist derjenige, welcher eine Handwerks-Arbeit unbefugter Weise verrichtet.

Bei dem Verbrechen der Pfuscherei ist jedesmal voraus zu sezen,

1) daß eine Zunft zu eben derselben Arbeit berechtigt seye, die der Angeklagte sich angemast hat,

2) daß er, auserhalb der Zunft dergleichen Arbeiten zu verrichten, nicht privilegirt seye,

3) daß

(a) Man findet die sonst unbekannten Ausdrük in des Herrn von Cronhelm Corp. Constit. regio-Holsat. B. 3. S. 379. u. 1057.

(b) Störer nennt man insbesondere diejenige, die Flikarbeit treiben, und im Handwerk nicht zugelassen sind, nach der Bairischen Lands-Ordn. von 1553. fol. 131. art. 7.

3) daß er diese Arbeit nicht sich selbsten, sondern einem dritten, um den Lohn verrichte.

Aus diesem erhellet, daß eigentlich nur solche Personen, die nicht Meisterrecht haben, der Pfuscherei sich schuldig machen können, wiewol auch manchmal zünftige Meister, wenn sie mit ihren Arbeiten oder Waren wolfeiler sind, als der obrigkeitliche Tax erlaubt, spottweise von ihren Mitmeistern mit dem Namen eines Pfuschers oder Stümplers belegt werden.

Jungen und Gesellen können Handwerks-Arbeiten nur in so ferne verrichten, als sie es im Namen ihres Meisters thun, in dessen Kost oder Lohn sie stehen. Auser diesem Fall ist es Pfuscherei (c).

§. 100.

b) Worinn sie nicht bestehe?

Hingegen ist es keine Pfuscherei,

1) wenn man für sich selbst oder seine Haushaltung etwas arbeitet (d). Es hat jedoch wiederum seine Ausname:

A) wenn

(c) Engau, in elem. jur. germ. civ. Lib. 1. §. 244. Beyer, de jure prohibendi, Cap. 6. th. 1. 2. u. 3. Ipser-O. art. 25.

(d) S. die Schrift: An einen teutschen Kammer-Präsiden-

A) wenn die Innungs-Artikel auch nicht einmal einem Hausvater eine Handwerks-Arbeit zulassen (e);

B) wenn es Arbeiten sind, durch die dem gemeinen Wesen oder einzelen Personen merkliche Gefahren oder Unbequemlichkeiten verursacht oder abgewendet werden können, und die deswegen dergestalt unter der Aufsicht der Policei sind, daß nicht einmal ein ordentlicher in der Zunft stehender Meister ohne obrigkeitliches Vorwissen zu dergleichen Arbeiten sich einzurichten, oder sein Handwerk zu treiben, die Erlaubnis hat; wie z. E. Nagelschmide, Caminfeger ꝛc. (f)

2) wenn

sidenten ein teutscher Bürger. Abschn. 2. S. 867. Beier, de jure prohibendi, Cap. 1. th. 1. et Cap. 8. th. 10.

(e) Ein Beispil ist in der Wirt. Weber-Ordn. art. Von eingekauften Meistern, §. 2. „ solle er auch sein eigen Tuch nicht mehr weben. Desgleichen im Corp. Constit. regio-Holsaticarum, Band 3. S. 374. wo den Innwohnern der Stadt Crempe nicht sowol um der Feuergefahren willen, als vilmehr zum Vorteil der Beken-Innung verbotten ist, Brod zum Hausbrauch selbsten zu baken.

(f) Beier, in delin. jur. germ. Libr. 1. Cap. 15. §. 5. Wirt. Land-Feuer-O. von 1752. Abschn. 1. §. 4.

2) wenn man durch seine im Dienst habende Leute für sich oder für die zur Familie gehörige und im Haus befindliche Personen eine Handwerks-Arbeit verrichten läßt (g). Nur mus man zu dieser Haus-Arbeit keine eigene Gesellen sezen (h).

3) Wenn man zwar fremden Personen arbeitet, hingegen kein Lohn für die Arbeit versprochen oder gefordert wird (i); nachher ein freiwillig anerbottenes Geschenk für die Arbeit anzunemmen, wird für erlaubt gehalten (k).

4) Wenn einer, der vorher Meister gewesen, und wegen eines Verbrechens von der Zunft ausgeschlossen worden ist, nach ausgestandener obrigkeitlicher Strafe auf sein Bürgerrecht arbeitet (l).

(g) Beier, l. c. §. 7. Herrn Bergius neues Pol. und Cameral-Magazin, B. 4. art. Perükenmacher, §. 4. lit. a. Schneider-O. art. 3. §. 7. in fin.

(h) Herr Frike, in den Grundſ. des R. d. H. §. 78.

(i) Engau, in elem. jur. germ. civ. Lib. 1. §. 242. und 247. Hr. Frike, am angef. Ort. Nach der Amts-Gerechtigkeit der Schneider zu Elmshoven solle keine Frauensperson für Geld Schneider-Arbeit verfertigen. S. das Corpus Const. reg. Holsat. B. 3. Seite 1478.

(k) Beier, l. c. §. 9.

(l) S. oben §. 46. nnd 95.

5) Wenn ein Meister an einem Ort auserhalb seines Bürgerrechts, wohin er berufen wird, Arbeit verfertiget, oder Waren, die bei ihm bestellt worden sind, dahin lifert (m). In Wirtemberg verfällt derjenige, der einem solchen Meister seinen Werkzeug oder Waren pfänden will, in eine Strafe von 10 fl. (n); doch machen einige Hand-

(m) Struve, in S. I. O. Tom. 3. Lib. 4. Cap. 4. §. 7. ist der Meinung, daß keiner auserhalb seines Bürgerrechts arbeiten dörfe. Er giebt aber hievon keinen andern Grund an, als den, daß die Zünfte ein territorium quasi clausum intra sua septa haben. Ob das ein Beweis heise, wenn man einerlei Sache nur mit andern Worten wiederholt, darüber kan ein jeder selbsten urteilen. Ich denke, dem Handwerksmann bleibe seine natürliche Freiheit, kraft deren er arbeiten darf, wem er will, und wo man ihn verlangt, so lange ihn nicht die Geseze selbst in der freien Ausübung dieses Rechts hindern. Was Beier, Tr. de jure prohibendi, Cap. 4. th. 4. und 5. behauptet, hat eben so wenigen Grund, als die Struvische Meinung: Sogar die Beispile, die Beier anführt, sind offenbar unpassend, und beziehen sich auf zween ganz verschiedene Fälle.

(n) Gen. Rescr. vom 15. Nov. 1618. pct. 2. im Anhang der Lands = O. pag. 321. Tuchm. O. art. 49. in fin. Besonders merkwürdig ist das Recht der

Handwerks-Ordnungen von dieser Regel eine Ausname (o).

6) Auf gleiche Art stehet auch den ausländischen

der Beken nach der Wirt. Lands-Ordn. Tit. 58. §. 3.

(o) Hieher gehören folgende Wirtemb. Ordnungen: Caminfeger-O. art, 1. ibi: „jedem von dem Hand„werk ein gewiser District, den er zu besorgen ꝛc. u. ebendas. art. 18. Färber-O. art. Von den Meistern ꝛc. §. Das ꝛc. wo jedoch allein vom Hausiren auserhalb des Amts-Bezirks die Rede ist. Schneider-O. art. 3. §. 16. Beim Sattler-Handwerk ist durch das Circ. Rescr. vom 3. Apr. 1682. verbotten, daß weder ein ausgesessener Meister, noch ein Eingesessener, in einem andern Amt, als wo er wonhaft ist, im Haus oder im Taglohn schaffen solle, bei Straf einer kleinen Frevel. add. Sattl. O. art. 4. §. 7. Kein Ziegler solle mit gebranntem Zeug auserhalb Amts fahren. Ziegl. O. art. 12. Strumpfstr. Ordn. art. 6. §. 1. Wegen der Barbirer sehe man die Wirt. Medicinal-Ordn. Tit. 3. §. 12. Mehrere Beispile sind zu finden in Corp. Const. reg. Holsat. B. 3. S. 377. 493. 495. 661. 662. und 1474. Die daselbst befindliche Verordnungen betreffen aber nur einzele Handwerke in einigen Städten, und ist mithin das Verbott, von fremden Handwerksleuten etwas zu kaufen oder verfertigen zu lassen, auch im Holsteinischen nicht allgemein.

Meistern kein allgemeines Verbott im Weg, die bei ihnen bestellte Waren, auch auser den Jahrmärkten, ins Land hereinzubringen, oder Arbeiten, worzu sie berufen werden, im Land zu verfertigen. Nur bei einigen Handwerken ist es verbotten (p).

§. 101.

(p) Z. E. in Wirtemberg soll man ausländischen Färbern nichts zum Färben geben oder schiken, bei Verlust der Ware. Circ. Rescr. vom 14. Febr. 1747. Nach der Hafner-O. von 1555. art. 4. solle man nicht weiter als einen Ofen von einem ausländischen Meister sich machen lassen. Nach der Kübler-O. art. 17. u. 18. darf kein Meister auser den Jahrmärkten ausländisches Geschirr kaufen. Ausländischen Maurern, Steinhauern und Zimmerleuten, ist das Arbeiten im Land nur unter gewisen Bedingungen erlaubt. Maurer- und Steinh. O. art. Von fremden Steinmezen ꝛc. G. R. vom 2. April, 1663. Zimmer-O. art. Der Zimmerleut Meisterstük. §. So soll ꝛc. und §. Wo aber ꝛc. Ausländische Sibmacher dörfen keine Waren im Land verkaufen, auser an Jahr- und Wochenmärkten, und müsen sie sich vorher bei der disseitigen Handwerks-Lade eingekauft haben. Sibm. O. art. 17. Ausländischen Tuchscherern solle keine Arbeit gebracht werden, auser sie seyen der Stutgarter Lade einverleibt. Tuchsch. O. art. 28. Ausländische Weber dörfen den Untertanen nichts weben, auser sie gehören zu einer innländischen Lade.

We-

§. 101.

Vom Hausiren.

Hausiren heist, wenn einheimische oder fremde Krämer, Handwerksleute und andere Personen ihre Waren auf der Strase oder in den Häusern herumtragen, und zum Verkauf anbieten, oder auf die nemliche Art Arbeit suchen.

Man hat die Schädlichkeit des Hausirens fast allgemein anerkannt. Selbst diejenige, die sonsten den Zünften und Innungen das Wort nicht reden, eifern dargegen. Daher kommt es, daß in keinem

Weber-O. art. Wie sich die Kundenweber ꝛc. §. 12. Doch haben die Weber-Meister zu Stutgart und im Eßlinger Gebiet sich unterm 12. Merz, 1655. und 19. Mai, 1722. deßhalb miteinander verglichen. Weisgerber, welche im Land nicht eingezünftet sind, dörfen weder an Wochen- noch Jahrmärkten feil haben. Weisg. O. art. 3. Ausländische Ziegler sollen keinen gebrannten Zeug ins Land verkaufen, auser es wäre an der Gränze, und man könnte den Zeug bei ihnen wolfeiler als im Land bekommen. Ziegler-O. art. 10. conf. Land-T. Absch. von 1607. und 1618. Wegen der ausländischen Barbirer sehe man das Gen. Resc. vom 10. Mai, 1658. bei Hochstetter, im Extr. der Gen. Resc. T. 1. S. 182.

Land, wo die Handwerke zunftmäsig eingerichtet sind, das Hausirengehen gestattet wird (q).

Wer

(q) Gen. Rescr. vom 30. Mai, 1713. ibi: daß „gleichwie bei allen Handwerken das Hausiren „gänzlich verbotten ist, und bleibet, also auch ꝛc. ferner das Circul. Rescr. vom 19. Aug. 1741. Mehrere dergl. Verordnungen findet man in Hochstetters Extr. Wirt. Gen. Rescr. T. 1. S. 170. In dem alten Herrenberger Stadtrecht, welches ich in einem geschriebenen alten Codex (wovon erst neuerlich Herr Fischer in s. Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge, B. 2. einen Auszug mitgeteilt hat) in der Herzoglichen Bibliothek zu Stutgart zu sehen bekommen habe, ist verbotten, daß kein fremder Handwerksmann auser den Jahr- und Wochenmärkten zu Herrenberg etwas verkaufen solle, „und ob ainer darzwischen in der „Wochen oder anders treyben würdt, der soll all„weg zur Pön geben der Statt ein Unrecht, ußge„nommen kibler" ꝛc. In Kursachsen sind unterm 10. Jul. 1719. 15. Sept. 1750. 2. Jan. 1754. u. 25. Mai, 1765. geschärfte Verbotte wider das Hausiren sowol in Städten als auf dem Lande, ergangen. S. die Fortsez. des Codicis Augustei, T. 1. Seite 769. 803. und 899. In der Baden-Durlach. Lands-Ordn. Teil 7. Tit. 4. und in der Sachsen-Gothaischen Lands-O. P. 2. Cap. 3. Tit. 21. §. Wir ꝛc. und Tit. 38. §. Wir wollen ꝛc. ist ein änliches Verbott enthalten.

Wer auch nicht aus Ehrforcht und aus Gehorſam gegen die Geſeze eines Stats das Hauſirengehen aus allen Kräften zu verhindern ſucht, der ſollte wenigſtens durch den ſchädlichen Einfluß, den es auf eine ſehr in die Augen leuchtende Weiſe in das Intereſſe des Fürſten, und in den Narungsſtand einzeler Bürger hat, darzu bewogen werden.

Die Policei kan auf die Güte der Waren, womit man hauſirt, nicht die nötige Aufſicht tragen, und nicht ſelten werden Käufer mit ſchlechter Ware betrogen. Dem einheimiſchen Kauf- und Handwerksmann, den man doch bei gutem Vermögen erhalten ſolle, und dem man für die Abgaben, die er von ſeinem Gewerb entrichtet, Handhabung ſeiner Rechte ſchuldig iſt, wird die Gelegenheit entzogen, ſeine eigene Waren anzubringen. Eine weitere ſchädliche Folge des Hauſirens, iſt der Ausfluß des Geldes auſer Lands. Und daß die Einkünfte des Landesherrn, der Landes- und anderer offentlichen Caſſen durch die Hauſirer eher geſchwächt als vermehrt werden, iſt nicht nur der Erfahrung gemäs (r), ſondern auch ſehr begreiflich, daß ſie von ihren heimlich und wider das Verbott verkauften Waren

(r) conf. die Wirt. Kauf- und Handl. Ordn. art. 8. §. Obwolen ꝛc.

den Zoll, Accis und dergleichen, nicht wol bezalen können, weil sie sich sonst selbsten verraten müsten.

Das Verbott des Hausirens erstrekt sich in Wirtemberg auch auf die Marktzeiten (s), damit eines Teils die Waren, Mase und Gewichte dem Aug der Policey-Diener und Schaumeister nicht entgehen können, andern Teils die Gemeinde-Cassen, für die gemeiniglich von jedem Markt-Stand etwas eingezogen wird (t), um das Standgeld nicht verkürzt werden.

§. 102.

In wie ferne das Hausiren erlaubt seye?

Ordentlicher Weise ist das Hausiren sowol den Inn- als Ausländern verbotten (u). Die Wirtembergische Accis-Ordnung aber scheint in unten an-

(s) Ebendaselbst, §. Und solle ꝛc. und §. Gleichfalls ꝛc. Eine Ausname ist vermög der Wortenw. Ordn. art. 19. bei den Korbträgern, welche an den Jahrmärkten mit allerlei Bändel hausiren dörfen.

(t) S. unten §. 107.

(u) Hochstetters Extr. Wirt. General-Rescripte, T. 1. S. 169. Wirt. Lands-O. Tit. 29. §. 1. 2. und 5. G. R. vom 14. Jun. 1710. pct. 1. Adr. Beier, de mag. opif. Cap. 15. §. 4. pag. 353.

angeführter Stelle (x) eine Ausname zu machen, und das Verbott nur auf ausländiſche Krämer und Handwerksleute einzuſchränken. Es iſt alſo die Frage, ob und in wie ferne den Innländern das Hauſiren erlaubt ſeye?

Ohne Zweifel kommt es hiebei auf folgende vier Puncten an:

1) daß ſie mit Waren handlen, die kein im Ort verburgerter Handels- oder Handwerksmann führt (y).

2) Daß es keine Waren ſeyen, an deren Güte dem gemeinen Weſen vil gelegen iſt, oder welche einer Schau unterworfen ſind, oder womit das Hauſiren ohne alle Ausname verbotten iſt, z. E. Gewürz,

(x) art. 2. §. Auch iſt ꝛc. ibi: „auch iſt denen ausländiſchen Krämern, ſonderlich Wallonen, Saphoyern, Italiänern, und ihres gleichen, wie „auch denen ausländiſchen Handwerksleuten — „das Hauſiren bei Straf der Confiſcation keineswegs zu geſtatten" ꝛc.

(y) de Cronhelm, in Corp. Conſt. regio-Holſat. B. 3. S. 1062. ibi: „oder andere Waren, ſo hier „nicht gemacht werden können ꝛc.

würz, Feuer-Eimer (z), Tücher, Kupfer- und Zingeschirr ꝛc. (a)

3) Zu deren Verkauf, auch auser den Märkten, gewise Personen oder Gesellschaften ausschliesungsweise berechtiget sind (b), und

4) daß die Verkäufer keine Personen seyen, denen das Handlen überhaupt verbotten ist (c).

Unter

(z) Wirt. Land-Feuer-Ordn. T. 2. §. 3. „daß keine „schlechte Feuer-Eimer, so die Hausirer zum Ver„kauf herumtragen, gelifert noch angenommen wer„den, masen selbige gleich bei der ersten Feuersbrunst „unbrauchbar zu werden, und das Wasser nicht zu „halten pflegen ꝛc.

(a) Siehe z. E. das G. R. vom 15. Jan. 1724. pct. 3. wegen der Kupferschmid- und Flaschner-Arbeiten, mit welchen auch nicht einmal an Orten, wo keine Meister sind, hausirt werden darf. Lands-O. Tit. 54. §. 23. wegen des Zinngeschirrs.

(b) Z. E. zur Verfertigung und Verkaufung der Beuteltücher hat die Handlungs-Compagnie in Calw ein ausschliesendes Privilegium vermög der Gen. Resc. vom 3. Jun. 1750. pct. 7. 13. Oct. 1753. 7. Mai, 1759. und 30. Jul. 1771. Eben dieselbe hat auch, nebst der Färber-Compagnie alda, ein Privilegium, mit Ausschluß anderer Handwerke ein- und zweifärbige Creppin-Zeug zu verfertigen und zu verkaufen, vermög Circ. Resc. vom 26. Febr. 1737.

(c) Z. E. Pupaperer, Riemenstecher und dergleichen

Gesin-

Unter diesen Einschränkungen möchte es villeicht in den Städten zu erlauben seyn. Auf den Dörfern aber ist es schlechterdings verbotten, weil kein Gewerb auf die Dörfer gehört, und die Innwoner sich ihre Bedürfnisse in den Städten erkaufen sollen (d).

Bisweilen erhält man die Freiheit des Hausirens durch ein landesherrliches Privilegium (e).

§. 103.

Gesindel, denen in Wirtemberg ihre Handelschaft durch das G. R. vom 28. Febr. 1683. scharf verbotten ist. Ingleichem Juden nach der Wirt. L. O. Tit. 27. insonderheit die Zaberfelder Juden nach dem Circ. Resr. vom 10. Jan. 1755. Die Tiroler und andere dergleichen Leute, ungeachtet sie an Jahrmärkten ihre Waren feil haben dörfen, sollen vermög des Circ. Rescr. vom 13. October, 1725. auser den Märkten mit nichts handlen, oder hausiren, als mit Oelen zu Farben; Und nach der Medicinal-O. von 1756. Tit. 2. §. 21. dörfen sie nicht einmal ihre Oele auser den Jahrmärkten feil haben, sondern müsen sich allein an den geordneten Markt-Tägen begnügen.

(d) Lands-Ordn. Tit. 61. §. 1. und 2. uud Tit. 54. §. 23.

(e) Von dergleichen Fällen redet das Herzogl. Wirt. Gen. Rescr. vom 14. Jun. 1710. pct. 10. und das Hochfürstl. Badische Gen. Rescr. vom 18. Dec. 1754. pct.

§. 103.

Von dem Verfahren gegen die Pfuscher, und Bestrafung dererselben.

Es ist dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß denenjenigen Einhalt gethan werde, welche ungebürlicher Weise andern in ihre Narung eingreifen, und sich mit Sachen abgeben, die sie entweder nicht gründlich verstehen, oder worzu sie wenigstens nicht berechtigt sind. Es haben daher die Geseze verschiedene Mittel angegeben, wie gegen die Pfuscher verfahren werden solle (f).

Da ein Pfuscher nicht einmal mit eigener Hand für andere arbeiten darf, so ist ihm vil weniger erlaubt, zu diesem Endzwek Gesellen oder Jungen anzu-

pct. 3. ibi: „wenn der hausirende Krämer mit keiner „bei unserm Fürstl. Hofrats-Collegio ausgewürkten „Dispensation sich legitimiren kan ꝛc. ferner pct. 4.

(f) Die Pfuscherei überhaupt bei allen Handwerken ist in dem Herzogl. Wirtemb. Circular-Rescript vom 19. Aug. 1741. verbotten. Die Anzal derer in gleicher Absicht wegen einzeler Handwerke ergangenen Herzogl. gnädigsten Verordnungen ist zu gros, als daß sie alle hier angeführt werden könnten. conf. Schneider-Ordn. art: 3. §. 7. „Wie wir nun in „diesem Herzogtum bei allen Künsten und Hand„werkern — die Stümpeleien durchaus abgeschafft „wissen wollen ꝛc.

anzunemmen. Um diese desto eher von den Werkstätten der Pfuscher abzuhalten, erkennen die Zünfte diejenige Gesellen oder Jungen für unredlich, welche wissentlich bei einem Pfuscher gearbeitet oder gelernt haben; die Gesellen müsen auch durch eine Strafe sich mit dem Handwerk abfinden, wenn sie wieder von einem redlichen Meister in Arbeit genommen werden wollen (g).

Weder an den Jahr- und Wochenmärkten wird den Pfuschern der Verkauf ihrer Waren erlaubt, noch läßt man sie um die Marktstände mit andern ins Los tretten (h). Nur bei einigen Handwerken gestattet man auch den unberechtigten Arbeitern das offentliche Feilhaben an den Markttägen, wenn sie beweisen können, daß sie die Waren nicht selbsten verfertiget, sondern von rechtmäsigen Meistern erkauft haben (i).

Die

(g) Wirt. Bau-Ordn. S. 109. ibi: „ihme auch kein „redlicher Gesell schaffen ꝛc. Bortenw. O. art. 3. §. 1. Maurer- und Steinh. O. art. Vom Meisterstük. §. Und wenn ꝛc. Caminf. O. art. 14. Färber-O. art. Von Färbergesellen, wie sie ꝛc. §. Da aber ꝛc. Strumpfstr. O. art. 4. §. 2.

(h) Weisg. O. art. Von Meistern. §. 3. Dreher-O. art. 7. Sibm. O. art. 17. Nagelschm. O. art. 13. §. Insonderheit ꝛc.

(i) Dreher-O. l. c. Sibm. O. l. c.

Die Pfuscherei wird verschiedentlich bestraft. Bisweilen ist es eine willkürliche oder bestimmte Geldstrafe (k), bei vilen Handwerken aber die Confiscation; es wird im leztern Fall entweder der Handwerkszeug (l), oder die Ware (m), oder beides

(k) Barb. O. Cap. 1. art. 1. und 3. (Die hier bestimmte Strafe von 20 fl. ist ohnfelbar, nur von denen in der Lands-O. Tit. 50. §. 1. bemerkten wichtigen Fällen zu verstehen, in andern, z. E. wenn ein Stümpler schröpft oder rasirt, scheint die Strafe willkürlich zu seyn.) Caminf. O. art. 14. Färber-O. art. Von Stümplern. Glaser-O. art. 2. §. 2. Ipser-O. art. 2. und 14. Kauf- und Handels-O. art. 5. §. Erstlich ꝛc. Kürschner-Ordn. art. 20. Mezg. O. art. 37. Rotg. O. art. 9. Schneider-O. art. 3. §. 7. Tuchsch. O. art. 19. Weber-O. art. Vom Meisterstük. Zeugm. O. art. 12. Zinkenisten-O. art. 22. Strumpfstr. O. art. 5. §. 9.

(l) Bildh. und Maler-O. art. 4. Schreiner-Ordn. art. 3. ibi: „bei 4 fl. Straf und Verlierung des „Werkzeugs ꝛc. Zeugm. O. art. 13. Wegen der Kupferschmide, Zingieser und Flaschner s. das Gen. R. vom 15. Jan. 1724. pct. 2.

(m) Buchb. O. art. 24. Dreher-O. art. 8. Kauf- und Handlungs-O. art. 5. Nagelschm. O. art. 13. §. Insonderheit ꝛc. und §. Es sollen ꝛc. Perükenm. O. art. 32. Ziegl. O. art. 11. ibi: „bei 3 fl. 15 kr. „Straf, und Verlust des Zeugs.

beides zugleich (n), dem Pfuscher abgenommen.

Wenn durch diese Strafen der gesuchte Endzwek nicht erreicht wird, und der Pfuscher sich nicht bessern läßt, so kan eine Gefängnis-Strafe mit ihm vorgenommen, oder, wenn auch diese nichts hilft, er zulezt gar aus dem Ort verwiesen werden (o).

Alle diese Strafen werden von der ordentlichen Obrigkeit erkannt, und die Zunftvorsteher, als welche über die nicht in der Zunft befindliche Pfuscher keine Gerichtbarkeit haben (p), können auser einer Privat-Erinnerung nichts wider dieselbe vornemmen.

Nicht

(n) Ordnung der Kannengieser zu Zeiz, art. 17. in fin.

(o) Freyhrn. von Cramer Wezl. Nebenst. T. 110. Abh. 4. §. 16. S. 202. Diese Verweisung kan aber ohne Befel der Landes-Obrigkeit nicht geschehen. In dem G. R. vom 15. Jan. 1724. ist den beharrlichen Pfuschern auf dem Zingieser-Kupferschmid- und Flaschner-Handwerk mit dem opere publico gedroht.

(p) de Selchow, in elem. jur. germ. priv. §. 332.

Nicht einmal die Haussuche kan von der Zunft ohne Erlaubnis der Obrigkeit geschehen (q).

Im übrigen ist die Pfuscherei an und vor sich selbsten kein solches Vergehen, daß ein Gesell, der zuvor Pfuscherei getrieben, sie aber wieder aufgegeben hat, nicht wieder seinem Handwerk sollte nachwandern, oder Meister werden dörfen (r).

§. 104.

Strafe des Hausirens.

Die Strafe des Hausirens bestehet ordentlicher Weise in der Confiscation derjenigen Ware, womit man hausirt hat (s); doch ist es bei einigen, besonders bei denen auf Geding arbeitenden Handwerken, statt der Confiscation eine bestimmte Geldstrafe (t).

Wer

(q) Struve, in S. I. O. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 13. §. 6.

(r) Freyh. von Cramer, l. c. §. 16. und 17.

(s) Hochstetters Extr. Wirt. Gen. Rescr. T. 1. S. 171. Perükenm. O. art. 34. ibi: „Das Hausiren aber, „gleichwie solches bei allen Profeßionen bei Straf der „Confiscation in der Hochfürstl. Lands-Ordnung ver„botten, also sollen" ꝛc. Hochfürstl. Badisches G. R. vom 18. Dec. 1754. §. 3.

(t) Nach der Barb. O. Cap. 2. art. 16. ist die Straf

1 fl.

Wer von Hausirern etwas erkauft, solle nach einer Herzoglich gnädigsten Verordnung neben Verlust der Ware um 20 Reichstaler gestraft werden (u); es scheint aber dieses Gesez niemalen recht zur Observanz gekommen zu seyn.

§. 105.

In wie ferne der Zunftzwang gegen die Dorfmeister statt finde?

Nach der ersten Einrichtung der Städte sollen die Handwerke und Profeßionen allein in den

1 fl. Färber-O. art. Von den Meistern, wie sie ꝛc. §. Das Hausiren ꝛc. 22 fl. 30 kr. Glaser-O. art. 2. §. Soll auch ꝛc. 1 fl. Mezg. O. art. 30. 4 fl. Weber-O. art. Wie sich die Kundenweber ꝛc. §. 3. 1 fl. Bei Kupferschmiden, Zingisern und Flaschnern 10 fl. und wenn ein Pfuscher hausirt, neben dieser Strafe auch noch die Confiscation des Werkzeugs, vermög G. R. vom 15. Jan. 1724. Schumacher-O. art. 26. das erstemal 1 fl. das anderemal die Confiscation. Kürschner-O. art. 18. u. 19. bei Fremden die Confiscation, bei Meistern aber das erstemal 30 kr. das anderemal 1 fl. und das drittemal die Confiscation. Sibm. Ordn. art. 16. 1 fl. Tuchm. O. art. 40. 3 fl. 15 kr.

(u) Gen. R. vom 14. Jun. 1710. pct. 3. und insonderheit wegen des Zingieser- Kupferschmid- und Flaschner-Handwerks das Gen. R. vom 15. Jan. 1724. pcto. 5.

Städten verbleiben, und nicht auf die Dörfer gezogen werden (x).

In den meisten nordlichen Provinzen Teutschlands werden sie auch heut zu Tag noch als eine bürgerliche und den Städten eigene Narungs-Art angesehen, und auser etlichen wenigen Handwerken, die der Landmann nicht wol entbehren kan, auf den Dörfern nicht gedultet (y).

In

(x) de Selchow, in elem. jur. germ. priv. §. 312. de Ludewig, in diss. de opifice exule in pagis.

(y) In der Meklenburgischen Lands-Ordn. Tit. 29. kommt folgende Stelle vor: „Dieweil — Handwerke treiben zur bürgerlichen Narung gehört, „darum wollen wir, daß — der Bauersmann — „Handwerke auf den Dörfern zu treiben sich enthalten „solle" ꝛc. Die Gothaische Lands-Ordn. P. 2. C. 3. Tit. 11. enthält eine änliche Stelle: „Weil — „Handwerke zu treiben — eigentlich den Bürgern in „den Städten gebühret, — so sollen die von der „Ritterschaft ihrer Güter, und die Bauren ihres „Pflugs warten ꝛc. Die Rendsburgische Stadt- und Pol. Ordnung von 1720. Cap. 4. §. 2. verbietet ebenfalls den Handwerkern den Siz auf Dörfern: de Cronhelm, in Corp. Const. reg. Holsat. B. 3. S. 884. Auch in Kursachsen ist es verbotten, und es werden nur wenige unentbehrliche Handwerker unter gewisen Einschränkungen, die man in der Forts. des Codicis Augustei, T. 2. S. 943. u. f. liest, auf Dörfern gedultet.

In Wirtemberg, und villeicht auch in dem gröſten ſüdlichen Teil Teutſchlands wird es ſo genau nicht genommen, und einem Handwerker, der in einem Dorf ſich niderlaſſen will, nicht leicht eine Hindernis in den Weg gelegt (z), ungeachtet es dem Sinn

(z) Ein gewis ſehr ſeltenes Beiſpil von einem kaiſerlichen Privilegium iſt dasjenige, welches der Abt Auguſtinus zu St. Blaſii aufm Schwarzwald ſich ao. 1710. darüber hat geben laſſen, daß in denen in ſeinem Gebiet gelegenen Dörfern Handwerker ſeyn dörfen. Herr Haſpel, jeziger ordentlicher Rats-Advocat in Schwäbiſch-Hall, führet in diſſ. de centena ſublimi Suevo-Halenſi, §. 30. lit. f. dieſes Privilegium an.

Eben ſo merkwürdig iſt auch das bei Lünig befindliche kaiſerliche Privilegium, welches ſich der Abt zu Salmansweiler ao. 1623. darüber hat geben laſſen, daß die Jungen, ſo bei einem unter ihm geſeſſenen Handwerksmeiſter gelernt haben, im ganzen Reich paßiren ſollen. Herr Etats-R. Moſer in ſeinem Buch von der Landeshoheit in Policei-Sachen Cap. 9. §. 17. pag. 206. und Herr Prof. Schott in der juriſt. Critik, St. 51. Seite 26. halten zwar für die einzige wahrſcheinliche Urſache, es möchten vermutlich in der Abtei Gebiet weder eigene Zünfte, noch die darinn geſeſſene Meiſter bei andern Zünften eingeſchrieben geweſen ſeyn. Es iſt aber eben ſo wahrſcheinlich, daß dieſes Privilegium mit dem obi-

unserer Geseze, als nach welchen alles Gewerb und Handtierung allein in den Städten verbleiben solle (a), nicht ganz gemäs zu seyn scheint.

Wie wenig man in ältern Zeiten in Wirtemberg die Anzal der Handwerke in Fleken und Dörfern zu

gen von 1710. einerlei Ursache gehabt haben, und um deßwillen gegeben worden seyn könne, weil in der Abtei Gebiet keine Städte, sondern lauter Dörfer sind.

Zu weiterer Bestätigung des Sazes, daß auch in Wirtemberg keine Gewerb- und Handwerksleute auf den Dörfern ehemals haben wonen dörfen, dienet das Privilegium, welches der Römische König Ferdinand, als damaliger Besizer des Herzogtums, den 9. Nov. 1531. den Einwonern zu Oberlenningen, Kirchheimer Oberamts, erteilt hat, daß in ihrem Fleken 2 Gewandschneider und Krempler wonen, und mit Tuch, Eisen, Salz, Nägeln, Wachs, Schmer, Lichtern, Schmalz, Bändeln, Zeug, Leinwand, Knöpfen, Käs, und allen kurzen Waren, wie auch Frucht, Erbsen, Gersten, Musmeel und dergleichen, handeln dörfen.

(a) Wirt. Lands-O. von 1567. Tit. 61. §. 1. ibi: „und dieweil wir befinden, daß dieser Weil in Dörfern und Fleken unsers Herzogtums allerlei Gewerb „und Handtierung entstehen, — welches unsern „Städten zum Nachteil gelangt, darein uns zu sehen „gebührt ꝛc. Eben so lautet auch die ältere Lands-Ordnung von 1552. fol. 21. b.

zu befördern gesucht habe, beweiset die aus der alten Mezger-Ordnung unten (b) angeführte Stelle, und, da das Mezger-Handwerk eines von denjenigen ist, welche man am wenigsten entbehren kan, so ist mit groser Wahrscheinlichkeit zu glauben, daß alle die Einschränkungen, unter welchen man den Mezgern den Aufenthalt in Dörfern damalen gestattet hat, eben so oder wol noch eher bei andern Handwerken, die nicht so notwendig sind, Statt gefunden haben werden. Es sind sogar Beispile noch aus späteren Zeiten vorhanden, welche beweisen, daß man den Handwerkern den Siz auf Dörfern gar nicht,

(b) Fleisch- und Mezger-O. von 1567. (S. oben §. 12.) art. Von Dorfmezgern, §. Dergleichen ꝛc. ibi: „So wöllen wir — das dieselben Dorfmezger „zum Teil, so uil müglich, und immer thünlich, „sonderlich in denen Fleken, so den Stetten nahent „gelegen, nicht Markt oder grose Dörfer seien, noch „durchgehente Strassen haben, auch insonderheit „von alther kein Mezger gewesen, oder da die Fleken „mit Mezgern übersezt seien, und deren man also „endtrhaten mag, ab, und in die Stett geschafft, „und verordnet werden. Es soll auch in den Dörfern „und Fleken, darinn vor 5 Jahren kein Mezger ge„wesen, fürohin keiner angenommen, gestattet und „gedultet werden ꝛc.

oder wenigstens mit Einschränkungen, gestattet hat (c).

So wenigen Umständen übrigens heut zu Tage die Aufname eines Handwerkers in ein Dorf unterworfen ist, so hat es doch Ausnamen,

1) wenn die Handwerks-Artikel ausdrüklich verbieten, daß kein Meister in einem Dorf sich niderlassen solle (d), und

2) wenn die Profeßion so beschaffen ist, daß dem gemei-

(c) Wegen eines Nagelschmid-Gesellen, der zu Ober-Ensingen, Nürtinger Amts, eine Werkstatt errichten wollte, ergienge den 23. Febr. 1725. der Herzogliche Befel, daß er vordersamst sein Meisterstük machen, sofort sein Handwerk nicht in einem Dorf, sondern in einer Stadt treiben solle. Ingleichem wurde einem Wagner unterm 4. Jul. 1730. gnädigst erlaubt, in dem Dorf Bruken, Kirchheimer Amts, das Handwerk zu treiben, er solle aber nur allein für die Innwoner des Orts arbeiten, und weder Jungen noch Gesind halten.

(d) conf. Färber-Ordn. art. Was zu Aufrichtung ꝛc. §. 7. Sattler-O. art. 10. In diesen beiden Ordnungen aber ist die Rede nur von Dörfern, die keine Marktgerechtigkeit haben; denn Dörfer mit Markt-Recht werden im Wirtembergischen den Städten gleich gehalten. Lauterb. in Consſ. Tub. Vol. 2. Cons. 127. nr. 14.

gemeinen Wesen leicht ein Nachteil daraus erwachsen (e), oder das Verderben anderer in den benachbarten Städten bereits wonenden Meister von der nemlichen Profeßion wahrscheinlicher Weise erfolgen würde.

Eilfter Abschnitt.

Von Treibung des Handwerks.

§. 106.

Vom Handwerks-Kram,

a) Von Haus aus.

Handlende Handwerker können ihre Waren nicht nur von Haus aus verkaufen, sondern auch zu gleichem Endzweck sich der Jahr- und Wochenmärkte bedienen.

Zu Beförderung des Waren-Verkaufs von Haus aus sind sie berechtigt, offene Läden zu halten (f), auch

(e) Herr Etats-R. Moser, von der Landeshoheit in Policei-Sachen, Cap. 9. §. 6.

(f) Doch ist einem jeden Meister nicht weiter als ein einziger Laden erlaubt. Struve, in S. I. O. Tom. 3. Lib. 2. Cap. 14. §. 7.

auch vor ihren Häusern ein Schild oder anderes Zeichen, woran die Vorbeigehende die Profeßion des darinn wonenden Meisters erkennen mögen, auszuhängen oder auszustellen.

Durch eine unredliche Handlung oder ein Verbrechen, kan die Befugnis, ein Schild oder einen offenen Laden zu haben, ganz oder zum Teil verloren gehen (g).

§. 107.

b) An Jahrmärkten.

Das offentliche Feilhaben an den Jahrmärkten ist ordentlicher Weise jedem einheimischen und fremden Handels- und Handwerksmann erlaubt (h). In An-

(g) Wegen eines Sattlers zu Kirchheim, der durch eine gewise Handlung sich unredlich gemacht hatte, wurde unterm 24. Octob. 1737. gnädigst verordnet, daß er zwar das Handwerk ohne Gesellen und Jungen treiben, jedoch nicht weiter als den halben Laden eröffnen, oder, wofern er auf solche Art zu seiner Arbeit nicht genugsames Licht hätte, zwar den ganzen Laden offen halten dörfe, hingegen weder in diesem noch in jenem Fall die Waren aushängen solle.

(h) Wirt. Kauf- und Handl. Ordn. art. 7. §. Erstlich ꝛc. Doch gibt es auch Ausnamen, z. E. nach einer Kön. Preusischen Verordnung vom 9. Jan. 1737.

Ansehung des Plazes und der Zeit des Feilhabens aber kommt es darauf an, 1) ob man in eben dem Ort, wo Markt gehalten wird, oder 2) an einem andern innländischen Ort verburgert, oder 3) ein Ausländer seye?

Die Bürger eines Orts haben vor allen andern den gedoppelten Vorzug, daß sie nicht nur die beste Markt-Stände für sich behalten, sondern auch so frühe, als sie wollen, die Waren auslegen dörfen (i). Andere Innländer haben in so ferne vor den Ausländischen einen Vorzug, daß sie unter den Ständen, welche die im Ort verbürgerte Handels- und Handwerksleute übrig gelassen haben, die beste für sich wälen können (k). Die übrige Stände aber werden den Ausländern überlassen.

Wenn

1737. darf kein fremder Weisgerber an den Jahrmärkten zu Potsdam feil haben, und in der Wirt. Weisg. Ordn. art. 3. ist es ebenfalls verbotten, daß kein fremder Weisgerber, der im Land nicht eingezünftet ist, auf den Jahrmärkten feil haben solle. Zu Glükstadt dörfen keine fremde Schuster die dasige Jahrmärkte besuchen. de Cronhelm, in Corp. constit. regio-Holsatic. Band 3. S. 157.

(i) Struve, in S. I. O. Tom. 1. Lib. 1. Cap. 5. §. 5. und Lib. 4. Cap. 4. §. 10.

(k) Struve, in not. ad Beieri tract. de jure prohibendi,

Wenn von einer Profeßion mehrere Meister auf einem Jahrmarkt zusamen komaen, so ist gewönlich, daß sie ihre Stände unter sich verlosen, wobei aber die Innwoner des Orts nicht mit den übrigen Innländern, und diese nicht mit den Ausländern, sondern jede besonder, ins Loos tretten.

Was die Zeit des Feilhabens betrifft, so ist zwar ordentlicher Weise Inn- und Ausländern erlaubt, so frühe als sie wollen, ihre Waren auszulegen; doch pflegt man bei einigen Handwerken (l) die Auswärtige nicht vor der zwölften Stunde des Mittags zum Feilhaben zuzulassen.

Man darf Waren zu Markt bringen, welche und so vil man will. Indessen werden doch manchmalen die Ausländer in Ansehung solcher Waren, die man im Land selbsten fabricirt, eingeschränkt (m); ja sogar

bendi, Cap. II. nr. 574. Wirt. Gürtler-O. art. 10. Rotg. O. art. 26. Seifens. O. art. 6. §. 8. Nagelschm. O. art. 13. §. Als auch ꝛc.

(l) Z. E. im Wirtembergischen die Schumacher, Weis- und Rotgerber, Nagelschmide, Kammacher ꝛc.

(m) Z. E. Ausländer dörfen keine Tücher, die unter 1 Reichstaler im Wert halten, auf die Wirtembergische Jahrmärkte bringen, bei Straf 3 fl. 15 kr. Kauf- und Handl. O. art. 8. §. Nachdem ꝛc. Gen. R.

ſogar bei Innländern können Einſchränkungen in den Geſezen vorkommen (n). Inſonderheit wird bei keinem Handwerk einem Meiſter weiter als ein Stand erlaubt, es wäre denn, daß von dem nemlichen Handwerk ſonſten kein Meiſter auf den Markt käme (o); doch dörfen die Bürger eines Orts neben dem

R. vom 25. Aug. 1680. Ausländiſche Kupferſchmide, und die nicht bei der Stutgarter Lade eingekauft ſind, dörfen bei Strafe der Confiſcation an Jahrmärkten kein Geſchirr feil haben. G. R. vom 26. Apr. 1723.

(n) In Wirtemberg dörfen bei 3 fl. Straf nicht weiter als 30 Keſſel und 12 Ofen- oder Waſſerhäfen von einem Kupferſchmid zu Markt gebracht werden. Kupferſchm. O. art. Gemeines Handwerks-Sazungen, §. 3. Die Hafner dörfen an niemand, als an einen Mitmeiſter mehr als 25 Kachlen verkaufen. Hafner-O. art. 14. Sie dörfen auch nur eine gewiſe Anzal Geſchirr auf den Markt bringen. S. unten im zwölften Abſchnitt das Capitel von Hafnern. Den Kürſchnern iſt in ihrer Ordnung, art. 21. und 23. verbotten, koſtbares Pelzwerk auf Märkten feil zu haben. An Jahr- und Wochen-Märkten ſolle man bei 1 fl. Straf keine Zöttel feil haben. Samml. der Handw. Ordnungen, S. 3086. §. Es ſoll auch ꝛc.

(o) Adr. Beier, de offic. & tabernis opif. Cap. 5. pag. 113. Kauf- und Handl. O. art. 8. §. Obwolen ꝛc. in fin. und §. Wollen ꝛc. Gürtler-Ordn. art. 11.

dem Markt-Stand auch noch zu Hause ihren Laden offen halten, und darinn verkaufen.

Waren, die auser den Märkten einer Schau unterworfen sind (p), ist man auch an Jahrmärkten beschauen zu lassen verbunden (q).

Die Zünfte bestrafen denjenigen, der einen Käufer von seines Mitmeisters Stand abruft, und vom Kauf abwendig zu machen sucht (r).

Nach geendigtem Jahrmarkt mus man seine Waren wieder mit sich nach Haus nemmen, und das Aufstellen dererselben von einem Jahrmarkt zum an-

(p) S. oben §. 34.

(q) Eine Ausname ist im Badischen, wo die Warenschau an Jahrmärkten als eine teils unnüzliche teils den freien Handel einschränkende Sache unterm 12. Sept. 1770. ganz abgestellt worden ist. S. Hr. Gerstlachers Samml. Badischer Geseze, T. 3. S. 224.

(r) Vile Handwerks-Ordnungen bestimmen die Strafe. Sie ist z. E. nach der Buchb. Ordn. art. 26. 1 fl. Gürtl. O. art. 14 1 fl. Rotg. O. art. 30. 1 fl. Kübler-O. art. 25. 1 fl. Kupferschm. O. art. Gemeinen Handwerks-Sazungen, pcto. 7. 3 fl. Mezg. O. art. 19. 30 kr. Nagelschm. O. art. 13. 30 kr. Schloss. O. art. 22. 30 kr. u. s. w.

andern ist nicht erlaubt, auser in den beschlossenen Kauf- und Waghäusern (s).

Die Abgaben der auf Märkten feil habenden Gewerbsleute bestehen gemeiniglich in Zoll, Standgeld (t), Schaugeld, und Accis von dem Waren-Erlös. Neben diesem wird in Wirtemberg auch ein freiwilliges Geschenk für das Waisenhaus in Stutgart eingesammlet.

Gegen diejenige Ausländer, in deren Wonort die Fremde entweder gar nicht, oder mit Einschränkungen, zum Feilhaben zugelassen werden, ist eine gleichmäsige Behandlung erlaubt (u), und auch gewönlich.

Wer auf Jahrmärkten etwas verkauft, hat die Vermutung vor sich, daß er dem Käufer nicht geborgt

(s) Kauf- und Handl. Ordn. art. 7. §. 2. Glaser-O. art. 2. §. 10. Kupferschm. O. l. c. §. 6.

(t) Oder Stettgeld, wie es in der Wirt. Rechn. Instruction, von 1714. S. 42. heist.

(u) Struvius, Tr. de Vind. priv. Cap. 11. aphor. 26. Rotg. O. art. 16. Nagelschm. O. art. 13. §. Als auch ꝛc. Strumpfstr. O. art. 6. §. 5. Strumpfw. O. art. 15. §. Solle ꝛc. Badische General-Zunft-Artikel von 1760. art. 52. Braunschw. Lüneburgischer Land-T. Absch. vom 3. Jun. 1597. §. Zum fünf und vierzigsten ꝛc.

borgt habe, und hat daher, wenn nur aus andern Umständen das Gegenteil nicht erhellet, das Recht der Absonderung bei einem Gant (x).

§. 108.

c) An Wochenmärkten.

Die Wochenmärkte können von allen in einem Land verburgerten Handelsleuten, Krämern, auch kramenden Profeßionisten und Handwerksleuten, so viele derselben Lust hierzu haben, besucht werden (y). Die Ausländer aber haben ordentlicher Weise dieses Recht nicht (z).

Es

(x) Hr. Prof. Gmelins Ordn. der Glaubiger, Cap. 1. §. 10.

(y) Herr Etats-R. von Moser, von der Landeshoheit in Policei-Sachen, Cap. 15. §. 55. Wirt. Lands-Ordn. pag. 321. „auf allen Jahr- und „Wochenmärkten unsers Herzogtums sein gemachte „Arbeit feil zu haben ꝛc. Strumpfstr. O. art. 6. §. 3.

(z) Die Wirt. Kübler-O. art. 18. scheint eine Ausname zu machen. Ich halte aber dafür, es seye nur von solchen Ausländern hier die Rede, die bei einer Lade im Land eingeschrieben sind. conf. eben diese Ordn. art. 1. Ehemals hatten alle Ausländer das Recht, an Wochenmärkten feil zu haben, nach der Lands-Ordn. Tit. 29. §. 2. Die Handlungs-

Es scheint zwar die unten angeführte Stelle der Wirtembergischen Kauf- und Handlungs-Ordnung (a) allein den Bürgern eines Orts das Recht, die Wochenmärkte zu gebrauchen, beizulegen. Da aber 1) die Observanz das Gegenteil bestätigt, 2) kein ausdrükliches Verbott vorhanden ist, daß man auserhalb seines Burgerrechts die Wochenmärkte nicht besuchen dörfe, und 3) selbst das Aufstellen der Waren von einem Wochenmarkt zum andern denen in einem andern Ort wonenden Inländ-

lungs-Ordnung aber, welche jünger ist, verbietet es im 7ten Art. §. Zweitens ꝛc. Wegen der Rotgerber von Reutlingen, Rotenburg und Eßlingen, welche auf den Wochenmärkten zu Tübingen und Stutgart feil haben dörfen, s. die Rotg. O. art. 13. und 27. Nach der Sachsen-Gothaischen L. O. P. 2. Cap. 3. Tit. 14. §. Auch soll ꝛc. kommt es in Ansehung des Feilhabens der Ausländer an Wochenmärkten auf die Observanz jeden Orts an.

(a) art. 7. §. Erstlich ꝛc. „Daß jeder Gewerb- und „Handelsmann befugt seye, sowol an Jahr- als „Wochenmärkten an dem Ort, da er bürgerlich „gesessen, einen Kram — aufzumachen, und am „Jahrmarkt vor andern im Land verburgerten und „ausländischen den Vorzug zu haben ꝛc.

ländern zugelassen ist (b), welche Erlaubnis ganz ohne Nuzen seyn würde, wenn nicht das Recht, feil zu haben, darunter begriffen wäre; so ist kein Zweifel, daß alle Innländer ohne Unterschied zu Besuchung der Wochenmärkte berechtigt seyen.

Mit dem Feilhaben kan, wenn nicht etwa einzelen Handwerken ein ausdrükliches Verbott im Weg stehet (c), so frühe, als man will, der Anfang gemacht werden, um 12 Uhr Mittags aber hat gewönlich der Wochenmarkt ein Ende (d), wenigstens müsen in Wirtemberg die Fremde um diese Stunde ihre Waren einlegen.

Die

(b) Kauf- und Handl. O. art. 7. §. Zweitens ꝛc. „Denen innländischen Handelsleuten aber solle — „unverwöhrt seyn, ihre Waren von einem Wochen- „oder Jahrmarkt zum andern zwar aufzustellen, „jedoch daß solches in dem ordentlichen Kauf- Wag- „oder Rathaus geschehe ꝛc. conf. Rotg. O. art. 27. Dreher- O. art. 6. und die Gen. Rescr. von 1601. 1664. u. 1668. in Hochstetters Extr. Wirt. Gen. R. T. 1. S. 170.

(c) Z. E. nach der Rotg. O. art. 27. Weisg. Ordn. art. 14.

(d) Tuchm. O. art. 38. „an denen Wochenmärkten, „wenn selbige gebräuchiger masen um 12 Uhren „sich geendet ꝛc.

Die sogenannte Christkindlens-Märkte, welche beinahem in allen Wirtembergischen Städten in den 3 nächsten Wochen vor dem Christtag pflegen gehalten zu werden, sind keine Jahr- sondern Wochenmärkte (e).

§. 109.

Von der Handwerks-Arbeit.

Handwerker, die auf Geding arbeiten, können sowol in ihrer Werkstatt, als auch, wenn es ohne Feuers-Gefahr geschehen kan, an einem jeden von ihren Kunden ihnen angewiesenen Plaz die verlangte Arbeiten verrichten.

Strafwürdig macht sich ein Meister, wenn er eine Arbeit, die schon bei einem andern bestellt worden ist, an sich zu ziehen, oder einen Kunden von seinem Mitmeister abwendig zu machen trachtet (f). Es

(e) Aus dieser Ursache wurde einem Dreher zu Weilheim sein Gesuch, an den 3 lezten Wochenmärkten vor dem Christtag auch noch des Nachmittags in der Amts-Stadt Kirchheim feil haben zu dörfen, als wider die Ordnung und Observanz laufend, durch Herzogl. gnädigsten Befel vom 16. Dec. 1774. abgeschlagen.

(f) Struve, in S. I. O. Tom. 3. Lib. 3. Cap. 4. §. 16. und 17. und Cap. 8. §. 12. Wirt. Bau-Ordnung, T. 2. art. Wie und wann ein Werkmeister ꝛc. §. Es soll ꝛc.

darf auch kein Meister eine Arbeit, die man bei ihm bestellt hat, ohne Vorwissen des Kunden einem andern Meister übergeben (g). Hingegen ist ein jeder Hausvater berechtigt, einen Meister, dessen er sich vorher bedient hat, wieder aufzugeben, und einen andern anzunemmen, nur mus er zuvor den erstern um seinen noch zu fordern habenden Lohn befridigen. So lange dies nicht geschehen ist, darf demselben bei Strafe kein Meister arbeiten (h), auser etwa in einem Notfall (i).

Die

(g) Struve, l. c. Cap. 4. §. 19. ibi: „regulariter „inconsulto domino fieri non potest — nisi opus „tale sit, ut æque per alium impleri queat &c. Bau-Ordn. l. c. §. Wenn ꝛc. Maurer und Steinm. Ordn. art. Wie und wann ein Werkmeister ꝛc. §. Wenn ꝛc. Buchb. O. art. 27. Gürtl. O. art. 15. u. s. w.

(h) Struve, l. c. Tom. 1. Lib. 3. Cap. 6. theor. 14. pag. 285. Nach der Ipser-O. art. 10. ist die Straf 1 fl. Küfer-O. art. 22. 1 fl. Schmid- und Wagn. O. art. 17. 1 fl. Schumacher-O. art. 40. 1 fl. Barb. O. Cap. 2. art. 7. 1 fl. Die Bortenw. O. art. 3. §. 20. und Sattl. O. art. 4. § 8. stellt es der Erkenntnis der Obrigkeit anheim. Bei andern Handwerken ist die Strafe ebenfalls willkürlich. In der Ordnung der Schmiede zu Kiel, von 1675. art. 10. ist eine Strafe von 6 Mr. Lüb. bestimmt.

(i) Siehe z. E. die Küfer-O. art. 22. Schmid- und Wagner-O. art. 18.

Die auf Geding arbeitende Handwerker genieſen das Vorrecht des Liedlohns nur alsdann, wenn ſie über der Koſt des Schuldners um einen gewiſen Lohn gearbeitet, oder ſtatt der Koſt ein Koſtgeld empfangen haben (k). Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo haben ſie entweder ein privilegirtes Unterpfand auf dem noch vorhandenen Hauſe, welches ſie gebaut oder ausgebeſſert haben (l), oder ein geſezliches Unterpfand auf derjenigen Ware, welche ſie aus ihrer eigentumlichen Materie dem Schuldner verfertiget haben (m). In andern Fällen wird ihnen weder ein Unterpfands-Recht, noch ein perſönliches Privilegium zugeſtanden, auſer es wäre durch beſondere Geſeze oder Gewonheiten eines Landes feſtgeſezt.

(k) Bœhmer, de jure mercedis opif. in conc. cred. §. 15. Nach Bairiſchen Rechten iſt nötig, daß der Handwerksmann nicht nur über der Koſt, ſondern auch in der Wonung des Schuldners gearbeitet habe. Cod. Bavar. judic. tit. 20. §. 4. Dies erfordert auch Harpprecht, in diff. jur. comm. et Marchico-Badenſis, pag. 48.

(l) Herrn Prof. Gmelins Ordn. der Glaubiger, Cap. 3. §. 3.

(m) arg. §. 4. I. de locat. conduct. l. 20. & l. 65. π. de contrah. emt. l. 2. §. 1. π. locat.

Wenn der Handwerksmann nicht in der verabredeten Zeit eine Arbeit fertigt, so mus er den Schaden und Interesse erstatten (n).

Um den Lohn ist jeder Meister seinen Mitbürgern zu arbeiten schuldig. Die Obrigkeit kan daher gegen widersezliche Meister Zwangsmittel gebrauchen, welche in einer Geld- oder Gefängnisstrafe, oder auch darinn bestehen, daß man benachbarten Meistern das Feilhaben im Ort auch auser den Jahr- und Wochenmärkten gestattet (o), oder andern auser der Zunft befindlichen Personen dergleichen Arbeiten erlaubt, oder nach Beschaffenheit der Umstände die Widerspenstige gar von der Zunft ausschliest (p); doch

(n) de Berger, in Oecon. jur. L. 3. Tit. 5. th. 23. not. 1. Wirt. Landr. T. 2. Tit. 17. §. Wenn auch ꝛc. Sachsen-Gothaische Lands-Ordn. P. 2. Cap. 4. Tit. 25. §. un.

(o) Es sind Beispile von verschiedenen Städten vorhanden, daß man, wenn die Beken um den obrigkeitlichen Tax nicht mehr haben baken wollen, den benachbarten Beken erlaubt hat, Brod und andere gebakene Waren zum Verkauf hereinzubringen.

(p) Mevius, P. 2. decis. 156. nr. 1. „publicæ artis „professio injicit obligationem profitenti, ut „operam non neget, vel subducat: Et ex ista „jus est cogendi, ut operam præstet, &c. add. Struve, in S. I. O. Tom. 1. Lib. 1. Cap. 1. §. 2. & Tom. 3. L. 3. Cap. 4. §. 9.

doch kan man auch aus rechtmäsigen Ursachen die Arbeit verweigern, z. E. wenn der Kund den von der Obrigkeit bestimmten und gewönlichen Lohn nicht geben will, oder nichts bezalen kan, oder wenn noch andere Meister eben desselben Handwerks im Ort sind, die diese Arbeit verrichten können ꝛc. Unrechtmäsig aber ist die Verweigerung, wenn man z. E. die von einem andern Meister angefangene Arbeit nicht fortsezen, oder einem Bürger, der vorher einen andern Meister gebraucht hat, nicht arbeiten will (q).

§. 110.

Von der Gewährleistung.

Mit Recht fordert man von einem Handwerker, daß er gute und gerechte Ware fertige und verkaufe. Die Geseze verbinden ihn, den Schaden zu ersezen, der daraus entstehet, wenn entweder der Stoff, aus dem die Ware gemacht worden, verfälscht ist, oder wenn er bei der Verarbeitung betrüglich gehandelt hat (r). Man pflegt auch den Betrug noch besonder zu bestrafen (s).

(q) R. Schl. 1731. art. 13. pct. 2.

(r) l. 23. π. de R. I.

(s) conf. die Hosen- und Strumpfstr. O. art. 6. §. 9. und

Die Verbindlichkeit des Handwerkers, den Schaden zu vergüten, erstrekt sich auf alle die Fälle, da er bei der Arbeit denjenigen Fleis nicht anwendet, den ein jeder anderer Mensch in seinen eigenen Geschäften anzuwenden gewont ist (t).

Auch die Schuld seiner im Dienst habenden Leute mus der Handwerker über sich nemmen (u), den Betrug aber anders nicht, als wenn er sich ihrer Treue

und 14. Goldarb. und Goldschm. O. art. Anfänglichen ꝛc. §. 7. Zingiser-O. art. 8. Schumacher-O. art. 38.

(t) Er mus also culpam levem prästiren. Struve, in S. I. O. Tom. 3. Libr. 3. Cap. 4. §. 24. wil zwar mit l. 9. §. 5. und l. 13. §. 5. und 6. π. locat. cond. beweisen, daß man ad leviſſimæ culpæ præstationem verbunden seye. Ich kan aber seiner Meinung nicht beitretten, weil eines Teils die angeführte leges den Grad der Schuld nicht bestimmen, und andern Teils es der Natur des Miet- und Kauf-Contracts gemäs ist, daß man levem culpam, und nicht leviſſimam, präſtirt. Man vergl. Gothofr. ad l. 5. §. 2. π. commod. Strykii, U. M. π. §. 14. ad L. Aquil. und §. 12. commod. de Berger, Oecon. jur. Lib. 3. Tit. 8. th. 2. reg. 2. Heinecc. Elem. jur. civ. ad ord. Instit. §. 910. pct. 4. und §. 924. pct. 1.

(u) Struve, l. c. Heßische Verordn. von Gilden, von 1693. art. 14.

Treue nicht vorher genugsam versichert hat, oder sie wissentlich als schlechte Leute im Dienst behält (x).

§. III.

Von Fest- und Feirtägen.

Der Handwerks-Kram ist an Sonn- und Feiertägen nicht verbotten, wenn er 1) nicht offentlich, sondern nur zu Haus, 2) nicht unter dem Gottesdienst geschihet (y). Handwerks-Arbeiten aber darf man nur an Werktägen verrichten, an Feirtägen nicht (z), auser in einem Notfall, besonders

(x) D. D. Schœpff, in diss. de dolo et vi tertii, (Tubing. 1741.) §. 16. ibiq. alleg. Dd.

(y) Wirt. Landsordn. Tit. 1. §. 4. Badische General-Zunft-Artikel von 1760. art. 51.

(z) Cynos. eccl. Wirt. Cap. 17. 4te Edition von 1687. pag. 371. „An Sonn- und hohen Feyer„tägen soll man keine — Geschäften der Handwerks„leute gestatten ꝛc. In den 3 ersteren Editionen von 1639. 1649. und 1658. stehet das Wort hohen nicht dabei. Auch in der Landsordn. l. c. und in der Cynos. eccl. Wirt. pag. 381 — 384. wo den Schustern, Schneidern, Müllern und Rotgerbern das Arbeiten an diesen Tägen verbotten ist, wird kein Unterschied zwischen hohen und nidern Feirtägen gemacht.

wenn es die Beförderung der Raisenden (a), oder das gemeine Wesen und dessen Wolfart (b) betrift.

Alle andere Geschäfften der Handwerker müsen an diesen Tägen unterbleiben (c).

§. 112.

(a) L. D. l. c. Cynos. eccl. Wirt. pag. 385.

(b) Struve, in S. I. O. Tom. 1. Lib. 2. Cap. 3. §. 4. Beken dörfen am Sonntag baken, doch sollen sie schon Morgens um 6 Uhr mit ihrem Geschäfft fertig seyn. Cynos. eccles. pag. 382. Schreiner dörfen Särge am Sonntag verfertigen. Herr Frike, in d. Grundsäzen des R. d. H. §. 96.

(c) Cynos. eccles. pag. 383. Gen. R. vom 17. Dec. 1681. §. Und zwar ꝛc. ibi: „Ferner sollen die „Handwerks = Zusamenkünfte, wegen Aufding= „und Freisprechung der Lehrjungen, sonderlich die „dabei vorgehende Misbräuche und Ueppigkeit: Item „Vorgeb= und Besichtigung der Meisterstüke an „Sonn= und Feyertägen, sodann die bei der Hand„werkspursch=Wanderung verübende ärgerliche In„solentien, indem sie sowol an Sonn= als Werktä„gen mit Kandten und Gläsern toll und voll durch „die Stadt, und bis vor das Thor hinaus ziehen, „und grose Ungebür mit Schreyen uud Fluchen be„zeugen, keineswegs mehr gestattet, sondern die „Uebertretter alsgleich nach Befinden abgestraft wer„den, da auch in denen rescriptis oder fürstlicher „Landsordnung in einem oder andern Fall keine ge„wise Strafe determinirt seyn sollte, hast du, der „Vogt

§. 112.

Von Werktägen und Arbeits-Stunden.

Bei Handwerkern, die um den Taglohn arbeiten, wird ein Unterschied zwischen Sommer- und Winterzeit gemacht. In Wirtemberg währt jene von Petri Stulfeir bis Galli, diese aber von Galli bis Petri Stulfeir (d). Der Winter-Taglohn ist weni-

„Vogt jeden Orts, jenigen, so strafbar gehandlet zu „haben, betretten wird, das erstemal umb einen „Gulden, das andere mal umb 2 fl. oder befinden„den Dingen nach höher zu bestrafen ꝛc.“ Doch sind die monatliche oder vierteljährige Auflagen und Zusamenkünfte der Meister und Gesellen in einem Ort an Sonntägen nach geendigtem Gottesdienst erlaubt.

(d) Bau-Ordn. T. 2. art. Von allerlei Taglohn der Handwerksleute, eine gemeine Regel, §. und benanntlich ꝛc. Ohne Zweifel ist die Zeit nach dem Gregorianischen Kalender zu rechnen, weil damalen als die Bau-Ordnung herauskam, der neu verbesserte Kalender noch nicht eingeführt war. Im Anspachischen wird ebenfalls von Petri Stulfeier bis Galli der Sommer-Taglohn und von Galli bis Petri Stulfeier der Winter-Taglohn gegeben. Mit der Arbeit mus mit anbrechendem Tag, in so lange es früh um 4 Uhr noch nicht tag ist, angefangen, und bis Abends um 6 Uhr, oder in kürzeren Tagen, so lang

weniger als der Lohn zu Sommer-Zeiten, weil der Arbeit-Stunden auch nicht so vile sind. In der Wirt. Bau-Ordnung an unten angeführtem Ort sind die Arbeit- und Feir-Stunden bestimmt; sie gehen aber diejenige Handwerker, die in ihrer Werkstatt und nicht im Taglohn arbeiten, nicht an.

Was die Gesellen und Jungen betrift, so müsen dieselbe an den Werktägen so vile Stunden arbeiten, als bei dem Handwerk herkommlich ist; doch mus man ihnen auch die gewönliche Feierstunden zu gutem kommen lassen.

Selbst angemaste Feirtäge der Gesellen, worunter insbesondere der blaue Montag gehört, sind abzustellen, und unter die Misbräuche zu rechnen (e).

Die

lang man sehen kan, gearbeitet werden. General-Ausschr. vom 9. Febr. 1726. §. 1. u. 3. In einem andern Hochfürstl. Gen. Ausschr. vom 10ten Aug. 1735. wurde die Stunde des Feir-Abends zur Sommers-Zeit, so lang der grose Taglohn währt, ohne Ausname auf Abends 7 Uhr bestimmt.

(e) R. Schl. 1731. art. 9. und R. Schl. 1772. art. 1. u. 2. Sachsen-Gothaische Lands-Ordn. von 1666. P. 2. Cap. 3. Tit. 38. §. So soll ꝛc. Baireutische Pol. Ordn. von 1746. Tit. 32. §. 10.

Die Zeit, die sie damit eigenmächtig versäumen, kan ihnen an ihrem Lohn abgerechnet werden (f).

§. 113.

Von der Werkstatt.

Nach erlangtem Meisterrecht darf man eine Werkstatt nach eigenem Gefallen errichten; nur alsdann nicht, wenn man zu seinen Arbeiten Feuer, und eine besondere Feuerstatt nötig hat.

Die Obrigkeit mus in diesem Fall gebetten werden, einen sicheren Plaz hierzu anzuweisen (g).

Bei

(f) Um diejenige Gesellen, die an den abgeschafften Feirtägen nicht haben arbeiten wollen, biegsamer zu machen, wurde im Jun. 1770. zu Wien die kaiserliche Verordnung publicirt, daß den Gesellen statt des vorhin bei den meisten Profeßionen und Handwerken üblich gewesenen Wochenlohns künftig ein Taglohn gegeben werden solle. Im Badischen darf vermög der Gen. Zunft-Artikel, von 1760. art. 34. ein Meister seinem Gesellen vor jeden selbst gemachten Feiertag einen Wochenlohn abziehen.

(g) Struve, in S, I. O. Tom. 3. Lib. 2. Cap. 11. §. 25. Wirt. Land-Feuer-Ordn. T. 1. §. 3. u. 4. Bau-Ordn. T. 1. art. Von neuen Bach — und andern der Handwerksleute Oefen und Feuerstätten, §. Es solle ꝛc. Herrn Gerstlachers Samml. Badischer

Bei manchen Handwerken giebt es gemeine Werkstätte, die ein jeder Meister umsonst oder um einen jährlichen Zins gebrauchen darf (h). Bei Privat-Werkstätten gehet aber dieses nicht an, und dörfen nicht zween Meister in einer Werkstatt neben einander arbeiten (i), gleichwie auch ein Meister nicht zwo Werkstätte besizen, und in beiden arbeiten darf (k).

Ein Vorrecht für Gelehrte ist, daß sie nicht verbunden sind, nahe bei ihren Häusern die mit öfterem und grosem Geräusch arbeitende Handwerker neue Werkstätte errichten zu lassen (l).

§. 114.

discher Geseze, T. 2. S. 379. Sachsen-Gothaische revidirte gemeine Feuer-Ordn. von 1667. Cap. 1. art. 1. §. 8. u. 9.

(h) Z. E. Loh- und Walk-Mülen, Farbhaus, Schlachthaus ꝛc.

(i) Struve, l. c. §. 19. Baier, de jure prohibendi, Cap. 3. th. 15. ausgenommen, wenn der eine Meister bei dem andern nur Gesellenweis arbeitet.

(k) Struve, l. c. §. 35.

(l) Beier, de jure prohibendi, Cap. 12. th. 5.

§. 114.

Vom Handwerkszeug.

Die verschiedene zur Handwerks-Arbeit erforderliche Instrumenten und Geräte, die man mit einem Wort den Werkzeug zu nennen pflegt, mus jeder, auch ein gedungener Handwerksmann, selbsten anschaffen, so wie er auch den Schaden, derer bei einer Verding-Arbeit verdorbenen Instrumenten leiden mus (m).

Bei vilen Handwerken sind die Gesellen schuldig, sich gewise Instrumenten selbsten anzuschaffen, oder, wenn sie dieselbe vom Meister erhalten, sich etwas am Lohn dafür abziehen zu lassen (n).

Der Handwerkszeug, ob er gleich unter das Mobiliar-Vermögen gerechnet wird (o), gehört zur Werk-

(m) l. 2. §. 1. π. ad L. Rhod. de jactu. Dn. de Berger, in Oecon. jur. Lib. 1. tit. 2. th. 8. not. 7. Im Wirtembergischen ist ein Gesez vorhanden, kraft dessen die Küfer schuldig sind, mit ihrer Kunden Geschirr um den Taglohn zu arbeiten. S. unten das Kapitel von Küfern.

(n) Z. E. ein Zimmergesell mus sich die Zimmerart das Winkeleisen, und Schurzfell, und ein Bader-Gesell den Rasirzeug selbsten anschaffen.

(o) Hr. Röslins Abhandlung von Inventuren und Teilungen, S. 47.

Werkstatt, und wenn diese verkauft wird, so ist jener darunter begriffen (p), da er im Gegenteil sowol vom allgemeinen Unterpfand (q), als von der legirten Fahrnis (r), ausgenommen ist.

Wem Schulden halber sein Vermögen genommen wird, oder wer es seinen Glaubigern freiwillig abtritt, dem bleibt der Handwerkszeug frei (s).

§. 115.

Von Verlegung eines Handwerks.

Ein Handwerk verlegen heist, die zu Treibung eines Handwerks erforderliche Kosten gegen einem davon anhoffenden Gewinn vorschiesen.

Es

(p) Leyser, in Medit. ad π. Spec. 26. medit. 5. pag. 268.

(q) Herrn Prof. Gmelins Ordnung der Glaubiger, Cap. 4. §. 16.

(r) de Berger, in Oecon. jur. Lib. 2. Tit. 4. th. 27. not. 7.

(s) Unsere meiste teutsche Landrechte gehen in diesem Fall von der Strenge des Römischen Rechts ab, nach welchem dem Schuldner alles bis auf den lezten Heller genommen wurde. Lauterb. in differ. jur. Comm. & Wirt. P. 1. th. 101. und Herr Lt. Weysser, (jeziger Herzogl. Hofrat und Oberamtmann zu Beilstein) in Specimine historiæ legum de debitoribus obæratis, (Tub. 1761.) Cap. 7.

Es ist der Natur des Gesellschaft-Contracts nicht zuwider, wenn allein der eine Teil Geld hergibt, der andere aber sich zu nichts verbindet, als durch seinen Fleis, Arbeit und Geschiklichkeit die Summe des Gelds zu vermehren (t).

Es mus also einem jeden, der fähig ist, sich in Gesellschaften einzulassen (u), auch erlaubt seyn, einem Handwerksmann das Geld, das er zu Treibung seines Handwerks nötig hat, vorzuschiesen, und dargegen an dem Gewinn und Schaden Teil zu nemmen (x). Keine

(t) §. 2. I. de Societ. Wirt. L. Recht, T. 2. Tit. 6. §. Wenn einer ꝛc.

(u) Bei den Gesellen, die bei Meistern oder Meisters-Wittwen in Arbeit stehen, wird wol eine Ausname zu machen seyn. In der Wirt. Goldarbeiter- und Goldschmid-Ordnung, art. Anfänglich ꝛc. §. 16. ist den Gesellen ausdrüklich verbotten, das Handwerk zu verlegeu.

(x) Struve, in S. I. O. Tom. 3. Lib. 3. Cap. 5. §. 3. ibi: „Quando extraneus pecuniam, opifex „vero operam confert, ad hoc, ut lucrum inde „veniens sit commune, licitum est, cum juri„bus collegii nihil decedat, et per hoc opera et „res opificiaria magis promoveatur &c. Wirt. Lands-O. Tit. 56. §. 6. Ein Beispil von Verlegung eines Handwerks findet man bei Struve, l. c. L. 2. Cap. 13. §. 12.

Keine Verlegung ist es, wenn einem Handwerksmann auf seine Arbeit Geld geliehen wird (y), gleich-

(y) Hievon sehe man die Wirt. L. O. Tit. 56. §. 5. und Tit. 66. §. 3. u. 4. Im ersteren Fall, wenn man wirklich ein Handwerk verlegt, wird der Gewinn zwischen den Contrahenten geteilt, und kan also leicht geschehen, daß der Verleger sein Capital mit übermäsigem Zins wieder bekommt, so wie er auch daran verlieren kan. Im andern Fall aber, wenn man nur auf die Arbeit Geld leihet, wird der Gewinn nicht geteilt, sondern der Leiher bekommt für sein Geld die vom Handwerker gemachte Ware um einen so mäsigen Preis, daß er eben so vil, oder auch etwas mehreres, daran gewinnen kan, als der Zins aus seinem Geld beträgt. Auch leidet der Leiher nichts am Verlust.

Mich dünkt, Lindenspür habe in Comment. ad Ord. prov. Wirt. pag. 220. nr. 5. u. 6. einen Feler begangen, daß er das Verlegen und Leihen nicht von einander unterschieden hat. Wenigstens ist der Feler offenbar, wenn er, indem er vom Leihen auf die Arbeit eines Handwerkers redet, behauptet: non posse apponi pactum, quod capitale semper sit salvum." Denn jeder Leihe-Contract begreift schon seiner Natur nach die Bedingung, daß der Leiher sein Geld wieder völlig zurükbekommen solle, stillschweigend in sich. Ein anderes ist es bei dem Gesellschafts-Contract, worun-

gleichwie es auch in einem sehr uneigentlichen Verstand eine Verlegung ist, wenn man einem Handwerksmann die benötigte Materialien für bare Bezalung anschafft (z).

§. 116.

Ob man zweierlei Handwerke treiben dörfe?

Die Frage, ob man zweierlei Handwerke treiben, und in zweien Zünften seyn könne? wird von einigen bejahet (a), von einigen verneint (b).

worunter ich die Verlegung eines Handwerks rechne, welcher freilich dergleichen Pacta nicht zuläßt, weil ein jeder, der um des Gewinns willen Geld zur Gesellschaft gibt, auch eine Gefar über sich nemmen mus, und dem man also nicht zum Voraus versprechen kan, quod capitale semper sit salvum.

(z) Diese Bedeutung hat das Wort **Verlegen** in der Wirt. Lands-O. Tit. 64. §. 7. Schumacher-O. art. 23. in fin. und in Hochstetters Extr. Wirt. Gen. Rescr. T. 1. S. 225.

(a) Carpzov. in Iurispr. for. P. 2. decis. 194.

(b) Stryke, in U. M. m. §. 4. de Coll. et Corpor. Mevius, P. 4. decis. 193. et P. 5. decis. 229. u. 230. Schilter, in praxi jur. rom. exerc. 49. §. 54. de Berger, in Oecon. jur. Lib. 3. tit. 10. th. 7. not. 13. Heineccius, in diss. de Coll. et Corp. opif. Cap. 1. §. 25.

Nach den Grundsäzen des Römischen Rechts kan man zu einer Zeit nicht in zweien Zünften seyn (c). Auch in Teutschland ist es zu einer fast allgemeinen Gewonheit geworden, daß man keinem gestattet, mit zweien Zünften sich zu verbinden, oder zweierlei Handwerke zu treiben (d). Indessen scheint es doch, daß es in den ersteren Zeiten, als die Zünfte aufgekommen, erlaubt gewesen seye, und daß man in Teutschland die Grundsäze des Römischen Rechts erst alsdann angenommen habe, nachdem man durch die Erfahrung überzeugt worden ist, daß das gemeine Wesen verliere, wenn ein Meister sich mit mehreren Handwerken abgibt (e).

Was

(c) l. 1. §. 2. π. de Coll. et Corp.

(d) Beier, in delin. jur. germ. L. 1. Cap. 15. §. 69. Ejusd. Tract. de jur. prohibendi, Cap. 2. th. 1. Struve, in S. I. O. Tom. 3. L. 4. C. 4. §. 3.

(e) Daher kommt das Sprüchwort: Vierzehn Handwerke, fünfzehn Unglük: oder: Er kan vile Handwerke, aber Bettlen ist das beste. Der alte Sebastian Brand, (Teutschlands erster satyrischer Schriftsteller) macht in seinem Buch, das Narrenschiff betitelt, die Anmerkung:

„Gar oft verdirbt ein Handwerksmann:
„Der viel Gewärb und Handwerk kan."

Was Wirtemberg betrift, so ist zwar kein allgemeines ausdrükliches Verbott vorhanden, zweierlei Handwerke zu treiben. Teils stehet aber das Herkommen, nach welchem man die Erlaubnis hierzu durch landesherrliche Dispensation erhalten haben mus, teils das Verbott einzeler Handwerks-Ordnungen im Weg (f). Bei gleichen, freundlichen, oder vereinigten Handwerken trift man bisweilen in den Zunft-Artikeln Ausnamen an (g). Bei ungleichen, unfreundlichen, oder nicht combinirten Handwerken aber ist es weder nach den Zunft-Artikeln erlaubt, noch wird von der Landesherrschaft die Dispensation leichtlich anders erteilt, als daß man zwar beiderlei Handwerke treiben, aber nur in

(f) Zeugm. O. art. 28. Zinkenisten-O. art. 18. Glaser-O. art. Fürs ander ꝛc. §. Von der ꝛc. Kauf- und Handl. O. art. 5. §. Obwolen ꝛc.

(g) Maurer- und Steinh. O. art. Vom Meisterstük. §. Und fürnemlich ꝛc. Kauf- und Handl. O. art. 6. §. Anerwogen ꝛc. Schmid- und Wagner-O. art. Die Wafenschmid betreffend ꝛc. §. 1. Tuchm. O. art. 53. Tuchsch. O. art. 6. u. 22. Wegen des Ipser- und Maurer-Handwerks s. die Samml. der Handwerks-Ordnungen, S. 379. pct. 2. u. 3. conf. Struve, in S. I. O. Tom. 2. Lib. 1. Cap. 2. §. 14. pct. 2. & L. 5. Cap. 4. §. 14. und §. 96. not. a. oben.

der einen Zunft die Rechte eines ordentlichen Meisters genieſen darf, in der andern hingegen wie ein eingekaufter Meister behandelt wird.

Andere Handtierungen und Gewerbe, die keiner Zunft eigen sind, kan man neben einem Handwerk treiben; daher dörfen von Schuldienern (h) und von Wirten (i) Handwerke getrieben werden.

§. 117.

Von Treibung des Handwerks im ledigen Stand.

Das in einigen Handwerks-Ordnungen (k) befindliche Verbott, nicht im ledigen Stand das Handwerk zu treiben, gründet sich ohne Zweifel auf die in ältern Zeiten bei allen Handwerken eingeführt geweſene Gewonheit, nach welcher ein jeder vor- oder

(h) Carpzov, in Iurispr. consist. L. 1. def. 87. nr. 5. und def. 88. nr. 1. Doch dörfen in Kursachsen die Schulmeister ihr Handwerk nur mit eigener Hand ohne Gesellen und Jungen treiben. Forts. des Codicis Augustei, P. 2. S. 945. pct. 5.

(i) Wirtemb. Zeugmach. Gesellen-Ordn. art. 1. und Mezg. O. art. 36.

(k) Z. E. Tuchm. O. art. 4. Weber-O. art. Vom Meisterstük. §. 2. Sattl. O. art. 4. §. 2.

oder gleich nach erhaltenem Meisterrecht sich zu verheuraten, verbunden ware (l).

Wahrscheinlicher Weise ist diese Gewonheit aus dem ehemaligen, jezt aber abgeschafften Misbrauch (m) entstanden, da die Zünfte keinem das Meisterrecht erteilten, der nicht eines Meisters Tochter oder Wittib heuraten wollte.

Noch heut zu Tage mus in verschiedenen teutschen Reichsländern derjenige, so im ledigen Stand sein Handwerk treiben will, landesherrliche Erlaubnis hierzu haben (n), und auch in Wirtemberg gehört

(l) Adr. Beier, de domest. opific. Cap. 2. nr. 54 sq. Georg. Beier, in delin. jur. germ. Libr. 1. Cap. 15. §. 55. Nach dem bei der Rotgerber-Zunft zu Kirchheim befindlichen Protocoll wurde in den Jahren 1712. und 1716. einem Meister bei 2 Handwerks-Versammlungen abgeschlagen, das Handwerk im ledigen Stand zu treiben. Der Fall ist um deßwillen merkwürdig, weil die Rotgerber-Ordnung den ehelichen Stand bei einem Meister nicht ausdrüklich erfordert. Bei der Maurer-Zunft allda ist ao. 1726. einem Meister das Handwerk im ledigen Stand zu treiben vergönnt worden, weil er, (wie es im Protocoll heist) einen gar elenden Vater hatte.

(m) S. oben §. 72.

(n) Herr Etats-R. von Moser, von der Landeshoheit

es unter diejenige Fälle, in welchen die herzogliche Regirung dispensirt (o).

Zwölfter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Handwerker im Herzogtum Wirtemberg.

§. 118.

Ueberhaupt davon.

Die Kenntnis des Rechts der Handwerker mus unvollständig bleiben, so lang man nur bei allgemeinen Grundsäzen stehen bleibt, und nicht aus den besondern Verordnungen einzeler Länder die Verfassung eines jeden Handwerks insbesondere kennen lernt.

Gegenwärtiger Abschnitt ist den Rechten und Verbindlichkeiten der Handwerker in dem Herzogtum Wirtemberg gewidmet.

In

in Ansehung der Untertanen Personen und Vermögens, Cap. 10. §. 4. Struve, in S. I. O. Tom. 2. Lib. 1. Cap. 4. §. 1.

(o) H. Wirt. Tax-Ordn. Tit. 2. nr. 7.

In der ersten Abteilung wird von den gemeinschaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten aller Handwerke im Verhältnis mit andern Untertanen, und in der zweiten von den Rechten und Verbindlichkeiten einzeler Handwerke gehandelt.

Erste Abteilung.

Von den gemeinschaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten aller Handwerke im Verhältnis mit andern Untertanen.

---

§. 119.

Von ihren Vorrechten, die sie vor andern Untertanen haben.

Je gewiser es ist, daß von der Aufname der Profeßionen und Handwerke ein groser und vorzüglicher Teil des Narungsstandes in einem Lande abhängt, desto nötiger ist es, daß der Landesherr sie mit solchen Freiheiten begünstige, wodurch ihre Aufname am sichersten bewirkt werden kan.

Im Herzogtum Wirtemberg können die Handwerke sich verschiedener Vorzüge und Freiheiten

rühmen, die von der Aufmerksamkeit, welche man zu allen Zeiten auf sie gerichtet hat, unwidersprechlich zeugen.

Meistens gehen sie einzele Handwerke an, doch gibt es auch Vorrechte für alle Handwerke.

§. 120.

a) in gelinderer Bestrafung der Verbrechen,

Ein Vorrecht für alle Profeßionisten und Handwerker ist, daß sie nach besonderen landesherrlichen Verordnungen bei Verbrechen, welche mit Ruten-Aushauen gewönlich bestraft werden, wordurch die Missethäter dem Nachrichter in die Hände fallen, mit dieser Strafe zu verschonen, und dafür zu öffentlichen Geschäfften auf eine bestimmte Zeit zu verurteilen sind (p).

§. 121.

(p) Gen. Rescr. vom 12. Sept. 1617. Ich habe dieses Rescript niemalen zu Gesicht bekommen können, und weis also von seinem Inhalt weiter nichts, als was Schœpff, in Disp. de processu criminali, §. 40. und Pistorius, in comment. de processu crim. §. 41. pag. 147. davon kürzlich melden. Eine ähnliche Verordnung vom 19. Sept. 1620. findet man bei Herrn Gerstlacher, in der Samml. Wirt. Gesezе, T. 2. §. 83. Zwar meldet Herr Reg. Rat Sattler, in der Wirt. Geschichte unter den Herzogen, T. 6. Abschn. 8. §. 158. es seye im Jahr 1627. verordnet wor-

§. 121.

b) Unterstüzung mit barem Geld.

Bei Verrechnungen ist es eine gemeine Regel, daß man ohne sichere Unterpfänder oder Bürgschaften niemalen Geld ausleihen solle (q). In der Wirtembergischen Kasten-Ordnung (r) aber ist zu Gunsten der Handwerker durch folgende Stelle eine Ausname von der Regel gemacht: „Den dritten — „einem armen Handwerksmann, der sein Hand-„werk

worden, die Untertanen (folglich nicht die Handwerksleute allein) statt der Fustigation mit dem opere publico zu bestrafen. Allein man lese dieses Gesez selbsten, so wie es Herr Hochstetter im Extr. Wirt. Gen. Rescripten, T. 1. S. 276. uns mitteilt, so wird man finden, daß es doch vorzüglich in Rüksicht auf die Handwerksleute gegeben worden, mithin auch nicht ohne Grund unter ihre Vorrechte gezält werde. Man vergl. Kress. ad Const. crim. art. 198. §. 4.

(q) Herrn Prof. Wiedeburgs Anleitung zum Rechnungs-Wesen, Abschn. 2. §. 43.

(r) Kasten-Ordn. von 1615. Cap. 2. In der ersten Kastenordnung von 1536. und in der vierten Landes-Ordnung von eben diesem Jahr ist die Rede nur von solchen armen Leuten, die auch einige Gütlen besizen. Es ist also die Verordnung wegen der Handwerksleute erst in spätern Zeiten hinzugesezt worden.

„werk sonder Hülf und Fürsezung nicht anfahen, „noch treiben kan, muß man um Gottes willen auf „Wiedergeben, so sie es anderst mit der Zeit zu„wegen bringen möchten, nach Vermögen des „Kastens und Gelegenheit der Personen zimmlich „leyhen und fürsezen, und die sollen mit dem Bett„lerzeichen ausser beweglichen Ursachen auch nicht „beschweret werden ꝛc.

§. 122.

c) Glaubwürdigkeit ihrer Schuldbücher.

Die Schuldbücher der Kauf- und Handwerksleute wirken gegen diejenige, die bei ihnen Waren auf Borg kaufen, oder etwas verfertigen lassen, einen halben Beweis (s), worinn das Wirtembergische Recht von dem Römischen abweicht (t), als nach welchem dergleichen Privat-Schriften keine Beweis-Kraft haben.

Daß

(s) Wirt. Landr. T. 1. Tit. 34. §. Item Schuldbücher ꝛc. Hochstetter, in Annot. ad Ius prov. Wirt. P. 1. §. 82. u. 83. Nach der Meynung Leysers in med. ad π. Spec. 279. §. 1. u. 4. gehört es nicht sowol unter die Vorrechte, als vilmehr zu den besondern Rechten.

(t) l. 5. & 6. C. de probat.

Daß übrigens diese Bücher unverdächtig eingerichtet seyn müsen, wenn man durch sie beweisen will, ist bekannt (u).

§. 123.

d) Persönliche Vorzüge.

Die in Städten wonende Handwerker dörfen sich sowol in der Kleidung, als bei Hochzeiten, Malzeiten, Gevatterschaften, und Leichenbegängnissen, mehrere Ehre geben, als die Schuldheisen, Burgermeister, Richter und Ratsverwandte auf den Dörfern (x).

§. 124.

Besondere Rechte der Handwerker in Wechselsachen.

Ordentlicher Weise dörfen Handwerksleute keine Wechselbriefe ausstellen. Nur alsdann ist es ihnen erlaubt, wenn sie mit rohen oder verarbeiteten Landes-Producten einen merklichen Handel treiben, oder zu ihrem Handwerk, oder zu einem Güterkauf, oder aus andern erheblichen Ursachen einer Summe Gelds benötigt, und nach den Landesgesezen befugt sind

(u) Wie dergleichen Bücher eingerichtet seyn müsen, findet man bei Stryke, in U. M. π. §. 9. de fide instrum. und Hochstetter, l. c. §. 82.

(x) Wirt. Policei-Ordn. von 1712.

sind (y), selbige aufzunemmen, oder herrschaftliche Erlaubnis darzu erhalten haben. Es mus aber der Stabsbeamte unter den Wechselbrief das Zeugnis eigenhändig beisezen, daß dem Schuldner die Folgen eines Wechsels hinlänglich erklärt worden seyen (z).

Die Wechsel-Ordnung redet zwar eigentlich nur von dem Fall, wenn der Handwerksmann Trassant ist, und selbsten einen Wechselbrief ausstellt; doch erstrekt sich das Verbott eben so wol auch dahin, wenn der Handwerker die Person des Remittenten oder Acceptanten vertretten will, denn beide sind der Schärfe des Wechselrechts unterworfen (a).

Wechselbriefe zu präsentiren, ist jedem Handwerker erlaubt, weil man in diesem Fall die Person des Glaubigers vertritt.

Daß

(y) Nach der Lands-Ordn. (edit. 1621.) Seite 29. ist man nicht befugt, ohne herrschaftliche Erlaubnis ein Capital von mehr als 100 fl. aufzunemmen.

(z) Wechsel-Ordn. von 1759. Cap. 2. §. 5.

(a) Herr Geh. Rat Hofmann, in Disp. de Opifice et rustico cambiante, (Tub. 1761.) th. 13. Ueber die Frage, ob in andern Ländern, wo die Wechsel-Ordnungen nichts bestimmen, der Remittent der Schärfe des Wechselrechts unterworfen seye? sind die Meinungen der Gelehrten geteilt.

Daß übrigens hier unter der Benennung der Handwerker die Kaufleute nicht gemeint seyen, versteht sich von selbsten.

§. 125.

Von ihren Verbindlichkeiten.

Man mus die Verbindlichkeiten des Handwerkers, in welchen er, als Mitglid des Stats, gegen den Landesherrn stehet, mit denenjenigen nicht vermengen, worein ihn insonderheit sein Gewerb und Handtierung versezen. Als Handwerker ist er verbunden, für den Schuz, den man ihm in Absicht auf sein Gewerb angedeihen läßt, gewise Abgaben zu entrichten, und diese bestehen gewönlich in folgendem:

1) Steuer. Bei dem jährlichen Steursaz wird das Gewerb eines jeden Handwerkers in Anschlag gebracht, und zum steurbaren Vermögen gerechnet. Der Anschlag eines Handwerks mus mit dem Anschlag der ligenden Güter in einem genauen Verhältnis stehen, und folglich der nach Abzug der Kosten zu berechnende Verdienst eines Handwerksmanns nicht höher in das Steuer-Catastrum genommen werden, als ein nach Abzug der Bau-Kosten eben so vil ertragendes Gut.

2) Zoll

2) Zoll von allen Waren, Naturalien und Materialien, die von dem Handwerker aus seinem Wonort oder in sein Wonort, geführt oder getragen werden.

3) Accis. Es sind zwar nicht alle, doch die meiste Handwerker zu dieser Abgabe verbunden.

Zweite Abteilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten einzeler Handwerke.

Erstes Capitel.

Von Barbirern und Badern.

§. 126.

Vom Verhältnis der Barbirer und Bader,

a) unter sich selbst.

In Absicht auf das Verhältnis der Barbirer und Bader ist folgendes gnädigst verordnet worden (b):

1) In

(b) Herzogl. gnädigstes Rescript vom 15. Apr. 1747. in der Samml. der Handwerks-Ordnungen, S. 34.

1) In Orten, wo tüchtige Puri vorhanden, ist denselben die Juraten-Stelle allein zu überlassen;

2) Sollen bei Examinirung der Purorum, nebst den Medicis, allein Puri anwonen, und neben dem bestellten Examinator noch ein Adjunct auf diese Fälle verordnet und beigezogen werden, auch alsdann dieser des davon fallenden Genusses teilhaftig seyn, und die Meisterbriefe, nebst den Medicis, von einem derselben, oder von beiden unterschrieben werden;

3) Bei den examinibus der Scarificanten der ordentlich bestellte Examinator aus der Klasse der Purorum, ingleichem ein hierzu bestellter Scarificant zugleich beiwonen, und beide an dem fallenden Genuß Teil haben; den Meisterbrief aber sollen neben den Medicis die Scarificanten allein unterschreiben; und

4) Das Jungen-Ein- und Ausschreiben der Scarificanten diesen unter sich, und ohne Zuziehung der Purorum, überlassen seyn.

§. 127.

b) gegen Patienten:

Barbirer, die aus Unerfahrenheit oder Nachläßigkeit einen Patienten unrecht behandeln, sind

nach dem Aquilischen Gesez zu Erstattung des verursachten Schadens verbunden (c). Gnädigste Herrschaft hat sich aber vorbehalten, dergleichen Fälle selbsten zu entscheiden, und sollen daher die Beamte, wenn dergleichen Streitigkeiten gerichtlich verhandelt werden, und die Sache von Importanz wäre, die Acten, neben eingeholten juristischen Consilien, gleichwie auch in Malesiz-Sachen geschihet, zur herzoglichen Regirung einsenden, und gnädigste Resolution darüber erwarten (d).

§. 128.

c) gegen ausländische Meister:

Den ausländischen Barbirern ist es erlaubt, Curen im Land vorzunehmen, wenn sie besonder hierzu berufen werden (e). Doch versteht sich dieses nur von Beinbrüchen, Verrenkungen und dergleichen Schä-

(c) Stryke, in U. M. π. §. 19. ad L. Aquil.

(d) G. R. vom 31. Aug. 1663. bei Herrn Gerstl. in der Samml. Wirt. Gesezc, T. 1. S. 70. Man findet zwar von diesem Rescript auch einen Auszug bei Herrn Hochstetter im Extr. Wirt. G. Rescripten, T. 1. S. 35. Er ist aber felerhaft, und dem Original-Rescript gar nicht gemäs. add. Barbirer-O. Cap. 2. art. 4.

(e) G. R. vom 10. Mai, 1658. bei Hochst. T. 1. S. 181.

Schäden, nicht aber vom Barbiren, Schröpfen, Aderlassen, und andern gemeinen Verrichtungen (f).

§. 129.

d) gegen Perükenmacher.

Den Barbirern ist bei 14 fl. Straf verbotten, neue Perüken zu machen, hingegen dörfen sie, ohne Hinderung der Perükenmacher, ihren Kunden die Perüken accommodiren (g). Zum Har-Beschneiden sind beide Profeßionen gemeinschaftlich berechtigt.

Zweites Capitel.

Von Beken.

§. 130.

Ehemalige Befreihung von Pflegschaften.

Nach Römischen Rechten waren diejenige, die das Beken-Handwerk selbsten, und nicht durch andere getrieben haben, von Uebername der

(f) Wirt. Medicinal-Ordnung, von 1755. Tit. 3. §. 12.

(g) Perükenmn. O. art. 36.

Pflegschaften frei (h). Heut zu Tage gestattet man ihnen aber dieses Vorrecht nicht (i).

§. 131.

Befreihung vom Zoll.

Wenn in Wirtemberg Frucht zum Commerciren inn- oder auserhalb des Wonorts gekauft wird, so ist selbige ordentlicher Weise dem Zoll unterworfen. Bei den Beken ist eine Ausname, und geben dieselbe von derjenigen Frucht, die sie in ihrem Wonort kaufen und verbaken, keinen Zoll (k).

§. 132.

Einteilung in Weis- und Roken-Beken.

An Orten, wo es seyn kan, sollen die Weisbeken kein Rokenbrod auf den Kauf baken, sondern es den Rokenbeken allein überlassen (l).

(h) l. 46. π. de excusat.

(i) Stryke, in U. M. π. §. 8. de eod.

(k) Landt. Absch. vom 19. Mai, 1680. §. Zum dritten ꝛc. Gen. R. vom 2. Jan. 1680. §. Was zweitens ꝛc.

(l) Beken-Ordn. art. 24.

Drittes Capitel.

Von Bierbräuern.

§. 133.

Vom Verbott, Hopfen auser Lands zu verkaufen.

Zum Vorteil der Bierbräuer gestattet man keinem Untertanen, den im Land erwachsenden Hopfen aufzukaufen, und auser Lands zu verhandlen (m).

§. 134.

Von den übrigen Rechten der Bierbräuer.

Die übrige Rechte und Verbindlichkeiten der Bierbräuer, besonders in Absicht auf ihr Zunftwesen, ersiehet man aus der unter den Beilagen, Nr. 3. befindlichen, bisher noch ungedrukt gebliebenen Bierbräuer-Handwerks-Ordnung vom 15ten Jul. 1618.

(m) Gen. Resc. vom 28. Sept. 1642. bei Hochst. T. 1. S. 236. Den Hopfen hat man nötig, um die Süsigkeit des Malzes zu mindern, und dadurch das Bier angenehmer, daurhafter und gesünder zu machen.

Viertes Capitel.

Von Bildhauern und Malern.

§. 135.

Etwas aus R. Rechten.

Von der bekannten Regel, daß eine Nebensache der Hauptsache folge, hat Justinian bei den Malern wegen der Vortreflichkeit ihrer Kunst eine Ausname gemacht, indem er verordnet hat (n), daß ein Gemälde, das auf eine fremde Tafel aufgetragen wird, nicht dem Eigentümer der Tafel, sondern dem Maler verbleiben solle.

Heut zu Tage ist dieses Gesez noch ganz im Gebrauch (o), so wenig man auch unter unsern in Zünften stehenden Malern einen Apell antrift, dessen Kunststüke Justinian zum Beispil anführt, und die ihn eigentlich zu diesem Gesez veranlaßt haben.

§. 136.

Verhältnis A) der Bildhauer

a) mit Maurern.

Den Bildhauern gehören zu ihrer Arbeit Klipfel und Eisen, die Maurer aber dörfen nur der Zweispize

(n) §. 34. I. de R. D. & A. I. D.

(o) Stryke, in U. M. h. §. 29. de A. R. D.

spize zum Behauen der groben Steine sich bedienen.

§. 137.

b) mit Steinmezen und Schreinern.

Kein Steinmez, Schreiner, oder anderer Handwerksmann solle Grabsteine, Wapen, Gesichter, Hirschköpfe, und dergleichen Bildhauer-Arbeit machen; doch dörfen die Schreiner Bildwerk zu ihrer Arbeit, und die Steinmezen glatte Grabsteine samt den Schriften verfertigen (p).

§. 138.

B) Verhältnis der Maler mit den Ipsern.

Das Malen der Uhr-Tafeln, Vergoldung der Zeiger und Zalen, auch der Knöpfe mit Hanen und Fanen auf Häusern oder Kirchen, und was sonsten dem gleich ist, gehört den Malern mit Ausschluß der Ipser und Tüncher (q); doch dörfen auch diese, ohne

(p) Bildh. O. §. Gleichergestalten ꝛc. und §. Doch soll ꝛc.

(q) Bildh. O. §. So solle auch keinem ꝛc. Vermutlich sind hier nur hölzerne Knöpfe und Hanen zu verstehen; denn das Vergolden der kupfernen und mößingnen Arbeit geschihet von den Goldschmiden.

Hinderung der Maler, Figuren malen, die zur Zierde ihrer Tüncherei gehören (r).

§. 139.

C) Verhältnis der Bildhauer und Maler unter sich selbst.

Zum Bemalen und Ausstaffiren der geschnizten Bilder müsen die Bildhauer die Maler gebrauchen, hingegen dörfen diese keine gehauene oder geschnizte Bilder machen.

Fünftes Capitel.

Von Bortenwirkern.

§. 140.

Ihr Meisterstük.

Was die Bortenwirker in Wirtemberg zum Meisterstük machen sollen, ist in ihrer Ordnung nicht deutlich bestimmt. Auser Lands an einigen Orten bestehet das Meisterstük in 2 Ehlen Sammetborten, und in 2 Ehlen Goldborten. Die seidene müsen mit allerlei Farben durchschossen, dik, auf beiden Seiten von einem verschiedenen Muster und hol seyn, etwa zu einem Degen-Gehäng. Die goldne Tresse mus bogig, und mit eingelegter Schnur-

(r) Bildh. O. §. Doch soll ꝛc.

Schnur-Arbeit geschlossen seyn. Von der Handarbeit kan sich der Stukgeselle ein Stok- oder Uhrband mit Franzen wälen, welches er will. Zuweilen ist eine polnische Eichel, d. i. ein breites und holes Band, so zu Degen-Gehängen taugt, das Meisterstük (s).

§. 141.

Verhältnis

a) mit Knopfmachern:

Sowol die Knopfmacher als Bortenwirker verfertigen Franzen, Quasten, Crépine, geschlungene und gekeppelte Rundschnüre, und andere dergleichen Handarbeit (t). Hingegen dörfen die Bortenwirker mit Ausschluß der Knopfmacher und anderer hierzu nicht berechtigten Handwerker, (als welchen es bei Confiscations-Strafe verbotten ist,) allerlei Figur- und Taffent- auch Floretband, Banderolen, Borten, Galonen, breite und schmale Spizen allein verfertigen (u).

(s) Herrn Bergius neues Pol. und Cameral-Magazin, T. 1. art. Band-Manufactur, §. 10.

(t) Knopfm. O. art. 3. §. 11. Zum Unterschied von der Stul-Arbeit nennen die Bortenwirker dergleichen Arbeiten bald Galanterie- bald Hand-Arbeit.

(u) Bortenw. O. art. 3. §. 13.

§. 142.

b) mit Kaufleuten.

Die Bortenwirker haben das Recht nicht, mit Waren, die sie nicht selbsten verfertigt haben, zu handeln (x). Die Kaufleute hingegen dörfen es thun (y). Doch gestattet man den Bortenwirkern den Handel mit Spizen, wenn sie auch selbige nicht selbsten verfertigt haben (z).

Sechstes Capitel.

Von Buchbindern.

§. 143.

Rechte in Treibung des Handwerks,

a) an und für sich selbst.

Die Buchbinder handeln mit allerlei alten und neuen gebundenen Büchern, desgleichen mit Schreib- und Rechenbüchern, Kalendern ꝛc. treiben auch

(x) Handl. O. art. 5. pcto. 10.

(y) Bortenw. O. art. 3. §. 13.

(z) Herzogl. Befel vom 10. Merz, 1722. an das Stadt-Oberamt Stutgart, ibi: „du solleſt, weilen „die Ordnung und Obſervanz den Bortenmachern „den Spizenhandel nicht verbietet, ſie wider die Han„delsleute manuteniren.

auch das Futeralmachen dabei (a), und verfertigen Hut-Futerale, Käſtlen von Pappendekel, mit Leder, Papir, oder Pergament überzogene Futerale, Lichtſchirme.

§. 144.

b) im Verhältnis mit Buchführern und Kaufleuten.

Buchbinder dörfen mit alt und neuen gebundenen Büchern, und die Buchführer mit gebundenen Büchern aus Bibliotheken, oder ungebundenen Schriften handeln, Buchdruker und Verleger aber nichts gebunden verkaufen, noch weniger die Kaufleute oder andere Perſonen damit handeln (b). Im Gegenteil ſollen auch die Buchbinder, zum Nachteil der Kaufleute, nicht mit Schreib- Druk- gefärbt- Türkiſch- vergoldt- patronirt- und drap d'or Papir, Pergament und Corduan handeln (c).

(a) Die Futeralmacher ſind in Wirtemberg kein beſonderes Handwerk, wie Herr Bergius in ſ. neuen Pol. und Cameral-Magazin, T. 1. art. Buchbinder. §. 8. vermutet.

(b) Buchb. O. art. 24.

(c) Kauf- und Handl. O. art. 5. pct. 11.

Sibentes Capitel.

Von Büchsenmachern und Schiftern.

§. 145.

Verbott, nicht mit Schaftholz zu handeln.

Das zum Gewörschiften taugliche Holz sollen die Büchsenmacher und Schifter, bei Straf 10 fl. für jedes Stük Schaftholz, nicht auf- und unter einigem Vorwand an Ausländer wieder verkaufen, wie dann auch ihnen nur so vil, als sie zu ihrem Handwerk nötig haben, zu kaufen erlaubt ist (d).

§. 146.

Verhältnis mit Kaufleuten.

Büchsenmacher dörfen nicht mit fremdem ganz ausgemachtem und unbestelltem Gewör handeln, den Kaufleuten aber ist es erlaubt (e).

(d) Gen. Resc. vom 31. Mai, 1735. bei Hochstetter, T. 2. S. 245.

(e) Kauf- und Handl. O. art. 5. pcto. 7.

Achtes Capitel.

Von Zirkelschmiden.

§. 147.

Ihre Arbeiten.

Die Arbeiten der Zirkelschmide bestehen teils in verschiedenem schneidendem Zeug, als mancherlei Arten von Sägen, Borern, Beis- und andern Zangen, Stroh- und Schneid-Messern, Sicheln, Hobeleisen, Schnizern, und Stemmeisen für die Schreiner, und Cirkeln, teils aber in eisenen Kolpfannen, und allem Kuchengeräte von schwarzem Blech und Eisen, als Feuerzangen, Bachspize, Schaum- und Schöpflöffel, Cassérolen, Bratpfannen.

An Orten, wo keine Wafenschmide sind, verfertigen sie auch Schaufeln, Hauen und Tunggabeln.

§. 148.

Grenzen zwischen ihnen und den Kaufleuten.

Die Kaufleute dörfen mit ausländischen Stromessern, Sensen, Sicheln und anderer dergleichen Eisenware handeln, die Cirkelschmide aber nur mit ihren eigenen selbst fabricirten Waren (f).

(f) Kauf- und Handl. O. art. 5. §. Neuntens ꝛc.

Neuntes Capitel.

Von Drehern.

§. 149.

Recht des Vorkaufs.

Ein Vorrecht für die Dreher, Wagner und dergleichen Handwerker ist, daß sie dasjenige Holz, so sie zu ihrer Arbeit gebrauchen, sich bei herrschaftlichen Holzverkäufen auszeichnen und für bare Bezalung mit Ausschluß anderer Untertanen zueignen dörfen (g).

§. 150.

Ihre Arbeiten.

Sie verfertigen Bankfüse, Bettstollen, Einbind- und Ablaß-Hundsköpfe, Bindfaden-Büchsen, Schlauchrore, Weinbüchsen, Karrenrore, Schlauchbüchsen, Federrore, Schreibzeuge, Spinnrädlein, Wellhölzer, Kunkeln, Tischfüse ꝛc. (h) teils auf den Kauf, teils auf Bestellung.

Zehen-

(g) Gen. Rescr. vom 24. Mai, 1663. pct. 54.

(h) Herzogl. Wirt. allgemeine Tax-Ordn. vom 25. Jan. 1623. S. 57. Ich will hier ein- für allemal erinnert haben, daß, wenn in den folgenden Capiteln die Tax-Ordnung von 1623. angeführt wird, nicht die vom 23. August 1623. sondern die vorhergehende vom

Zehendes Capitel.

Von Färbern.

§. 151.

Vorrecht der Färber.

Das Schälen des Erlen-Holzes solle allein den Färbern, doch nur so viel, als sie zu ihrem Handwerk nötig haben, gegen Bezalung gestattet, den Ausländern aber von Erlen-Rinden nichts zu kaufen gegeben werden (i).

§. 152.

Besondere Rechte in Ausübung des Handwerks,

A) an und für sich selbst.

Man gestattet keinem Untertanen, anderswo als bei denen in eben demselben Amtsbezirk befindlichen Färbern etwas färben zu lassen; diese aber sollen nicht nur gute Ware liefern, sondern auch in eben dem Preis, wie die ausländische, färben (k). Auch sollen

vom 25. Jan. gemeint seye; übrigens habe ich die Vorsicht gebraucht, keine Stellen zu allegiren, die durch die neuere Tax-Ordnung vom 23. Aug. 1623. aufgehoben sind.

(i) Wirt. Forst-Ordn. T. 2. art. vom Baumschälen. §. Und ꝛc.

(k) Circ. Reser. vom 18. Jun. 1725.

sollen sie die Zeuge nicht mit Stroh brennen, bei Straf der Confiscation der Ware (l).

Die Stümpler und Pfuscher sind neben der in der Färber-Ordnung (m) bestimmten Strafe auch noch mit der Confiscation zu belegen (n).

§. 153.

B) im Verhältnis gegen andere Handwerke,

a) Hutmacher;

Die Hutmacher, denen überhaupt alle Eingriffe ins Färber-Handwerk nidergelegt werden sollen (o), dörfen nichts als Hüte und Filz färben, bei Straf 10 fl. und Verlust der Ware (p), insbesondere gestattet man ihnen nicht, zu Trauerfällen Kleider, Strümpfe, und andere wollene Zeuge schwarz zu färben (q), immasen die Färber hierzu berechtigt sind; hingegen dörfen diese keinen Hut oder Filz färben.

§. 154.

(l) Tuchscherer-O. art. 20.

(m) Färber-O. art. Von den Meistern ꝛc. und art. Was zu Aufrichtung ꝛc.

(n) Circ. Rescr. vom 14. Febr. 1747.

(o) Circ. Rescr. vom 18. Jun. 1725.

(p) Färber-Ordn. art. Was zu Aufrichtung ꝛc. §. 5. Circ. Rescr. vom 14. Febr. 1747.

(q) Herr D. Schorch, in Collect. respons. jurid. Erford. Tom. 1. part. 2. resp. 176.

§. 154.

b) Kaufleute:

Der Verkauf des Farbzeugs ist den Färbern bei Strafe der Confiscation verbotten, und gehört dieser Handel allein den Kaufleuten (r). Doch ist den Obermeistern des Färber-Handwerks erlaubt, zu gebürender Zeit Farben in Vorrat zu kaufen, und sie an andere Meister mit einem leidentlichen Gewinn wieder zu verkaufen (s).

§. 155.

c) Leinenweber und Kaufleute:

Die Färber sollen kein halbwollenes, leinenes oder anderes Tuch weben, oder Gesind darauf halten, sondern es von den Webern erkaufen bei Straf 20 fl. (t) Ingleichem sollen sie mit ganz- oder halb leinenem Tuch oder Wisling keinen Handel treiben zum Nachteil der Weber (u), oder Kaufleute

(r) Kauf- und Handl. O. art. 5. pct. 6.

(s) Färber-O. art. Vom Amt der Viertelmeister ꝛc. §. Item zu ꝛc.

(t) Färber-Ordn. art. Von den Stümplern. §. Es soll ꝛc.

(u) Circ. Resc. vom 3. Merz, 1739.

leute (x). Wenn aber der Leinwand gefärbt oder gedrukt ist, so dörfen die Färber selbigen entweder Ehlenweis ausschneiden, oder Stükweis verkaufen (y).

§. 156.

d) Strumpfstriker und Zeugmacher.

Gleichwie den Strumpfstrikern und Zeugmachern überhaupt alle Eingriffe ins Färber-Handwerk verbotten

(x) Kauf- und Handl. O. art. 5. pct. 6.

(y) Daß die Färber auser Lands dieses Recht nicht haben, bezeugt Herr D. Schorch, in Collect. respons. Erford. Tom. 1. part. 2. resp. 285. Aber im Land haben sie es. Auf diese Art ist bei der Färber-Viertels-Lade zu Kirchheim ao. 1739. der zwischen den Färbern und Webern obgewaltete Streit, da nemlich leztere Zunft behauptete, daß die Färber nichts auf den Kauf, sondern allein Lohnwaren färben dörfen, entschieden worden. Einer der wichtigsten Entscheidungs-Gründe war das possessorium, in welchem sich die Färber befanden. Noch jezt sind sie im Besiz dieses Rechts. In dem Gen. Rescr. vom 14. Febr. 1743. ist nur die Einführung und Verschliessung ganzer Ballen Wisling, auch geblaicht und ungeblaichten Leinwands von allerlei Gattung den Färbern verbotten worden, des gefärbten oder gedrukten Leinwands aber ist mit keinem Wort gedacht. conf. §. 203. unten.

botten sind (z), also ist ihnen auch insbesondere nicht erlaubt, wollene und leinene Waren in allerlei Farben zu färben, bei Verlust der Ware, und der in der Färber-Ordnung bestimmten Legal-Strafe (a). Doch dörfen die Zeugmacher ihre sowol auf den Kauf, als um den Lohn verfertigte Waren färben (b), aber anders nicht als schwarz oder braun; andere Farben sind ihnen verbotten, es wäre denn, daß einer die Färberei ordentlich erlernt hätte (c), oder kein Schönfärber im Ort wäre.

Man gestattet auch den Strumpfwebern nicht, ihre Waren anders, als roh, zu verkaufen (d).

(z) Circ. Rescr. vom 18. Jun. 1725.

(a) Circ. Rescr. vom 14. Febr. 1747. Färber-Ordn. art. Was zu Aufrichtung ꝛc. §. 3.

(b) Zeugm. O. art. 20. und 32. Färber-O. art. Was zu Aufrichtung ꝛc. §. 3. Dieser Fus ist durch einen den 12. Dec. 1698. an das Vogt-Amt Balingen ergangenen Herzoglichen Befel dergestalt authentice interpretirt worden, daß die Zeugmacher oder Engelsaitweber überhaupt alle selbst fabricirende, und folglich auch die andern Leuten um den Lohn verfertigte, Zeugwaren zu färben befugt seyn sollen.

(c) Zeugm. O. art. 20.

(d) Kauf- und Handl. O. art. 5. pct. 4.

§. 157.

e) Tuchmacher:

Die Färber dörfen alles Tuch und Zeug um den Lohn färben; die Tuchmacher aber nichts als ihr selbst verfertigtes Tuch, bei Straf 12 fl. (e) und Verlust der Ware (f).

§. 158.

f) Tuchscherer:

Das Tuchscheren ist den Färbern bei Verlust ihres Handwerks (g), oder nach einer neueren Verordnung bei einer Straf von 14 fl. (h) verbotten. Sie sollen auch bei gleicher Strafe keine Hirsch- und andere Felle schmizen (i).

Zum Gebrauch der Ramen und der warmen Pressen (k) sind die Tuchscherer ebenfalls mit Ausschluß

(e) Tuchm. O. art. 16. Färber-O. l. c. §. 2.

(f) Oben angeführtes Rescript von 1747.

(g) Färber-O. von 1706. art. Von den Stümplern. §. Ebenmäßig ꝛc.

(h) Tuchscherer-O. von 1721. art. 19.

(i) Tuchsch. O. art. 25. Ehemals war vermög der Wirt. allgemeinen Tax-Ordnung von 1623. pag. 60. den Färbern erlaubt, Hirsch- und Bok-Felle zu schmizen.

(k) Tuchsch. O. art. 19. und 20.

schluß der Färber und anderer Handwerker berechtigt. Wegen der bereits vorhandenen warmen Pressen aber ist gnädigst verordnet worden (l), daß die Schwarz- und Schönfärber sich derselben zu Ausrüstung ihrer eigenen fabricirten, nicht aber fremder und Lohn-Waren, für sich, ihre Kinder und Kindskinder aufzubehalten, jedoch bei deren Abgang sich keine neue anzuschaffen befugt seyn sollen. Hingegen soll auch kein Tuchscherer weder leinenes noch wollenes Tuch färben bei Straf 12 fl. (m) und Verlust der Ware (n).

(l) Herzogl. Befel, vom 27. Octob. 1730. bei Herrn Etatsrat von Moser, in s. Buch von der Landeshoheit in Policei-Sachen, Cap. 9. §. 13. Circ. Rescr. vom 12. Aug. 1733. und Special-Resolution nach Stutgart, Tübingen und Kirchheim, vom 24. Dec. 1738. Das angeführte Rescript von 1730. redet nur allein von Zeugmachern, das von 1733. und 1738. aber von Zeugmachern und Färbern. Ingleichem jenes von warmen Pressen, diese aber überhaupt von Pressen; doch beziehen sich beide Rescripten auf die Tuchscherer-Ordnung und auf das Rescript von 1730. wo allein von den warmen Pressen die Rede ist. conf. Hochstetter, T. 1. S. 227. wo ebenfalls die warmen Pressen verbotten sind.

(m) Färber-O. art. Was zu Aufrichtung ꝛc. §. Sechstens 1.

(n) C. R. vom 14. Febr. 1747.

§. 159.

Unterschied der Färber.

Die Färber sind von zweierlei Art, nemlich Schwarz- und Schönfärber (o). Jene färben die halb wollene, auch ganz und halb leinene Zeuge, und dörfen auch blau druken; diese aber färben die ganz wollene, ganz und halb seidene Zeuge, und dörfen nicht druken.

Eilftes Capitel.

Von Fischern.

§. 160.

Besondere Rechte in Treibung des Handwerks,

a) an und für sich selbst.

Zu Erläuterung der Fischer-Ordnung ist durch das General-Rescript vom 23. Apr. 1721. folgendes gnädigst verordnet worden: Es soll nemlich nach dem 3ten Puncten mit dem Einstand- und Leggeld künftig also gehalten werden, daß, wenn der Bestand eines Fischwassers 2 fl. oder weniger belauft, dem Beständer das Einstandgeld a 1 fl. 30 kr.

(o) Färber-O. art. Und erstlich ꝛc. Es gibt auch Schwarzfärber, welche sich zugleich auf die Schönfärberei gelegt haben, und solche an Orten, wo keine privilegirte Schönfärb ist, treiben.

30 kr. völlig erlassen seyn, wenn aber der Bestand von 2 bis 4 fl. steigt, der Beständer das halbe Einstandgeld mit 45 kr. neben dem jährlichen Leggeld, wenn es hingegen über 4 fl. gehet, das ganze Einstandgeld samt dem Leggeld zu bezalen schuldig seyn solle (p). Vermög des

4ten Puncten sind diejenige Privat-Personen, (denn die Rennkammer, der Kirchenrat und die pia corpora hievon ausgenommen sind) so ihre eigentumliche Wasser selbst geniesen, und nichts davon verkaufen, vom Leg- und Einstandgeld frei, wenn sie aber heimlich etwas davon verkaufen, mit einer kleinen Frevel-Straf zu belegen. Wollen sie hingegen die Fische offentlich verkaufen, so müsen sie ordentlicher Weise das Einstand- und Leggeld bezalen, ausgenommen, es wäre der Ertrag eines solchen Fischwassers gar gering, da sich denn nach dem dritten Puncten zu achten ist.

5tens ist verordnet, wenn Wasser verliehen werden, da alljährlich oder in etlichen Jahren die Person des Beständers geändert wird, so soll in 3 Jahren

(p) Hierdurch ist also das Gen. Resc. vom 21. Febr. 1720. geändert worden. Daß obige Verordnung selbsten, so vil die Summe des Einstandgelds betrift, inzwischen geändert worden seye, wird der folgende Fus beweisen.

das ganze Einstandgeld von zwen, drei oder mehreren Beständern, also jährlich 1 Drittel davon, eingezogen, das Leggeld aber, weil es eine annua præstatio, von einem jeden alljährlich bezalt werden.

6) Wer einmal das ganze Einstandgeld bezalt hat, bleibt bei jedem künftigen Bestand davon frei, wer aber nur einen Teil daran bezalt hat, mus bei einem weiteren Bestand das übrige nachzalen.

7) Wenn ein Beständer stirbt, so dörfen seine Erben, wenn sie in den Bestand eintretten, und der Verstorbene das Einstandgeld völlig gegeben hat, keines mehr bezalen; wenn hingegen die Erben ein solches Wasser einem andern wiederum verleihen, oder den Bestand gar aufheben, so soll es bei dem 3ten und 5ten Puncten sein Verbleiben haben, welch alles dann

8) bei allen Bestandwassern, sie gehören gleich der herzoglichen Rentkammer, dem Kirchenrat, den Communen, piis corporibus, oder Privatpersonen, in Acht zu nemmen.

9) wenn ein Meister stirbt, der keinen Sohn von seiner Profeßion hinterläßt, der Sohn aber eigene oder Bestandwasser von seinem Vater bekommen hat, so soll das von dem Vater gegebene Einstand-

geld

geld dem Sohn nicht zu gutem kommen, sondern nach dem dritten und vierten Puncten von ihm bezalt werden.

Niemand solle mit Fischen handeln, er thue es dann in Person, oder durch seine eigene Leute, oder könne beweisen, daß er mit eigenen Leuten nicht versehen gewesen seye (q).

Das Fischen in der Laichzeit solle bei der in der Ordnung bestimmten Strafe unterbleiben (r), vornemlich aber in der Forellen-Laichzeit in den herrschaftlichen Fischwassern nicht gefischt werden (s). Die Laichzeit währt 4 Wochen, nemlich 14 Tage vor- und 14 Tage nach Martini (t).

Bei dem Fischen ist das geordnete Fischmeß (u) wol zu beobachten, und sind die Fische, die das er-

(q) G. R. vom 21. Aug. 1733. pct. 3. lit. a.

(r) Bemeldtes Rescript von 1733. pct. 3. lit. b. Fischer-Ordn. art. 24.

(s) G. R. vom 6. Sept. 1721.

(t) Circ. Rescr. vom 27. Octob. 1734.

(u) In dem Gen. Rescr. vom 11. Octob. 1712. bei Hochstetter, T. 1. S. 229. u. f. ist das Fischmeß zwar bestimmt, aber auf eine solche Art, daß man unmöglich erraten kan, ob es $7\frac{3}{4}$ Zoll, oder 9 Zoll betrage? Das Rescript verordnet, daß das in der alten

forderliche Meß nicht haben, wieder ins Wasser zu werfen (x), bei einer Strafe von 10 fl. (y) Man solle sich in gleicher Absicht auch keines allzuengen Fischer-Zeugs bedienen (z).

Die Pfäle (a) sollen an die Wasser gesezt, und nicht mehr so promiscue gefischt werden (b).

§. 161.

alten Fisch- (oder eigentlich in der Lands-) Ordnung S. 148. vorgeschriebene geringere Meß abgethan, und dargegen das grösere Meß von $7\frac{3}{4}$ Zoll, welches auch in der Lands-Ordn. S. 310. und in der Forst-Ordn. S. 190. bestimmt seye, eingeführt werden solle. Man merke aber wol, daß das alte Fischmeß sowol nach der Landso. S. 148. als nach der Forstordnung, S. 98. $7\frac{3}{4}$ Zoll, hingegen nach nach der L. O. S. 310. 9 Zoll betrage. Es ligen also offenbare Widersprüche im Rescript. Nach der neuesten Fischer-Ordn. von 1719. art. 21. gilt allein dasjenige Meß, welches in der L. O. grösseren Formats, S. 148. am Rand beigedrukt ist, und $7\frac{3}{4}$ Zoll beträgt.

(x) Circ. Reser. vom 27. Octob. 1734.

(y) Fischer-Ordn. art. 21.

(z) Ebendaselbst, art. 12. und G. R. vom 21. Aug. 1733. pct. 3. lit. c.

(a) Vermutlich sind solche Pfäle oder Stöcke, wovon in der Fischer-Ordn. art. 11. die Rede ist, hier zu verstehen.

§. 161.

b) im Verhältnis mit den Müllern.

Die Waidlöcher sollen von den Müllern beständig offen gehalten, und wo keine sind, dergleichen gemacht werden, damit die Fische den freien Gang auf- und abzusteigen behalten mögen, bei Straf zehen Gulden (c). Auch sollen die Müller ohne Ausname anstatt des in der Fischer-Ordnung, §. Neuntens ꝛc. S. 13. bestimmten Einstandgelds a 1 fl. 30 kr. nur 1 fl. bezalen (d), welche Verordnung sich auch auf andere Personen, welche Fischgerechtig-

(b) G. R. vom 21. Aug. 1733. pct. 3. lit. d. Das Verbott, nicht promiscue zu fischen, weis ich nicht anders zu erklären, als daß man nicht auser denen von der Obrigkeit verordneten Fischtägen fischen solle. Ich finde hiebei anzumerken, daß der, in der alten und der Landsordnung S. 142. u. f. einverleibten Fischordnung befindliche 9. und 10te Paragraph. welcher leztere von Anordnung besonderer Fischtäge handelt, in die neuere Fischerordnungen von 1615. und 1719. weder eingetragen, noch aufgehoben, oder in etwas verändert worden, und daß also in Absicht auf diese beide Puncten die alte Fischordnung noch giltig seye.

(c) G. R. vom 23. Apr. 1721. pct. 1.

(d) Bemeldtes Rescript von 1721. pct. 2.

tigkeit haben, oder Al-Kober legen dörfen, erstrekt (e).

Zwölftes Capitel.

Von Glasern.

§. 162.

Verhältnis

a) mit Ipsern und Tünchern,

Den Glasern ist nicht erlaubt, die verfertigte Fensterramen mit Farben anzustreichen, wenn ein Tüncher oder Ipser im Ort ist (f).

§. 163.

b) mit Kaufleuten.

Die Kaufleute sollen kein Bund- oder Trinkglas aufkaufen, und damit handeln, bei Herrschaft-Straf; die Glaser aber dörfen das zu ihrem Handwerk benötigte Bundglas aufkaufen (g).

§. 164.

(e) G. R. vom 13. Jul. 1764. pct. 6. vom 16. Jun. 1767. pct. 6. und vom 18. Jun. 1770. pct. 6. Hierdurch ist also der 3te Punct des G. R. vom 23. Apr. 1721. (S. den vorhergehenden §.) in etwas abgeändert.

(f) Herzogl. Befel vom 8. Octob. 1765. welcher an das Oberamt Kirchheim ergangen ist.

(g) Glaser-O. art. 2. §. 11.

§. 164.

c) mit Schreinern.

Die Glaſer dörfen ſowol aichene als tannene Fenſterramen verfertigen, die Schreiner aber allein aichene (h).

Dreizehendes Capitel.

Von Goldarbeitern und Goldſchmiden.

§. 165.

Vom Verbott, Silber auſer Lands zu verkaufen.

Der Verkauf des Silbers an Ausländer iſt zwar ſowol bei uns (i), als in verſchiedenen andern Ländern (k), um des dem Münz-Regal hierdurch zugehenden Nachteils willen, ohnehin verbotten. In Wirtemberg aber wird auch zu Gunſten der Goldarbeiter und Goldſchmide keinem Untertanen die Ausfuhr des Silbers geſtattet (l).

§. 166.

(h) Bau-Ordn. T. 2. art. Vom Glaſer-Handwerk, §. Wiewol ꝛc. Glaſer-O. art. 2. §. Von der ꝛc.

(i) G. R. vom 12. Sept. 1747. worinn der Aufkauf und die Ausfuhr alles Bruch- Brand- und Faden-Silbers bei Confiſcations-Strafe verbotten iſt.

(k) Herrn Pütters kurzer Begriff des teutſchen Statsrechts, §. 191.

(l) Goldarbeiter-Ordnung, art. Der Büchſenmeiſter Ayd ꝛc. pct. 36.

§. 166.

Von der Silber-Prob.

Ehemals muste in Wirtemberg alles Silber 14lötig verarbeitet werden (m). Jezt aber werden nur 13 Lot Silber zur Mark erfordert (n). Dieses nun sollen die Goldarbeiter und Goldschmide pünctlich beobachten. Es ist zu dem Ende eine pflichtmäsige Schau zu halten, und, wenn an einem Ort mehr, als ein Meister wonhaft wäre, jederzeit einer von der Profeßion zur Schau zu ziehen, auch wofern ein Goldschmid oder Goldarbeiter im Land, oder ein Fremder, bestellte oder unbestellte, der Landprob nicht gemäse Waren herumtragen oder führen würde, selbiger neben der Confiscation mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen (o).

§. 167.

Von der nötigen Vorsicht beim Gold- und Silber-Einkauf.

Die Goldschmide sollen von Leuten, die ihnen nicht bekannt sind, oder die sich nicht genugsam legitimiren können, keine pretiosa erkaufen, oder widrigen-

(m) Landsordn. Tit. 53. §. 1.

(n) Goldarb. O. art. Anfänglichen ꝛc. §. 3.

(o) G. R. vom 21. Merz, 1652. bei Hochstetter, T. 1. S. 188.

genfalls dem Eigentümer der gestolenen und verkauften Ware nicht nur den beschwornen wahren Wert derselben, wenn sie nicht mehr in natura vorhanden (p), ohne Widerrede erstatten, sondern auch mit einer Geldstrafe von 50 Gulden unnachläßig angesehen werden (q). Es sollen auch die Goldschmide, wenn ihnen eine unbekannte oder verdächtige Person etwas dergleichen zu kaufen anerbieten würde, es gleichbalden dem Oberamt anzeigen (r).

§. 168.

Vom Verhältnis der Goldarbeiter, Goldschmide und Gürtler.

Goldarbeiter dörfen kein Silber verarbeiten, auser sie hätten es erlernt, und durchs Meisterstük eine Probe davon abgelegt (s). Goldschmide oder Silberarbeiter nichts von Gold oder Steinen, welches beträchtlich wäre, sondern allein von Silber, doch dör-

(p) Denn wenn die gestolene Sache noch vorhanden ist, darf sie der Eigentümer vindiciren.

(q) G. R. vom 28. Merz, 1727. bei Hochstetter, T. 1. S. 189.

(r) Goldarb. O. art. Anfänglichen ꝛc. §. 10. Angef. Rescript von 1727.

(s) Goldarbeiter-O. art. Von der Goldschmid Meisterstük, pct. 6. §. Wenn auch ꝛc.

dörfen sie vergolden (t). Gürtler hingegen sollen weder Gold noch Silber verarbeiten (u).

In mittelmäsigen und kleinen Städten, wo diese 3 Profeßionen nicht beisamen sind, pflegen die Goldschmide nicht allein goldenes und silbernes Geschirr zu schmiden, sondern auch Edelsteine zu fassen, und Galanterie-Waren zu verfertigen (x). Auch arbeiten die Gürtler in Silber, wenn kein Goldschmid neben ihnen im Ort ist.

Von denen, den Gürtlern allein zukommenden Arbeiten handeln die beide nächstfolgende Paragraphen.

Vierzehendes Capitel.

Von Gürtlern.

§. 169.

Ihre Arbeiten.

Sie verfertigen allerlei Gürtel für Manns- und Weibspersonen, Gehenke mit Renken (y), Beschläge zu Gutschen, Chaisen und Kaleschen, Blech-

(t) Lands-Ordn. Tit. 53. §. 4.

(u) Goldarb. O. art. Anfänglichen ꝛc. pct. 28.

(x) Herrn Bergius neues Pol. und Cam. Magazin, T. 3. art. Gold- und Silber-Arbeiter, §. 2.

(y) Wirt. allgemeine Tax-Ordnung von 1623. S. 59.

Blechwapen, Rok- und Camisol-Knöpfe, Leib- Knie- und Schuschnallen, meßingne Türschnallen und Schlösser, Türbänder und andere Zierraten von Meßing, vergoldte und versilberte Arbeit, allerlei Verzierungen auf Roßgeschirr, Bukeln, grose und kleine Renken, ingleichem alle getriebene Arbeit von Meßing oder Kupfer, als Leuchter, Beschläge zu Särgen, Bilderramen, Kelche und andere Kirchen-Ornate, Turnknöpfe und Wetterhäne (z), nebst verschiedenen hienach besonders bemerkten Arbeiten. Auch stehet ihnen frei, allerlei Stokknöpfe und Tabaksdosen von Similor, Tombak und Meßing, zu verfertigen.

§. 170.

Verhältnis

a) mit Goldarbeitern, Goldschmiden, Krämern, Schwertfegern, Spenglern und Sporern.

Von welcherlei Arbeiten die Gürtler durch die Goldarbeiter und Goldschmide ausgeschlossen werden, ist oben §. 168. vorgekommen. Im Gegenteil ist nun

(z) Verschiedene dieser Arbeiten kommen in der Gürtler-O. art. 23. vor. Das Recht zur Verfertigung der übrigen Arbeiten ist auf ein langes Herkommen gegründet. Daß die Gürtler auch auser Lands zu allen oben beschriebenen Arbeiten berechtigt seyen, bezeugt Herr Bergius im neuen Pol. und Cameral-Magazin, T. 3. art. Gürtler, §. 7.

nun auch den Goldschmiden, Krämern, Schwertfegern, Sporern und Spenglern verbotten, zu verfertigen oder feil zu haben, meßingne Knöpfe, meßingne vergoldt- oder versilberte Schurenken, versilberte Harnadeln, meßingnes vergoldtes Pferdzeug, Stangen und Bukeln, meßingne Gutschennägel, Hunds-Halsbänder, Fontanellblecher, und was sonsten zum Gürtler-Handwerk gehört (a).

§. 171.

b) mit Kaufleuten:

Wenn die Gürtler Commißions-Waren annemmen, so haben die Kaufleute das Recht, dagegen zu klagen (b).

§. 172.

c) mit Messerschmiden.

Von Führung samtlicher oben §. 170. beschriebenen Waren sind auch die Messerschmide ausgeschlossen (c); darneben sollen diese auch keine meßingne, metallene oder stälene Schuschnallen feil haben, oder verfertigen, sondern es den Gürtlern überlassen (d).

§. 173.

d) mit Nadlern.

Auch die Nadler sollen sich dererjenigen Arbeiten nicht anmasen, die oben im §. 170. beschrieben sind.

(a) Gürtl. O. art. 23.
(b) Kauf- und Handl. O. art. 5. pct. 5.
(c) Gürtl. O. art. 23.
(d) Circ. Reser. vom 7. Apr. 1741. pct. 1.

sind (e). Und da die Gürtler berechtigt sind, zinnerne und meßingne Knöpfe zu verfertigen, und zu führen, so sollen sie bei diesem Recht geschüzt, und ihnen von den Nadlern hierinn kein Eintrag gethan werden. Insonderheit ist den Nadlern, welche bisher Niederhaken und Schuschnallen von fremden Orten her beschrieben und verkauft, hierdurch aber den Gürtlern Abbruch gethan haben, solches nimmer zu gestatten (f).

§. 174.

e) mit Nagelschmiden.

Es dörfen zwar die Nagelschmide den Gürtlern in ihr Recht, die gelbköpfigte Nägel zu verfertigen, keinen Eingriff thun; es müsen aber die Gürtler die zu solchen Nägeln benötigte eiserne Steste von den Nagelschmiden kaufen.

§. 175.

f) mit Seklern und Sattlern.

Zum Nachteil der Gürtler solle kein Sekler oder Sattler ein Beschläg an einiges Lederwerk machen. Wenn aber die Gehenke nicht beschlagen, sondern die Renken nur eingenähet würden, solle daran weiter nicht als nur ein Beschlußrenk angehestet und paßirt werden, die Anname und Verkaufung

(e) Gürtl. O. art. 23.

(f) Circ. Resc. vom 7. Apr. 1741. pct. 3. u. 4.

der Wöhrgehenkrenken oder Schlösser hingegen ist ihnen gänzlich verbotten (g).

§. 176.

g) mit Schlossern.

Die Gürtler und Schlosser sind zu Verfertigung der meßingnen Beschläge an Commods, Schreibtische, Kästen ꝛc. gemeinschaftlich berechtigt (h).

§. 177.

Verordnung wegen der Pfuscher und Hausirer.

Nachdem sich bei gnädigster Herrschaft die Gürtler-Zunft beschwert hat, daß das Hausiren und Pfuschen von allerhand liederlichem Gesind fast durchgehends auf dem Land zu einer Gewonheit werde, dergleichen Leute auch sich öfters zwen und mehrere Täge an einem Ort aufhalten, Bücher beschlagen, und allerlei den Gürtlern zukommende Arbeiten verrichten, insbesondere aber die Tiroler mit Hausir- und Verkaufung der Schuschnallen, Hemderknöpfe und dergleichen, ihrem Handwerk grosen Schaden zufügen, so ist gnädigst verordnet worden, daß die Beamte solches abstellen, und fleisige Acht haben sollen, daß nichts wider die Gürtler-Ordnung vorgehen möge (i).

Fünf-

(g) Circ. Resc. vom 7. Apr. 1741. pct. 2. Gürtler-O. art. 22.

(h) Herzogl. Befel vom 26. Jun. 1748. und 15. Sept. 1771. so an das Oberamt Kirchheim ergangen.

(i) Circ. Resc. vom 7. Apr. 1741. pct. 5.

Fünfzehendes Capitel.

Von Hafnern.

§. 178.

Drukfeler in der Hafner-Ordnung.

Ein Abdruk von der unterm 21. Merz, 1555. den Hafnern gnädigst erteilten Ordnung befindet sich in der Sammlung der Handwerks-Ordnunnungen S. 305. u. f. Es ist aber dieser Abdruk so felerhaft, daß nicht selten der Sinn des Gesezes verdunkelt ist. Wenn man jenen mit dem in der ältesten Bau-Ordnung von 1567. S. CXLV. u. f. befindlichen Abdruk der Hafner-Ordnung vergleicht, so werden folgende Drukfeler sich ergeben:

S. 306. lin. 2. statt: solchen Ort, lis: solche Zeit.
" " 6. sind die Worte zu erkennen auszustreichen.
" " 12. statt ohne, lese man an.
" " 15. für solch Handwerk, lis solch Allmosen.
" " 20. nach dem Wort dürftigen ist einzurüken: Leuten.
S. 307. lin. 11. statt auf daß, lis auf das, daß.
" " 19. statt haben, lis halten.
" " 24. statt vor, lis zuvor.

S. 308. Lin. 29. statt glaubwürdig Geschrift, lis glaubwürdige Schrift.

S. 309. Lin. 7. vor den Worten an Aydes statt, seze und Glauben.

" " 14. statt geführten, seze man gevierten.

" " 14. und 15. ist auszustreichen: mit drei Simsen (k).

" " 22. nach dem Wort seyn ist folgendes einzurüken: „Welchem es aber „auf diesem Handwerk zween „Plappert gültet, der soll suchen „und an sich nemen diese Brüder„schaft bei Pön eines Guldens (l).

S. 310.

(k) Weder in der alten noch in der neuen Bau-Ordnung, noch in der neueren Sammlung der allerhand Ordnungen, S. 614. stehen die Worte mit drei Simsen dabei. Ich habe aber eine vom Vogt Bob zu Vaihingen unterm 3. Jun. 1669. vidimirte Abschrift der Hafner-Ordnung bei Handen, worinn sie stehen. Ein Beweis, daß sie der Buchdruker nicht eigenmächtig hinzugesezt hat. Indessen halte ich doch den Abdruk in der alten Bau-Ordnung für den richtigsten.

(l) Da obige Stelle sehr unverständlich ist, so teile ich zu Erläuterung derselben aus einem Schreiben, womit der Herr Prof. Nast, der bekannte Kenner unse-

S. 310. Lin. 3. statt dingen, lis abdingen.

" " 25. ist das Wort besonder auszustreichen.

" " 27. dem Anfangs-Wort So, ist besonder vorzusezen.

S. 311. Lin. 7. statt als, lis also.

nnserer Sprache, mich zu beehren die Gütigkeit gehabt hat, folgenden Auszug mit: „Die Stelle der „Hafner-Ordnung hat ohne Zweifel keinen andern „Sinn, als diesen: Wem es auf diesem Handwerk zwen Plappert (des Tags) gültet, d. i. „abwirft, rentirt, oder wer des Tags zween Plappert verdienen kan, der soll in die Brüderschaft „tretten. Plappert ist noch jezt eine da und dort „(Schweiz, Nidersachsen) bekannte Münzsorte, die „3 kr. galt, versteht sich, ao. 1555. waren 3 kr. „mehr wehrt, als heutiges Tages. Daß gülten, „rentiren, eintragen, Zinse oder Einkünfte abwerfen heise, werden Sie nicht zweifeln, wenn Sie „an das Substantiv Gült sich erinnern; wie auch „an das Wort Gültstat, wordurch man noch heut „zu Tag auch in re privata ein Verzeichniß versteht, „worinn einer seine Capitalien und übrige rentirende „Güter verzeichnet hat. Man darf auch nicht einwenden, es könne von gelten herkommen; denn „diß hiese gilt; und überdiß hätte die Stelle gar „keinen Sinn. Wie unser Land vor 300 Jahren gar „vil Schweizerisches, so gar die Sprache hatte, so „ist kein Wunder, daß man auch nach Plapperten „rechnete" ꝛc.

S. 311. Lin. 13. statt und Gütigkeit, lis der Gütlichkeit.

" " 17. statt Gütigkeit, lis Gütlichkeit.

S. 312. Lin. 7. lis abthun statt thun.

§. 179.

Besondere Rechte und Verbindlichkeiten,
A) in Erlernung des Handwerks.

Länger als 14 Tage oder höchstens 3 Wochen solle kein Meister einen Jungen behalten, ohne ihn bei der Lade einschreiben zu lassen (m).

Wer dieses Handwerk lernen will, mus im 15ten Jahr eingeschrieben werden, besonders solle kein Meister, der seinen Sohn das Handwerk lehren will, denselben älter als 16 Jahre werden lassen, er habe denn bei der Lade sich deswegen gemeldet (n).

Ein Meisterssohn solle, wie ein anderer, vier Jahre auf der Wanderschaft zubringen (o). Wenn er dieses nicht thut, so mus er, der erhaltenen gnädigsten Dispensation ungeachtet, das Meistergeld doppelt erlegen (p).

§. 180.

(m) G. R. vom 4. Dec. 1745. pct. 6.

(n) Eben daselbst.

(o) G. R. vom 16. Jun. 1732. und 4. Dec. 1745. pct. 7.

(p) G. R. vom 16. Jun. 1732.

§. 180.

B) in Treibung des Handwerks,

a) an und für sich selbst.

Weder aus- noch innländische in einem andern Amts-District befindliche Meister sind befugt, Oefen aufzusezen (q), doch wenn sie gute Oefen, die nicht von gemeiner Art sind, machen können, so dörfen sie einem jeden einen Ofen, aber nicht weiter, machen (r). Andere Arbeiten ausländischer Meister aber, wie überhaupt das Pfuschen und Stümpeln, sind verbotten, bei Straf einer kleinen Frevel und Confiscation der Ware und des Handwerkszeugs (s).

Das Hausiren der inn- und ausländischen Meister und Reffträger ist bei Confiscations- oder nach Befinden noch höherer Strafe verbotten (t), und bekommt derjenige den vierten Teil von der Strafe, der einen Hausirer der Obrigkeit anbringt (u).

(q) Herzogl. Befel vom 12. Jul. 1616. in der Samml. der Handwerks-Ordnungen, S. 318.

(r) Hafner-Ordn. von 1555. art. 4.

(s) G. R. vom 4. Dec. 1745. pct. 1. u. 2.

(t) Gen. Resc. vom 5. Jul. 1653. 28. Merz, 1696. 14. Jun. 1710. 9. Jun. 1717. 26. April, 1721. pct. 1. 15. Nov. 1728. pct. 1. u. 2. 4. Sept. 1730. pct. 1. 4. Dec. 1745. pct. 1. Circ. Resc. vom 23. Jul. 1743. und 14. Mai, 1749.

(u) G. R. vom 4. Sept. 1730. pct. 1.

und, wenn sie die Wanderjahre nicht erstanden haben, kostet es noch einmal so vil (g).

§. 181.

b) im Verhältnis mit andern Handwerken,

α) mit Maurern.

Die Maurer sollen keine Oefen abbrechen, aufsezen, ausstreichen oder schwärzen, bei Verlust der Ware und des Handwerkszeugs, auch einer kleinen Frevel Straf, denn die Hafner allein hierzu berechtigt sind (h).

§. 182.

β) mit Zieglern.

Hafner sind nicht befugt, Kalk, Ziegel, Bakenstein, Blättlein, und andern dergleichen roten oder weisen Zeug zu brennen, bei Straf 1 kleinen Frevel und Verlierung des Zeugs, indem den Zieglern diese Arbeit allein zukommt (i). Doch dörfen die Hafner die glasirte Blättlein, womit die Turndächer pflegen gedekt zu werden, brennen.

(g) G. R. vom 16. Jun. 1732.

(h) G. R. vom 26. Apr. 1721. pct. 2. und vom 4. Dec. 1745. pct. 2.

(i) Ziegl. O. art. 11.

Sech-

Sechzehendes Capitel.

Von Hutmachern.

§. 183.

Vom Verbott, Hasenbälge auser Lands zu verkaufen.

Das Einhandeln der Hasenbälge und der Verkauf derselben auser Lands ist jedermann, fürnemlich aber denen damit commercirenden Juden, bei Strafe der Confiscation oder allenfalls noch weiterer Andung, verbotten, damit die Hutmacher und Kürschner, die zu Treibung ihres Handwerks Hasenbälge nötig haben, keinen Mangel hieran leiden mögen. Um die Ausfuhr der Hasenbälge desto eher verhüten zu können, ist es den Hutmachern und Kürschnern selbsten bei gleicher Strafe verbotten, doch dörfen sie immer so vil einkaufen, als sie zum Handwerk nötig haben (k).

§. 184.

Verhältnis

a) mit Färbern:

Die Grenzen zwischen dem Färber- und Hutmacher-Handwerk sind schon im vorhergehenden 153sten §. bestimmt worden.

§. 185.

(k) G. R. vom 31. Dec. 1755.

§. 185.

b) mit Kaufleuten.

Die Kaufleute dörfen seidene und sammetne Hüte, ingleichem zarte welsche und niderländische Filzhüte, welche über 1 Reichstaler im Wert ausmachen, ins Land hereinbringen, und verkaufen. Die nur 1 fl. 30 kr. oder weniger kostende Hüte aber sollen sie bei innländischen Meistern erkaufen (l). Die Hutmacher hingegen dörfen bei Confiscations-Strafe keine ausländische Hüte, Kamelhar, feine Wolle, Hutschnüre, Glanz- und anderen Leinwand zu Ausfüterung der Hüte, hereinbringen und damit commerciren, doch ist ihnen erlaubt, die zum Handwerk benötigte Materialien zu kaufen, wo sie wollen (m). Die Hutschnüre sollen die Hutmacher weder selbsten verfertigen, noch anders, als auf den Hüten verkaufen, bei Strafe der Confiscation (n).

(l) Hutm. O. art. 14. Circ. Rescr. vom 27. April. 1751.

(m) Kauf- und Handl. Ordn. art. 5. pct. 3.

(n) Hutm. O. art. 14. Herr Frike, in d. Grundf. d. R. d. H. §. 121.

Sibenzehendes Capitel.

Von Ipsern und Tünchern.

§. 186.

Verhältnis

a) mit Malern.

Vom Verhältnis, in welchem die Ipser und Tüncher mit den Malern stehen, ist oben §. 138. gehandelt worden.

§. 187.

b) mit Maurern.

Zu Beilegung der zwischen den Ipsern und Maurern obgewalteten Streitigkeiten ist gnädigst verordnet worden, daß diese beide Handwerke zu einer Lade halten, die Ipser keine Lehrjungen auf die Ips-Arbeit allein annemmen, sondern sie bei der Maurerlade ein- und ausschreiben, auch das Mauren zugleich lernen lassen sollen, dahingegen ihnen gestattet worden ist, so vil Maurer-Gesellen anzunemmen, als sie nötig haben (o), doch mit der Einschränkung, daß diese zu der Maurer-Gesellenlade die Auflag-Gebüren entrichten, und ihre Meister dafür stehen

(o) Herzogl. Befel an den Stadt-Magistrat zu Stutgart vom 14. Sept. 1753. in der Sammlung der Handw. Ordnungen, S. 380.

stehen (p). Hingegen sollen die Maurer den Ipsern das Anstreichen mit Oel- und Leimfarben (q) auf Holz und Stein allein überlassen (r). Das Besteichen, Weisnen und Verblenden in alten und neuen Gebäuen gehört beiden Handwerken gemeinschaftlich, und sind dieselbe (auser was das Anstreichen mit Oel- und Leimfarb betrift,) zu gleicher Arbeit berechtigt (s).

§. 188.

c) mit Schreinern und Glasern.

Die Schreiner sind nicht befugt, ihre verfertigte Arbeiten mit Farben anzustreichen, wenn ein Ipser im Ort ist (t). Auf gleiche Art sind auch die Glaser

(p) Herzogl. Befel, eben dahin, vom 23. Jan. 1756. pct. 2.

(q) Nicht Leinfarben, wie es in der Sammlung der Handw. Ordnungen, S. 380. heist.

(r) Herzogl. Befel., von 1756. pct. 1.

(s) Herzogl. Befel von 1753. pct. 5. und von 1756. pct. 3. Hierdurch ist also der, den 8. Jan. 1750. an ermeldten Stadt-Magistrat zu Stutgart ergangene Befel, kraft dessen die Maurer bei Strafe 2 kleiner Freveln keine Häuser verblenden sollen, aufgehoben.

(t) Herzogl. Befel vom 8. Octob. 1765. so an das Oberamt Kirchheim ergangen ist.

Glaser eingeschränkt, wie in vorhergehendem §. 162. schon gemeldet worden ist.

Achtzehendes Capitel.

Von Kaminfegern.

§. 189.

Persönliches Vorrecht.

Den Kaminfegern ist in der herzoglichen Commun-Ordnung (u) die Personal-Freiheit zugestanden, und sind also dieselbe von Handfrohnen, Jagensdiensten, Wachen, Schanzen, Bottenlaufen, Hundeführen ꝛc. gänzlich frei.

§. 190.

Wann die Kamine zu fegen?

Bei Fegung der Kamine ist die Ordnung zu halten, daß zur Winterszeit in den Häusern gemeiner Leute Morgens von 5 bis 10 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, bei graduirten und höheren Personen aber von 6 bis 9 Uhr Morgens, und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags; ingleichem bei diesen zu Sommerszeiten von 5 bis 9 Uhr Vormittags, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, bei dem gemei-

(u) Cap. 9. Abschn. 1. §. 9. pct. 4.

gemeinen Mann aber Morgens von 4 bis 10 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, dem Kaminfeger die Türen geöfnet werden sollen: ausgenommen, es wäre 1) eine Hochzeit, 2) ein Todter im Haus, 3) Feuer im Bakofen, oder 4) eine Frau in Kindes-Nöten (x).

Zu Verhütung der Feuersgefahren sollen die Kaminfeger dem nachkommen, was in der Herzoglichen Land-Feuerordnung (y) wegen Säuberung der Kamine verordnet ist, insbesondere sollen in den Städten auf dem Land des Jahrs, und zwar in den Quartalen Martini, Lichtmeß und Georgii, wenigstens dreimal, in den Fleken und Dörfern aber, und hauptsächlich in den Wald-Gegenden, wo das Holz nicht gespart, sondern auserordentlich stark gefeuert wird, gleichfalls unfelbar 3mal, und, nach Erfordernis der Umstände auch 4mal, die Kamine gefegt, übrigens aber bei den Wirten, Beken, Mezgern, und andern dergleichen stark feuernden Haushaltungen, solche Säuberung der Kamine nach Gutbefinden der Kaminfeger alle 6 bis 8 Wochen unfelbar vorgenommen werden (z).

Neun-

(x) G. R. vom 1. Oct. 1736.

(y) T. 1. §. 5. S. 7.

(z) Circ. Resc. vom 1. Merz, 1775.

Neunzehendes Capitel.

Von Kauf- und Handelsleuten.

§. 191.

Was unter Galanterie-Waren zu verstehen?

Unter den eigentlichen und sogenannten Galanterie-Waren sind zu verstehen Tabatières, Degengefäse, Stokknöpfe, Etuis, englische Schu- und Jarretière-Schnallen, englische Scheren und dergleichen Messer, mit Silber beschlagene Schreibtafeln, Balsambüchslein, Hals- und Ohrengehäng, Perlennuster, Hemderknöpfe, gestikte, seidene und sammetne Müzen, dergleichen Schlupfer, Wienerröke für Frauenzimmer, Hutfedern, reiche Paladine, Brustlüke, Band, gestikte Handschuhe, dergleichen Schu- und Pantoffelblätter und Taschen, seidene Beutel, Eventails und Mouches (a).

§. 192.

Was zu beobachten beim Handel

a) mit Eisen:

Zum Eisen-Handel sind nur diejenige Kaufleute berechtigt, welche von der Herzoglichen Rentkammer die gnädigste Erlaubnis hierzu erhalten haben.

(a) Circ. Resc. vom 17. Jul. 1750.

Nach dem Herzogl. gnädigsten General-Rescript vom 17. Sept. 1766. ist von denen mit Eisen handelnden Kaufleuten folgendes zu beobachten:

1) Ein jeder kauft das alljährlich ihme zugeteilte Quantum an Grob- Klein- und Zain-Eisen bei derjenigen Herzoglichen Factorie, die ihm zu diesem Ende angewiesen worden ist;

2) mus der Chaland die Eisen-Bestellung vier Wochen vorher der Factorie anzeigen, nach deren Verfluß er befugt ist, auf Kosten und Verantwortung der Entrepreneurs seinen Wagen zu Abholung des Eisens auf den Plaz abgehen zu lassen;

3) In Ansehung des Formats, der Länge ꝛc. des Eisens mus die Factorie sich nach den Bestellungen des Chalanden richten;

4) Keiner solle sich bei willkürlicher Strafe und Verlust der Chalanden-Stelle unterstehen, Eisen auser Lands zu verkaufen, ehe er die Untertanen damit nach Erfordern unklagbar fournirt, und bei vorkommenden Klagen aus seinen Handelsbüchern sich zu legitimiren im Stand seyn wird, daß er bei seinem Eisen-Verschluß auf die vorzügliche Beratung der Untertanen Rukſicht genommen habe;

5) Bei gleicher Strafe soll das Eisen nicht höher als in demjenigen Preis verkauft werden, welcher

in

in dem mit oben bemeldtem Reſcript ins Land ausgeſchikten Regulativ gnädigſt beſtimmt worden iſt. Es ſolle auch nach Innhalt gedachten Regulativs bei Strafe und Verantwortung weder Chaland noch Entrepreneur, um den Debit vor andern ſich zuzuziehen, im Preis heruntergehen, als wodurch erſtere einander unter ſich, leztere aber bei dem ihnen gnädigſt concedirten Handverkauf den Chalanden ſchaden, und am Verſchluß hinderlich ſind;

6) Iſt das mehrfältige Verbott wegen Erkauf- und Einführung ausländiſchen Eiſens (b) bei unfelbarer Confiſcation und der Legal-Strafe a 20 fl. gnädigſt erneuert worden.

Uebrigens genieſen die Unter-Eiſen-Factors oder Chalanden das Vorrecht, daß ſie von Perſonal-Frondienſten gänzlich befreiht ſind (c).

§. 193.

b) mit Nägeln:

Die zum Eiſenhandel berechtigte Kaufleute ſollen bei Strafe der Confiſcation diejenige Nägelwaren,

(b) conf. G. R. vom 26. Merz, 1736. und 2. Jun. 1740. bei Hochſtetter, im Extr. Wirt. Gen. R. T. 2. S. 29. Circ. Reſc. vom 17. Jul. 1765.

(c) Commun-Ordn. Cap. 9. Abſchn. 1. §. 9. pct. 4.

welche bei den Herzoglichen Factorien gemacht werden, nirgend anderswo als bei gedachten Factorien, die andere bei solchen nicht zu haben seyende Gattungen aber, (bis auf die verzinte, oder die mit meßingnen Köpfen, auch andere Sattlers- und ganz kleine Nägel, als welche unter dem Verbott nicht begriffen sind) allein von denen im Land wonenden und inländisches Eisen verarbeitenden Nagelschmiden erkaufen, und zu dem Ende sich eines billigen Preises mit ihnen vergleichen (d).

§. 194.

c) mit Salpeter und Pulver.

Den Kaufleuten ist zwar unverwehrt, sich mit einem trafic auswärtigen Salpeters ihren Nuzen zu schaffen. Zu Vermeidung Verdachts sollen sie aber diesen ausländischen Salpeter in dem Land nirgends, als in den offentlichen Waghäusern abstosen, und nicht in ihre Häuser bringen; es ist ihnen auch der Handverkauf weder mit inn- noch ausländischem Salpeter erlaubt (e). Was den Handel mit Schiespulver betrifft, so sollen die Kaufleute kein anderes als im Land fabricirtes Pulver führen, und bei Strafe

(d) Gen. R. vom 20. Mai, 1760.

(e) G. R. vom 28. Jul. 1745. Circ. Resc. vom 8. Mai, 1756. Salpeter-O. art. 19.

Strafe der Confiscation und 10 Reichstaler kein fremdes ins Land hereinbringen (f); zu welchem Ende die Kaufläden von Zeit zu Zeit zu visitiren sind (g).

§. 195.

d) mit Ziz und Cotton:

Die Kaufleute sollen disponirt werden, daß sie zu mehrerer Emporbringung der innländischen Ziz- und Cotton-Manufacturen ihren benötigte Ziz- und Cotton von denselben erkaufen, um so mehr, als dieser dem ausländischen an Güte und Schönheit nicht nur gleich kommt, sondern auch weit übertrift (h).

§. 196.

e) mit Gewürz.

Ein jeder Handelsmann, der mit Gewürz zu handeln befugt ist, mus schwören, das ganze Ge-

(f) Circ. Rescr. vom 17. Jul. 1714. und 28. Jul. 1745. Mehrere ältere Rescripten stehen in Hochstetters Extract, T. 1. S. 139.

(g) Circ. Rescr. vom 18. Febr. 1766.

(h) Circ. Rescr. vom 7. Merz, 1772. Dergleichen Manufacturen befinden sich 3 im Land, nemlich zu Sulz, Heidenheim und Cantstadt. S. Herrn Oberamtmann Müllers in Sulz Abhandlung von Verbesserung des Narungsstands ꝛc. (Stutgart, 1764.) Seite 61.

würz nirgend als in der angewiesenen Müle zu malen, und das gemalene sowol als das ganze gerecht und unverfälscht zu verkaufen, desgleichen keines in die Müle zu lifern, es seye denn von den geschwornen Gewürzschauern besichtigt, für echt erkennt, und mit dem gewönlichen Zeichen verwahrt; daher in jeder Amtsstadt, als wohin auch die Untertanen zu Erkaufung des gestosenen Gewürzes zu weisen sind, ein Müller zu Malung des Gewürzes, so sich auf einem Malgang gar wol practiciren läßt, bestellt werden solle. Das gestosene Gewürz in den Kramläden haben die Gewürzschauer von Zeit zu Zeit zu visitiren, wofür ihnen eine Belohnung geschöpft werden soll (i).

Uebrigens ist Inn- und Ausländern bei Strafe der Confiscation verbotten, gestosenes Gewürz auser Lands hereinzubringen, und zu verkaufen (k).

§. 197.

Verhältnis mit andern Profeßionen, und zwar

a) mit Bortenwirkern ꝛc.

In welchem Verhältnis die Kaufleute mit den Bor-

(i) Gen. R. vom 14. Oct. 1701. bei Hochst. T. 1. S. 223. G. R. vom 11. Jun. 1737. pcto. 2—5. Lands-O. Tit. 63. §. 2.

(k) Lands-O. l. c. §. 1. Angeführtes Resc. von 1737. pct. 1.

Bortenwirkern, Buchbindern, Büchsenmachern, Cirkelschmiden, Färbern, Glasern, Gürtlern und Hutmachern stehen, davon ist oben, §. 142. 144. 146. 148. 154. 163. 171. und 185. gehandelt worden.

§. 198.

b) mit Apothekern:

Die Kaufleute sollen nichts von Apotheker-Waren, es seyen simplicia oder composita, feil haben, bei sonst zu gewarten habender ernstlicher Bestrafung, oder, befindenden Umständen nach, bei Verlust dieser Waren (l). Die Apotheker hingegen dörfen neben ihren gewönlichen Apotheker-Waren auch Specereien, Gewürz und Farben sowol en gros, als en detail verkaufen, ohne sich in die Krämerzunft einzulassen (m).

§. 199.

c) mit Krämern:

Wer die Handelschaft ordentlich erlernt hat, und in der Zunft steht, darf mit allem handeln, was

(l) Medicinal-O. von 1756. S. 13.

(m) Eben daselbst, S. 12. und grose Kirchen-Ordn. S. 359. Hierinn haben die Apotheker einen Vorzug vor den Zukerbekern; denn diese müsen sich bei der Krämerzunft einkaufen, wenn sie mit Specereien handeln wollen.

den Kaufleuten nicht ausdrüklich in den Gesezen verbotten ist (n). Eingekaufte Krämer aber dörfen mit nichts handeln, als was ihnen von gnädigster Herrschaft oder von den Vorstehern der Handlungs- und Krämerzunft erlaubt worden ist, bei Straf und Confiscation (o).

§. 200.

d) mit Kürschnern:

Die Kürschner sind nicht befugt, Commißions-Waren aufzunemmen (p), sondern sollen es den Kaufleuten überlassen, und sich an ihrer eigenen Arbeit begnügen.

§. 201.

e) mit Knopfmachern:

Zum Handel mit Knöpfen und anderer Knopfmacher-Arbeit ist kein Meister dieses Handwerks berechtigt, ausgenommen wenn er die Ware selbsten verfertigt hat. Kaufleute hingegen dörfen mit diesen Sorten handeln, und selbige nach ihrem Gefallen sowol inn- als auser Lands erkaufen (q).

§. 202.

(n) Kauf- und Handl. Ordnung, art. 5. §. Hiebei ꝛc. und §. ferner ꝛc.

(o) Eben daselbst, art. 5. §. Und was ꝛc.

(p) Kauf- und Handl. O. art. 5. pcto. 5.

(q) Knopfm. O. art. 3. §. 11. Kauf- und Handl. O. art. 5. pct. 10.

§. 202.

f) mit Kupferschmiden:

Nur mit solchen Kupferwaren, die von den Kupferschmiden im Land nicht verfertigt werden können, dörfen die Kaufleute handeln (r), und müsen sie alsdann das benötigte bei den herrschaftlichen Kupferhämmern zu Berg und St. Christophsthal erkaufen (s).

§. 203.

g) mit Leinenwebern:

Es ist den Leinenwebern nicht erlaubt, ihre Arbeiten anders als roh zu verkaufen, bei Straf der Confiscation (t), welche ihnen auf Beklagen der Kaufleute anzusezen ist.

§. 204.

(r) G. R. vom 6. Jul. 1718. pct. 3.

(s) S. unten §. 237.

(t) Kauf- und Handl. O. art. 5. pct. 4. Diese Stelle ist ein abermaliger Beweis, daß die Leinenweber es den Färbern nicht verwöhren können, wenn sie gefärbt- oder gedrukten Leinwand ausschneiden und verkaufen; denn da die Weber selbsten nicht hierzu berechtigt sind, so können sie es auch andern Handwerkern nicht verbieten. S. oben den §. 155. not. d.

§. 204.

h) mit Lichtermachern:

Die Lichtermacher und Seifensieder können es den Kaufleuten und Krämern nicht verbieten, wenn sie mit inn- oder ausländischer Schmozware einen Handel treiben (u); hingegen ist nach der Observanz den Seifensiedern erlaubt, neben den Kaufleuten und Krämern mit Brenn-Oel zu handeln.

§. 205.

i) mit Materialisten:

Den Materialisten, die die Apothekerkunst erlernt haben, und darauf examinirt sind, hingegen keine Officin aufrichten wollen oder können, ist ihre Handelschaft allein auf Materialien und Specereien eingeschränkt (x). Andere Waren, womit Kaufleute handeln, sind ihnen verbotten.

§. 206.

k) mit Nadlern:

Tuch, Seide, Specerei, auch Oel- und Fettwaren, Sensen, Sicheln, Strohmesser, und überhaupt alles, womit die Kaufleute zu handeln pflegen, sind den Nadlern verbotten (y), es wäre denn, daß sie

(u) Lichterm. O. art. 6. §. 7.
(x) Handl. O. art. 6. §. Fürohin ꝛc.
(y) Handl. Ordn. art. 6. §. Desgl.

sie bei der Krämerzunft sich eingekauft hätten, in welchem Fall sie mit den eingekauften Krämern gleiche Rechte haben (z).

§. 207.

l) mit Nestlern:

Zum Nachteil der Kaufleute sollen die Nestler mit keinen andern, als mit denen von ihnen selbst verfertigten Lederwaren eine Handelschaft treiben (a).

§. 208.

m) mit Nagelschmiden:

Die Nagelschmide dörfen nicht mit Nägeln handeln, die sie nicht selbsten verfertigt haben, besonders aber sollen sie, bei Straf 20 fl. und Verlust der Ware, keine ausländische Nägel ins Land hereinbringen (b). Die Kaufleute hingegen, denen zwar die Einfuhr gemeiner ausländischer Nägel bei gleicher Strafe ebenfalls verbotten ist (c), dörfen sowol mit

(z) S. oben §. 199.

(a) Kauf- und Handl. O. art. 6. §. Nichtweniger ꝛc.

(b) Nagelschm. O. art. 13. §. Gleichfalls ꝛc. G. R. vom 26. Merz, 1736. und 2. Jun. 1740. bei Hochstetter, T. 2. S. 28—30. C. Resc. vom 11. Oct. 1738.

(c) Eben daselbst.

mit ausländischen verzinten, meßingnen und dergleichen, als auch mit innländischen gemeinen Nägeln handeln (d).

§. 209.

n) mit Perükenmachern:

Bei Straf 10 Taler und der Confiscation sollen die Perükenmacher zum Nachteil der Kaufleute nicht mit Poudre, Jasmin und Schnupftabak handeln (e).

§. 210.

o) mit Rotgerbern:

Der Einkauf guten ausländischen Leders ist den Kaufleuten zwar erlaubt, sie müsen es aber en gros, in ganzen oder halben Häuten, wieder verkaufen; denn der Solen-Ausschnitt ihnen bei einer grosen Frevel Straf verbotten ist (f).

Die Rotgerber und Lederbereiter dörfen, bei Strafe der

(d) Mehreres hievon s. oben §. 193.

(e) Handl. O. art. 6. §. Ingleichem ꝛc.

(f) Schumacher-O. von 1687. art. 24. Rotg. Ordn. von 1718. art. 18. G. R. vom 6. Apr. 1680. 8ten Merz, 1682. 23. Apr. 1686. und 25. Mai, 1705. Die Schum. O. bestimmt nur eine kleine Frevel zur Straf, die Rotg. O. aber, welche jünger ist, schreibt eine grose Frevel zur Strafe für.

der Confiscation, keine Juchten oder anderes Leder auser Lands einhandeln und wieder verkaufen (g), immaſen der Handel mit ausländiſchem Leder den Kaufleuten allein zukommt, und die Rotgerber ſich an den Verkauf ihres ſelbſten fabricirten Leders, welches ſie auch Solenweis hergeben dörfen, begnügen ſollen (h).

§. 211.

(g) Handl. O. art. 5. pct. 2.

(h) Rotg. O. art. 22. und G. R. vom 25. Mai, 1705. Daß der Einkauf des ausländiſchen Leders auch nicht einmal en gros den Kaufleuten erlaubt ſeye, könnte man aus der Urſache glauben, weil nach dem Gen. R. vom 16. Nov. 1736. und 23. Jan. 1737. (welches leztere in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen, S. 777. befindlich iſt) gar kein ausländiſches Leder ins Land hereingebracht werden ſolle. Allein, beide Reſcripten ſind durch ein anderes vom 31. Aug. 1737. (welches billig jener Sammlung hätte einverleibt werden ſollen) wiederum aufgehoben worden, ſo daß das freie Leder-Commercium, wie vorhin, den Kaufleuten erlaubt iſt. Irrig iſt es daher, wenn Herr Bergius in ſeinem neuen Pol. und Camm. Magazin, T. 4. art. Leder-Manufactur, §. 18. überhaupt ſagt, daß im Herzogtum Wirtemberg die Einfuhr ausländiſchen Leders bei Confiscations-Strafe verbotten ſeye; denn nicht allein die Kaufleute dörfen, wie ſchon erinnert worden, zum Commerciren- ſondern auch die Schumacher zu ihrem Handwerk, und die übrige Unterthanen zum Hausbrauch ausländiſches Leder erkaufen.

§. 211.

p) mit Seilern:

Die Seiler dörfen mit Ausschluß der Kauf- und anderer Handwerksleute, (als welchen es bei Confiscations-Strafe verbotten ist,) mit Salben, Seilen, Lunten, Treibschnüren, Schubräten und anderer Seiler-Ware, die sie selbsten verfertigt haben, handeln. Doch dörfen auch die Kaufleute ausländische Lunten führen (i). Auser obigen Waren aber ist den Seilern keine weitere Handelschaft zu gestatten (k).

§. 212.

q) mit Seklern:

An Orten, wo Sekler sind, sollen die Kaufleute keine innländische Seklerwaren führen, bei Straf einer oder zwei kleiner Freveln, doch dörfen sie mit französischen, englischen, und dergleichen ausländischen Waren handeln.

Wenn aber keine Sekler in einem Ort wonen, so dörfen sie innländische Seklerwaren zwar führen, aber nicht an Jahrmärkten neben den Seklern feil haben (l).

§. 213.

(i) Seiler-O. art. 1. und 13. Wirt. Tax-O. von 1623 S. 40. und 41.

(k) Handl. O. art. 6. §. Die Seiler ꝛc.

(l) Gen. Rescr. vom 4. Merz, 1681. und 22. Jun. 1696. Sekler-O. art. 22.

§. 213.

r) mit Schlossern und Schmiden:

Es ist bei Strafe der Confiscation den Schlossern und Schmiden verbotten, mit fremden Schlössern, Ketten und andern dergleichen Waren, die sie nicht selbsten gemacht haben, zu handeln (m).

§. 214.

s) mit Schneidern:

Bei einer Strafe von 20 Talern ist den Schneidern verbotten, Liferungen der Montur- und Zeltwaren zu entrepreniren, oder Tücher und andere zur Kleidung gehörige Sachen zum Wiederverkauf zu erkaufen, oder in Commißion zu nemmen (n).

§. 215.

t) mit Strumpfstrikern und Strumpfwebern:

Der Handel mit feinen ausländischen Strümpfen bleibt den Kaufleuten mit Ausschluß der Strumpfstriker und Strumpfweber überlassen. Sie sollen aber keine Strümpfe, das Paar unter 1 Taler im Wert, führen (o), es wäre denn, daß selbige von den

(m) Kauf- und Handl. O. art. 5. pct. 8. u. 9.

(n) Handl. O. art. 5. pct. 1.

(o) Strumpfw. O. art. 15. §. Dahingegen ꝛc. G. R. vom 18. Apr. 1750.

den Strumpfwebern im Land fabricirt, und zu Vermeidung eines Betrugs gestempelt wären (p).

§. 216.

u) mit Tuchmachern:

Ungeachtet die Tuchmacher den Gewandschnitt von alten Zeiten hergebracht, und aus diesem Grund ihnen selbiger sowol mit inn- als ausländischen Tüchern in ihrer Ordnung (q) gnädigst gestattet worden ist, so verbietet gleichwol die neuere Handlungs-Ordnung (r), daß die Tuchmacher sich nicht unterstehen sollen, Tücher und andere zur Kleidung gehörige Waren von fremden Kaufleuten zu erkaufen, oder in Commißion anzunemmen, oder Montur- und Zeltwaren zu lifern, bei Straf 20 Taler.

Was die Kaufleute betrift, so dörfen selbige nach einer neueren Verordnung (s) allerlei ausländische Tücher

(p) Circ. Resc. vom 31. Dec. 1773.

(q) Tuchm. O. von 1724. art. 19.

(r) Kauf- und Handl. O. von 1728. art. 5. §. Die Schneider ꝛc. und §. Die Tuchmacher ꝛc.

(s) G. R. vom 5. Nov. 1770. Hierdurch ist also der 48ste Artikel der Tuchm. Ordnung, und der §. Ferner ꝛc. im 5ten Artikel der Handl. Ordnung, aufgehoben, so vil nemlich den daselbst bestimmten Wert der Tücher betrift.

Tücher, welche im Wert nicht unter 1 Reichstaler betragen, und schon zur Nadel bereitet (d. i. genezt und geschoren) sind, auch schaumäsig und gut erfunden werden, führen. Tücher, von welchen die Ehle weniger als 1 Reichstaler kostet, dörfen sie zwar ebenfalls verkaufen, nur sind sie verbunden, dieselbe bei innländischen Tuchmachern zu kaufen (t). Wenn die Kaufleute von der bei dem Zucht- und Arbeitshaus zu Ludwigsburg befindlichen Tuchmanufactur jährlich ein gewises Quantum (u) käuflich übernemmen, und sich mit einem Urkund von dem Zuchthaus-Pfleger legitimiren können, daß sie mit gedachter Tuchmanufactur in Ansehung des Tuchhandels verglichen seyen, so haben sie den Vorteil, daß keine Tuchschau bei ihnen vorgenommen werden darf (x). Uebrigens ist den Tuchmachern unver-

(t) arg. der Kauf- und Handl. O. art. 5. §. Ferner ꝛc. conf. Hochstetters Extr. Wirt. General-Rescripten, T. 1. S. 227. Tuchm. O. art. 48.

(u) Das ganze Quantum, welches verschiedene Kaufleute im Land von der Ludwigsburger Tuch-Manufactur zu übernemmen sich verbindlich gemacht haben, bestunde ao. 1772. in 15000 Ehlen.

(x) Circ. Rescr. vom 14. Sept. 1772.

wöhrt, ihre Tücher sowol Stük- als Ehlenweis zu verkaufen (y).

§. 217.

v) mit Tuchscherern:

Zum Gewandschnitt sind die Tuchscherer nur alsdann berechtigt, wenn sie solchen ordnungsmäsig erlernt haben. Sie dörfen auch mit Seide und allerlei kurzen Waren handeln, wenn sie neben ihrem Handwerk noch 4 Jahre die Handlung erlernt haben (z).

§. 218.

x) mit Weisgerbern:

Mit Saffian und anderm ausländischen Leder zu handeln ist den Kaufleuten erlaubt, sie sollen aber kein innländisches, vornemlich kein gemeines gelb gegerbtes Leder zum Nachteil der Weisgerber, führen (a).

§. 219.

y) mit Zingiesern:

Den Kaufleuten ist erlaubt, nicht nur allerhand Zingeschirr, wenn es bei ihnen bestellt, und auf Com-

(y) Tuchm. O. art. 13. Kauf- und Handl. Ordn. art. 5. pct. 12.

(z) Handl. O. art. 6. §. Anerwogen ꝛc.

(a) Weisg. O. art. 31. Kauf- und Handl. O. art. 5. §. Ferner ꝛc.

Commißion von ihnen beschrieben wird, ins Land hereinzubringen (b), sondern sie dörfen auch, des ehemaligen Verbotts ungeachtet, eben so wie die Zingieser, mit englischem Zingeschirr handeln; doch sollen sie die erkaufende und wiederum weiters debitirende englische Zinwaren, wenn sie in der Güte und im Preis dem auswärts verarbeiteten Zin gleich kommen, von den Zingiesern im Land vorzüglich erkaufen (c), und sich des Aufkaufs des alten Zins enthalten (d).

§. 220.

z) mit Zukerbeken.

Die Zukerbeken sollen sich an ihrer Zukerbakerei und Confituren begnügen; doch, wenn sie zugleich die Handlung erlernt, so dörfen sie auch mit Specerei, Oel- Fett- und Farbwaren handeln (e); hin-

(b) Kauf- und Handl. O. art. 5. §. Hiebei ꝛc.

(c) Circ. Rescr. vom 17. Jul. 1750. und Herzogl. Befel, vom 10. Jul. 1750. welcher an das Stadt-Oberamt zu Stutgart ergangen. Es ist also das im Hochstetterischen Extr. der Gen. Rescripten, T. 1. S. 190. befindliche Rescript vom 25. Apr. 1718. einigermasen abgeändert.

(d) Circ. Rescr. vom 31. Octob. 1737.

(e) Kauf- und Handl. O. art. 6. §. Ingleichem ꝛc. und §. Diejenige ꝛc.

gegen ist sowol den Kaufleuten als Materialisten bei 10 Taler Straf verbotten, mit Confituren zu handeln (f).

Zwanzigstes Capitel.

Von Kammachern.

§. 221.

Ihre Arbeiten.

Sie verfertigen, neben den mancherlei Arten von Kämmen, auch die Pulver-Hörner, und Schu-Anzieher von Horn.

§. 222.

Verhältnis gegen ausländische Meister.

Ausländische Kammacher, die nicht zur Stutgarter Lade zünftig sind, dörfen auf den Jahrmärkten im Land ihre Waren nicht früher als nach 12 Uhr auslegen, weil die disseitige Kammacher auf ausländischen Märkten auf gleiche Art behandelt werden (g).

(f) Eben daselbst. §. Hingegen ꝛc.

(g) Kammacher-O. art. 16. Circ. Rescr. vom 8. Aug. 1774.

Ein

Ein und zwanzigstes Capitel.
Von Knopfmachern.

§. 223.
Ihre Arbeiten.

Die Knopfmacher verfertigen allerlei Knöpfe von Seide, Wolle oder Kamelgarn, ingleichem von Golddrat, Silberdrat, mit Seide unterſponnen, wie auch allerlei Kleiderſchleifen, Schärpen für die Officier, Bettaufzieher, Porte-épées, Franzen, Bürſten auf die Köpfe der Pferde von Crepin-Arbeit oder Melangeſchnüren, geklöppelte Schnüre zu Einfaſſung der Huſaren- und anderer Kleider ꝛc. welche Arbeiten ſie aus freier Hand, oder auf dem Pult verfertigen.

§. 224.
Ihr Verhältnis
a) mit Bortenwirkern und Kaufleuten.

Hievon iſt oben im §. 141. und 201. das nötige vorgekommen.

§. 225.
b) mit Schneidern.

Nur die Knopfmacher dörfen Knöpfe von allerlei Arten verfertigen (h), die Schneider hin-

(h) Knopfm. O. art. 3. §. 11.

gegen keine andere, als die mit Tuch oder Zeug überzogen sind.

Zwei und zwanzigstes Capitel.

Von Küfern.

§. 226.

Von ihrer Verbindlichkeit

A) gegen das gemeine Wesen

a) in Ansehung der Wein-Verfälschung.

Ein jeder, der auf dem Küfer-Handwerk Meister worden ist, solle einen Eid ablegen, die Küferknechte aber, wenn sie bei Amt vorgeführt werden, durch Angeloben versprechen, daß sie mit keinen Weinverfälschungen umgehen, und wenn sie etwas verdächtiges in ihrer Kunden Keller antreffen, es der Obrigkeit in der Stille anzeigen, auch keine mit Gewürz und allerlei Blümlein bestreute Schwefelschnitten gebrauchen wollen. Alles bei Straf an Leib und Leben, Verlust der Ehre, und Niederlegung des Handwerks (i).

§. 227.

b) in Ansehung der Weinvermischung mit Obstmost.

Ehedem waren die Küfer kraft ihres Eids verbun-

(i) G. R. vom 26. Apr. 1706.

bunden, es der Obrigkeit anzuzeigen, wenn in den Kellern ihrer Kunden Obsmost unter den Wein gemischt war (k). Nunmehr ist aber ein anderes gnädigst verordnet, und sollen die Küfer in Zukunft nicht mehr als delatores necessarii angesehen, sondern allein darauf vergelübdet werden, daß sie zu Vermischung des Weins mit Obsmost in ihrer Kunden Kellern weder für sich, noch durch die ihrige verhülflich seyn, und auf keinerlei Weise dazu etwas beitragen wollen. Den Küferknechten aber solle beim Aufführen, und den Küferjungen beim Einschreiben, das Verbott, sich zu keiner dergleichen Vermischung gebrauchen zu lassen, jedesmal bei Oberamt ernstlich eingeschärft werden (l).

§. 228.

B) gegen die Kunden,

a) ihnen vor Schaden zu seyn.

Die Küfer sollen die Faß-Türlein recht vorziehen, daß sie nicht rinnen, zu welchem Ende hierzu Materialien von guter Qualität zu nemmen sind. Für diese Arbeit, wenn sie im Taglohn verrichtet

(k) G. R. vom 24. Sept. 1768. und 18. Octob. 1774.

(l) G. R. vom 30. Jul. 1776. pct. 5.

wird, sollen die Küfer auser den gebrauchenden Materialien keinen besonderen Lohn fordern (m).

§. 229.

b) sich keinen Weinstein zuzueignen.

Weder in herrschaftlichen noch andern Kellern sollen die Küfer sich einigen Weinstein zueignen, bei Straf 10 fl. oder 4wöchigem Gefängnis das erstemal, das andere mal aber bei gänzlicher Niderlegung des Handwerks. Den Knechten aber ist es bei 3 bis 4wöchiger Gefängnisstrafe verbotten. Es sollen daher die Kaufleute und andere, so mit Weinstein handeln, bei 100 Taler Strafe, von keinem Küfer oder von den seinigen, einigen Weinstein, ehe sie sich legitimirt haben, woher sie denselben bringen, käuflich annemmen. Es ist auch jedem Hausvatter erlaubt, einem Küfer, ehe er wieder aus dem Keller gehet, (welches jedesmalen der Küfer dem Kunden vorher zu melden hat) sein Geschirr zu visitiren, ob nicht etwas von Weinstein oder Wein darinn seye? Welcher Küfer sich dem widersezt, ist mit 10 fl. oder mit 4wöchiger Gefängnisstrafe zu belegen (n).

§. 230.

(m) G. R. vom 19. Nov. 1669. und 29. Jul. 1711. bei Hochstetter, T. 1. S. 221. u. f.

(n) G. R. vom 19. Nov. 1669. und 29. Jul. 1711.

bei

§. 230.

c) sie im Lohn nicht zu übernemmen.

Weil die Küfer ihren Kunden bisweilen zu vil Lohn abgefordert haben, so wurde gnädigst verordnet, daß sie von einem ganzen Eimer nicht weiter als 4 kr. von einem halben Eimer aber 2 kr. zu fordern befugt seyn, im Uebertrettungsfall aber zu gebürender Strafe gezogen werden sollen (o).

§. 231.

d) mit des Kunden Geschirr zu arbeiten.

Die Küfer sollen ihr eigenes Geschirr den Kunden nicht aufdringen, sondern, wenn diese mit Geschirr versehen sind, ihnen damit im Taglohn zu arbeiten schuldig seyn (p).

§. 232.

C) gegen die Herr- und Lardschaft

a) in Ansehung des Zolls.

Wenn die Küfer in den Waldungen Raifstangen er-

bei Hochstetter, T. 1. S. 220. u. f. Im Rescript von 1669. ist den Küfern wegen Entwendung des Weinsteins nur mit einer kleinen Frevel Strafe gedroht. Das andere Rescript von 1711. aber hat die Strafe erhöht.

(o) G. R. vom 30. Sept. 1710.

(p) Hochstetters Extr. Wirt. Gen. Resc. T. 1. S. 222.

erkaufen und hauen lassen, so solle hievon der Zoll mit 3 kr. vom Wagen eingezogen werden (q).

§. 233.

b) in Ansehung des Umgelds.

Den Wirten und Weinschenken, wenn sie Wein in ihre Keller einlegen, solle kein Küfer dazu verhelfen, auser es seye zuvor bei dem herrschaftlichen Umgelder des Orts eine Anzeige davon gemacht, bei Straf 10 fl. (r).

§. 234.

c) in Ansehung des Accises.

Sowol die Küfer als ihre Knechte sollen in Pflichten genommen, und bei Straf einer kleinen Frevel angehalten werden, alle auser Lands hereinbringende Weine, so bald sie in ihrem gehörigen Ort abgeladen, sogleich und ehe der Wein in den Keller gebracht wird, dem Accis-Einbringer anzuzeigen, und ihm zu melden, wo? und was für Wein? auch wie vil erkauft worden? (s).

§. 235.

(q) Circ. Resc. vom 9. Jun. 1712. Zoll-Ordn. von 1661. S. 77.

(r) Umgelds-Ordn. von 1634. S. 13.

(s) G. R. vom 16. Jun. 1691. §. Also ist auch ꝛc. und G. R. vom 11. Aug. 1732. pct. 7.

§. 235.

Vom Verhältnis der Küfer mit den Küblern.

Vermög des Verglichs, welchen die Küfer und Kübler im Jahr 1685. miteinander errichtet haben, sind die Küfer, mit Ausschluß der Kübler, berechtigt zur Verfertig- und Reparirung der Weinfässer, welche über 4 Imi halten, ingleichem der Kelter- oder Mostbütten, welche 4 oder mehrere Färt oder Eimer halten, wie auch zu Verrichtung aller Arbeiten im Keller, da man mit Wein umgehet. Hingegen werden die Küfer von den Küblern ausgeschlossen in Verfertig- und Reparirung kleiner aichener Fäßlen, welche nicht über 4 Imi halten, Kraut- und andrer Standen, von aichen- und tannenem Holz, so gros sie immer verlangt werden, mit gebandeten Schloßraifen, ingleichem Trettzüber mit aichenen Böden, Feld- Bauch- Bad- und Waschzüber von allerlei Art und Gröse, auch derer zum Keltergebrauch gehörigen Eichen, Ablaßbrenken, und Bietzüber, worein in der Kelter der Wein von dem Biet geleitet wird, und aller übrigen Sorten von grosem und kleinem Kübelgeschirr, worunter auch die Herbst- Wein- und Erden-Butten begriffen sind, ferner allerhand Pakfässer von tannenem Holz, worein Fässer mit Wein oder andere Waren gepakt werden.

Drei

Drei und zwanzigstes Capitel.

Von Kupferschmiden.

§. 236.

Von dem besonderen Schuz, den sie genieſen.

Die Kupferschmide stehen sowol in diesem Herzogtum, als in einem guten Teil des schwäbischen Kreises unter besonderer Protection der Herzoge von Wirtemberg (t). Es ist dieses Vorrecht der Kupferschmide schon sehr alt, und rührt aus den Zeiten der ehemaligen Grafen und Herren von Wirtemberg her (u).

Wahrscheinlicher Weise waren die Kupferschmide und Keßler ursprünglich nur ein Handwerk (x), und es

(t) Herzog Christophs Freiheitsbrief vom 28. Mai, 1554.

(u) S. die Vorrede zur Kupferschm. O. Herzog Christoph hat also den Kupferschmiden dieses Recht nicht neu erteilt, sondern nur erneuert.

(x) In der Kupferschm. O. werden die Kupferschmide bald Keßler bald Kaltschmide genennt. Und in der Spengler- und Keßler-Ordnung, so wie in andern älteren Urkunden, haben die Keßler den Namen der Kaltschmide.

es ist daher zu vermuten, daß sie aus dem nemlichen Grund, wie die Keßler, diesen Schuz genieſen (y).

In dem Freiheitsbrief, welcher in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen, abgedrukt ist, S. 539. Lin. 32. lese man Riepelsau statt Pupeckrzau.

§. 237.

Besondere Rechte in Treibung des Handwerks,

A) an und für sich selbst,

a) in Ansehung des Handels mit Kupfer und Meßing.

Kein Inn- oder Ausländer solle mit alt oder neuem unverarbeitetem Kupfer eine Handelschaft treiben (z). Wer altes Kupfer zu verkaufen hat, solle es an niemand als an die im Land zünftige Kupfer-

(y) Den Grund, warum die Keßler unter besonderer Protection stehen, habe ich unten im Capitel von Spenglern und Keßlern angeführt.

(z) G. R. vom 24. Jul. 1620. pct. 7. in der Lands-Ordn. p. 348. G. R. vom 26. Apr. 1723. und 25. Mai, 1737.

Kupferschmide oder an die herrschaftliche Kupferhämmer zu Berg und St. Christophstal verkaufen, insbesondere aber solle nichts von altem oder neuem unverarbeitetem Kupfer auser Lands verführt werden (a).

Den Kupferschmiden ist nicht erlaubt, mehreres Kupfer, als sie zum Verlag und zu Treibung ihres Handwerks gebrauchen, aufzukaufen (b), und gleichwie überhaupt die Einfuhr sowol des unverarbeiteten (c), als neu geschmideten ausländischen Kupfers (d) jedermänniglich, mit alleiniger Ausname der herrschaftlichen Kupferhämmer (e), verbotten ist, also sind auch besonders die Kupferschmide angewiesen, keine auser Lands fabricirte Waren herein-

(a) G. R. vom 24. Jul. 1620. pct. 7. und vom 10. Jun. 1661. 2. Nov. 1696. 12. Sept. 1709. 16. Febr. 1722. 8. Merz, und 26. Apr. 1723. 25. Mai, 1737. Circ. Resc. vom 13. Jan. 1744. 8. Aug. 1747. und 29. Febr. 1764.

(b) Gen. R. vom 26. April, 1723. nnd 25. Mai, 1737.

(c) Circ. Resc. vom 13. Jan. 1744.

(d) Circ. Resc. vom 17. Oct. 1716. und 29. Febr. 1764.

(e) G. R. vom 26. Aug. 1723.

hereinzubringen (f), sondern sich bei den beiden herrschaftlichen Kupferhämmern mit verarbeitetem Kupfer zu versehen (g); die Untertanen aber sind verbunden, ihr benötigtes Kupfergeschirr nirgend anderswo, als bei den Kupferschmiden im Land zu kaufen (h). Wer sich in einem von vorstehenden Puncten verfehlt, wird mit der Confiscation der Ware, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch noch höher bestraft (i).

Bei eben dieser Strafe ist auch verbotten, alten Meßing an Ausländer zu verkaufen (k).

§. 238.

b) in Verfertigung des Meisterstüks.

Das Meisterstük der Kupferschmide bestehet in folgendem:

1) in

(f) Circ. Resc. vom 28. Aug. 1748.

(g) G. R. vom 16. Febr. 1722. und 26. Apr. 1723. C. R. vom 28. Aug. 1748.

(h) G. R. vom 26. Apr. 1723. und Circ. Resc. vom 13. Jan. 1744.

(i) In allen vorangeführten Rescripten ist diese Strafe bestimmt.

(k) G. R. vom 5. Febr. 1664. 8. Merz und 26. Apr. 1723. und 25. Mai, 1737.

1) in einem kupfernen Brennhafen, der 2 oder 3 Imi hält, samt einem kupfernen Brenn-Ror;

2) in einem 2 bis 3imigen wolgebandeten Waschkessel;

3) in einem sauberen Schwenkkessel mit kupfernen Fallen; und

4) entweder in einem sauber ausgearbeiteten Handbeken, samt einem getriebenen pfündigen Schnekenmodel, oder statt dessen in einem sauberen mit einem Dekel beschlossenen 2 bis 3imigen Wasserhafen.

Zu Verfertigung des Meisterstüks ist keiner zuzulassen, er habe denn zuvor die Wanderzeit erstanden, welche bei einem Meisterssohn drei, bei einem Fremden aber vier Jahre währt.

Innerhalb 4 Wochen mus das Meisterstük fertig seyn, und wenn es felerhaft gemacht worden ist, solle man länger zu wandern angewiesen werden (l).

§. 239.

c) in Anname der Lehrjungen.

Weder den neu angenommenen Meistern, noch denen, welche erst einen Lehrjungen freigesprochen haben,

(l) G. R. vom 8. Aug. 1747.

haben, ist erlaubt, vor Verfluß dreier Jahre einen Jungen in die Lehr anzunemmen (m).

§. 240.

d) im Verhältnis gegen die Pfuscher.

Wegen der, bei dem Kupferschmid- Flaschner- und Zingieser- Handwerk überhand genommenen Pfuscherei ist folgendes gnädigst verordnet worden: (n)

1) Wer keine von diesen 3 Profeßionen erlernt hat, darf solche auch nicht treiben:

2) Das Hausiren und Stümpeln ist jedermann verbotten, bei Straf 10 fl. (o) und Confiscation des Werkzeugs, oder gar des operis publici (p).

(m) G. R. vom 8. Aug. 1747.

(n) Gen. Resc. vom 15. Jan. 1724. in der Samml. der Handw. Ordnungen, S. 541. u. f. und in der neuen Samml. der allerhand Ordnungen, S. 769. u. f.

(o) Diese 10 fl gehören helftig gnädigster Herrschaft, und helftig der Kupferschmid-Lade. G. R. vom 20. Oct. 1698. und Herzog Christophs Freiheitsbrief für die Kupferschmide. Es ist aber in diesen beiden Gesezen nur die Rede von Strafen, die wegen Pfuscherei im Kupferschmid-Handwerk angesezt werden, und gehören also die Strafen wegen Pfuscherei auf dem Flaschner- und Zingiser-Handwerk gnadigster Herrschaft allein.

3) Das unterm 24. Octob. 1722. ins Land erlassene Circular-Rescript, kraft dessen die im Land zünftige ausländische Keßler an denjenigen Orten, wo kein Meister ihres oder des Kupferschmid-Handwerks ist, ihre Profeßion treiben dörfen, soll wieder aufgehoben seyn (q).

4) Die innländische zünftige Meister dörfen, wenn sie an einem von der Amtsstadt entlegenen Ort, worinn kein Meister ihres Handwerks wonhaft ist, zu einer Arbeit erfordert werden, entweder nach vorgängiger Anzeige bei dem Beamten des Orts, oder bei der Meisterschaft, selbsten dahin gehen, oder ihr Gesind schiken, und den Leuten in ihren Häusern arbeiten.

5) Wer einem Stümpler etwas, es seye an Kupfer, Zin oder Blech, in die Arbeit gibt, oder abkauft, solle um 30 fl. gestraft werden (r).

Daß

(p) Hierdurch ist also die in dem Gen. Rescr. vom 6. Jul. 1718. bestimmte Strafe aufgehoben. Sie bestunde in Confiscation der Ware, oder in 10 fl. wenn man die Waren nicht mehr hatte.

(q) Diese erstern 3 Puncten sind durch das Gen. Rescr. vom 2. Jun. 1731. wiederholt worden. S. die neue Samml. der allerh. Ordnungen, S. 775.

(r) Eben dieses wurde in Absicht auf das Kupferschmid-Handwerk schon im Gen. Rescr. vom 6. Jul. 1718. verordnet.

Daß diese Verordnung beobachtet werde, darüber sollen die Zoller und Zollbereuter genaue Achtung geben (s); insbesondere haben die Kupferschmide einen jeden, den sie hausirend antreffen, samt seiner Ware und Werkzeug der Obrigkeit einzulifern (t).

Um das Hausiren der Keßler und Juden desto eher abstellen zu können, ist den Kupferschmiden verbotten, dergleichen Leuten keine neue Kupferwaren zum Commerciren, sondern allein, was sie zum Hausbrauch nötig haben, zu verkaufen (u).

§. 241.

B) im Verhältnis mit andern Profeßionen,

a) mit Spenglern:

Das Fliken und Machen der Pfannen, Ofenhäfen, und dergleichen Waren, gehört den Kupferschmiden, und sollen die Spengler und Keßler ihnen hierinn keinen Eintrag thun, bei der auf die Pfuscherei gesezten Strafe (x). Hingegen sind sie mit Ausschluß der Kupferschmide zu Eisen- und Blech-Arbeiten berechtigt (y).

(s) Circ. Resc. vom 20. Mai, 1724. und 16. Jun. 1750.

(t) G. R. vom 31. Mai, 1720.

(u) G. R. vom 8. Aug. 1747. §. Demnächst ꝛc.

(x) G. R. vom 6. Jul. 1718. pct. 2.

(y) G. R. vom 17. Octob. 1716. und Herzogliche Befele

§. 242.

b) mit Kaufleuten.

Die Grenzen zwischen Kaufleuten und Kupferschmiden in Ansehung des ihnen zukommenden Handels mit Kupferwaren sind oben im §. 202. bestimmt.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Von Kürschnern.

§. 243.

Ihre Vorrechte in Gemeinschaft

a) mit Hutmachern.

Daß keine Hasenbälge zum Land hinaus verführt werden sollen, damit die Kürschner nebst den Hutmachern keinen Mangel hieran haben mögen, ist oben im §. 183. ausführlicher gemeldet worden.

§. 244.

b) mit Gerbern, Sattlern ꝛc.

Wenn ein Gesez einem Handwerker erlaubt, die zu Treibung seiner Profeßion benötigte Materialien und

sele vom 6. Aug. 1773. und 16. Nov. 1776. welche wegen des Spengler- und Kupferschmid-Handwerks an das Oberamt Kirchheim ergangen sind.

und Naturalien andern, die solche erkauft haben, auszulösen, so kan man es um so mehr für ein Vorrecht ansehen, als ordentlicher Weise die Auslosung beweglicher Sachen nicht erlaubt ist (z).

Ein Vorrecht von dieser Art genieſen die das Leder verarbeitende Handwerker, welchen vergönnt ist, daß sie Ausländern einen Teil ihrer auf Jahr- und Wochenmärkten erkauften Häute und Felle auslösen dörfen (a). Es löset aber ein jeder nur das, was er zu seinem Handwerk nötig hat, z. E. die Kürschner Gefülle, die Nestler Kalb- Hammel- und Schaf-Felle, die Sattler Roß- und Hundshäute, die Weisgerber Schaf- und Bokfelle ꝛc. (b).

(z) Land-R. T. 2. Tit. 16. §. Insonderheit ꝛc. ibi: „die Auslosung der verkauften fahrenden Haab — „allerdings abgeschaft, und die Handtierungen „mit Kaufen und Verkaufen frei gelassen werden „sollen ꝛc.

(a) Lands-O. Tit. 59. §. 3. 4. und 5. G. R. vom 31. Aug. 1737. und 5. Merz, 1757. Der Teil, welcher ausgelöst werden darf, ist in dem Gesez nicht bestimmt. Herr D. Kapf in diss. de jure retrahendi res mobiles, nr. 67. gibt daher die Regel: „plusquam ad opificium exercendum „cuique opus est, neque emi, neque retrahi „potest.

(b) Herr D. Kapf, de diss. th. 11.

Hiebei haben die in einem Ort verbürgerte Meister vor den fremden den Vorzug (c).

§. 245.

Verhältnis

a) mit Kaufleuten.

Wie die Kürschner mit den Kaufleuten im Verhältnis stehen, davon handelt der §. 196. oben.

§. 246.

b) mit Schneidern.

Bei Straf 1, 2 oder mehrere Gulden sollen die Schneider kein Gefüllwerk verarbeiten, sondern es den Kürschnern überlassen (d).

§. 247.

c) mit Seklern.

Die Kürschner dörfen, so wie die Sekler, Pelzhauben machen (e). Gemeine Kappen von Leder verfertigen die Sekler allein, hingegen sollen sie den Kürschnern mit Verarbeitung der wilden Pelze und andern

(c) arg. Roig. O. art. 14. ibi: „Die Meisterschaft „in loco contractus &c.

(d) Kürschn. O. art. 20.

(e) Sekler-O. art. 18. Die Pelzhauben sind bei uns meistens in Abgang gekommen, und fällt daher diese Arbeit bei uns nicht leicht mehr vor.

andern Fellwerks keinen Eingriff thun (f), aus welchem Grund ihnen auch der Einkauf roher Häute und Felle nicht erlaubt ist.

§. 248.

d) mit Weisgerbern.

Die Lamm- und dergleichen Felle, so die Kürschner verarbeiten, dörfen die Weisgerber nicht aufkaufen, die Kürschner hingegen sollen keine grobe Weisgerberwaren, als Hammel- und Schaf-Felle, einhandeln, bei Straf 12 kr. für jedes Stük, wovon die eine Helfte gnädigster Herrschaft, und die andere Helfte zur Weisgerberlade gehört (g).

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Von Leinenwebern.

§. 249.

Anstalten zur Aufname dieses Handwerks:

a) kein Garn und Flachs auser Lands zu verkaufen:

Flachs, Hanf und Garn solle nirgend anderswo, als auf öffentlichen Märkten verkauft, und von

(f) Eben daselbst, art. 19. Wegen der übrigen Arbeiten haben die Sekler und Kürschner sich ao. 1624. miteinander verglichen. Ich habe aber diesen Verglich noch niemal zu Gesicht bekommen.

(g) Weisg. O. art. 27.

den Untertanen nichts auser Lands getragen oder geführt werden, bei Straf der Confiscation (h). Wer eine Uebertrettung dieses Verbotts der Obrigkeit anzeigt, bekommt von der confiscirten Ware den vierten Teil zur Ruggebür (i).

§. 250.

b) Keine Asche auser Lands zu führen:

Die Untertanen sollen ihre Asche nicht auser Lands verführen, sondern selbige im Land verkaufen, bei Straf 4 fl. und Verlust der Ware (k).

§. 251.

(h) Circ. Reser. vom 20. Nov. 1776. Aeltere Rescripten findet man bei Hochst. T. 1. S. 56. conf. Weber-Ordn. art. Von den Schlayerweberinnen ꝛc. §. 8. und art. Von den Knappen ꝛc. §. 4. woselbst auf die Ausfuhr des Garns und Flachses neben der Confiscation eine Strafe von 4 fl. gesezt ist.

(i) G. R. vom 3. Febr. 1670. 26. Aug. und 30. Dec. 1755.

(k) Weber-Ordn. art. Von den Knappen ꝛc. §. 4. G. R. vom 3. Febr. 1622. In der Lichtermacher-Ordnung, welche neuer ist als die Weber-Ordnung, ist die Ausfuhr der Asche bei 10 fl. Straf verbotten. S. unten §. 256. Die Weber haben Asche nötig zur Lauge, die man zum Garnsieden braucht.

§. 251.

c) Recht des Vorkaufs:

Die Meister dieser Zunft (l) haben auf allen Wochenmärkten im Land vor allen andern Unterthanen den Vorkauf im Garn, und dörfen nicht auf das Ausstekken des Fänleins warten (m).

§. 252.

Besondere Rechte

a) in Erlernung des Handwerks:

Der ehemals vorgewaltete Anstand, ob die Stiefsöhne der Weber-Meister, wie die leibliche Söhne, ebenfalls nur eine Lehrzeit von 2 Jahren zu erstehen schuldig seyen? ist dergestalt gnädigst entschieden, daß, da ohnehin die Weber-Ordnung dißfalls keinen Unterschied mache, also auch die Meister des Weber-Handwerks hierinn nichts besonderes einführen, sondern die Stiefsöhne den leiblichen Kindern in allem gleich halten sollen (n).

§. 253.

(l) Alle Meister, sowol Stük- als Kundenweber haben dieses Vorrecht; denn beide dörfen auf den Verkauf Tuch machen, nur mit dem Unterschied, daß die Kundenweber keine andere als schmale Stüke auf den Verkauf weben dörfen.

(m) Weber-Ordn. art. Wie die Stükweber sich verhalten sollen ꝛc. §. Es solle auch kein Zöttel ꝛc.

(n) Circ. Rescr. vom 9. Merz, 1728.

§. 253.

b) in Treibung des Handwerks:

Niemand, der kein Weber ist, darf Schneller aufkaufen, oder Flachs spinnen, und davon auf den Verkauf Tuch oder andere Waren weben lassen, bei Straf der Confiscation (o), immasen der Handel mit leinenem und halb wollenem Tuch den Webern, in so fern sie die Ware selbsten verfertiget haben (p), nebst den Kaufleuten, allein gehört; doch dörfen die fremde Händler solches an den Jahrmärkten ebenfalls verkaufen (q).

Besonder ist bei diesem Handwerk, daß ein Meister, wenn er wider die Ordnung sich verfelt, und dessen überwiesen wird, die Strafe doppelt bezalen mus, wenn er sein Vergehen vorher geläugnet hat (r).

§. 254.

(o) Gen. R. vom 16. Dec. 1716. Weber-Ordn. art. Von den Knappen §. 6.

(p) S. unten im §. 255. die Note (u).

(q) Ermeldtes Gen. Rescr. von 1716.

(r) Weber-Ordn. art. Wie sich die Kundenweber insgemein ꝛc. §. 4. Nur noch ein einziger änlicher Fall kommt in unsern Gesezen vor. S. Hochstetters Extr. Wirt. Gen. Rescr. T. 1. S. 300. §. Im Fall ꝛc. In gewiser Mase kommt diesem gleich, was

§. 254.

Vom Verhältnis

a) mit Färbern und Kaufleuten:

Vom Verhältnis der Färber und Kaufleute gegen Leinenweber ist oben §. 155. und 203. gehandelt worden.

§. 255.

b) mit Tuchmachern:

Die Leinenweber dörfen mit Ausschluß der Tuchmacher verfertigen ganz leinene, halb leinene und halb wollene, auch halb leinene und halb seidene Tücher. Ganz wollene oder ganz seidene Arbeit ist ihnen nicht erlaubt (s). Auch sollen sie bei Strafe keinen Barchent (t), Wisling und Mesolan auf den Kauf machen (u).

Sechs

im gemeinen und Wirt. L. R. T. 2. Tit. 3. §. fin. verordnet ist, daß man beim deposito miserabili ob inficias das duplum fordern könne.

(s) Weber-Ordn. art. Von den Schlayerweberinnen ꝛc. §. 8. Zeugm. O. art. 27.

(t) Barchent auf den Kauf zu machen, ist den Webern in der Tuchm. Ordnung art. 50. aus der Ursache verbotten, damit die Tuchmacher keinen Mangel an Wolle haben. Es können also unter diesem Verbott allein die sogenannte Schafbarchent, die halb wollen und halb leinen sind und ehemals häufig gemacht wür-

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Von Lichtermachern und Seifensiedern.

§. 256.

Unschlitt, Asche und Kalk nicht auser Lands zu verkaufen.

Weil die Lichtermacher und Seifensieder zu Treibung ihres Handwerks Unschlitt, Asche und Kalk (x) nötig haben, so ist das in der Handwerks-Ord-

wurden, nicht aber die Schnur- oder Kleider- und Bettbarchent begriffen seyn; denn jene (die Schnur- oder Kleider-Barchent) bestehen ganz aus Baumwollen, diese, (die Bettbarchent) aber haben zum Eintrag auch leinenes Garn, und kommt keine Wolle darzu. S. Herrn Büschings Vorbereitung zur Kenntnis der Beschaffenheit und Statsverfassung der europäischen Reiche, §. 78. not. n. Herrn Bergius neue Pol. und Cam. Magazin, art. Barchentmanufactur, §. 1.

(u) Tuchm. O. von 1724. art. 50. Sonderbar ist, daß eben diese Ordnung art. 37. den Webern erlaubt, selbst gemachten Wisling zu verkaufen. Es ligt also in diesen beiden Stellen ein offenbarer Widerspruch. Das G. R. vom 25. Aug. 1696. verbietet ebenfalls den Webern, Wisling auf den Kauf zu machen, und das G. R. vom 19. Dec. 1716. erlaubt es.

(x) Die Asche und den Kalk gebrauchen die Seifensieder zur Lauge, die beim Seifenmachen unentberlich ist.

Ordnung befindliche Verbott (y), daß die Unterta-nen kein Unschlitt auser Lands verkaufen sollen, mit Aufhebung der vormaligen Legalstrafe dergestalten erneuert worden, daß jezt bei Strafe der Confisca-tion kein Unschlitt auser Lands verkauft werden darf (z). Auch ist die Ausfuhr der Asche und des Kalks aus dem Land, oder aus der Stadt, worinn ein Seifensieder wont, bei 10 fl. Straf ver-botten (a).

§. 257.

Verhältnis mit Kaufleuten und Mezgern.

Vom Verhältnis der Lichtermacher mit Kaufleu-ten handelt der §. 204. oben.

Was die Mezger betrift, so dörfen diese nur von demjenigen Unschlitt, das sie aus ihrem geschlachte-ten Vieh ausnemmen, Lichter machen und verkau-fen (b), sonsten aber mit keiner Schmozware handeln (c).

Sieben

(y) Lichterm. O. art. 6. §. 9.

(z) G. R. vom 4. Nov. 1763. und 13. Jul. 1770.

(a) Lichterm. O. l. c. und §. 250. oben. Eine Aus-name von diesem Verbott findet man in der Ziegl. O. art. 12.

(b) Lichterm. O. art. 6. §. 4.

(c) Eben daselbst, art. 6. §. 7.

Sieben und zwanzigstes Capitel.
Von Maurern und Steinhauern.

§. 258.
Besondere Rechte und Verbindlichkeiten in Ausübung des Handwerks.

In Ausfertigung des Meisterstüks bei dem Maurer- Steinhauer- und Zimmer-Handwerk, solle die alte Observanz und Bau-Ordnung (d) besten Fleises beobachtet, und ein jeder angehender Meister ohne Unterschied zu Verfertigung des Meisterstüks angehalten werden, immasen denn nicht zuzugeben ist, daß ein- oder anderer sich dißfalls bei dem Handwerk mit Geld abkaufe, noch vil weniger aber, daß einer dem andern bei Verfertigung des Meisterstüks helfe (e). Und da sich vile fremde Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche weder Meister sind, noch gute Arbeit verfertigen können, zu Zeiten ins Land einschleichen, vermög der Bau-Ordnung aber keiner, er habe denn sein Meisterstük vorgezeigt, einige Gesellen fördern oder Jungen halten darf, so sollen in Zukunft neben den Einheimischen gleichwol auch diejenige fremde Meister

(d) Bau-Ordn. S. 117. §. Ein Steinmez oder Maurer ꝛc. und S. 151. §. Nemlich ꝛc.

(e) G. R. vom 25. Febr. 1664.

ster Maurer- Steinhauer- und Zimmer-Handwerks, welche im Land bekannt sind, auch der Meisterschaft halben hinlängliche Zeugnisse aufweisen können, samt ihren bei sich habenden Gesellen und Jungen im Land gedultet werden, den übrigen aber, so ihre Meisterschaft nicht erweisen können, weder selbsten zu schaffen, noch vilweniger Gesind zu halten, sondern allein bei wirklichen Meistern zu arbeiten erlaubt seyn, bei Straf einer grosen Frevel, welche von demjenigen, so hierwider handelt, jedesmal einzuziehen ist (f).

§. 259.

Vom Verhältnis

a) gegen Bildhauer, Hafner und Ipser:

In den vorhergehenden §§. 136. 137. 181. und 187. ist vom Verhältnis der Maurer und Steinhauer gegen Bildhauer, Hafner und Ipser, in Absicht auf ihre Arbeiten und Instrumenten, bereits gehandelt worden.

§. 260.

b) gegen Sibmacher:

Ungeachtet die Maurer zu ihren Arbeiten die Dachschindel nötig haben, so sind sie doch nicht befugt, selbige weder zu verfertigen, noch damit zu han-

(f) G. R. vom 2. Apr. 1663.

handeln, immaſen die Sibmacher allein hierzu berechtigt ſind (g).

§. 261.

c) gegen Zimmerleute:

Das Ziegeldeken gehört zum Handwerk der Maurer. Die Zimmerleute haben allein das Recht, die Latten an die Dächer hinzumachen.

§. 262.

Verhältnis der Maurer gegen Steinhauer.

Die Maurer dörfen, wenn ſie nicht zugleich Steinhauer ſind, nicht mit Eiſen oder Klipfeln arbeiten, wol aber mit dem Zweiſpiz.

Acht und zwanzigſtes Capitel.
Von Meſſerſchmiden.

§. 263.

Beſchaffenheit dieſes Handwerks.

Die Meſſerſchmide ſind in Wirtemberg nicht nur eigentliche Meſſerſchmide, ſondern auch zugleich Scherenſchmide und chirurgiſche Inſtrumentenmacher. Sie verfertigen Meſſer, Gabeln, Scheren, und allerlei Inſtrumenten von Silber, Eiſen und Stal für die Barbirer und Wundärzte.

Zu

(g) Circ. Reſcr. vom 2. Jun. 1739.

Zu den Messern und Gabeln dörfen sie auch die Schalen machen von Ebenholz, Elfenbein, Horn, Knochen, Perlenmutter ꝛc. aber von keinem Metall.

Das Verhältnis zwischen ihnen und den Gürtlern ist oben §. 172. bestimmt worden.

§. 264.

Wo die Hirschhörner zu kaufen?

Die Messerschmide und andere dergleichen Profeßionisten sollen sich nicht unterfangen, anderswo, als bei den Oberforstämtern oder bei der Wildbrätschreiberei, die zu ihrer Profeßion benötigte Hirschgewichte zu kaufen, vilweniger unter einigem Vorwand hernachmals etwas davon auser Lands zu verkaufen. Wenn hierwider gehandelt wird, sollen die Beamte es untersuchen, und zur Herzoglichen Regirung untertänigst berichten (h).

(h) Circ. Rescr. vom 31. Octob. 1758. und 4. Merz. 1769.

Neun und zwanzigstes Capitel.

Von Mezgern.

§. 265.

Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten.

Die Mezger sind von allen Personaldiensten, als Handfronen, Jagen, Wachen, Schanzen, Bottenlaufen ꝛc. frei, hingegen sind sie verbunden, Pferde zu halten, und in herrschaftlichen oder Commun-Angelegenheiten Postritte zu verrichten (i).

§. 266.

Vorrecht zu Beförderung des Handwerks.

Den Untertanen ist der Verkauf der Mastochsen und andern Viehes an Ausländer zwar erlaubt, doch bleibt den innländischen Mezgern der Vorkauf und die Auslosung jedesmal bevor; und zwar nicht allein bei Mastochsen (k), sondern durchgängig bei allem Vieh, welches die Untertanen an Ausländer verkaufen (l).

§. 267.

(i) Commun-O. Cap. 9. Abschn. 1. §. 9. pct. 3.

(k) G. R. vom 17. Merz, 1762. pct. 4. Herr Prof. Kapf, in diss. de jure retrahendi res nobiles, th. 12.

(l) G. R. vom 21. Oct. 1763.

§. 267.

Besondere Rechte und Verbindlichkeiten,

A) in Erlernung des Handwerks.

Da der Art. 43. der Mezger-Ordnung ungleich verstanden worden, so wurde selbiger dergestalt authentisch erklärt, daß es den Meistersöhnen frei stehen solle, ob sie wandern wollen, oder nicht? welch leztern Falls sie aber weder zu suppliciren, noch einen herrschaftlichen Dispensations-Tax zu bezalen angehalten werden sollen, indem eines Teils die angeführte Stelle der Mezger-Ordnung, andern Teils die a potiori im Herzogtum übliche Observanz sie vom Wandern frei sprechen (m).

§. 268.

B) in Ausübung des Handwerks,

a) an und für sich selbst.

α) Verbott des Viehkaufs an Sonntägen.

Die üble Gewonheit der Mezger, an Sonntägen auf den Dörfern umzulaufen, und von den Bauren Vieh zu erhandeln, solle abgestellt werden, und haben die Mezger, bei Straf einer kleinen Frevel, samt ihrem Gesind am Sonntag dem Gottesdienst

(m) Circ. Reser. vom 3. Apr. 1759.

abzuwarten, und die übrige Zeit zu Hause oder in ihrem Wonort zuzubringen (n).

§. 269.

β) Vom Kälberkauf:

Wenn die Kälber noch nicht wenigstens 3 Wochen alt sind, so sollen sie an die Mezger nicht verkauft werden, daher nicht nur die Beamte, Stadtschreiber, oder Schultheisen jedesmal bei Ausstellung der gewönlichen Urkunden, sondern auch die Zoller bei Erteilung der Zollzeichen sich sorgfältig erkundigen sollen, wie alt das Kalb, und ob es zeitig seye? Im Uebertrettungs-Fall wird sowol der Käufer eines solchen Kalbs, als auch der Verkäufer, mit einer kleinen Frevel zur Strafe belegt (o).

§. 270.

γ) Verhältnis der Rinds- und Schweins-Mezger.

Die Rindsmezger sollen kein Kalb und Schwein, die Schweinsmezger aber keinen Ochsen, Stier, Rind,

(n) G. R. vom 25. Apr. 1666. bei Hochst. T. 1. S. 97.

(o) Circ. Rescr. vom 10. Jul. 1743. und 12. Febr. 1771.

Rind, Hammel oder Lamm mezgen, bei Straf 4 fl. (p)

§. 271.

b) im Verhältnis mit Lichtermachern, Sattlern, und Weisgerbern

In wie ferne die Mezger zu den Arbeiten der Lichtermacher berechtigt seyen, kommt oben §. 257. vor.

In Absicht auf das Sattler- und Weisgerber-Handwerk ist den Mezgern bei denen darauf gesezten Strafen verbotten, keine raue Häute (q), ingleichem keine Bok- Geis- Kalb- Schaf- und Hammelfelle (r) aufzukaufen.

Dreisigstes Capitel.

Von Müllern.

§. 272.

Verbott, die Zargen zu fütern.

Den Müllern ist bei Strafe einer kleinen Frevel verbotten, die Zargen in ihren Mülen zu

(p) Verglich der Schweins- und Rindsmezger zu Stutgart, vom 3. Aug. 1742. in der Samml. d. Handw. O. S. 645. u. f.

(q) Sattl. O. art. 5.

(r) Weisg. O. art. 26.

fütern, weil den Malkunden hierdurch ein Schade geschihet (s).

§. 273.

Was zu beobachten beim Gewürzmalen?

Derjenige Müller, in dessen Müle Gewürz gemalen wird, mus einen Eid schwören, daß er kein Gewürz, es seye denn mit der Gewürzschauer Zeichen verwahrt, welches er in Beiseyn des Eigentumsherrn zu eröffnen hat, annemmen, oder zu malen gestatten, am allerwenigsten aber einen Betrug mit Vermischung des Gewürzes vorgehen lassen, sondern diejenige, so dergleichen tentiren, der Obrigkeit anbringen wolle (t).

§. 274.

Wo das Beuteltuch zu kaufen?

Die Müller, sollen unter Bedrohung mit scharfer Strafe, angewiesen werden, die benötigte Beteltücher nirgend anderswo, als von den privilegirten Calwer Beutelträgern zu kaufen, und denenselben, so oft sie sich bei den Müllern anmelden, in das bei sich habende Büchlein ihren Namen einzuschreiben, und dabei zu bemerken, ob und wie vil Beuteltuch, und

(s) Circ. Rescr. vom 22. Jun. 1778.

(t) G. R. vom 14. Oct. 1701. bei Hochst. T. 1. S. 224. und G. R. vom 11. Jun. 1737. pct. 4.

und zu welcher Zeit sie es von den Trägern gekauft haben? Andern unprivilegirten Händlern soll ihre Ware confiscirt werden (u).

§. 275.

Verhältnis mit den Fischern.

Wegen des Verhältnisses der Müller mit den Fischern ist oben §. 161. das nötige angemerkt worden.

Ein und dreisigstes Capitel.

Von Nadlern.

§. 276.

Ihre Arbeiten und Handelschaft.

Die Nadler sind entweder Stek- oder Näh-Nadler; von lezterer Gattung aber gibt es bei uns keine. Erstere verfertigen Stekнadeln, und machen darneben aus Eisen, Stal, Drat und Meßing alles, was durch den Hammer und die Zange kan gezwungen werden, und worzu nicht schon andere Handwerke ausschliesungsweise berechtigt sind, z. E. Haften (x), Zweke für die Schuster ꝛc.

(u) Gen. Resc. vom 3. Jun. 1750. 13. Oct. 1753. 7. Mai, 1759. und 30. Jul. 1771.

(x) Ehemals wurden die Nadler in Wirtemberg Haftenmacher genennt. S. die Wirt. Tax-Ordn. von 1623. S. 68.

Sie handeln überdiß mit Steirischen und Nürnberger Waren (y), z. E. Hemderknöpfen, Schreibtafeln, Taschenspiegeln, Schellen, allerlei Beinwaren, hölzernen Nadelbüchslein, Umhängringen, Saiten, blechenen Löffeln, hölzernen Messern, Devisen an Uhren ꝛc.

§. 277.

Verhältnis mit Gürtlern und Kaufleuten.

Mit welchen Waren die Gürtler und Kaufleute mit Ausschluß der Nadler zu handeln berechtigt seyen, ist §. 173. und 206. vorgekommen.

Zwei und dreisigstes Capitel.

Von Nagelschmiden.

§. 278.

Besondere Rechte in Treibung des Handwerks.

Die bei dem Debit der Nägelware eingeschlichene Unordnungen, da nemlich vile, so das Handwerk nicht erlernt haben, sonderlich die Krämer (z) und Schumacher mit Nägeln handeln, sollen abgeschaft

(y) Kauf- und Handl. O. art. 6. §. Desgleichen ꝛc.

(z) Unter dem Ausdruk Krämer sind hier die zum Eisenhandel nicht berechtigte sowol gelernte als eingekaufte Handelsleute zu verstehen.

schaft werden (a), bei Strafe der Confiscation (b).

An Markt-Tägen haben die Meister des Nagelschmid-Handwerks in ihren Wonorten zwar vor andern fremden Mitmeistern den Vorstand, zwen Stände aber sind ihnen nicht erlaubt. Uebrigens solle ihnen, wenn es möglich ist, auf den Märkten ein besonderer Ort, wo sie beisamen feil haben können, angewiesen, und unter ihnen verlost werden (c).

§. 279.

Vom Verhältnis

a) gegen Gürtler und Kaufleute:

Das Verhältnis der Nagelschmide, worinn sie mit Gürtlern und Kaufleuten stehen, ist oben §. 174. und 208. vorgetragen worden.

§. 280.

b) gegen Hufschmide.

Die Hufschmide sind nicht befugt, mit Verfertig- und Verkaufung ganzer oder halber Bretter-Nägel den Nagelschmiden Eintrag zu thun. Wenn sie dargegen handeln, so ist ihnen die unbefugter Weise

(a) Circ. Rescr. vom 16. Sept. 1727. pct. 1.

(b) Nagelschm. O. art. 13. §. Insonderheit ꝛc.

(c) Circ. Rescr. vom 16. Sept. 1727. pct. 2. u. 3.

Weise verfertigte, oder auch auser Lands hereingebrachte Ware zu confiſciren (d); doch dörfen ſie diejenige grobe Nägel, welche ſie zu ihrer Arbeit gebrauchen, z. E. Rad- und Schinnägel, machen, von kleineren Nägeln aber nur ſo vil verfertigen, als ſie zum Beſchlagen der Pferde nötig haben (e).

§. 281.

Verbindlichkeit der Geſellen.

Zum Behuf der armen fremden Geſellen ſolle nach dem Exempel anderer Handwerke eine Allmoſenbüchs aufgerichtet, und von jedem in Arbeit ſtehenden Geſellen monatlich ein Kreuzer darein bezalt werden (f).

Drei und dreiſigſtes Capitel.

Von Neſtlern.

§. 282.

Ihre Arbeiten.

Die Neſtler verfertigen lederne Neſtel von allerlei Farben. Das Leder dörfen ſie ſelbſten hierzu

(d) G. R. vom 6. Dec. 1728. conf. Hochſtetters Extr. Wirt. Gen. Reſcripten, T. 2. S. 30. pct. 3.

(e) Herr Frike, in den Grundſ. d. R. d. H. §. 110. conf. Hochſtetter, l. c. S. 29.

(f) Circ. Reſcr. vom. 16. Sept. 1727. pct. 4.

hierzu bereiten, und zwar geschihet es mit Alaun, wobei aber das sogenannte Stollen oder Ausbrechen unterbleibt, wordurch sie vom Alaun-Weisgerber sich unterscheiden.

Bisweilen lassen sie die Häute durch die Rot- oder Weisgerber abhären; doch dörfen sie, wenn sie wollen, es auch selbsten thun.

§. 283.

Vorrechte.

Billig nemmen die Nestler Anteil an denjenigen Vorrechten, die die Gesezе denen das Leder verarbeitenden Handwerkern beilegen. Hieher gehört

1) das Recht, von Häuten und Fellen, die an Ausländer verkauft werden, einen Teil auszulösen, wovon oben §. 244. schon gehandelt worden ist;

2) das Recht, an Jahr- und Wochenmärkten noch vor 12 Uhr, und also noch vor andern Untertanen und Ausländern, Häute und Felle zu kaufen (g);

3) das Verbott, daß sowol die Untertanen als Ausländer keine rauhe oder gegerbte Häute aufkaufen, und auser Lands verführen sollen (h).

§. 284.

(g) Lands-O. Tit. 59. §. 2.

(h) G. R. vom 19. Febr. 1622. bei Hochstetter, T. 1. S. 201.

§. 284.

Verhältnis mit Kaufleuten und Tuchscherern.

Den Tuchscherern sollen die Nestler nicht ins Handwerk stümpeln, und bei Straf 14 fl. weder warme Pressen halten (i), noch Felle schmizen (k).

Wegen des Verhältnisses der Nestler mit Kaufleuten sehe man den §. 207. oben.

Vier und dreisigstes Capitel.

Von Papirmachern.

§. 285.

Einschränkung der Untertanen

a) im Gebrauch der Lumpen:

Den Untertanen ist verbotten, die Lumpen zum Düngen der Felder zu gebrauchen, immasen sie

S. 201. und G. R. vom 23. Jan. 1737. pct. 3. in der Samml. der Handw. Ordn. S. 780. Man merke aber wol, daß hier nur der Aufkauf und Wiederverkauf auser Lands verbotten seye; denn daß die Ausländer zu ihrer Notdurft, (nur nicht zum Commerciren) Häute und Felle auf Märkten kaufen dörfen, ist auser Streit, und erhellet insbesondere daraus, weil man ihnen einen Teil ihrer eingehandelten Waren auslösen darf.

(i) Tusch. O. art. 19.

(k) Eben daselbst, art. 19. und 25.

sie davon nicht so vil Nuzen, als von deren Verkauf, beziehen (l).

§. 286.

b) im Verkauf der Lumpen:

Es sollen auch keine Lumpen an Ausländer verkauft werden; zu diesem Ende ist gnädigst verordnet, daß man allen denenjenigen, die, zum Lumpensammeln eine absonderliche Erlaubnis erhalten zu haben, sich nicht legitimiren können, die Lumpen ohne Rukfragen weggenommen, und sie mit willkührlicher Strafe belegen solle (m).

§. 287.

Einschränkung der Papirmacher im Papirverkauf.

Der Verkauf des Drukpapirs an Ausländer ist den Papirern nur alsdann erlaubt, wenn die Buchdruker und Buchführer im Land es in dem nemlichen Preis, wie es die Auswärtige bezalen, nicht kaufen wollen. Es solle in diesem Fall auch das Auslosungsrecht gegen Fremde den Untertanen vorbehalten seyn (n).

§. 288.

(l) Circ. Resc. vom 4. Mai, 1763. pct. 3.

(m) Circ. Resc. vom 12. Febr. 1748. und vom 4. Mai 1763. pct. 5.

(n) C. R. vom 4. Mai, 1763. pct. 2. Herr Prof. Kapf, diss. de jure retrahendi res mobiles, th. 12.

§. 288.

Vom Lumpensammeln.

Die Papirer sollen ihre bestellte Lumpensammler bei ihren vorgesezten Kellerei-Beamten zur Verglübdung stellen; es ist bei dieser Gelegenheit den Sammlern zu bedeuten, daß sie von denen im Land ersammleten Lumpen das mindeste nicht auser Lands verkaufen, oder sich ernstlicher Bestrafung, im Gegenteil aber für bezeugenden Fleis und Treue billiger Belohnung, wofür auch von Oberamts wegen mitzusorgen, gewärtigen sollen. Ingleichem ist diesen Lumpensammlern von den Kellerei-Beamten eine schriftliche Legitimation, in welchen Städten und Aemtern ein jeder Papirer Lumpen sammeln dörfe, des Endes zuzustellen, damit dieselbe von andern unbefugten Lumpensammlern unterschieden werden mögen, wie denn auch diese sowol, als die Beamte und Zoller Achtung geben sollen, daß auser denen mit schriftlichen Legitimationen versehenen Lumpensammlern sonsten niemand gedultet, und von den ersammelten Lumpen nichts auser Lands verschleift werden möge (o).

§. 289.

Von der gesellschaftlichen Verbindung der Papirmacher.

Die Papirmacher sind zwar im ganzen R. Reich unzünf-

(o) C. R. vom 4. Mai, 1763. pct. 3. 4. u. 5.

unzünftig (p); gleichwol ist ihnen durch ein von K. Ferdinand III. erteiltes Privilegium erlaubt, eine gesellschaftliche Verbindung unter sich zu haben, und in Absicht auf die Lehrjahre, den Gesellenstand, und die Gerichtbarkeit über die Handwerksgenossen, gewise Artikel gemeinschaftlich zu beobachten (q). Von Verfertigung eines Meisterstüks sind sie aber aller Orten frei (r).

(p) S. oben §. 96. not. t.

(q) Einen Abdruk von diesem Privilegium finde ich in einem 1768. zu Nürnberg in 8. herausgekommenen Büchlein, betitelt die Historisch gegründete preiswürdige Papiermacherkunst, oder Beschreibung, was für eine theure Gabe Gottes und nötiges Mittel diese Kunst seye, S. 3-6. Ich habe ermeldtes Privilegium um seiner Seltenheit willen hienach den Beilagen Nro. 7. beigefügt, ungeachtet es eigentlich nur den Papirmachern in den Oesterreichischen Erblanden allein gegeben ist. Ueber die Art, das Papir zu verfertigen, ist ebenfalls eine K. K. Verordnung ergangen, die in den physic. öconomischen Auszügen, 1sten Bandes 3tem Stük (Stutgart, 1759.) S. 369 — 385. abgedrukt zu finden ist.

(r) Beschreibung der Papirmacherkunst, S. 46.

Fünf und dreisigstes Capitel.
Von Perükenmachern.

§. 290.
Rechte in Treibung des Handwerks.

Das Hausiren und Stümpeln bei dieser Profeßion soll durchaus nicht gestattet werden (s); insbesondere soll auf diejenige Personen, welche bei den Leuten die Hare voraus einhandeln, folglich die Ware hierdurch vertheuern, genaue Achtung gegeben, und ihnen auf Betretten die in der Perükenmacher-Ordnung, pct. 32. bestimmte Strafe angesezt werden (t).

Das Verhältnis der Perükenmacher mit Barbirern und Kaufleuten ist oben §. 129. und 209. bestimmt worden.

Sechs und dreisigstes Capitel.
Von Rotgerbern.

§. 291.
Vorrechte.

Den Rotgerbern ist erlaubt, von Eichen und Birken (u) so vil Rinden zu schälen, als sie zu

(s) Circ. Resc. vom 5. Merz, 1726.

(t) C. R. vom 26. Merz, 1745.

zu ihrem Handwerk nötig haben. Es sollen ihnen auch die Rinden mit Ausschluß der Ausländer (als welche nicht eher zum kaufen zuzulassen, als wenn kein Innländer sich melden würde) gegen bare Bezalung verabfolgt werden (x).

Die übrige Vorrechte, so die Rotgerber mit andern das Leder verarbeitenden Handwerkern gemein haben, sind oben §. 244. und 282. schon vorgetragen worden.

§. 292.

Rechte und Verbindlichkeiten in Treibung des Handwerks.

Roßhäute aufzukaufen, und zu Solenleder zu bereiten ist den Rotgerbern ernstlich verbotten. Auch

(u) Man hat diese Rinden zur Lohe nötig. Fichten und Tannen, die ebenfalls vilen adstringirenden Saft enthalten, könnten zu gleichem Endzwek gut gebraucht werden. Doch benennt das Gesez allein die Eichen und Birken, und können folglich die Rotgerber diß ihr Vorrecht auf die Rinden anderer Bäume nicht wol ausdehnen.

(x) Forstordn. T. 2. art. Vom Baumschälen ꝛc. §. Und ꝛc. Gen. Resc. vom 17. Jan. 1737. 4. April, 1741. und 23. Apr. 1748. Rotg. O. art. 15. Herzogl. Befel vom 7. Merz. 1743. so an die Forstämter Stutgart, Böblingen, Waldenbuch, Engelberg, Leonberg, Kirchheim und Stromberg, auch an das Amts-Oberamt Stutgart ergangen ist.

sollen bei Straf weder die Klemeister solche Häute auser Lands verkaufen, noch die Rotgerber im Land selbige auf niderländische Weise zu Solenleder verarbeiten, sondern man solle dergleichen Roßhäute bei den Sattlern im Land vordersamst in einem billigen Preis unterzubringen trachten; wie denn auch die auf dergleichen Art zu Solenleder auser Lands verarbeitete Roßhäute in das Land bei Straf 1 kleiner Frevel nicht gebracht, noch darinn von Schumachern verarbeitet werden sollen (y).

§. 293.

Vom Verhältnis

a) mit Kaufleuten:

In Absicht auf den Lederhandel haben die Kaufleute und Rotgerber gewise Rechte gegen einander auszuüben; es ist aber schon oben §. 210. hievon gehandelt worden.

§. 294.

(y) Circ. R. vom 3. Apr. 1682. pct. 3. bei Hochstetter, T. 1. S. 203. Heut zu Tage wird dieses Rescript nirgend mehr so genau beobachtet. Die Rotgerber kaufen nicht nur Roßhäute ohne Scheu und öffentlich von den Klemeistern, sondern verarbeiten auch solche. Hingegen dörfen sie selbige nach der Observanz nicht zu Spangen, Stumpen und Solen ausschneiden, sondern müsen sie entweder ganz, oder halb, oder Viertelweis verkaufen.

§. 294.

b) mit Sattlern:

Die Sattler und Riemer dörfen ohne Verhinderung der Rotgerber das zu ihrem Handwerk benöthigte Leder auf Ungarisch bereiten und gerben (z).

§. 295.

c) mit Schumachern:

Den Rotgerbern ist des in der Schumacher-Ordnung befindlichen Verbotts ungeachtet erlaubt, Solen auszuschneiden (a). Die Schumacher aber dörfen weder en gros Leder verkaufen, noch Solen ausschneiden, bei Straf der Confiscation (b), vilweniger

(z) Rotg. O. art. 19. Sattl. O. art. 4. Das sogenannte Ungarische oder Alaunleder wird vornemlich aus starken Ochsenhäuten bereitet, und bestehet der Hauptunterschied in der Zubereitung desselben und des Rotgerberleders darinn, das jenes statt des Kalkäschers mit Alaun eingeweicht, mit Händen und Füsen gewalkt, und mit Talk getränkt wird. Herrn Bekmanns Technologie, Abschn. 14. §. 20. not. 4.

(a) Der art. 24. der Schumacher-Ordnung, kraft dessen kein Gerber Solen ausschneiden solle, ist durch das Gen. Resc. vom 25sten Mai, 1705. aufgehoben worden.

(b) Kauf- und Handl. Ordn. art. 5. pct. 2. Rotg. Ordn.

niger dörfen sie selbsten Leder gerben, sondern sie müsen all ihr benötigtes Leder bei den Kaufleuten oder Rotgerbern inn- oder auser Lands erkaufen.

Weinschläuche werden von den Schumachern verfertiget, und ist den Rotgerbern diese Arbeit bei 1 fl. Straf verbotten (c).

§. 296.

d) mit Weisgerbern:

Mit den Bok- Hammel- Schaf- Geis- oder Kalbfellen sollen die Rotgerber zum Nachteil des Weisgerber-Handwerks keinen Auf- und Fürkauf treiben, bei Straf 12 kr. für jedes Stük, helftig gnädigster Herrschaft und helftig der Weisgerber-Lade gehörig (d).

Ordn. art. 19. Nach der Schumacher-Ordnung art. 23. scheint es zwar den Schumachern erlaubt zu seyn. Allein, 1) ist sie älter, als jene beide Ordnungen, die es ausdrüklich verbieten, und 2) ist selbst aus dem Zusamenhang des angeführten 23sten Artikels abzunemmen, daß das Wörtlein nicht blos aus einem Versehen weggeblieben seye.

(c) Schum. O. art. 25.

(d) Weisg. O. art. 29.

Siben und dreisigstes Capitel.
Von Salpetersiedern.

§. 297.
Persönliche Freiheiten.

Von Verrichtung der Jagensdienste, Wachen, Schanzen, Bottenlaufen, Hundführen und andern Handfronen sind die Salpetersieder gänzlich befreiht (e).

§. 298.
Vorrechte zur Aufname des Handwerks.

a) Einschränkung der Untertanen im Gebrauch der Asche:

Die Beamte sollen den Untertanen nicht gestatten, daß sie zum Nachteil der Salpetersieder ihre Asche auf die Aeker oder andere Güter streuen (f).

§. 299.
b) Vorkaufsrecht:

Den Salpetersiedern sollen die Beamte verhülflich seyn, daß ihnen die Untertanen ihre erzeugte

(e) Commun-Ordn. Cap. 9. Abschn. 1. §. 9. pct. 4.

(f) Salpeter-Ordn. art. 13. §. Jedes ꝛc. Asche wird gebraucht sowol zu Auslaugung der Salpeter-Erde, als zu Läuterung des rohen Salpeters.

Asche, in so fern sie dieselbe nicht selbsten brauchen, vor andern käuflich zukommen lassen (g).

§. 300.

c) Losungsrecht.

Wenn die Untertanen ihre erzeugte Asche auswärtshin, oder auch an Färber, Seifensieder und Potaschenbrenner verkaufen, so ist den Salpetersiedern erlaubt, diese Asche, wenn sie den Verkauf in Erfahrung bringen, hinwegzunemmen und auszulösen (h).

§. 301.

Verbindlichkeiten in Treibung des Handwerks.

Gleichwie es den Salpetersiedern bei Verlust ihres Privilegiums und Geschirrs verbotten ist, an jemand nur das geringste von Salpeter zu verkaufen (i), also ist auch den Untertanen bei einer Strafe von 10 Reichstalern verbotten, den benötigten Salpeter anderswo, als bei den herrschaftlichen Salpeter-Verwaltungen zu kaufen, oder einen Handel damit zu treiben (k); besonders sollen die Kaufleute den Sal-

(g) Salp. O. art. 13. §. Dafern ꝛc.

(h) Salp. O. art. 13. §. Dafern ꝛc.

(i) Salpeter-O. art. 18.

(k) Eben daselbst, art. 19. Circ. Reser. vom 8. Mai, 1756.

Salpetersiedern keinen Salpeter abkaufen, bei sonst zu gewarten habender Confiscation des Salpeters, oder noch schärferer Strafe (l).

Daß die Salpetersieder nichts von dem Salpeter anderswohin, als zu den herrschaftlichen Pulver- und Salpeter-Verwaltungen in Stutgart, Tübingen und Urach tragen oder verführen, darüber solle von jedermann, und insonderheit von Zollbereutern, genaue Achtung gegeben, und die Uebertretter, gegen Empfang des vierten Teils der Strafe, der Obrigkeit angezeigt werden (m).

Die Salpetersieder sollen auch nicht mehrere Asche aufkaufen, als sie zum sieden nötig haben, vilweniger von der erkauften Asche das geringste wieder verkaufen, oder wegen unterbleibender Natural-Abgabe der Asche von den Untertanen Geld fordern, oder annemmen, bei Straf 14 fl. wovon der Anbringer 1 Drittel zu empfangen hat (n).

(l) G. R. vom 23. Mai, 1742.

(m) G. R. vom 2. Jul. 1734.

(n) Circ. Resc. vom 29. Dec. 1764.

Acht und dreisigstes Capitel.

Von Sattlern.

§. 302.

Vorrechte.

Die Landesgeseze legen denen das Leder verarbeitenden Handwerkern verschiedene Vorrechte bei, woran auch die Sattler Anteil nemmen dörfen. Oben §. 283. sind diese Vorrechte bestimmt.

§. 303.

Erläuterung der Sattler-Ordnung, und zwar

a) des vierten §i.

Die Sattler-Ordnung von 1659. §. 4. ist dahin gnädigst erläutert worden, daß 1) hinkünftig auf den Flecken und Dörfern, so keine Marktgerechtigkeit haben, ohne gnädigste Erlaubnis kein Meister dieses Handwerks wonen, auch kein Gesell, er mag bei einem Meister in Diensten stehen, oder nicht, nach Arbeit fragen solle, bei Straf einer kleinen Frevel; hingegen soll ein jeder in einer Stadt wonende innländische Meister seinen Kunden auch auf den Dörfern im Haus ums Taglohn schaffen dörfen. 2) Weder die ausländische, noch die in einem andern Amt wonende Meister sollen den Untertanen in ihren Häusern oder ums Taglohn arbeiten, bei

Straf

Straf einer kleinen Frevel, welche ihnen auf jedesmaliges Betretten anzusezen ist (o).

§. 304.

b) des sibenten §i.

Da in der Sattler-Ordnung, Art. 7. wegen der Pfuscher keine Strafe bestimmt ist, so wurde gnädigst verordnet, daß den Meistern oder Pfuschern, welche auf den Dörfern herumlaufen, ihr Handwerkszeug nebst der Ware hinweggenommen und confiscirt, oder, wofern keine Ware bei ihnen anzutreffen wäre, 2 kleine Freveln zur Strafe angesezt werden sollen. Die von inn- oder ausländischen Meistern auf die Jahrmärkte gebrachte Waren sollen durch die obrigkeitlich verordnete geschworne Schaumeister besichtiget, und nichts verkauft werden, auser was probmäsig erfunden worden ist (p).

§. 305.

Verhältnis mit Gürtlern und Rotgerbern.

In welchem Verhältnis die Sattler mit Gürtlern und

(o) Circ. Resc. vom 3. Apr. 1682. pct. 1. u. 2.

(p) Herzoglicher Befel an das Vogtamt Urach, d. d. 22. Aug. 1719. In diesem Rescript ist zugleich befolen, daß der Innhalt desselben auch den Beamten der übrigen Orte, die zur Sattlerlade nach Urach gehören, communicirt werden solle.

und Rotgerbern stehen, und was für Befugnisse sie gegen einander auszuüben haben? ist oben §. 175. und 294. zu finden.

Neun und dreisigstes Capitel.
Von Schäfern.

§. 306.

Verhältnis gegen eingekaufte Meister.

In Städten und Dörfern solle keiner eine Waide bestehen, er habe dann 1) vorher sich bei der angewiesenen Schäferlade eingekauft, und die Gebür für das Meisterrecht erlegt, auch 2) bei der Lade dargethan, wie vil er eigene Morgen Wisen habe, und wie vil Schafe er davon erhalten, und überwintern könne? Alsdann ist ihm erlaubt, eine einzige Waide zu bestehen (q). Gelernte Schäfermeister hingegen dörfen so vil Waiden in Bestand nemmen, als sie wollen, und mit eigener oder fremder Ware beschlagen können.

(q) Commun-Ordnung, Cap. 3. Abschn. 6. §. 3. Hochstetters Extr. Wirt. General-Rescripten, T. 1. S. 246.

Vierzigstes Capitel.

Von Schiffern.

§. 307.

Vorrecht.

Ein Vorrecht für die Schiffer ist, daß sie von allen Personal-Diensten, als Hagen, Jagen, Wachen, Bottenlaufen und dergleichen, ja sogar von der Landes-Auswal und wirklichen Einquartirung frei sind (r).

§. 308.

Fracht-Tax.

Unterm 16. Jul. 1717. wurde durch ein Gen. Rescript ins Land ausgeschikt eine „Fracht-Taxa, „welche auf denen Hochfürstlich-Würtem„bergischen Marktschiffen sowol von Personen „als Gütern und Kaufmanns-Waaren zu „bezalen ist. auf 1 Bogen. Es gehet aber diese Fracht-Taxe nur Privatpersonen an; denn herrschaftliche Güter sind die Schiffer um einen geringeren Lohn zu führen verbunden (s).

(r) Schiffer-O. art. 3.

(s) Schiffer-O. art. 3.

Ein und vierzigstes Capitel.
Von Schmiden.

§. 309.
Vorrecht nach R. Rechten.

Nach Römischen Rechten durften die Schmide zur Anname einer Pflegschaft über solcher Leute Kinder, die nicht ihres Handwerks waren, nicht gezwungen werden (t). Heut zu Tage läßt man aber den Schmiden dieses Vorrecht nicht mehr gelten (u).

§. 310.
Von den Ladengeldern.

Die Gebüren, welche für das Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen, ingleichem für die Wander- und Sizjahre zur Handwerkslade bezalt werden müsen, sind nach der Vorschrift des unterm 16. Nov. 1712. ergangenen Herzogl. gnädigsten Befels (x) anzusezen.

§. 311.
Verhältnis der Schmide,

A) unter sich selbst:

Den Hufschmiden gehört das Beschlagen der Pferde,

(t) l. 17. §. 2. ff. de excusat.

(u) Stryke, in U. M. ff. §. 8. de eod.

(x) Ist zu finden in der Samml. der Handw. Ordnungen, S. 940. u. f.

Pferde, Wägen, und des zum Fuhrwerk nötigen Geschirrs; den Wafenschmiden aber die Verfertigung der Aexte, Beiler, Hauen, Bikel, Sensen und dergleichen Geschirrs (y).

§. 312.

B) gegen Ausländer:

Gleichwie schon durch das General-Rescript vom 14. Jun. 1710. den ausländischen Handels- und Handwerksleuten die Besuchung der Wochenmärkte im Land gänzlich verbotten ist, also sollen auch den Tirolern und Steiermärkern auserhalb der Jahrmärkte ihre Waren öffentlich oder heimlich zu verkaufen oder aufzustellen nicht gestattet, und die Uebertreter dieses Verbotts mit der Confiscation belegt werden (z).

§. 313.

C) gegen andere Profeßionen,

a) Kaufleute und Nagelschmide:

Das Verhältnis der Kaufleute und Nagelschmide mit den Huf- und Wafenschmiden, ist oben §. 213. und 280. vorgetragen worden.

§. 314.

(y) Schlosser- und Büchsenmacher-Ordn. art. 29.

(z) Gen. Resc. vom 19. Apr. 1713. conf. Schmid-Ordn. art. 7.

§. 314.

b) gegen Schlosser.

Wegen der Arbeiten, die den Schmiden und Schlossern teils allein, teils gemeinschaftlich zukommen, ist ein ausführlicher Verglich vorhanden, welcher in der neuesten Sammlung der allerhand Ordnungen, S. 766 - 69. und in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen, S. 984 - 86. zu finden ist (a). Auser denen in diesem Verglich beschriebenen Arbeiten dörfen die Schmide mit Ausschluß der Schlosser den Steinmezen, Maurern, oder andern Handwerksleuten ihren Werkzeug, als Speidel, Klipfel, Schlegel, gros oder klein, neu verfertigen und spizen, es wäre denn, daß die Schlosser es besser und förmlicher machen könnten (b). Die Schmide hingegen sollen in Städten, wo Schlosser sind, keine gefeilte Arbeit machen (c).

Wenn

(a) Dieser Verglich ist von gnädigster Herrschaft bestätiget, und durch das Gen. Rescr. vom 1. Nov. 1735. in das Land ausgeschikt worden. Hierdurch sind also aufgehoben die wegen der Schlosser- und Schmid-Arbeiten ergangene General-Rescripten vom 6. Jun. und 31. Oct. 1720.

(b) Bau-Ordnung, von 1655. T. 2. art. Vom Schlosser-Handwerk, §. Die Meister dieses ꝛc.

(c) Bau-Ordn. l.c. §. Hingegen ꝛc. Gen. R. vom 18. Aug. 1700. pct. 4.

Wenn einer die Arbeiten des andern Handwerks sich anmast, so solle derselbe 3 fl. zur Strafe erlegen, welche zwischen der Stadt, dem Armen-Kasten und dem Handwerk zu teilen ist (d).

Zwei und vierzigstes Capitel.
Von Schlossern.

§. 315.
Vom Meisterstük.

Die Schlosser haben zum Meisterstük zu verfertigen

1) ein gutes französisches Schloß mit 2 oder 3 Touren;

2) ein dergleichen Vexir-Schloß, wobei die innere Einrichtung, so wie die Vorschreibung des Schlüsselbarts zur Abänderung den Obermeistern überlassen ist;

3) ein Türen-Beschläg mit Cremonen und Fiche-Band;

4) ein gutes teutsches Schloß an einen Mannskasten; sodann

5) zweierlei gute Vorhangschlösser.

Von

(d) Bau-Ordn. l. c. §. Welcher aber ꝛc.

Von diesen benannten Stüken hat ein Meister auf dem Land nur eines, hingegen ein Meister in der Residenzstadt Stutgart zwei zu verfertigen; die Wal aber unter diesen Stüken ist nicht dem neuen Meister, sondern den Obermeistern überlassen (e).

§. 316.

Vom Einkauf alten Eisens.

Kein Schlosser oder Schmid, noch sonsten jemand, solle eiserne Schlösser und Bande, welche gemeiniglich von Felddieben abgebrochen und verkauft werden, bei sonsten zu gewarten habender scharfer Strafe käuflich annemmen, es könnte denn der Verkäufer sich hinlänglich legitimiren, daß er das Eisen nicht entwendet habe (f).

§. 317.

Vom Verhältnis

a) mit Gürtlern, Kaufleuten und Schmiden:

Das Verhältnis der Schlosser mit Gürtlern, Kaufleuten und Schmiden, ist oben §. 176. 213. und 314. bestimmt worden.

§. 318.

(e) Circ. Resc. vom 14. Aug. 1778.

(f) G. R. vom 13. Nov. 1651. bei Hochstetter, T. 1. S. 304.

§. 318.

b) mit Schreinern:

Die Schreiner sollen keine Schlosserwaren und Beschläge aufkaufen oder bestellen, um dieselbige wieder zu verkaufen oder anzuschlagen, sondern sie sollen die Schlosser bei ihren Arbeiten und Beschlägen belassen (g).

Drei und vierzigstes Capitel.

Von Schneidern.

§. 319.

Erläuterung der Schneider-Ordnung. art. 3. §. 17.

Der §. 17. im dritten Artikel der Schneider-Ordnung, wurde dahin gnädigst erläutert, daß, wenn ein Meister von einem Kunden aufgegeben werde, der neu angenommene Meister jenem seine geschehene Anname und Bestellung zwar kund zu thun schuldig, alsdann aber sogleich dem Kunden zu arbeiten befugt seyn, und ihme bei einer Strafe von 10 fl. hieran keine Hindernis in den Weg gelegt werden solle (h).

(g) Bau-Ordn. T. 2. art. Vom Schreiner-Handwerk, §. Item solle ꝛc.

(h) Herzogl. Befel vom 20. Aug. 1685. in der Samml. der Handwerks-Ordnungen, S. 1026.

§. 320.

Verhältnis mit andern Profeßionen.

Die Sekler verfertigen lederne Hosen, gesteppt und ungesteppt, die Schneider aber tüchene, zeugene, leinene und dergleichen Hosen.

Wegen des Verhältnisses der Schneider mit Kaufleuten, Knopfmachern und Kürschnern, s. oben die §§. 214. 225. und 246.

§. 321.

Verbindlichkeit gegen das Accis-Amt.

Die Schneider sollen ihre Kunden, wenn dieselbe ihnen Waren zum Verarbeiten bringen, die sie von keinem in der Accis-Admodiation stehenden Handelsmann erkauft haben, jedesmal zu Entrichtung des Accises ermahnen. Im Unterlassungs-Fall sind die Schneider mit einer Strafe von 1, 2 oder mehreren Frevel zu belegen (i).

(i) Accis-Ordn. von 1744. art. 1. §. Damit nun ꝛc.

Vier und vierzigstes Capitel.
Von Schreinern.

§. 322.
Verhältnis mit andern Handwerken.

Kein Schreiner solle gefälzte Böden legen, und kein Zimmermann geleimte Arbeit machen, bei Straf 1 Pfund Heller, und Verlust des Werkzeugs (k). Die Schreiner dörfen auch in ihrer Werkstatt keinen eisernen Nagel verschlagen, aber auserhalb der Werkstatt ist ihnen erlaubt, ihre verfertigte Werkstüke an dem Ort, wohin sie bestimmt sind, anzunageln (l). Die Verfertigung der gehobelten Türen, Stubenböden und Fenstergestelle, haben die Zimmerleute den Schreinern zu überlassen (m).

Vom Verhältnis der Schreiner gegen Bildhauer, Glaser, Ipser und Schlosser, handeln die §§. 137. 164. 188. und 318. oben.

§. 323.
Von Verzollung der Kirchheimer Schreinerwaren.

Von denjenigen Waren, so die Schreiner zu Kirchheim unter Tek auf Bestellung verfertigt haben,

(k) Schreiner-Ordn. art. 30.
(l) Herr Frike, in den Grundſ. d. R. d. H. §. 115.
(m) Samml. der Handw. Ordnungen, S. 1062.

soll kein Zoll gefordert, sondern selbige aller Orten zollfrei gelassen werden; doch ist von demjenigen, der die Waren bestellt hat, jedesmal ein Attestat bei den Zollstätten vorzuzeigen. Unbestellte Waren hingegen müsen verzollt werden (n).

Fünf und vierzigstes Capitel.
Von Schumachern.

§. 324.
Einschränkung der Untertanen im Verkauf der Häute.

Auch zum Vorteil des Schumacher-Handwerks ist den Untertanen verbotten, rauhe oder gegerbte Häute aufzukaufen, und auser Lands zu verführen (o). An den übrigen Vorrechten derer, das Leder verarbeitenden Handwerker (p), haben die Schumacher keinen Teil, weil die Geseze, auf die sich jene Vorrechte gründen, nur von ungegerbtem Leder reden, welches die Schumacher nicht gebrauchen können.

§. 325.

(n) Gen. Reser. vom 6. Jul. 1734. bei Hochstetter, T. 2. S. 266. u. f.

(o) G. R. vom 19. Febr. 1622. bei Hochstetter, T. 1. S. 201.

(p) S. oben den §. 283.

§. 325.

Verhältnis mit Rotgerbern.

Worinn das Verhältnis zwischen Schumachern und Rotgerbern bestehe? ist im vorhergehenden §. 295. gemeldet worden. Mit andern Handwerken können die Schumacher nicht leicht der Grenzen halben in Streit geraten.

Sechs und vierzigstes Capitel.
Von Schwertfegern.

§. 326.

Ihre Arbeiten.

Sie verfertigen allerlei Degen, Schwerter, Dolche, Hirschfänger, samt den Scheiden. Sie halliren auch die Klingen (q).

Von ihrem Verhältnis mit Gürtlern handelt oben der §. 170.

(q) Wirt. allgemeiner Tax-Ordnung, von 1623. S. 58.

Sieben und vierzigstes Capitel.

Von Seilern.

§. 327.

Verbott des Hausirens.

Das Hausiren mit Seilerwaren, soll durchaus nicht gestattet, den Uebertrettern dieses Gesezes die Ware confiscirt, oder, wenn sie nicht mehr vorhanden wäre, eine Strafe von 10 fl. angesezt werden (r).

§. 328.

Verhältnis mit Kaufleuten.

Die Grenzen zwischen Kaufleuten und Seilern in Absicht auf den Handel mit Seilerwaren, sind oben §. 211. bestimmt worden.

Acht und vierzigstes Capitel.

Von Seklern.

§. 329.

Verbott des Hausirens.

Das Hausiren der Scherenschleifer, Savoyer, Pupaperer und dergleichen Leute, mit Seklerwaren, soll bei Strafe der Confiscation, unterbleiben (s).

§. 330.

(r) Circ. Resc. vom 25. Mai, 1719.

(s) G. R. vom 22. Jun. 1696. conf. Sekler-Ordn. art. 16.

§. 330.

Verhältnis

a) mit Gürtlern, u. s. w.

Die Grenzen zwischen Gürtlern, Kaufleuten, Kürschnern, Schneidern und Seklern, sind oben in den §§. 175. 212. 247. u. 320. schon bestimmt worden.

§. 331.

b) mit Tuchscherern:

Den Seklern ist bei einer Strafe von 14 fl. verbotten, Hirsch- oder andere Felle zu schmizen (t).

§. 332.

c) mit Weisgerbern.

Die Weisgerber sollen zum Nachteil der Sekler, weder Handschuhe und Hosen machen, noch damit handeln; eben so wenig dörfen sie um den Lohn Hosen oder Handschuhe waschen oder färben, sondern sich der schwarzen Farbe allein zum Eintauchen und Ausrüsten ihres selbst fabricirten Leders bedienen (u).

(t) Tuchsch. O. art. 19. u. 25.

(u) Weisg. O. art. 30. Sekl. O. art. 21. Herzogl. Befel vom 18. Aug. 1752. in der Samml. der Handw. Ordnungen, S. 4056. Auser Lands dörfen die Weisgerber, gleich den Seklern, Lederwaren um den Lohn waschen. Herrn Bergius neues Pol. und Cam. Magazin, art. Beutler, §. 4. not. d.

Was den Lederhandel betrift, so dörfen die Sekler ausländisches Weisgerber-Leder Ballenweis kaufen, und, was sie nicht davon brauchen können, Stükweis wieder verkaufen, von innländischem Leder aber dörfen sie nicht weiter einhandeln, als sie zu ihrem Handwerk nötig haben (x).

Neun und vierzigstes Capitel.
Von Sibmachern.

§. 333.
Ihre Arbeiten.

Mit Ausschluß aller andern Handwerker, verfertigen die Sibmacher folgende Waren, als allerhand grose und kleine Schachteln, Frucht- und Meßgeschirr, Salztennen und Gewürzladen, Wannen, Rechen, Brechen, Segisen-Wärb, vierekige Teller, Kuchen-Schüsseln, Haber-Rechen, Koch- und Eßlöffel, Dachschindel und Kornschaufeln (y). Daß insbesondere in Verfertig- und Verkaufung der Dachschindeln die Maurer den Sibmachern keinen Eintrag thun sollen, ist oben §. 260. vorgekommen.

§. 334.

(x) Weisg. O. l. c. Sekler-O. art. 17.

(y) Herzogl. Befel vom 16. Apr. 1697. in der Samml. d. Handw. Ordn. S. 2038. Damit stimmt die Observanz bei den Sibmachern zu Nürnberg, Nördlingen, Dinkelsbül und Schwäbisch-Hall, überein.

§. 334.

Verordnung wegen der Hausirer.

Den unzünftigen Stümplern und fremden Meistern, soll das Hausiren und Handeln ausser den Jahrmärkten, den ungelernten Meistern aber, welche sich nicht bei der Lade eingekauft haben, auch an den Jahrmärkten das Handeln mit Sibmacher-Waren verbotten seyn, bei Strafe der Confiscation, und sollen die Untertanen bei Herrschaft-Strafe nichts von ihnen kaufen (z).

Fünfzigstes Capitel.
Von Spenglern und Keßlern.

§. 335.

Von dem Schuz, den sie geniesen.

Das Herzogliche Haus Wirtemberg übt schon seit Jahrhunderten über die, sowol im Herzogtum, als in einem gewisen Teil von Schwaben befindliche Keßler oder Kaltschmide, die Schuzgerechtigkeit aus.

Die Keßler waren ursprünglich Harnischmacher, Personen, die nach der ehemaligen Art zu kriegen, bei

(z) Circ. Rescr. vom 19. Mai nnd 11. Sept. 1700. 21. Jul. 1725. 2. Jun. 1739. und 30. Jul. 1749. Sibm. O. art. 17. u. 18.

bei einem Kriegsheer unentbehrlich waren, und die natürlicher Weise als Leute, die zum Kriegstande gehörten, unter dem Schuz des obersten Befehlshabers einer Provinz stunden (a). Ohne Zweifel ist diß der Grund, warum sie noch in mehreren Ländern von Alters her Fürsten zu ihren besonderen Schuzherren haben (b).

Den

(a) Hr. Hofr. Kremers Geschichte des Rheinischen Franziens, Abschn. 1. §. 24. S. 158. wo sogar aus neueren Zeiten Beispile angeführt sind, daß die Keßler nach ihrer alten Gewonheit bei der Artillerie haben dienen müsen.

(b) Der Kurfürst in der Pfalz hat sowol in Ostfranken, (Francia Orientali) als im Rheinischen Franzien und Elsas, desgleichen der Markgraf von Brandenburg-Anspach in seinen und einigen andern anliegenden Landschaften gegen Böhmen, Thüringen und der Donau, die Schuzgerechtigkeit über die Kaltschmide und Keßler. S. Herrn Kremer, a. a. O. Seite 159. u. 187. Auch das Haus Hohenlohe will einen besondern Keßlerschuz unter s. Vorrechte zälen. S. Herrn Hofr. Hanselmanns diplomatischen Beweis, daß dem Haus Hohenlohe die Landeshoheit schon lange vor dem grosen interregno zugekommen, S. 262. Mit dem Schuz über die Keßler in Ostfranken und im Elsas haben die Pfalzgrafen die Zobel von Gibelstatt, eine fränkische Familie, und die von Ratsamhausen im Elsas belehnt; den Rheinischen Protectionsbezirk hingegen haben sie allezeit für sich behalten.

Den Freiheitsbrief der Keßler, in welchem auch der Protectionsbezirk bestimmt ist, findet man abgedrukt in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen, S. 2066 - 2071. Es kommen aber folgende Drukfeler daselbst vor:

S. 2070. Lin. 4. lis Freiberg statt Treibers,
" " 7. " Neuenbürg statt Nürnberg,
" " 17. " Munderkingen statt Mundingen.

§. 336.

Verbott des Hausirens.

Auf Beklagen der Spengler, daß fremde, nicht zu ihrer Zunft gehörige Personen, ihnen durch Hausiren grosen Schaden zufügen, auch von den sogenannten Lükerwelschen meßingne Pfannen ins Land gebracht werden (c), ergienge die gnädigste Verordnung, daß solches abgestellt, und nicht nur denen im Land zünftigen Spenglern und Keßlern das Arbeiten und Hausiren an Orten, wohin sie nicht ausdrüklich erfordert worden sind, sondern auch insbeson-

(c) Es ist mehr ein Eingriff in die Rechte der Kupferschmide als der Spengler, wenn mit meßingnen Pfannen hausirt wird; denn jene, nicht aber die Spengler, sind berechtigt, Pfannen von Meßing zu verfertigen, und damit zu handeln.

sondere den Ausländern solches durchaus und bei Strafe verbotten seyn sollen (d).

§. 337.

Verhältnis mit andern Handwerken.

Den Spenglern ist verbotten, Zingeschirr zu fliken, weil hierzu die Zingieser allein berechtigt sind.

Von welchen Arbeiten sie durch die Gürtler und Kupferschmide ausgeschlossen werden, kommt oben vor, im §. 170. und 241.

Ein und fünfzigstes Capitel.

Von Sporern.

§. 338.

Ihre Arbeiten.

Sie verfertigen Steigbügel, allerlei Pferdgebisse, Sporn, Kinketten, Renken zu Kutschenzeug, Ungarische Halfter ꝛc. (e).

Von ihrem Verhältnis mit Gürtlern ist schon oben §. 170. gehandelt worden.

(d) Circ. Rescr. vom 17. Octob. 1716.

(e) Wirt. allgemeine Tax-Ordn. 1623. S. 58.

Zwei und fünfzigstes Capitel.
Von Strumpf- und Hosenstrikern (f).

§. 339.
Verhältnis
a) gegen Unzünftige:

Was in der Strumpfweber-Ordnung, Art. 15. §. Dahingegen ꝛc. wegen der Gängler, Scheurenkrämer und Florwelschen verordnet ist, beziehet sich auch auf die Strumpfstriker-Waren (g), und ist daher dergleichen Leuten der Handel mit gestrikten Strümpfen bei der in der Strupfweber-Ordnung bestimmten Strafe verbotten.

§. 340.
b) gegen ausländische Meister:

Ungeachtet der Handel mit ausländischen Strümpfen niemand als den Kaufleuten erlaubt ist, so ist doch

(f) Der Name Hosenstriker hat sich in unsern Zeiten ganz verloren. In Teutschland hiessen die erste Strumpfstriker, Hosenstriker; denn ehemals machte die Bekleidung der Beine und Hüften nur ein Kleidungsstük, und hies Hosen, und dem Unterteil gab man den Namen Strumpf. Hr. Bekmanns Technologie, Abschn. 2. §. 1. n. 1.

(g) G. R. vom 18. Apr. 1750

(h) G. R. vom 18. Apr. 1750.

doch den ausländischen Strumpfstrikermeistern vergönnt, an Jahrmärkten ihre selbst fabricirte Waren im Land feil zu haben (i).

§. 341.

c) gegen andere Profeßionen:

Die Strumpfstriker sollen keine gewobene, und die Strumpfweber keine gestrikte Ware führen, sondern jedes Handwerk mit selbst fabricirten Waren, handeln, bei Strafe der Confiscation, oder das zweite mal neben der Confiscation auch noch 6 fl. an Geld, welche Strafe, nach Abzug einer proportionirlichen Belonung für den Anbringer, zwischen gnädigster Herrschaft, dem Armenkasten und der Lade, zu teilen ist (k).

Vom Verhältnis der Strumpfstriker mit Färbern und Kaufleuten, handelt der §. 156. u. 215. oben.

Drei und fünfzigstes Capitel.

Vom Strumpfwebern.

Verhältnis gegen ausländische Meister, auch gegen andere Profeßionen.

Eben das Gesez, welches den Handel mit ausländischen Strumpfweber-Waren jedermäniglich,

(i) Gen. Reser. vom 18. Apr. 1750.

(k) Strumpfweber-O. art. 24. §. Und 1c.

niglich, unter alleiniger Ausname der Kaufleute, bei Confiscations-Strafe, verbietet, erlaubt den ausländischen Meistern, ihre selbsten verfertigte Waren an Jahrmärkten im Land verkaufen zu dörfen (l).

Die Grenzen zwischen Kaufleuten, Strumpfstrikern und Strumpfwebern bestimmt der §. 215. und 341.

Vier und fünfzigstes Capitel.
Von Tuchmachern.

§. 343.
Vorrechte zur Beförderung des Handwerks: a) Losungsrecht.

Nach der Landesordnung haben die Tuchmacher das Recht, von derjenigen Wollen, welche ein Ausländer an Jahr- oder Wochenmärkten im Land kauft, den vierten Teil auszulösen (m). In neueren Zeiten ergienge die gnädigste Verordnung, daß, anstatt in der Landsordnung den Wollenarbeitern zuerst, und hernach jedem Burger und Einwoner dieses Herzogtums, von der des Nachmittags nach

(l) G. R. vom 18. Apr. 1750. und oben §. 340.

(m) L. O. 1567. Tit. 64. §. 6.

nach 12 Uhr verkauften Wollen der vierte Teil auszulösen vergönnt, das Quantum der Auslosung auf die Helfte gesezt seyn solle (n). Gegenwärtig ist zwar der Wollenverkauf an Ausländer ohne alle Ausname bei Strafe der Confiscation verbotten (o). Es ist aber kein Zweifel, daß, wenn dereinst die Ausfuhr der Wollen wiederum gnädigst erlaubt wird, die Tuchmacher und andere Wollenarbeiter ihr Recht der Auslosung, welches inzwischen nur ruhet, und nicht erloschen ist, wieder ausüben dörfen (p).

§. 344.

b) Vorkaufsrecht:

Die Tuchmacher und andere die Wollen verarbeitende Handwerker haben das Recht, an Jahr- und Wochenmärkten noch vor 12 Uhr Wollen zu kaufen, dahingegen andere Untertanen, so die Wollen nicht zum Hausbrauch nötig haben, erst nach 12 Uhr zum kaufen zugelassen werden (q).

§. 345.

(n) G. R. vom 3. Mai, 1740. bei Hochstetter, T. 2. S. 90.

(o) G. R. vom 31. Mai, 1773.

(p) Herr Prof. Kapf, in diss. de jure retrahendi res mob. th. 12. in fin.

(q) L. O. Tit. 64. §. 5. Tuchm. O. art. 37.

§. 345.

c) Verbindlichkeit der Untertanen, denenselben Wollen zu spinnen:

Diejenige Untertanen, welche ohnehin ihrer Nahrung wegen entweder leinenes, wollenes oder baumwollenes Garn, oder auch Seide um den Lohn zu spinnen pflegen, oder Gespinnst zu verkaufen haben, sollen nicht nur ernstlich angewiesen, sondern auch diejenige, bei welchen hierunter ein Eigensinn vorwaltet, angehalten werden, daß sie, so lange sie den innländischen Manufacturen oder denen die Wollen verarbeitenden Handwerkern zu spinnen Gelegenheit haben, oder an dieselbe ihr gesponnenes Garn verkaufen können, bei Strafe sich nicht unterstehen sollen, zu Beförderung ausländischer Manufacturen und Handwerker leinenes, wollenes und baumwollenes Garn oder Seide zu spinnen, sondern vilmehr ihr gesponnenes Garn und Seide an Personen und Anstalten im Land vorzüglich abzugeben und zu überlassen; doch hat ein jeder Untertan die Freiheit, sowol wem oder wohin im Land er spinnen, als auch, ob er mit leinen- wollen- oder baumwollenem Garn, oder auch mit Seidengespinnst sich lieber ernären will? (r)

(r) Gen. Reser. vom 21. Merz, 1765.

§. 346.

Verhältnis

a) gegen Kaufleute und Leinenweber:

Die Rechte des Tuchmacher-Handwerks im Verhältnis gegen die Kaufleute und Leinenweber, sind oben in den §§. 216. und 255. bestimmt worden.

§. 347.

b) gegen Tuchscherer:

Die Tuchmacher sollen kein Tuch scheren, bei Straf 14 fl. (s) Doch, wenn sie das Tuchscheren erlernt haben, oder darzu berechtigt sind, so dörfen sie die auf den Kauf oder um den Lohn gemachte Tücher selbsten scheren und zurichten (t). Die warme Pressen sind ihnen gänzlich, und bei einer Strafe von 14 fl. verbotten (u).

§. 348.

c) gegen Zeugmacher.

Die Tuchmacher sollen keine Zeuge machen, und die Zeugmacher keine Tücher, bei Strafe 3 Pfund Heller (x). Ehemals haben jene ihre Wollen nur mit

(s) Tuchsch. O. art. 19.

(t) Tuchm. O. art. 53.

(u) Tuchsch. O. art. 19. und oben §. 158.

(x) Verglich von 1590. Tuchm. O. art. 45. Die Tücher

mit einfachen Kämmen gekämmt und bereitet, diese aber sich der doppelten oder Welschenkämme bedient (y). Heut zu Tag wird dieser Unterschied nicht mehr beobachtet.

Fünf und fünfzigstes Capitel.
Von Tuchscherern.

§. 349.

Ihr Verhältnis mit andern Handwerken,

a) Färbern, u. s. w.

Vom Verhältnis der Tuchscherer mit Färbern, Kaufleuten, Nestlern, Seklern und Tuchmachern, handelt der §. 158. 217. 284. 331. und 347. oben.

§. 350.

b) mit Weisgerbern:

Die Weisgerber sind nicht befugt, Hirsch- oder andere Felle zu schmizen, bei Straf 14 fl. (z), immasen die Tuchscherer hierzu berechtigt sind.

§. 351.

Tücher sind diker, wollichter und filzartig, die Zeuge aber sind glätter, dichter gewoben, leichter, dünner und ohne Filz. Herrn Bekmanns Technologie, Abschn. 1. §. 5.

(y) Hr. Frikens Grundſ. d. R. d. H. §. 106.

(z) Tuchsch. O. art. 19. und 25.

§. 351.

c) mit Zeugmachern:

Die Tuchscherer haben mit Ausschluß der Zeugmacher das Recht, sich der Namen zu bedienen (a). Lezlere sollen auch weder Tuch scheren, noch Felle schmizen (b), oder Zeuge mit Stro brennen (c), bei der darauf gesezten Strafe.

Sechs und fünfzigstes Capitel.

Von Wagnern.

§. 352.

Vorrecht.

Eben dasselbige Vorrecht, welches die Dreher im Erkauf des Holzes haben, kommt auch den Wagnern zu gutem (d).

§. 353.

Ihre Arbeiten.

Sie verfertigen Räder, Lannen, Deichselgeschirr, Langwid, Bokgestell (e), Achsen, Heu- und Holzleitern,

(a) Tuchsch. O. art. 20.
(b) Eben das. art. 19. und 25.
(c) Eben daselbst, art. 20.
(d) S. den §. 149. oben, und das G. R. vom 24. Mai 1663. pct. 54.
(e) Bok- oder Bogengestell dörfen auch die Zimmerleute verfertigen.

leitern, Leiseln, Mistruchen, Holz- und andere Kärren, Pfluggestell, Egden, Pflüge, Wägen, Schaufeln- und Hämmerstil, Mistbähren, allerlei Traggeschirr und dergl. (f).

Siben und fünfzigstes Capitel.

Von Weisgerbern.

§. 354.

Von ihren Vorrechten.

Die Weisgerber haben die nemliche Vorrechte zu geniesen, die nach den Gesezen denen das Leder verarbeitenden Handwerkern zukommen, und die oben §. 283. bestimmt worden sind.

§. 355.

Von der nötigen Vorsicht beim Einkauf der Wildhäute.

Wenn den Weisgerbern von Leuten, die der Wilderei halben verdächtig, oder ihnen unbekannt sind, Wildhäute oder Rehfelle zum kaufen oder zum gerben gebracht werden, so sollen sie selbige zwar annemmen, alsdann aber der Obrigkeit die unverweilte Anzeige hievon machen, bei der in den Ge-

(f) Wirt. allgem. Tax-Ordn. 1623. S. 39. u. f.

sezen bestimmten Herrschaft- und Handwerksstrafe (g).

§. 356.

Verhältnis mit andern Handwerkern.

Im Verhältnis gegen die Kaufleute, Kürschner, Rotgerber, Sekler und Tuchscherer haben die Weisgerber gewise Rechte und Verbindlichkeiten, wovon die §§. 218. 248. 296. 332. und 350. handeln.

Acht und fünfzigstes Capitel.

Von Zeugmachern.

§. 357.

Vorrechte.

Eben diejenige Vorrechte, die den Tuchmachern zur Beförderung und Aufname ihres Handwerks von gnädigster Herrschaft erteilt, und oben §. 343. 344. und 345. ausgeführt worden sind, kommen auch den Zeugmachern aus der Ursache zu statten, weil eines Teils die Geseze selbsten sie ausdrüklich benennen, und andern Teils der in den Gesezen vorkommende Ausdruk Wollenarbeiter die Zeugmacher unter sich begreift. Man kan diesem noch

(g) Wilderer-Ordn. von 1718. art. 17. pct. 1. und Weisg. O. art. 34.

noch hinzuſezen, daß insbeſondere zum Beſten des Zeugmacher-Handwerks ſowol den Untertanen (h), als auch den Zeugmachern ſelbſten (i), verbotten ſeye, für Ausländer Wollen zu ſpinnen.

§. 358.

Beſondere Rechte und Verbindlichkeiten in Treibung des Handwerks.

A) an und für ſich ſelbſt.

Einem Meiſter iſt nicht erlaubt, mehr als zwen Söhne das Handwerk zu lehren. Hat er aber keine eigene Söhne, ſo iſt ihm erlaubt, mit obrigkeitlichem Vorwiſſen einen fremden Jungen, der keines Zeugmachers Sohn iſt, anzunemmen (k).

Uebrigens darf ein Meiſter 2 Kämmer in oder auſer ſeinem Hauſe haben, auch 3 Stüle halten (l).

(h) G. R. vom 8. Sept. 1736.

(i) Zeugm. Ordn. art. 16. §. Es ſoll ꝛc. Gen. R. vom 10. Jan. 1670. und 28. Jun. 1701. bei Hochſt. T. 1. S. 229.

(k) Zeugm. O. von 1686. art. 8. Es iſt alſo hierdurch aufgehoben das G. R. vom 1. Merz, 1660. und 10. Jan. 1670. welches dem Hochſtetteriſchen Extr. Wirt. Gen. Reſcr. T. 1. S. 229. einverleibt iſt.

(l) Zeugm. O. art. 15. Hierdurch iſt das bei Hochſtettern l. c. befindliche Circ. Reſcr. vom 10. Jan. 1670. ungiltig geworden.

§. 359.

B) im Verhältnis

a) mit andern Handwerken:

Wegen des Verhältnisses, in welchem die Zeugmacher mit den Färbern, Tuchmachern und Tuchscherern stehen, s. oben §. 156. 348. und 351.

§. 360.

b) mit der Calwer Compagnie.

Zu Beilegung der Streitigkeiten, welche zwischen der Handlungs- und Färber-Compagnie zu Calw und der zu dasiger Moderation gehörigen Zeugmacher-Knappschaft vorgewaltet haben, ist gnädigst verordnet worden, daß 1) diejenige Zeug- oder Tuchmacher, oder andere unbefugte Händler, welche sich die Ausfuhr und heimliche Verschleifung der Waren und des Garns, besonders auser Lands, zu schulden kommen lassen, nicht nur mit bisheriger Geld- und Confiscations- sondern auch nach Befinden sogar mit einer Leibes- und Zuchthaus-Strafe sollen belegt werden, zu welchem Ende an den Zollstätten nichts dergleichen paßiren zu lassen, als was von der Calwer Handlungs-Compagnie mit dem gewönlichen Beizeichen signirt ist. 2) Diese Verordnung erstrekt sich auch auf der Zeugmacher unschaumäsig erfundene und ausgeschäzte Waren, und

ist

iſt mithin von den Calwer privilegirten Zeugwaren ſo inn- als auſer Lands kein Stük zum Verzollen anzunemmen, und hinaus paßiren zu laſſen, wenn es nicht mit gegenwärtigem Beizeichen

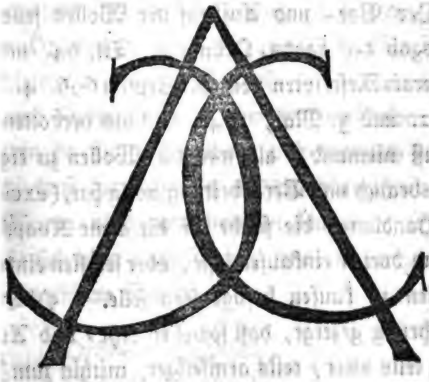

verſehen iſt. Im Uebertrettungsfall iſt die Ware dem Oberamt zur Confiſcation zu übergeben, welches ſodann auch an die Ober-Inſpection zu Calw Nachricht gelangen zu laſſen hat. 3) Das Hauſiren der Tuchmacher mit Zug, ſolle abgeſtellt, und aller feile Zug in die Amtsſtadt auf die gewönliche Herberg der Zeugmacher-Lade zur Schau gebracht, und was nicht ſchaumäſig erfunden wird, confiſcirt werden, da ſodann die Dorfmeiſter ihren guten Zug in

der

der Amtsstadt kaufen können. Anbei sollen die vermögliche Zeugmacher, wenn ein Quantum Zug feil ist, solchen nicht ganz allein kaufen, sondern ihren armen Mitmeistern den Vorteil, von erster Hand den Zug zu kaufen, ebenfalls zukommen lassen. 4) Der Vor- und Aufkauf der Wollen solle nach Masgab der Lands-Ordnung, Tit. 64. und der General-Rescripten vom 8. Sept. 1696. 4. April, 1702. und 3. Mai, 1740. nochmal verbotten seyn, so daß niemand, als wer die Wollen zu eigenem Hausbrauch und Verarbeitung nötig hat, (exclusive der Handlung, die solche für die arme Knappschaft da und dorten einkaufen läßt, oder selbsten einkauft,) Wollen zu kaufen befugt seyn solle. 5) Da die Erfahrung gezeigt, daß sowol in Lehr- und Aufdingung teils viler, teils armseliger, mithin zum Zeugmacher-Handwerk ganz untauglichen Jungen, als auch in Annemmung fremder Meister, vilfältig wider die ergangene herrschaftliche Ordnungen und Recesse seit geraumen Jahren gehandelt worden. Als solle den samtlichen Zeugmachern im Land die künftig genauere Beobachtung des unterm 28. Jul. 1685. zu Stutgart errichteten Recesses neuerdingen, und besonders dieses eingeschärft werden, daß sie sich der Verfertigung derer seit bemeldtem Receß wiederum inventirten und privilegirten hienach recen-

sirten

sirten Crespin-Sorten gänzlich und bei Strafe der Confiscation bemüsigen, vilweniger damit handeln sollen. 6) Insonderheit sollen sie diejenige Waren, so ihnen nach der ersten und besonders mit etwelcher Einschränkung auch nach der zweiten Classe der in erstberührtem Receß von 1685. und der Zeugmacher-Ordnung von 1686. gemachten Einteilung zu fabriciren erlaubt, nicht mehr so schlecht verfertigen und färben lassen, oder solchergestalten um allzugeringen Preis hingeben, und dardurch verursachen, daß hernachmals andere neben ihnen ihre gute Waren nicht unterbringen können. Dabei sollen sie sich nicht unterstehen, jene, in der zweiten Classe begriffene Sorten, als:

Ordinari Engelsait,
Ordinari Grobgrün,
Ordinari Machaier,
} zweyfärbig.
Weis Zehenbund,
Schafgrau Zehenbund,
Zweifärbig Zehenbund,
Ordinari Puff,

weder roh, noch ausgerüstet, weder auser- noch innerhalb Landes, Stük- oder Ballenweis, bei wirklicher Confiscations-Strafe, zu verhandeln, und

eben

eben so wenig auch die bei der dritten Classe bezeichnete Sorten, nemlich

Weise Grobgrün,
Extra-
Ordinari-
Englisch. } Scoti,
Rasch,
Etamin,
Troquet,
Cadis, breit und schmal,
Weis. Puffi,
Beuteltücher,

worzu noch die seit 1737. neu privilegirte Waren kommen, als: (m)

Melirte Crespine,
weise detti,
pichirte detti,
Englisch. pichirte,
detti in opera,
Damascirte detti,

als worauf die Handlungs. Compagnie schon im Jahr 1668. und seither weiters gnädigst privilegirt wor-

(m) S. das C. Resc. vom 26. Febr. 1737. das G. R. vom 3. Jun. 1750. pct. 6. und oben §. 102. not. (b).

worden, bei gleichmäſiger Confiſcation der Ware, weder zu fabriciren, noch damit zu handeln. 7) Den Müllern ſolle befolen werden, ihre benötigte Beutel von niemand anderm, als von ermeldter Handlungs-Compagnie zu erkaufen (n), immaſen dieſelbe kraft uralten Privilegii Beuteltuch zu führen und verfertigen zu laſſen ausſchlieſungsweiſe berechtigt iſt. Gleichwie es übrigens 8) wegen dem Selbſt-Färben der Ware, Wollen und des Garns inn- und auſer Landes, ſowol in Anſehung der Zeugmacher als der Leinenfärber, oder wer der auch ſeye, bei den ergangenen Herzoglichen Verordnungen, Receſſen, Vergleichen und vilfältig erlaſſenen Befelen nochmalen ſein Verbleiben hat; als ſollen die Beamte ſich hiernach richten, und in allen andern Vorfallenheiten nach den übrigen der Handlungs-Compagnie zu Calw oder den Zeugmachern und deren Laden gnädigſt erteilten Privilegien, Ordnungen und Receſſen, das erforderliche der Gebür nach verfügen (o).

(n) S. oben den §. 102. not. (b) und §. 274.

(o) G. R. vom 3. Jun. 1750. pct. 1 — 8. conf. Die Zeugm. O. art. 18.

Neun

Neun und fünfzigstes Capitel.

Von Zieglern.

§. 361.

Erläuterung einer Stelle der Ziegler-Ordnung.

Wenn jemand, der nicht vom Handwerk ist, eine Ziegelhütte kauft, oder löset, so erfordert die Ziegler-Ordnung von 1654. Art. 4. daß man einen Meister auf die Ziegelhütte sezen, und durch selbigen das Handwerk treiben solle. Nach der Bau-Ordnung vom 2. Jan. 1655. T. 1. Art. Vom Ziegler ꝛc. ist es aber nicht notwendig, einen Meister in Dienste zu nemmen, sondern es ist genug, wenn man einem Meisterhaften Knecht entweder die Ziegelhütte in Bestand gibt, oder ihn um den Wochenlohn in Dienste nimmt. Mittelst dieser Stelle der Bau-Ordnung lassen sich die Ziegler-Ordnung l. c. und der in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen, S. 5028. u. ff. befindliche Receß und dessen vierter Punct miteinander vereinigen.

Wegen des Verhältnisses der Ziegler mit Hafnern s. den §. 182. oben.

Sechzigstes Capitel.

Von Zimmerleuten.

§. 362.

Rechte und Verbindlichkeiten in Treibung des Handwerks.

Die Gewonheit bei dem Zimmer-Handwerk, nach welcher ein jeder Meister, so oft er eine Feirstund gehabt, ein Stük Holz mit sich nach Hause getragen, solle abgestellt seyn, und derjenige Meister, welcher einiges alte oder neue Holz, als z. E. Blöke, Späne, Rüstholz, Strik, Nägel, oder andere Bau-Materialien, dem Bauherrn abtragen würde, um eine kleine Frevel gestraft werden, darneben das abgetragene wieder erstatten, und des Taglohns verlustig seyn (p).

Was bei Verfertigung des Meisterstüks, ingleichem gegen ausländische Meister zu beobachten, ist oben §. 258. vorgekommen.

Vom

(p) Zimmer-Ordn. art. Wie sich ein Meister im Taglohn ꝛc. §. Es soll kein Zimmermann ꝛc. G. R. vom 17. Aug. 1730. und 12. Sept. 1737.

Vom Verhältnis der Zimmerleute gegen Maurer und Schreiner, handelt der §. 261. u. 322. oben.

Ein und sechzigstes Capitel.

Von Zingiesern.

§. 363.

Verbott des Hausirens und Stümpelns.

Das Hausiren und Stümpeln im Zingieser-Handwerk solle durchaus nicht gestattet, und die Uebertretter mit der in verschiedenen Rescripten (q), besonders im Gen. Rescr. vom 15ten Jan. 1724. (r) und 2. Jun. 1731. (s) darauf gesezten Strafe belegt werden.

Daß

(q) Gen. Rescr. und Circ. Rescr. vom 30. Mai, 1713. 17. Octob. 1716. 25. Apr. 1718. 16. Jul. ejusd. anni, 31. Mai, 1720. 31. Mai, 1741. 19. Aug. ej. anni, 15. Aug. 1749.

(r) In der Samml. d. Handw. Ordn. Seite 541. u. ff. und in der neuen Samml. d. Allerh. Ordnungen, S. 769 — 774. und oben §. 240.

(s) In der neuen Samml. der allerh. Ordnungen, S. 775.

Daß kein unprobmäsiges Zingeschirr ins Land hereingebracht werde, darüber sollen die Beamte Obsicht tragen (t).

§. 364.

Verhältnis mit andern Profeßionen.

Vom Verhältnis der Zingieser gegen Kaufleute und Spengler, handelt der §. 219. oben.

Zwei und sechzigstes Capitel.

Von Zinkenisten.

§. 365.

Besondere Rechte in Ausübung der Profeßion.

Auf Beklagen der Vorsteher der musicalischen Kasse, daß den Zinkenisten auf dem Land ihre Narung durch Pfuscherei geschwächt, auch von Beamten ein mehreres, als der gewönliche Tax von Tänzen eingezogen werde, wurde gnädigst verordnet, daß die Zinkenisten wider die

(t) Circ. Resc. vom 31. Octob. 1737.

Maße und Gewichte, welche nach der vorläufigen Anzeige von Dividenden gebraucht werden sollen.

Nr. 1. 1 Ton. = 20 Ctr. = 2000 Pfd. Zollgewicht.
Nr. 2. 1 Ton. = 20 Ctr. = 2240 Pfd. Zollgewicht.
Nr. 3. 1 Ton. = 20 Ctr. = 2400 Pfd. Zollgewicht.

Nr. 1. 1 Ton. = 20 Ctr. = 2000 Pfd. Zollgewicht.
Nr. 2. 1 Ton. = 20 Ctr. = 2240 Pfd. Zollgewicht.
Nr. 3. 1 Ton. = 20 Ctr. = 2400 Pfd. Zollgewicht.

Beilagen.

Nro. I.

Müller-Ordnung von 1729.

(Zu S. 16. oben.)

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Wirtemberg und Tek ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir für nötig befunden, bei Publication Unserer revidirten Mül-Ordnung auch zugleich die Müller-Ordnung, wie es nemlich in Unserm Herzogtum bei dem Müller-Handwerk mit den Meistern, Knechten, Lehrjungen und sonsten gehalten werden solle, ebenfalls in ein und andern Puncten erläutern und erneuern zu lassen; als haben Wir solche bis auf weitere gnädigste Verordnung folgender gestalten confirmirt und bestätiget: Und zwar

Erstlich

ein jeder Müller, so Meister werden will, solle nicht allein seinen Lehrbrief aufweisen, daß er dieses Handwerk drei Jahr lang wol und redlich erlernt, sondern auch glaubhaft bescheinen, daß er drei Jahr lang darauf gewandert habe.

Zweitens

Da auch einer nach befindenden Dingen seiner Qualitäten halben Meister werden wollte, derselbe solle sogleich bei derjenigen Zunft, wohin er gehörig, sich für einen Meister einschreiben lassen, und alsbald dem Handwerk 2 fl. zu erlegen schuldig seyn.

Drittens

Sollen ihme daraufhin die Zunft- und Kerzenmeister, nach gelegtem Einschreibgeld, gleich das Meisterstük zu machen, auferlegen, nemlich zwei Mülstein, erstlich einen zusamengesezten Bodenstein von 5 Stüken, ferner einen Lauffer, und in solchen Lauffer eine Hauen einlassen, daß derselbe just, eben und gerad laufe, auch daß die Hauen keine Spänn tragen dörfe; ebenmäsig ein Kumpf- und ein Scheiben-Geschirr mit 5 oder 7 Spindeln austeilen; desgleichen ein Kampf- oder Wasserrad mit 3 gesprengten und geschrenkten Armen aufreissen oder machen, und wer kein Kampf- oder Wasserrad machen kan, der solle für das Kampfrad 6 fl. und für das Wasserrad 3 fl. in die Meisterlade erlegen.

Viertens

Wenn einem jungen Meister etliche Stük zu machen von den verordneten Zunft- und Kerzenmeistern

meistern aufgegeben würde, soll ihme 14 Tag oder längst 4 Wochen zu einem kleinen Werk; da er aber das Meisterstük in einem grosen Werk verfertigen sollte, soll ihme auf 2 Monat Plaz darzu gelassen werden.

Fünftens

Wenn die erlaubte Zeit verflossen, so soll er sich bei den Zunft- und Kerzenmeistern anmelden, daß sie ihm einen gewisen Tag ernennen, an welchem er sein Meisterstük aufweisen und besichtigen lassen solle.

Sechstens

Sollen die darzu verordnete Kerzenmeister die Abriß, und das, so ihm zu machen aufgegeben worden, beschauen, und wenn sie befunden, daß er das Handwerk recht erlernt, sollen sie ihn für einen Meister auf- und annemmen, auch einschreiben, und keinen um geringen Felers willen vorsezlich zu seinem Schaden und Verderben aufhalten, sondern billiges Nachsehen haben, sonderlich nach Gelegenheit des Orts auf dem Schwarzwald und andern Wäldern, da es Teils Orten geringe, und nur mit einem Gang versehene Mülwerk hat. Und nachdeme an dergleichen Orten bei einem, etwa auch zwei oder dreien Höfen, eine solche geringe Haus-Mül, so

die Innhaber allein für sich gebrauchen, zu befinden, da dieselbe das Malen nicht bei dem Müller-Handwerk, sondern von ihren Eltern erlernt, sie ihre Kinder solches wieder lehren, und neben dem Baurenwerk treiben; als sollen solche Hofbauren weder zu den Lehrbriefen, noch dem Meisterstük, verbunden seyn, oder angehalten, sondern dieses beides allein auf die Müller, so von dem Handwerk herkommen, verstanden werden.

Sibentens

Wenn ein Kerzenmeister das Meisterstük in loco, wo er wonhaft, beschaut, soll ihme für die Malzeit und Bemühung 1 fl., wenn er aber deswegen sich über Feld begeben mus, für die Rais- und Zehrungskosten, auch Versaumnis, 1 fl. 30 kr. und weiter nichts paßirt werden.

Achtens:

Da aber die Kerzenmeister das Meisterstük besichtigt, und befunden, daß dasselbe so schlecht beschaffen, daß es für kein Meisterstük Müller-Handwerks zu erkennen, die sollen ihn deswegen wieder auf ein halbes Jahr ab- und zuruk weisen, jedoch hiebei einige Misgunst oder Feindschaft nicht verspüren lassen.

Neun-

Neuntens

Solle der Jung-Meister, so oft eine Zusamenkunft zu halten angestellt würde, auf Anbefelen der Ober- und Kerzenmeister dem Handwerk umzusagen schuldig seyn.

Zehendens:

Es solle keiner, der erst Meister worden, vor 1 Jahr keinen Jungen annemmen und lehren, bei Straf 1 fl. und wo ein solcher vor der bestimmten Jahrszeit angenommen wird, solle derselbe bei Straf 2 fl. nicht eingeschrieben, sondern alsbald wieder abgeschafft werden; wenn aber einer erhebliche Ursachen hätte, einen Jungen vor der Zeit anzunemmen, solle der Meister um Dispensation untertänigst einkommen. So solle auch der, so sein Meisterstük noch nicht gemacht hat, bei Straf 1 fl. einen Lehrjungen anzunemmen nicht befugt seyn.

Eilftens:

So aber ein Meister einen Lehrjungen annemmen wollte, der solle den Jungen in die Zunft- oder Amts-Stadt, wo das Handwerk seine Zunft- und Kerzenmeisterhat, bringen, und denselben vor dem Handwerk einschreiben lassen. Ist der Jung eines Meisters Sohn, so solle er 30 kr. erlegen, und der Meister, so ihn angenommen, auch so vil. Da er

aber

aber keines Meisters Sohn wäre, sollen beide, der Meister und der Jung, jeder 1 fl. Einschreib-Geld erlegen.

Zwölftens:

Da aber ein Lehrjung seine 3 Jahre erstanden, solle der Meister denselben wieder vor die Zunft- und Kerzenmeister bringen, und ihn ledig zälen, und sollen beide, der Meister und der Jung, dem Handwerk jeder 1 fl. erlegen.

Dreizehendens:

Wenn ein Meister einen Jungen ausgelehrt, und ledig gezält, der solle vor einer Jahresfrist keinen mehr annemmen, bei Straf 2 fl.

Vierzehendens:

Es soll auch kein Mül-Jung, der erst von seinen Lehrjahren ledig gezält worden, keinem Mülherrn, der das Handwerk nicht erlernt, als Haumeister oder Oberknecht arbeiten, weniger eigene Mülwerk führen, sondern zuvor in die 2 Jahr lang bei den Meistern in Arbeiten sich aufhalten, damit er das Handwerk ergreife, und der Mülherr sein, Müllers, Unerfahrenheit halben nicht etwa in Schaden gesezt werden möge, bei Straf eines Guldens.

Fünf-

Fünfzehendens:

Wenn ein Müller einen neuen Haumeister, Malknecht oder Gerber einstellt, der auf ein par Wochen oder 14 Tage arbeitet, solle er, Meister, solchen seinen Knecht bei dem Handwerk, was Namens und woher er seyn möchte, einschreiben lassen, und so er, Knecht, mit dem Meister Wochenlohn gemacht, solle er das erste halbe Wochenlohn, welches der Meister bei Handen zu behalten, oder im widrigen Fall doppelt zu bezalen, dem Handwerk zu Erhaltung der Kranken und Handwerksgenossen in die Lade erlegen, und bis zum nächstkünftigen Zil bei solchem Meister in Arbeit verbleiben, doch daß dem Meister bevorbleibe, nach Handwerks-Gewonheit solchen Knecht alle 14 Tage zu erlassen.

Sechzehendens:

Es solle auch ein jeder Haumeister, Malknecht und Gerber, wochentlich ½ kr., auf ihrer Zunftstube in die darzu verordnete Lade einlegen, die arme Handwerksgenossen damit zu unterhalten, und selbigen damit fortzuhelfen.

Sibenzehendens:

Nicht weniger solle ein jeder Meister, so vil er Knechte hat, alle Vierteljahr, für jeden wochentlich ½ kr.

½ kr. in gedachte Lade getreulich einlifern, worüber dann die Kerzenmeister ordentliche Register, von wem und wie vil jeder Meister von seiner Knechte wegen gelifert habe? haben sollen.

Achtzehendens:

Es solle kein Müljung oder Knecht einen Mal- oder Zollstab tragen, er habe denn sein Meisterstük gemacht, bei Straf 30 kr.

Neunzehendens:

Sollen die Kerzenmeister samt allen Meistern, Knechten und Jungen dieses Handwerks, in eingehörigem Stadt und Amt, alle Jahr wenigst einmal, nemlich um Ioh. Baptistæ, in der Amtsstadt, zu der Hauptlade aber in den 3 Hauptstädten Ludwigsburg, Stutgart und Tübingen, wohin sie gewiesen (*), alle 3 Jahr durch einen Deputirten, welcher zu bevollmächtigen, und dem das Leggeld mitzugeben, auf der Mitmeister Kosten, so nicht aus der Lade zu nemmen, mit Vorwissen der fürstlichen Beamten zusamen kommen, und bei Straf 4 fl. (gnädigster Herrschaft und dem Handwerk den halben Teil zu erstatten,) unfelbar erscheinen, da denn

(*) Da alle Hauptladen jezt aufgehoben sind, so werden auch keine General-Zusamenkünfte mehr gehalten. S. oben den §. 23. und 27.

denn vorderist die neu publicirte Mül-Ordnung neben dieser Handwerks-Ordnung verständlich vor- und abgelesen, zu solchem Ende auch gedachte Mül- und Müller-Ordnung in jeder Stadt- und Amtslade wolverwarlich aufbehalten werden, und darauf die Kerzen- und Ladenmeister ihres Einnemmens und Ausgebens halben allwegen auf gedachte Zeit in Beiseyn des fürstlichen Beamten und des von Obrigkeits wegen darzu verordneten Obmanns, dem Handwerk ordentliche Rechnung erstatten sollen.

Zwanzigstens:

Wie dann von jeden Orts Beamten, auch Burgermeistern und Gericht, gedachtem Handwerk aus ihrem Mittel ein Obmann verordnet werden solle, welcher sein Auffsehen zu haben, daß den allegirten Ordnungen nachgelebt, und derjenige, so darwider gehandelt, abgestraft, zu dem Ende, bei obgedachter Zusamenkunft bei Meistern und Knechten nach beschehener Ablesung der Ordnungen deshalben eine Umfrage gehalten, und wo ein oder anderm etwas strafbares bewußt, solches von demselben angezeigt werden solle.

Ein und zwanzigstens:

Und damit das Handwerk erhalten werden möge, solle von jedem Meister in die Particular-Lade jähr-

jährlich 8 kr., in die General- oder Hauptlade aber 10 kr. gelegt werden; wo aber ein Mülherr sein Mülwerk durch Knechte führte, solle der Mülherr gleichfalls respective 8 und 10 kr. zu erlegen schuldig seyn, welches Geld die Kerzenmeister ihrer Rechnung einverleiben sollen.

Zwei und zwanzigstens:

Es sollen auch die Kerzenmeister und der Stubenvatter auf der Müller Zunft-Stube einem jeden Müller, der Knechte bedürftig, auf dessen Zuschreiben oder Entbieten einen Knecht zu schiken schuldig und verbunden seyn, und da dergleichen Knechte auf der Stube vorhanden wären, sollen ermeldte Kerzenmeister und Stuben-Vatter allwegen den ältesten, so um Knecht zuerst geschrieben, hierinn am ersten bedenken, und sie vor allen andern befördern.

Drei und zwanzigstens:

Wenn sich unter den Meistern und Knechten etwa Streitigkeiten zutrügen, deren sie sich nicht vergleichen könnten, sollen sie solches vor ihren von Obrigkeits wegen verordneten Obmann und Kerzenmeister bringen, welche die strittige Sache, da sie nicht sonders erheblich, allein, oder mit Zuziehung etlicher Meister vom Handwerk erörtern, oder wenn

selbige

selbige von Wichtigkeit, vor den fürstlichen Beamten, auch Burgermeister und Gericht selbiger Amtsstadt weisen sollen, nach Anleitung fürstlicher Lands-Ordnung, pag. 290.

Vier und zwanzigstens:

Wo ein Knecht, er seye ein Haumeister, Malknecht oder Gerber, eines Diebstals überwiesen würde, der solle von Vogt, Burgermeister und Gericht selbigen Orts von Herrschafts wegen gestraft, auch über die ausgestandene Strafe weder in demselbigen Amt, da er den Diebstal begangen, noch auch in einer auser dem Amt 1 bis 2 Stund derjenigen, worinn er geschafft, nahe gelegenen Müle, ein ganzes Jahr lang bei keinem Meister in Diensten gedultet, auch nach Beschaffenheit des Verbrechens einige Zeit aus dem Land zu wandern, und besseres Zeugnis mitzubringen angewiesen werden; welcher Meister aber, dem die Sache bewußt, ihn, den Knecht, von neuem annemmen würde, der solle Straf erlegen 5 fl.

Fünf und zwanzigstens:

So vil die hievornen bei einem oder andern Puncten inserirte und gesezte Strafen belangt, weil dieselbe alle gering, und keine über 1 fl. sich

belauft (**), solle nach Innhalt des fürstlichen General-Rescripts de ao. 1608. (***) der halbe Teil solcher Strafen dem Handwerk in ihrer Lade und zu ihrem Besten verbleiben, der andere Halb-Teil aber jährlich bei der Rechnungs-Abhör in den Armenkasten solcher Amtsstadt gelifert werden.

Sechs und zwanzigstens:

So auch ein oder zwei Aemter, die einander nahe gelegen, und an Müllern nicht übersezt wären, sich vereinigen, und die beide Ordnungen mit einander halten wollten, solle solches denenselben unbenommen seyn. Endlich und

Siben und zwanzigstens

Solle diese Ordnung alle Jahr zweimal auf der Zunft-Stube, als um Weihenachten und Johannis, in Beiseyn Meister, Knechte und Jungen, abge-

(**) Es ist dieser Saz unrichtig, weil art. 10. und 13. eine Strafe von 2 fl. und art. 24. eine Strafe von 5 fl. vorkommt. Ohne Zweifel gehört in diesen Fällen der Strafbelauf gnädigster Herrschaft allein.

(***) Ich wundere mich, daß nicht vilmehr das G. R. vom 24. Jul. 1620. hier zum Grund gelegt wird; denn durch dasselbige ist das Rescript von 1608. so vil die Verteilung der Strafen betrift, aufgehoben. Vergl. den §. 49. oben.

abgelesen werden, damit selbige in männiglichs Wissenschaft kommen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Nro. II.

Kammacher-Artikel, von 1741.

(Zu S. 16. oben.)

1.

Wenn ein Meister einen Jungen aufdingen will, so solle er 4 Jahr Meister seyn, und wenn er einen ausgelernt, soll er wieder 4 Jahr warten, bis und dann er einen annemmen darf.

2) So ein Meister einen Jungen lernen will, so soll er denselben 3 oder 4 Wochen auf die Prob nemmen, ob selbiger auf unser Handwerk tauglich, oder nicht?

3) Solle der Jung von ehrlichen Eltern herstammen, und sein Tauf- und Zuname, nebst dem Taufschein, auch seines Vatters Tauf- und Zuname, und woher derselbe gebürtig? zu unserer Lade gebracht werden.

4) Wenn ein Jung auf unser Handwerk sich qualificirt, soll er 4 Jahr lernen, und mit Bezalung des Lehrgelds also gehandelt werden, daß der Jung die Helfte gleich, die andere Helfte aber in einer Jahres-Frist, längstens aber, wenn die halbe Zeit verflossen, zu erlegen schuldig seye.

5) Wenn ein Jung aufgedingt oder eingeschrieben wird, sollen 3 fl. zu unserer Lade erlegt werden, auch dem Handwerks-Obherrn, Ober- und Beisizmeister ihre Gebür erlegen, da es darauf ankommt, ob es der Meister oder Jung erlegt, nachdem es dieselbe miteinander ausmachen: Und solle

6) mit dem Ausschreib-Geld eben also beschaffen seyn, auch der Jung, wenn er seine Lehrzeit erstanden, ein gut Gezeugnis von seinem Lehrmeister, daß er sich treu und redlich aufgeführt, zu unserer Lade bringen.

7) Wenn er dieses von seinem Lehrmeister zu unserer Lade gebracht, soll er allhier zu einem ehrlichen Gesellen gemacht werden, so fern er dem Handwerksherrn, Ober- und Beisizmeister, seine Gebür erlegen wird.

8) So ein Meister einen Sohn hat, und derselbe tüchtig auf unser Handwerk, soll derselbe in allen

allen Sachen die einen Lehrjungen betreffende halbe Zeit und halb Geld erſtreken und erlegen.

9) Wenn ein Jung ſeine 4 oder 5 Lehrjahre erſtrekt, ſolle ſelbiger noch ſo lang Geſellenweis arbeiten, bis und dann er in allem 9 Jahr auf unſerm Handwerk zugebracht, vor Erſtrekung dieſer Zeit aber von uns zu keinem ehrlichen Meiſter angenommen werden.

10) Wenn es ſich begeben ſollte, daß wir allhier einen Fremden annemmen müſen, der keines Meiſters Tochter heuratet, ſoll ſelbiger über Erſtrekung ſeiner 9 Jahre noch ein Mutjahr erſizen, oder 10 fl. für daſſelbe erlegen.

11) Wenn einer zu einem Meiſter angenommen werden ſollte, ſolle ſelbiger 10 Reichstaler in unſere Lade erlegen, auch den Vorgeſezten auf unſerm Handwerk ihre Gebür erlegen.

12) Wenn ein fremder Geſell gewandert kommt, und kein Geſell in Arbeit, ſondern das Schenken den Meiſtern zukommt, ſolle derſelbe 20 kr. zu verzöhren haben, und eben ſo vil Zöhrpfenning bekommen.

13) Solle die geſammte Meiſterſchaft allhier nebſt den incorporirten Meiſtern alle 3 Jahr eine

Haupt-Zusamenkunft halten, jährlich aber 15 kr. Aufleg-Geld bezalen.

14) Die Meisterschaft ist verpflichtet, daß keiner in den 3 Orten, Stutgart, Calw und Weil der Stadt, einiges Horn, einer ohne den andern, kaufen, sondern dieselbe ordentlich miteinander teilen sollen, bei Verlust des Meisterrechts.

15. Wenn fremde bei unserer Lade nicht incorporirte Meister im Land auf die Märkte kommen, und feil haben wollen, sollen selbige nicht eher als um 12 Uhr auslegen, bei Confiscation ihrer Waren.

16) Wenn wir oder unsere incorporirte Meisterschaft zusamen auf die Märkte kommen, soll keiner befugt seyn, auf 2 Ständen feil zu haben; wofern einer darwider handelt, soll selbiger bei unserer Lade abgestraft werden.

Nro. III.

Bierbräuer-Ordnung, von 1618.

(Zu S. 17. oben.)

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Friedrich, Herzog zu Württemberg und Teck ꝛc. Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim ꝛc.

thun kund und zu wissen männiglich mit diesem Brieff.

Nachdeme eine Zeitlang hero, bei dem Bierbrauer-Handwerk, in unserer Stadt und Amt Heidenheim (*), allerhand Unordnungen, Mißbräuch und Mängel vorgeloffen, und der Ursachen unsere Unterthanen, die Meister besagten Handwerks daselbsten, bei uns um gnädiges Einsehen, Anstellung und Confirmation guter Ordnung, wie es mit einem und anderm Füraus auf ermeltem ihrem Handwerk gehalten werden solle, in Unterthänigkeit

(*) Da die Bierbräuer in den meisten Orten des Landes sich zur Heidenheimer Lade halten, und auser gegenwärtiger Ordnung keine andere das Zunftwesen der Bierbräuer betreffende allgemeine Ordnung vorhanden ist, so habe ich durch Mitteilung derselben den Liebhabern vatterländischer Rechte keinen unangenemen Dienst zu erweisen geglaubt.

angesucht. Als haben wir in Ansehung und Betrachtung, daß in allen menschlichen Handlungen und Sachen an guten Ordnungen sehr und merklich gelegen, hingegen aber im Mangel derselben, allerhand Zerrüttungen, Stimpplerei und schädliches Unwesen erfolgt, und derentwegen zu Beförderung und Mehrung des gemeinen Nuzens, auch Fortpflanzung und Erhaltung guter Policey durch der Sachen verständige Personen, das Werk reiflich erwägen, und nach Gestalt jeziger Zeit, auch angeregter unserer Herrschaft Gelegenheit, nachfolgende Ordnung begreiffen und abfaßen lassen.

Erstlich solle keinem gestattet werden, in der Stadt und in denen Flecken das Bierbrauen zu treiben, er habe dann das Handwerk auffrecht und redlich gelernt, und darauf gearbeitet, auch deßwegen wahre Urkundt und Zeugnuß aufzulegen.

Zum andern, so solle auch in der Stadt noch auf dem Land, kein weitere Braustatt aufgerichtet werden, weder die allbereits jezo aufgerichtet seyen, als zu Heidenheim sechs, zu Gerstetten eine, zu Herbrechtingen eine, zu Hermaringen eine, zu Mörgelstetten eine, zu Dettingen eine, zu Heuchlingen und dann zu Steinheim eine, sonsten aber weiters solle keinem in der ganzen Herrschafft, noch auch in

den

den Closters-Flecken erlaubt seyn, eine neue Braustatt aufzurichten.

Zum dritten, wann auch allhier oder auf dem Lande, da es ordentliche Braustätt hat, ein Fremder will Meister werden, er verheurathe sich gleich zu einer fremden oder Burgers Tochter, so solle er zu Meister-Recht bezalen, acht Gulden, halb uns und den andern Halbtheil dem Handwerk.

Verheurathet er sich aber zu eines Meisters Wittib oder Tochter, so ist er vier Gulden zu erlegen schuldig, zwei uns, und die andere zween dem Handwerk.

Ein Burgers Sohn aber, er verheurathe sich gleich zu einer fremden oder Burgerstochter, der solle beeden Theilen mehr nicht geben, als vier Gulden.

Verheurathet er sich aber zu einer allhiesigen Meisterstochter oder Wittib, so gibt er nur zween Gulden.

Also auch eines Meisters Sohn, wenn er sich zu einer Fremden oder Burgerstochter verheurathet, ist er auch zu bezalen schuldig, zween Gulden, halb uns, und den andern halben Theil dem Handwerk.

Verheurathete er sich aber zu eines Meisters-Tochter, oder Wittib, ist er nicht mehr schuldig, als dem Handwerk fünf Schilling Einschreibgeld.

Begäbe sichs dann, daß ein Meister, nach Gottes gnädigem Willen, Wittwer würde, und sich zu einer Frembden verheurathen thäte, der ist zu geben schuldig vier Gulden. Nimmt er aber eines Meisters Tochter, zween Gulden, halb uns, und das übrige dem Handwerk.

Zum vierten, wann es sich aber begäbe, daß ein Meister obgedachten Handwerks, nach dem Willen Gottes, Todes versterbe, so solle seine nachgelassene Wittib, alldieweil Sie ihren Wittibstand nicht verändert, das Handwerk mit einem Knecht, der solches redlich erlernt, und den ein jede Wittib von Handwerks wegen halten mag, zu treiben Fueg und Macht haben, nach Gelegenheit eines Handwerks, hinterliesse aber ein solcher Meister einen Lehrjungen, den er in seinen Lebzeiten nicht gar ausgelernt, und die verdingte Zeit nicht verflossen, den mag die Wittib bei ihrem Sohn, so er des Handwerks genugsam erfahren, oder deren gedingtem Brauknecht wohl auslernen lassen, aber hernacher in ihrem Wittibstand nicht mehr Macht haben, einen andern anzunehmen und zu lernen.

Zum fünften, solle auch kein Meister keinen Lehrjungen annehmen, er seye dann ehelich gebohren, und habe dißfalls zuvor Urkund und Zeugnuß aufgelegt.

Zum

Zum sechsten, wann einer einen Lehrjungen annimmt, so soll derselbige Lehrjung es zuvor vierzehn Tag lang bei dem Meister versuchen, und so er taugentlich darzu erfunden worden, und lernen will, so solle er alsdann dem Handwerk fürgestellt werden, und zween Gulden, halb uns und halb dem Handwerk, samt zehen Schilling Einschreibgeld, auch das Lehrgeld also baar aufzulegen schuldig seyn, und hernach zwei Jahr lernen, und wann also ein Meister einen Lehrknecht zween Winter und zween Sommer, das ist zwei Jahr aneinander ausgelernt hat, solle er dem Handwerk wieder fürgeführt, und wenn der Meister und Lehrjung miteinander zufrieden, alsdann ledig gezehlt werden; hat er hernach Lust und Lieb, seinem Meister länger zu dienen, (welches zu seinem Willen stehet) und also nach seinen Lehrjahren, noch zwei Jahr aneinander bei ersagtem Meister zu verbleiben, so hat er alsdann auch nach deren Verfluß, Macht zu heurathen und Meister zu werden. Wann er aber bei ersagt seinem Meister nicht bleiben wollte, so solle er vier Jahr aneinander wandern, und vor solcher Zeit zu keinem Meister aufgenommen werden, und solle derselbige Meister alsdann auch vor Verfließung zweier Jahren, keinen Lehrknecht oder Jungen mehr anzunehmen, Macht haben.

Zum

Zum siebenden, solle ein jeder Bierbrauer, wann ihme zum Handwerk gesagt wird, auf die benannte Stund und Orth, gehorsamlich erscheinen, bleibt er dann über die angesezte halbe Stund aus, so solle er einen Schilling, und so er gar ohne erhebliche Ursachen, oder von einem Kerzenmeister begehrt- und erlangten Urlaub, nicht erschiene, vier Schilling aufzulegen schuldig seyn.

Wofern aber einer hierinnen gar einen fürsezlichen Ungehorsam gebrauchen thäte, so soll ihme die Straf von unserm Amtmann aufzulegen vorbehalten seyn, auch darvon uns der halbe, und der andere halbe Theil dem Handwerk in die Laden zu erstatten gebühren. Wann nun also das Handwerk zusammen kommt, solle ein jeder der fürfallenden Mängel wegen, nach Nothdurft helfen handlen und beschließen.

Zum achten, solle ein jeder Meister, Knecht oder Jung, quartaliter zween Pfenning zum Ansag-Geld in die Büchsen erstatten, so er redlich gelernet, so aber ein solches bei ihme nicht erfunden würde, er abgeschafft werden, wo aber der Knecht oder Jung solches nicht laistete, es der Meister zu erlegen schuldig seyn solle.

Zum neunten, wann einer den andern vor dem Handwerk zu verklagen Vorhabens wäre, so solle

jeder,

jeder, sowohl der Kläger als der Beklagte dem Handwerk fünfzehn Kreuzer auflegen, und welchem das Unrecht erkannt wird, solche dahinten lassen, auch wo er weiter strafwürdig erfunden würde, durch das Handwerk nachgesezter Ordnung gemäs gestraft; hingegen aber dem, der das Recht erhält, seine fünfzehen Kreuzer wieder zugestellt, und solle die Straf halb uns, und das andere dem Handwerk eingezogen werden.

Zum zehenden, wann sich einer vor dem versammleten Handwerk wider die Gebühr grob und unzüchtig erzeigte, etwann rumorisch wäre, oder einen lugenhaft strafte, der soll nach Gelegenheit oder Gestalt des Verbrechens doch nicht höher als um ein Pfund Heller, halb uns, und halb dem Handwerk, gestraft werden.

Was aber Schlagen, Fluchen oder andere Ungebühr betrifft, so sollen die Zunft-Meistere solches unserm Amtmann anzeigen, und er von denenselben die Straf einziehen, und uns allein gebührend verrechnen.

Zum eilften, solle hinführo keinem gestattet werden, es seye wer der wolle, Bier zu schenken, er kaufe dann das von denen Brauern in der Stadt oder auf dem Land, bei Straf von jedem Aimer zween Gulden, welche Straf uns zugehören solle.

Zum

Zum zwölften, sollen die Bierbrauer nicht Macht haben, denen benachbarten Wirthen, es seye Winter- oder Sommer-Bier, bei Straf zween Gulden von jedem Aimer, ungeschaut herauszugeben, sondern alles Bier, sie geben es hinaus oder in die Stadt, solle zuvor die Schau und Schazung bestanden haben, alsdann mag solches in gesagtem Werth in die Stadt sowohl, als aufs Land gegeben werden. Doch solle hierinnen ein solche Maas gehalten, daß in der Stadt an Bier kein Mangel erscheine, und solle alles Winter-Bier vor Ostern ausgeschenkt und darvor kein Sommer-Bier aufgethan werden, es geschehe dann aus besondern Ursachen, mit Vorwissen der Obrigkeit, alles bei obgesezter Straf, welche Straf uns gebühren solle.

Zum dreizehenden, so sollen die Obrigkeit oder Bier-Beschauere gewise Maas und Ordnung anstellen, daß sie die Bierbrauer das Sommer-Bier nicht zuviel verkaufen, und die Stadt dargegen Mangel leiden müsse, damit man alle Jahr bis auf St. Johannis-Tag mit gutem Sommer-Bier versehen seye. Dargegen aber sollen sie auch mit der Schau und Schazung also bedacht seyn, daß sie sich derentwegen nicht zu beklagen haben.

Zum vierzehenden, welcher Winter-Bier sieden will, der solle auch bei zehen Gulden Straf

uns

uns einzuziehen, Sommer-Bier zu sieden, schuldig seyn.

Zum fünfzehenden, damit auch männiglich bewußt seyn möge, wie das Bier geschäzt worden, so solle vor eines jeden Brauhaus oder Keller ein Täfelein hangen, worauf die verordnete Schau-Meistere, wie hoch sie das Bier geschäzt, schreiben, dabei es ohngehindert verbleiben solle.

Zum sechzehenden, wann ein Bierbrauer sein Bier nicht wollte auf die Gassen geben, sondern nur im Haus um seines bessern Nuzens willen vertreiben, dem solle ein solches nicht gestattet werden; dann welcher kein Bier auf die Gassen schenkt, der solle auch keinen Gast sezen, ausser denen Frembden, die zu Mittag und Abends kommen; soll dennoch das Bier von andern Brauern hohlen zu lassen schuldig seyn.

Zum siebenzehenden, so solle auch in unserm Nahmen denen verordneten Bierschauern an Aides statt eingebunden seyn, daß sie nach ihrem Verstand, das Bier niemanden zu Lieb oder Laid schäzen, auch ob der Ordnung halten, und die Verbrechere unserm Amtmann anzeigen wöllen, damit das Uebel gestraft, und diese Ordnung desto richtiger gehalten, und vollzogen werden möge.

Zum

Zum achtzehenden, so sollen auch die verordnete Schau-Meistere auf eines jeden Brauers erfordern, auf bestimmte Zeit mit Fleiß zum Schäzen kommen, hierinnen auch so viel möglich ihre gewise Täg und Stund haben, und ob dieser Ordnung ernstlich halten, damit an Sommer und Winter-Bier kein Mangel erscheine.

Zum neunzehenden, so sollen auch sich alle Bierbrauer auf dem Land mit Brauen und anderm, denen Bierbräuern in unserer Stadt Heidenheim gleich und gemäß verhalten, und solle das Bier in dem Tax, wie in der Stadt, geschenkt werden.

Zum zwanzigsten, es solle auch hinführo keinem, es seye, wer der wolle, gestattet werden, ob er schon das Handwerk aufrichtig gelernet hat, das Brauwerk zu treiben, er hätte dann eine Bräustatt ererbt, oder käuflich an sich gebracht, dann keinem keine neue Braustatt aufzurichten, solle vergönnet werden. Und dann leztlich und

Zum ein und zwanzigsten, solle ein jeder Bierbrauer uns von einem jeden Sud, da doch der Sud allein für zween Aimer gerechnet werden solle, getreulich und bei seinen Pflichten und Aiden, geben und raichen dreisig Kreuzer, welches dann von ihnen, Bierbrauern, von Monat zu Monat unserm Unter-

Vogten

Vogten allda, uns zu verrechnen geliefert und geraicht, von denenselben aber keineswegs dahin geditten oder verstanden werden solle, als wann sie darumen das Bier in desto höherem Werth zu des gemeinen armen Manns Beschwerung hinzugeben befugt wären, sondern es sollen sie, die Bierbrauer, sich dis Orts an der insonderheit verordneten und beaidigten Schäzer Schazung, bei Vermeidung darauf gesezter Straf, begnügen lassen, und angeregte dreisig Kreuzer von ihnen allein vor die hiebevor denenselben gnädig bewilligte und erlangte Gerechtsame ihrer Bierstätten, obverstandener masen geraicht, und gegeben werden.

Hierauf nun so sezen, ordnen und wollen Wir, daß obvermelter Ordnung in allen und jeden Puncten fürohin wirklich nachgesezt, auch von unsern Amtleuthen, Schultheißen, Burgermeistern und Gerichten unserer Herrschaft Heidenheim, darob mit Ernst gehalten, darwider nicht gethan, noch gehandelt werde in keinerlei Weiß noch Weg. Jedoch behalten Wir uns und unseren Erben hiermit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung gefährlich zuwider handlen würde, unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Straffen und Bußen; deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern und zu mehren, gar oder zum Theil, abzuthun, oder von neuem

zu machen, wie uns jederzeiten für Nuz und Gut ansehen, und die Nothdurft erfordern wird; Alles ohne Gefährde. Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir unser Secret-Insiegel wissentlich henken lassen an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardt auf Mittwoch den fünfzehenden Monaths-Tag Julii, als man zehlte nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth, Ein Tausend Sechshundert und Achtzehne.

Christoph v. Engelzhoven.
Ulrich Broll.

Nro. IV.

Zunft-Ordnung für das Wirtembergische Schiffertum zu Schiltach an der Künzig, von 1766. (*)

(Zu S. 17. oben.)

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Wirtemberg und Tek ꝛc. thun kund und zu wissen,

(*) Weil es zu weitläuftig wäre, wenn die ganze Ordnung hier abgedrukt würde, so lisere ich allein diejenige Stellen, die das Zunftwesen der Schiffer betreffen; das übrige, so von Flözen u. d. handelt, ist weggelassen worden.

wissen, daß, nachdem die seit 2 Seculis her zwischen Unserm herzoglichen und dem fürstlich-Fürstenbergischen Haus wegen des Flözens auf der Künzig vorgewaltete vilerlei Spän und Irrungen endlich durch eine nochmal angestellte Conferential-Handlung glüklich beendiget, und Wir also dardurch in den Stand gesezt worden, eine schon längst tentirte Schiffer- und Flözer-Ordnung für Unser Wirtembergisches Schiffertum an der Künzig, welches von unvordenklichen Zeiten her in dem Städtlein Schiltach seinen Siz gehabt, zu errichten, wornach sich sowol die Schiffer und Flözer an ersagtem Fluß und denen darein gehenden Flozbächen, als die an dem darauf treibenden Flozholz-Gewerb teilnemmende Innhaber der Waldungen, woraus das lange und kurze Holz am füglichsten auf sotanen Hauptfluß gebracht werden kan, zu richten haben möchten, Wir nunmehr nach erfolgter gänzlicher Applanirung aller bisher im Weg gestandenen Schwierigkeiten und Hindernisse Uns gnädigst entschlossen haben, einzig und allein zu Beförderung des Floz-Commercii auf bemeldtem Fluß, welches seinen Absaz zu Kehl, Strasburg und anderen am Rhein gelegenen Orten hat, mithin blos in der warhaft landesvätterlichen Absicht, den Narungsstand Unserer getreuen Untertanen, auf welche der Vorteil von diesem Gewerb

redundirt, dardurch möglichster Masen zu verbessern, die hienachstehende Ordnung begriffen, und solche zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch den Druk offentlich promulgiren zu lassen. Und zwar wollen Wir zu Erzilung des Uns hiebei gnädigst vorgesezten gemeinnüzlichen Endzweks kraft landesherrlicher Hoheit hiemit folgendes so wolbedächtlich als gnädigst verordnet haben, daß

I.

Unser Wirtembergisches Schiffertum an der Künzig fürohin und zu ewigen Zeiten, als eine von Uns gnädigst errichtete und privilegirte Zunft, alle sonsten den Zünften von Rechtswegen zustehende jura collegialia haben, und in Unserm Städtlein Schiltach noch ferners seinen Hauptsiz behalten solle, jedoch in der Mase, daß, wie von Alters her, also auch fürterhin, nicht nur die Bürger zu ermeldtem Schiltach, sondern auch die Bauren in dem Schiltacher Lehengericht, und die Orts- und Amts-Hintersasen des Unserm Herzogtum einverleibten Klosters Alpirspach, nach Unserm Gutbefinden in sotane Schifferzunft eingenommen, und einer wie der andere, er seye in dem Städtlein Schiltach, oder auser demselben, teils im Lehengericht, teils in dem Marktfleken Alpirspach, oder in dem Bezirk dieses

Klo-

Klosteramts seßhaft, zur Mitgenossenschaft des Künzinger Schiffer-Gewerbs zugelassen werden mögen, wenn sie anderst in Ansehung des Geschiks und Verlags die erforderliche Tüchtigkeit darzu besizen. Diese beiderlei Qualitäten, nemlich Geschik und Verlag, besonders aber die hinlängliche Mittel zu lezterem, müsen bei einem jeglichen, der sich in das Floz-Commerz einlassen will, unzertrennlich miteinander verbunden seyn, und da ohne solche niemand von diesem Gewerb sich einen guten Fortgang und wahren Nuzen versprechen kan, so haben Wir nicht nur Unseren zu anfänglicher Aufrichtung dieser neuen Zunft in locum Schiltach gnädigst abgeordneten Deputatis von beiden Herzoglichen Kammern ausdrüklich aufgegeben, bei der vorzunemmenden ersten Schiffer-Wal auf ermeldte wesentliche Eigenschaften vorzüglich zu reflectiren, sondern befelen auch Unsern Herzoglichen Oberforst- und Stabsbeamten zu Freudenstatt, Hornberg und Alpirspach, denen Wir die künftige Erhaltung dieser Zunft anvertraut, und nachdrüklichst eingebunden haben wollen, daß sie in der Folge, so oft von Annam neuer Schiffer die Frage entstehen wird, ihr vornemstes Augenmerk jedesmal dahin richten sollen, damit keiner, er habe denn das nötige Geschik zu Führung des Gewerbs, und hinlängliche Mittel zum erforder-

lichen Verlag, in das Schiffertum recipirt werden möge. Und gleichwie unter anderm auch die Uebersezung einer Zunft mit allzuvielen Membris der Aufname des Gewerbs jederzeit äuserst entgegen und hinderlich ist; also gehet — Unsere gnädigste Willens-Meinung hiemit ausdrüklich dahin, daß die Anzal der Wirtembergischen Schifferzunft-Verwandten noch zur Zeit, und bis auf anderwärtige Verordnung, niemals über zwanzig Personen erstreket, und so lange es sein Verbleiben dabei haben wird, und die vorliegende Umstände bei einem oder dem andern Ort nicht etwas anderes erheischen werden, zwölf davon aus der Burgerschaft des Städtleins Schiltach, zwen aus dem Schiltacher Lehengericht, und die übrige sechs aus dem Mittel der Kl. Alpirspachischen Orts- und Amts-Hintersasen jedesmal genommen werden sollen. Würde etwa mit der Zeit, wider Verhoffen, der Casus sich ereignen, daß aus Mangel tüchtiger Subjectorum von dem einen oder dem anderen dieser drei zum Schiffertum berechtigten Ortschaften, die ihme hieoben zugeteilte Anzal Schiffer nicht gestellt, noch vollsam aufgebracht werden könnte; so sind Wir um deßwillen nicht gemeint, solches die beide übrige Ortschaften entgelten zu lassen, sondern ein jedes von diesen solle bei dem ihm gesezten numero membrorum verblei-

bleiben dörfen, ungeachtet das dritte Ort seine geordnete Zal nicht voll zu machen vermag.

Und gleichwie ꝛc.

Auser deme aber verordnen Wir gnädigst, daß

1) das Oberforstamt Freudenstatt mit den Oberämtern Hornberg und Alpirspach gemeinschaftlich die Oberaufsicht auf die Erhaltung dieser Zunft, deren Haushaltung und Rechnung führen, sodann

2) das Oberamt Hornberg Unsere jura territorialia &c.

3) ein jeder Unserer vorernannten Oberforst- und Stabsbeamten in Fällen, da es auf die Bestrafung geschehener Excesse in Flozsachen, und die Entscheidung derer occasione des Flözens entstandenen Streitigkeiten ankommt, hiemit autorisirt seyn solle, so fern ihme ratione fori vel contractus, vel delicti, vel rei sitæ, vel alio quocunque titulo die Cognition darüber zusteht, dergleichen begangene Excesse oder Streitigkeiten zu untersuchen, und entweder, wann periculum in mora, solche nach Masgab der mit dem fürstlichen Haus Fürstenberg errichteten Floz-Recesse, wovon ein Auszug dieser Ordnung angehängt ist, und in Conformität dieser neuen Schifferzunft-Ordnung, gleich in instanti respective zu bestrafen und zu entscheiden, oder im

Fall die Sache füglich Anstand haben kan, deren Erörterung bis zur receßmäsigen Jahrs-Zusamenkunft der beiderseitigen Oberforst- und Stabsbeamten aufzuschieben.

4) Anbelangend die oberforstamtliche Inspection ꝛc.

5) Endlich haben alle drei vorernannte Beamtungen ihre Aufmerksamkeit unabläsig dahin zu vereinbaren, daß weder Unsern noch Unserer Untertanen Gerechtsamen zuwider gehandelt ꝛc.

So vil nun

II.

Unser Wirtembergisches Künzinger Schiffertum an sich selbsten, und die innerliche zunftmäsige Einrichtung desselben betrifft, so wird hiebei vorderist zum Grund gelegt, daß das eigentliche Gewerb der wirklichen Schiffer an der Künzig nicht alles und jedes Flözen auf diesem Fluß und denen darein sich ergiesenden Bächen pro objecto habe, sondern daß solches alleinig im Gebrauch der gemeinen Flozstrase zu Verführung des Langholzes nach Kehl, Strasburg, und den Rhein weiter hinab, bestehe.

Dieses Schiffer-Gewerbs also, wie es hier beschrieben ist, solle sich keiner Unserer herzoglichen

Unter-

Untertanen, nach eigener Willkür bedienen und anmasen dörfen; — und zwar solle

1) die Führung sotanen Floz-Gewerbs — nur denenjenigen vergönnt seyn, welche — in die Schiffer-Zunft wirklich auf- und angenommen werden, und das Einkaufgeld mit 15 fl. den bestellten Rechnern und Sekelmeistern behörig entrichtet haben, so lange als sie in der Zunft verbleiben, und wirkliche Mitglieder derselben vorstellen.

2) Auserordentlicher Weise aber können sich auch solche Fälle ereignen, da Unsere Schiltacher Lehengerichts- und Kl. Alpirspachische Hofbauren, wenn sie schon keine zünftige Schiffertums-Verwandte sind, jedannoch ihr eigentumliches Flozholz selbsten nach Kehl und weiter hinab verschiffen dörfen; nemlich wenn ein solcher in die Zunft nicht eingeschriebene Waldbauer erweislich darzuthun vermag, daß er sein vorrätiges Flozholz denen in beiden Herrschaften Wirtemberg und Fürstenberg aufgestellten zünftigen Schiffern zum Erkauf zwar wirklich angebotten, solches aber bei ihnen um den zwischen den diß- und jenseitigen Oberforst- und Stabsbeamten gemeinschaftlich regulirten Flozholz-Tax, gegen bare Bezalung oder genugsame Sicherheit, nicht habe unterbringen können. — Jedoch ist alles dieses

præciſe nur auf das aus eigenen Waldungen erzeugende Flozholz zu verſtehen, maſen der Handel mit gekauftem Holz ſonſt niemand, als denen in die Zunft wirklich recipirten Schiffern gebührt.

3) Diejenige, welche einmal als Schiffer in die Zunft eingeſchrieben ſind, verbleiben darinnen, ſo lang ſie nicht entweder auf ihr eigenes Begehren daraus entlaſſen, oder erheblicher Urſachen halben aus ſolcher verſtoſen werden. Beides aber, ſowol die Entlaſſung als Ausſtoſung, ſolle von der Erkenntnis Unſerer Oberforſt- und Stabsbeamten, denen dieſe Zunft gnädigſt anvertraut iſt, abhangen, und wird ſelbigen hiemit gemeſſen aufgegeben, im erſteren Fall, wenn nemlich ein Schiffer ſelbſten freiwillig aus der Zunft zu tretten verlangte, den Unterſchied zu beobachten, daß ſie einem in dem Städtlein Schiltach oder in dem Marktfleken Alpirſpach ſeßhaften Schiffer die gebettene Dimißion ohne Bedenken erteilen, denen in das Schiffertum recipirten Schiltacher Lehengerichts- und Kl. Alpirſpachiſchen Hofbauren hingegen nicht leichtlich geſtatten, daß ſie das einmal ergriffene Schiffergewerb ohne wichtige Beweg-Urſachen, und blos anderen Waldbauren, welche gerne an ihren Plaz eintretten möchten, zu Gefallen wieder aufgeben dörfen. Was nun aber ferner die Verſtoſung eines Schiffers aus der

Zunft

Zunft betrift, so mögen vorgedacht Unsere Oberforst- und Stabsbeamte prævia causæ cognitione allerdings gegen solche Subjecta damit fürschreiten, welche entweder gantmäsig geworden, oder durch begangene Verbrechen sich Schimpf und Schande zugezogen haben; wie wir denn durchaus nicht gemeint sind, solcherlei mittel- und ehrlose Leute in der Zunft zu dulten, durch welche das Publicum betrogen, und das ganze Schiffertum zu seinem empfindlichen Schaden in einen üblen Ruf und Miscredit versezt werden könnte.

4) Und ob wir schon das Schiffergewerb für eine pure Personal-Sache, welche sich mit dem Tod derer in die Zunft aufgenommenen Mitglider endiget, und keineswegs auf ihre Familien erblich ist, jederzeit angesehen und gehalten wissen wollen; so gedenken wir gleichwol aus besonderem Faveur gegen mitleidenswürdige Wittwen und Waisen gnädigst geschehen zu lassen, daß die Wittwen dererjenigen Schiffer, welche als wirkliche Membra des Schiffertums mit Tod abgegangen, das Schiffergewerb, so lang sie sich im Stand darzu befinden, und nicht zur zweiten Ehe schreiten, durch einen tüchtigen Knecht oder Sohn auf ihre Personen fortführen dörfen; wo inzwischen auf die Zeit, als so lange eine solche Wittib ersagtes Gewerb continuiren will oder

darf,

darf, der durch Absterben ihres Ehemanns in der Zunft erledigte Plaz unersezt bleiben, und mit Erwälung eines neuen Schiffers an dessen Stelle bis zum wirklichen Abtritt der Wittib zugewartet werden solle.

5) Die Legstatt Unsers Künzinger Schiffertums behält noch ferners ihren Siz in dem Städtlein Schiltach, und sollen die gesammte Mitglider Fug und Macht haben, so bald die bei Aufrichtung der Zunft von Unsern herzoglichen Deputatis bestellte zwen Obmänner und Sekelmeister entweder mit Tod, oder sonsten auf andere Wege von ihrem Dienst abkommen werden, zwen neue an deren Stelle aus ihrem Mittel, und zwar einen aus dem Städtlein Schiltach und den andern jedesmal aus den Alpirspacher Schifferzunft-Verwandten zu erwälen.

6) Diese zwen Obmänner, welche zugleich Sekelmeister sind, müsen dem Schiffertum über die zur Schifferlade gehörige Einnamen und Ausgaben Rechnung erstatten, welche alljährlich gestellt, und von Unsern in dem obigen ersten Abschnitt §. 1. darzu ernannten Oberforst- und Stabsbeamten bei den abhaltenden Jahrs-Zusamenkünften behörig probirt, sofort aber den versammelten Schiffern nach ihrem ganzen Innhalt vorgelesen werden solle. Auch wird

den

den Sekelmeistern hiemit ernstlich eingebunden, die ihnen anvertraute Zunftlade mit 2 verschiedenen Schlössern zu verwaren, damit ein jeder einen besondern Schlüssel für sich behalten, und keiner ohne des andern Vorwissen und Zuthun über die Lade gehen könne.

7) In diese gemeine Schifferlade fliessen nicht nur alle von den neu angenommenen Schiffern erlegende Einkaufsgelder, sondern wir haben anbenebens auch gnädigst resolvirt, in Rukksicht, daß das Schiffertum mit Erhaltung Wuhr, Gräben, Teuch und überhaupt der Wasserstrase gar viele Unkosten hat, von allen wegen begangener Floz-Excesse (also keineswegs bei Injurien und andern Händeln) anfezenden Geldstrafen die Helfte jedesmal der Schifferlade zuzuwenden, und nur die andere Helfte davon, uns zuzueignen.

8) Und gleichwie ꝛc.

9) Weilen ohnehin Unsere zu Besorgung des Künzinger Flozwesens angewiesene Oberforst- und Stabsbeamte mit dem Fürstenbergischen Obervogt zu Wolfach alljährlich einmal zusamentretten müsen, so können sie bei dieser Gelegenheit, oder unmittelbar nachher, jedesmal Schifferzunfttäge abhalten, und bei solchen sowol die verwichene Jahrsrechnung,

als

als diese Zunfts-Ordnung, nebst deme, was darzu gehört, verlesen lassen, wobei sie zugleich einen Durchgang zu halten, und genaue Erkundigung einzuziehen haben, ob nichts sträfliches vorgegangen, oder was allenfalls zu nüzlicher Beförderung des Künzinger Floz-Commercii in bessere Wege eingeleitet werden könnte? Da sie sodann ersteren Falls die vorkommende Excesse gleich auf der Stelle zu untersuchen und abzurügen, leztern Falls hingegen die geschehende Vorschläge in gemeinschaftliche Erwägung zu ziehen, und solche, wenn sie von Wichtigkeit sind, mit gutächtlich untertänigstem Bericht an Unsere herzogliche Collegia zu bringen haben.

10 — 29. handelt vom Flozwesen.

30) Schlieslichen behalten Wir Uns gnädigst vor, diese Unsere Künzinger Schifferzunft-Ordnung, sofern solches Salva conventione, welche zwischen Unserm herzoglichen und dem fürstlichen Haus Fürstenberg subsistiret, geschehen mag, über kurz oder lang zu ändern, zu mehren, oder zu mindern, oder auch ganz und zum Teil abzuthun, je nachdem die veränderte, dermalen nicht voraus zu sehen gewesene, Umstände es erheischen, und mit sich bringen werden. In Urkund Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten herzoglichen

Secret-

Secret. Insigels. Gegeben Stutgart, den 14ten Jul. 1766.

(L. S.) Carl.

Dieser Zunft-Ordnung ist angehängt

Auszug des Künzinger Floz- Haupt- und Nachrecesses, d. d. Wolfach, den 22. Oct. 1764. und den 8. Merz, 1766. auch anderer nachgefolgten Vergleichs-Handlungen, besagend, was die Schiffer, Waldbauren und Flözer-Knechte zu ihrem Unterricht daraus zu wissen nötig haben.

Nro. V.

(Zu S. 42. oben.)

Schema repartitionis,

Zu was für einer Lade die in dem Herzogtum befindliche Meisterschaft nachstehender Profeßionen und Handwerke, als 1) Barbirer und Bader, 2) Dreher, 3) Färber, 4) Glaser, 5) Kübler, 6) Rotgerber, 7) Schreiner, 8) Sattler und Strumpf-

Strumpfstriker, sich zu halten haben; und zwar gehören

I.

bei den Barbirern und Badern, zur Lade nach

Stutgart, die Meister zu Stutgart, Stadt und Amt	Tübingen, die Meister zu Tübingen, Stadt und Amt	Ludwigsburg die Meister zu Ludwigsburg, Stadt und Amt
Adelberg,	Altensteig,	Baknang,
Böblingen,	Alpirspach,	Beilstein,
Calw,	Anhausen,	Besigheim,
Cantstadt,	Bebenhausen,	Bietigheim,
Denkendorf,	Balingen,	Botwar,
Göppingen,	Blaubeuren,	Brakenheim,
Kirchheim,	Bulach,	Brenz,
Köngen,	Dornstetten,	Dertingen,
Leonberg,	Dornhan,	Freudental,
Liebenzell,	Ebingen,	Gochsheim,
Lorch,	Freudenstadt,	Gröningen,
Nürtingen,	Gomaringen,	Güglingen,
Neidlingen,	Herrenberg,	Heimsheim,
Schorndorf,	Hornberg,	Herrenalb,
Sindelfingen,	Hohenkarpfen,	Herbrechtingen,
Steten,	Hohentwiel,	Heubach,

Waib-

Waiblingen.

Hirsau,
Justingen,
Münsingen,
Merklingen,
Neufen,
Nagold,
Pfullingen,
Rosenfeld,
Reichenbach,
Sulz,
St. Georgen,
Steuslingen,
Tuttlingen,
Urach,
Wildberg,
Wildbad.

Heidenheim,
Königsbrunn,
Laufen,
Liebenstein,
Lichtenstern,
Marbach,
Maulbrunn,
Mökmül,
Murrhart,
Mundelsheim,
Neuenbürg,
Neuenstatt,
Ochsenburg,
Sachsenheim,
Unter Oewisheim,
Vaihingen,
Weinsperg,
Welzheim,
Westheim,
Winnenden.

II.

Bei den Drehern zur Lade nach

Stutgart, die Meister zu Stutgart,

Tübingen, die Meister zu Tübingen,

Ludwigsburg, die Meister zu Ludwigsburg,

Göppingen,
Heidenheim,
Kirchheim,
Lorch,
Neufen,
Nürtingen,
Schorndorf,
Urach,
Waiblingen,
Winnenden.

Altenſteig,
Balingen,
Böblingen,
Blaubeuren,
Calw,
Dornſtetten,
Ebingen,
Herrenberg,
Hornberg,
Liebenzell,
Münſingen,
Pfullingen,
Sulz,
Wildbad.

Baknang,
Bietigheim,
Dertingen,
Gochsheim,
Laufen,
Leonberg,
Marbach,
Mökmül,
Murrhart,
Neuenſtatt,
Vaihingen,
Welzheim.

III.

Bei den Färbern wurden ebenfalls 3 Laden, nemlich zu Stutgart, Tübingen und Ludwigsburg, aufgerichtet, und jeder Lade gewiſe Städte angewieſen. Es iſt aber dieſe Einrichtung wieder aufgehoben worden durch das Herzogl. gnädigſte General-Reſcr. vom 8. Nov. 1766. (S. oben Seite 43. not. n.)

IV.

IV.

Bei den Glasern zur Lade nach

Stutgart, die Meister zu	Tübingen, die Meister zu	Ludwigsburg, die Meister zu
Stutgart,	Tübingen,	Ludwigsburg,
Adelberg,	Alpirspach,	Baknang,
Böblingen,	Altensteig,	Beilstein,
Cantstatt,	Bebenhausen,	Brakenheim,
Calw,	Balingen,	Bietigheim,
Denkendorf,	Blaubeuren,	Besigheim,
Göppingen,	Dornstetten,	Botwar,
Heimsheim,	Dornhan,	Brenz,
Kirchheim,	Ebingen,	Dertingen,
Köngen,	Freudenstatt,	Gochsheim,
Leonberg,	Herrenberg,	Gröningen,
Lorch,	Hornberg,	Güglingen,
Merklingen,	Herrenalb,	Höpfigheim,
Nürtingen,	Münsingen,	Heidenheim,
Neuenbürg,	Nagold,	Laufen,
Neusen,	Pfullingen,	Lichtenstern,
Schorndorf,	Rosenfeld,	Mundelsheim,
Sindelfingen,	Sulz,	Murrhart,
Urach,	Tuttlingen,	Marbach,
Welzheim,	Wildberg,	Maulbrunn,
		Mökmül,
		Merklingen,

Neuenstatt,
Ochsenburg,
Sachsenheim,
Unter-Oewisheim,
Vaihingen,
Weinsperg,
Waiblingen,
Welzheim,
Winnenden.

V.

Bei den Küblern zur Lade nach

Stutgart, die Meister zu	Tübingen, die Meister zu	Ludwigsburg, die Meister zu
Stutgart,	Tübingen,	Ludwigsburg,
Blaubeuren,	Alpirspach,	Adelberg,
Böblingen,	Altensteig,	Anhausen,
Calw,	Balingen,	Brenz,
Cantstatt,	Bebenhausen,	Baknang,
Denkendorf,	Dornhan,	Beilstein,
Herrenberg,	Dornstetten,	Besigheim,
Hirsau,	Ebingen,	Bietigheim,
Kirchheim,	Freudenstatt,	Botwar,
Leonberg,	Herrenalb,	Brakenheim,
Liebenzell,	Heubach,	Dertingen,
Merklingen,	Hohenkarpfen,	Gochsheim,

Nagold,

Nagold,
Neidlingen,
Neufen,
Nürtingen,
Sindelfingen,
Urach,
Waiblingen,
Wildbad,
Wildberg,
Winnenden.

Hornberg,
Münsingen,
Pfullingen,
Reichenbach,
Reuthin,
Rosenfeld,
Steußlingen,
St. Georgen,
Sulz,
Tuttlingen.

Göppingen,
Gröningen,
Güglingen,
Heidenheim,
Königsbrunn,
Laufen,
Lichtenstern,
Liebenstein,
Lorch,
Marbach,
Maulbrunn,
Mökmül,
Murrhart,
Neuenbürg,
Neuenstatt,
Sachsenheim,
Schorndorf,
Steten,
Vaihingen,
Weiltingen,
Weinsperg,
Welzheim.

VI.

Bei den Rotgerbern,

und

VII.

bei den Schreinern

sind die durch das Gen. Rescr. vom 30. Jun. 1764. zu Stutgart, Tübingen und Ludwigsburg errichtete 3 laden wieder aufgehoben worden. S. oben Seite 41. not. k.

VIII.

Bei den Sattlern zur Lade nach

Stutgart, die Meister zu	Tübingen, die Meister zu	Ludwigsburg, die Meister zu
Stutgart,	Tübingen,	Ludwigsburg,
Böblingen,	Altensteig,	Baknang,
Cantstatt,	Alpirspach,	Botwar,
Calw,	Balingen,	Besigheim,
Göppingen,	Dornstetten,	Bietigheim,
Heimsheim,	Ebingen,	Beilstein,
Heidenheim,	Freudenstatt,	Brakenheim,
Herbrechtingen,	Hornberg,	Dertingen,
Kirchheim,	Herrenberg,	Gröningen,
Köngen,	Münsingen,	Güglingen,
Königsbrunn,	Nagold,	Laufen,
Lorch,	Rosenfeld,	Maulbrunn,

Leonberg,
Neufen,
Nürtingen,
Pfullingen,
Schorndorf,
Sindelfingen,
Urach.
Sulz,
Tuttlingen,
Wildberg.
Mundelsheim,
Mökmül,
Marbach,
Neuenstatt,
Vaihingen,
Weinsperg,
Waiblingen,
Welzheim,
Winnenden.

IX.

Bei den Strumpfstrikern zur Lade nach

Stutgart, die Meister zu
Stutgart,
Böblingen,
Cantstatt,
Göppingen,
Herrenberg,
Kirchheim,
Leonberg,
Nagold,
Nürtingen,
Schorndorf,
Sindelfingen,
Urach,

Tübingen, die Meister zu
Tübingen,
Alpirspach,
Bebenhausen,
Blaubeuren,
Dornhan,
Dornstetten,
Freudenstatt,
Hornberg,
Münsingen,
Rosenfeld,
Sulz.

Ludwigsburg, die Meister zu
Ludwigsburg,
Altensteig,
Baknang,
Beilstein,
Besigheim,
Bietigheim,
Botwar,
Calw,
Gröningen,
Heimsheim,
Heubach,
Heidenheim,

Waiblingen. Wegen der Strumpfstriker zu Balingen, Ebingen u. Tuttlingen, welche anfänglich ebenfalls hieher gehört haben, s. oben Seite 42. not. m.

Hohenkarpfen,
Laufen,
Liebenzell,
Marbach,
Maulbrunn,
Murrhart,
Neuenbürg,
Sachsenheim,
Vaihingen,
Weinsperg,
Welzheim,
Wildberg,
Winnenden.

Nro. VI.

(Zu S. 122. oben.)

Consignation

Der Unkosten bei hienachstehenden 9 Handwerken an Leg- auch Jungen-, Ein- und Ausschreibgeldern.

1.

Barbirer.

Leggeld, jährlich . . 30 kr.

Ein-

Einschreibgeld
von eines Meisters Sohn, in die Lade . . 45 kr.
von einem, der keines Meisters Sohn ist, in die Lade . 1 fl. 30 kr.
denen damit bemühten 2 Vorstehern, und 2 Ladenmeistern . 3 fl. .
dem Physico, der zugegen, . 1 fl. .
Das Ausschreibgeld ist dem Einschreibgeld gleich.

2.

Dreher.

Leggeld, jährlich . . 15 kr.
Einschreibgeld
von einem Jungen, er seye eines Meisters Sohn oder nicht, bekommt die Lade . . 1 fl. .
die damit bemühte Profeßions-Vorsteher pro discretione gleichlich zu verteilen . . 2 fl. .
Ausschreibgeld ist gleich dem Einschreibgeld.

3.

Färber (*).

Leggeld, jährlich . . 30 kr.

(*) Vermög des ao. 1707. bei der damaligen Hauptlade in Stutgart abgefaßten und gnädigst approbir-

Einschreibgeld

von einem Meisters-Sohn ist weder für gnädigste Herrschaft, noch in die Lade etwas zu bezalen.

für die damit bemüht gewesene Profeßions-Vorsteher, gleichlich unter sie zu teilen, pro discretione 1 fl. 30 kr.

zweien Gesellen, welche der Ordnung gemäs beiwonen müsen, a 30 kr. 1 fl. -

von einem Jungen, der nicht eines Meisters Sohn ist, gnädigster Herrschaft - - 1 fl. -

in die Lade - - 1 fl. -

für die damit bemühte Vorsteher der Lade, gleichlich

birten Handwerksschlusses müsen bei diesem Handwerk für das Meisterrecht bezalen

Die Meisters-Söhne

Meistergeld = = 2 fl. —

Einkaufgeld = = 4 fl. —

Discretion dem Obmann, Ober- und Beisizmeistern, und Gesellen, in 7 Personen bestehend, für Zöhrung und Bemühung überhaupt 8 fl. 30 kr.

In Ansehung dererjenigen, die keine Meisters-Söhne oder Ausländer sind, hat es bei der Handwerks-Ordnung sein Verbleiben.

lich unter sie zu verteilen, auf 5 Köpfe, und zwar dem Oberamtmann, Obmann, 1 Obermeister, und 2 Beisizmeistern, 8 fl. .

2 Gesellen, a 30 kr. . 1 fl. .

Das Ausschreiben der Jungen kostet eben so vil, als vorstehender masen das Einschreiben.

4.

Glaser.

Jährliches Leggeld . . 12 kr.

Einschreibgeld der Lehrjungen,

eines Meistes Sohn oder anderer, in die Lade . . 30 kr.

den Vorstehern des Handwerks, von eines Meisters Sohn, für die Bemühung . . 2 fl. 30 kr.

von einem andern, der keines Meisters Sohn ist, den Vorstehern . 3 fl. .

Gleiches paßirt beim Ausschreiben.

5.

Kübler.

Jährliches Leggeld . . 10 kr.

Einschreibgeld

von eines Meisters Sohn, der Lade 30 kr.

denen

denen damit bemühten Handwerks-Vorstehern, so sie gleich zu verteilen haben, . . 1 fl. 30 kr.

von einem Jungen, der nicht eines Meisters Sohn ist, der Lade 1 fl. .

den Handwerks-Vorstehern, wie supra . . 1 fl. 30 kr.

Das Ausschreiben ist dem Einschreiben gleich.

6.
Rotgerber.

Jährliches Leggeld . . 10 kr.

Einschreibgeld

von eines Meisters Sohn, in die Lade . . 2 fl. .

von einem, der keines Meisters Sohn, oder ein Ausländer ist, . . 3 fl. .

die damit bemühte Handwerks-Vorsteher empfangen pro discretione 2 fl. 30 kr.

Das Ausschreiben kostet eben das, was das Einschreiben kostet.

7.
Schreiner.

Jährliches Leggeld . . 20 kr.

Ein-

Einschreibgeld
für eines Meisters Sohn, in die Lade 30 kr.
wenn er keines Meisters Sohn, in die Lade, . . 1 fl. .
den Handwerks-Vorstehern, für ihre Bemühung, et pro discretione 3 fl. .
Ausschreibgeld, so vil als das Einschreiben.

8.
Sattler.

Jährliches Leggeld . . 10 kr.
Einschreibgeld
in die Lade, indistincte . 1 fl. .
den Vorstehern des Handwerks, pro discretione und für ihre Bemühung . . 3 fl. .
Das Ausschreiben ist in den Kosten dem Einschreiben gleich.

9.
Strumpfstriker.

Leggeld, jährlich . . 12 kr.
Einschreibgeld
eines Meisters Sohn, in die Lade 30 kr.
den damit bemühten Handwerks-Vorstehern . . 2 fl. .

von

von einem, der keines Meisters Sohn,
in die Lade, » » 1 fl. »
den Vorstehern, uti supra » 2 fl. »

Vom Ausschreiben das nemliche, wie vom Einschreiben.

Consignirt, den 28. Merz, 1765.

Nro. VII.

Zunft = Artikel der Papirer.

(Zu S. 385. oben.)

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Luxenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußniz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürd, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf

graf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und Salins ꝛc. ꝛc. Bekennen hiemit öffentlich mit diesem Brief, und thun kund männiglichen; demnach bei uns unser getreuer lieber Sebastian Haupt, Buchbinder und Buchhändler in unserer Stadt Gräz, gehorsamst angebracht, wie daß das Papiermachen, fast der ganzen Welt am nothwendigsten zu haben, ganz unentbehrlich seye, und Unsere sowol, als anderer Könige, Potentaten, Fürsten und Herren, Höfe und Canzeleyen, wie auch das ganze gemeine Wesen, sich dessen zu gebrauchen hätten, daraus zu geist- und weltlichen Sachen, Universitäten, hohen und niedern Schulen, sehr grose Nuzbarkeiten erwachseten, auch in unterschiedlichen Königreichen, Fürstenthümen, Landen und Städten, im Heil. Röm. Reich, die Pappierer, als nemlich Meister und Gesellen, so viel was ihrem Artificio anhängig, uneingreiflich der Gerichts-Obrigkeiten (auser sonderbaren Delicten und Verbrechen, welche für sich selbst einem Gericht abzustrafen gebühren) ihrer gewissen Zünften, Ordnungen und Zusamenkünften, ohne Irrung und Anfechtung sich zu bedienen hätten, und uns dahero unterthänigst gebeten, daß Wir (weilen er in die fünf und zwanzig Jahr lang nicht allein Unsere drinnige Höfe und andere Canzeleyen, sondern auch

Clöster,

Clöster, Collegia, zu besonderem Nuzen, sowol in Buchdrukereyen, als auch der lieben Jugend, alles Eifers versehen habe, und unterdessen auch seinen Eheleiblichen Sohn, Namens Sebastian Haupten, besagte Pappierer-Kunst zu dem Ende erlernen lassen, damit er, als ein ordentlicher Papierer dieselbe genießen möge,) ebenfalls zu Erhaltung einer Ordnung, wie es hinführo bei ihnen, Pappierern, in Unsern Fürstenthümmern und Landen solle gehalten werden, als jezt regierender Herr und Landesfürst, nachfolgende Artikel allergnädigst zu verleihen und zugleich zu conformiren geruhen wollten, welche von Wort zu Wort also lauten:

Als nemlich und für das erste; wenn ein oder der andere das Pappiermachen zu lernen gedacht, so solle derselbe ordentlich beibringen und probiren, daß er von ehlichen sowol als ehrlichen Eltern gebohren seye.

Zum andern: solle ein jedweder vier Jahre lang zu lernen haben, ehe er für einen Gesellen erkennet oder gemacht werde.

Drittens: soll von keinem zu begehren oder zu erzwingen seyn, ihne für einen Meister an- und aufzunehmen oder zu befördern, welcher nicht

nicht vorhero seine vier Lehr-Jahre ordentlich erstrekt und vollzogen habe.

Zum vierten: sollen die Gesellen bei ihrem alten Herkommen, das Geschenk halten, wie solches vor diesem gehalten worden, hinführo gehalten werden.

Zum fünften und lezten: weilen dieses Artificium (welches ohne allen Ruhm wohl für ein kunstreiches Werk zu achten,) gleichsam der ganzen Welt nuzbar und ersprießlich ist, und wie oben bereits angeführet, daß in unterschiedlichen Königreichen und Landen, auch im Heil. Röm. Reich denen Pappierern freigelassen ist, daß unterschiedliche Wandel und Fälle (doch mit Vorbehalt und ohne Präjudiz und Nachtheil der Magistraten Jurisdiction, Instanz und Obrigkeiten) durch die Zunftsgenossen der Pappierer allein so viel, was von denselben dependirt, und auch concerniren thut, geschlichtet und abgehandelt werden.

Wann wir dann dergleichen gute Gebräuche, Ordnungen und Aufnahmen Unserer Unterthanen

in Unsern Fürstenthümmern und Landen zu befördern mit Gnaden gewogen; Als haben Wir angesehen solch sein gehorsamstes Bitten, und ihme darauf in Ansehung seiner nunmehro eine lange Zeit Unsern Fürstenthümmern und Landen treuesten Fleisses geliefertes Pappiers, solche Ordnung und Artikel gnädigst verliehen, confirmirt und bestätiget; Verleihen, confirmiren und bestätigen die auch aus Landesfürstlicher Macht-Vollkommenheit, hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, so viel Wir von Recht und Billigkeit wegen daran zu verleihen zu confirmiren und zu bestätigen haben, und es denen Magistraten an ihrer Jurisdiction, Instanz und Obrigkeit, auch Fürständen unschädlich, und meynen, sezen und wollen, daß dieselben, in allen ihren Begreifungen, von der Pappierer-Kunst, also vestiglich gehalten, und von keinem darwider gehandelt werden.

Gebieten darauf N. allen und jeden Unsern Nachgesezten, geist- und weltlichen Obrigkeiten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, insonderheit denen Burgermeistern, Richtern und Räthen, und sonst männiglichen

chen, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie mehrgemeldte Pappierer, bei diesen ihren Artikeln und Unserm landesfürstlichen ertheilt- und gnädigst confirmirten Privilegio, obverstandener massen, jederzeit schützen und handhaben, und dabey unperturbirt und unangefochten verbleiben lassen, auch darinn einigen Eintrag oder Hinderung nicht zufügen, noch das jemand anders zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey Unsere schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden, doch wie gemeldt, den Magistraten an ihren Jurisdictionen, Judicaturn, Instanz, Respect und Obrigkeit, wie auch sonsten männiglichen an ihren Gerechtigkeiten unpräjudicirlich, behalten Uns und Unsern Nachkommen auch bevor, gedachte Artikel und Ordnung, nach Gelegenheit der Zeit und Läufte, zu mindern und zu mehren, oder gar abzuthun. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm anhangenden Kaiserlichen Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den sieben und zwanzigsten Novembris, nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im sechzehnhundert sechs und fünfzigsten, Unserer Reiche, des römischen im zwanzigsten, des Hungarischen im ein und

dreiſigſten und des Böheimiſchen im neun und zwanzigſten Jahr.

(L. S.) Ferdinandus.

Ad mandatum Sacræ Cæſ.
Majeſtatis proprium.

Hr. Graf von Sinzendorf.

Gregor. Schideniſch.

Regi-

Register.

A.

Aenliches Handwerk: was es seye? 202. (l)
Allmosen geben die Zünfte armen Handwerksgenossen. Seite 54.
Altgesell: Dessen Verrichtung bei Auflagen. 127. f. verwaltet die Einkünfte der Gesellenlade. 130.
Altmeister: siehe Kerzenmeister.
Apotheker: Verhältnis derselben gegen Kaufleute. 329.
Armen-Kästen: haben öfters Teil an den Einkünften der Handwerksladen. 52. 96.
Asche darf in Wirtemberg weder auser Lands verführt 362-366. noch auf die Güter gestreuet werden. 391. ist vorzüglich an die Salpetersieder zu verkaufen. 391. f.
Auflagen: halten die Gesellen. 126. was dabei vorgehe? 127. f.
Aufstellen der Waren ist verbotten. 238.
Aufstand: was er seye? 83. Strafe desselben. 83. 84.
Auftreiben: in wie fern es rechtmäsig geschehe? 81. in wie fern unrechtmäsig? 82. Strafe in lezterem Fall. 82. 192.
Ausländer: dörfen mit den Laden im Land halten. 204. ob sie im Land arbeiten dörfen? 214. dörfen an Jahrmärkten feil haben. 234. wenn nicht? 239. dörfen keine Wochenmärkte besuchen. 240.
Ausschreiben s. Lehrjung.

B.

Barbirer und Bader müsen sich vor dem Meisterwerden examiniren lassen. 164. desgleichen auch die Jungen, ehe sie ausgeschrieben werden. 121. (m) wer den examinibus, auch dem Ein- und Ausschreiben beizuwonen? 273. haben in W. 3 Laden. 42. sollen chirurgische Instrumenten zur Lade kaufen 54. (n) ihre Instrumenten und Medicamenten sind einer Schau unterworfen. 67. ehemals durften die Kinder der Ba-

der kein Handwerk lernen. 101. Strafe der Pfuſcherei. 224. (k. Verbindlichkeit gegen Patienten. 274. in wie fern ausländiſche Meiſter im Land practiciren dörfen. 274. Verhältnis gegen Perükenmacher. 275.
Beiſizmeiſter: werden von der Zunft erwält. 32. ihre Verrichtungen. 32.
Beken: gehören im W. unter die groſe Handwerke. 41. dörfen baken am Sonntag. 250. Strafe, wenn ſie nicht baken wollen. 246. o waren ehemals von Pflegſchaften frei. 275. ſind zollfrei in einem gewiſen Fall. 276. Einteilung in Weis- und Rokenbeker. 276.
Bierbräuer: ihre Ordnung fehlt in der Sammlung Wirt. Handw. Ordnungen. 17. iſt abgedrukt S. 455. machen in Heidenheim eine geſchloſſene Zunft. 6. haben 2 Laden in W. 46.
Bildhauer: haben in W. nur eine Lade. 45. Verhältnis mit Maurern. 278. mit Steinmezen und Schreinern. 279.
Bortenwirker: haben eine Lade in W. 44. ihr Meiſterſtük. 280. Verhältnis mit Knopfmachern. 281. mit Kaufleuten. 282.
Brettſchneider: wer ſo genennt werde? 184. (p)
Brüderſchaft: was ſie ſeye? 3.
Buchbinder: haben nur 1 Lade in Wirtemberg. 44. womit ſie handeln dörfen? 282. ihre Arbeiten. 283. Verhältnis mit Buchführern und Kaufleuten. 283.
Büchſengeſell: wer er ſeye? 130.
Büchſenmacher: ſind in Wirtemb. combinirt mit den Schloſſern. 44. ſollen nicht mit Schaftholz, 284. auch nicht mit fremdem Gewöhr handeln. 284.
Büchſenſchifter: gehören in Wirt. zur Schreinerzunft. 42. (k) ſollen nicht mit Schaftholz handeln. 284.
Bürgerrecht: ohne ſelbiges kan man kein Handwerk treiben. 143. 145. was für Eigenſchaften nötig ſeyen zum Bürgerrecht? 143. was für Leute vorzüglich anzunemmen? 144. auf ſein Bürgerrecht arbeiten, was es heiſe? 201. ob man auſer dem Bezirk ſeines Bürgerrechts arbeiten dörfe? 212. (m)
Bürſtenbinder: ſind unzünftig in W. 45. (q) 204 (s)

C.

Caminfeger, siehe K.
Caution: müsen bei einigen Handwerken die Jungen stellen. 114. wie weit sie sich erstrecke? 115. ob sie erlassen werden könne? 115.
Calw: Handlungs-Compagnie daselbst ist privilegirt Beuteltuch zu machen. 220. (b) ingleichem auch andere Waren. 427. Färber-Compagnie allda darf 1- und 2färbigen Creppin-Zeug fertigen. 220 (b) 376.
Cirkelschmide: sind in W. unzünftig. 203. beobachten die Regenspurger Artikel. 203. (q) ihre Arbeiten. 285. Verhältnis mit Kaufleuten. 285.
Combination der Zünfte, so wie die Trennung combinirter Zünfte, geschihet vom Landesherrn. 9. Wirkung der Combination. 10.
Colonisten: sich darzu machen lassen, was es heise? 205. (u)
Confiscationen: gehören dem Landesherrn. 97.

D.

Degentragen den Handwerkspurschen verbotten. 129. (e)
Dispensationen erteilt die Landesherrschaft. 58. in welchen Fällen? 64. 147. wegen des Meisterrechts dispensirt in W. der Landesherr selbsten. 147. (e) und wegen der Wartzeit die H. Regirung. 174. was der Beamte dabei zu beobachten? 175.
Dörfer: in selbigen sollen keine Handwerker wonen. 228. wird heutigen Tags nicht mehr genau beobachtet. 229.
Dreher: haben in W. 3 Laden. 42. Vorrecht bei Holzverkäufen. 286. Ihre Arbeiten. 286.
Drukfeler: in der Hafner-Ordnung. 309—312. Ipser-Ordnung. 320. Kupferschmid-Ordnung. 351. Schumacher-Ordnung. 390. (b) Spengler-Ordn. 413.

E.

Eingekaufte Meister: wie sie sich unterscheiden von Gnadenmeistern. 185.
Einzünftete Meister: wie sie von zünftigen unterschieden seyen. 201. 202. haben die Rechte combinirter Handwerke nicht. 10.
Einschreiben, s. Lehrjung.

Eisenhandel: was dabei zu beobachten in W. 323. ff.
Examen: ist bei einigen Handwerken eingeführt statt des Meisterstüks. 164. f.

F.

Färber: haben 4 Laden in W. 43. müsen gewise Einkünfte mit gnädigster Herrschaft teilen. 52. (h. Vorrecht beim Schälen des Erlen-Holzes. 287. bei ausländischen Meistern soll man nichts färben lassen. 287. Strafe der Pfuscherei. 288. Verhältnis gegen Hutmacher. 288. Kaufleute. 289. Leinenweber 289. f. 331. t) Strumpfstriker und Zeugmacher. 290. Tuchmacher. 292. Tuchscherer. 292. sind entweder Schwarz- oder Schönfärber. 294.
Feirgesell: Bedeutung dieses Worts. 135. (p)
Feirstunden: haben sowol die Meister als Gesellen. 251. u. f.
Feirtäge: so die Gesellen sich anmasen, sind ein Misbrauch. 252.
Feuer-Eimer: damit nicht zu hausiren. 220 (z)
Fischer: haben in W. 1 Hauptlade und 2 Particularladen. 46. (u müsen am Handwerkstag mit Plauten erscheinen. 50. (d) wer, und wie vil man Einstand- und Leggeld geben müse? 294. ff. sollen nicht durch fremde Leute mit Fischen handeln. 297. wie lang die Laichzeit währe? 297. das Fischmeß zu beobachten. 298. Verhältnis mit Müllern. 299.
Flaschner: sind unzünftig in W. 203. unterscheiden sich von Spenglern. 46 (x)
Flachs solle nicht auser Lands getragen werden. 361.
Freies Handwerk: was es seye? 3.
Freimeister: wer sie seyen? 197. wer sie seze? 197. 198. Beispile von Freimeistern. 198. (c) 199. wie sie von Gnadenmeistern unterschieden seyen? 200.
Freundliches Handwerk: was es seye? 202 (l)

G.

Galanterie-Waren: was darunter zu verstehen? 323.
Gärtner: sind unzünftig. 204 (r)
Garn: nicht auser Lands zu tragen. 361.
Gebott, s. Auflage.

General-Reſcripten: eine Quelle des Handwerks-Rechts. 14.
General-Zunft-Artikel: gibt es in verſchiedenen Ländern. 13. (i)
Gerber, ſ. **Rot-** und **Weisgerber**.
Gerichtbarkeit: haben die Zünfte. 85. durch wen ſie ausgeübt werde? 86. erſtrekt ſich nicht auf Leute, die auſer der Zunft ſtehen. 73. äuſert ſich a) im Strafrecht bei Zunftverbrechen, 86. 87. aber nicht bei Verbrechen, wider die gemeine Rechte. 88. 89. 90. 91. auſer, wenn Geſeze es erlauben. 90. (r) b) in Entſcheidung ſtreitiger Händel. 94. 95. Recurs an die Obrigkeit. 95.
Geſchäzte Handwerke: was ſie ſeyen? 70. (q)
Geſchenk: wem es gegeben werde? 133. in welchen Fällen nicht? 135.
Geſchenkte Handwerke: gehören unter die Misbräuche. 11. (e)
Geſchichte der Handwerke, worzu ſie nüze? 149. (h)
Geſchloſſenes Handwerk: was es ſeye? 6. kan vom Landesherrn vermehrt werden. 7. gehört an und für ſich ſelbſt nicht unter die Misbräuche. 7. 8. nur die zu ſehr eingeſchränkte Zal der Meiſter iſt ſchädlich. 8. (z) Rechte der Wittwen. 184. Rechte der verſchollenen Meiſter. 188.
Geſellen: gehören zur Zunft. 35. Unterſchied zwiſchen gemachten und ungemachten. 124. ob das Geſellenmachen unter die Misbräuche gehöre? 125. es iſt nicht notwendig zum Meiſterwerden. 148. Geſellen halten Zuſamenkünfte. 126. ff. müſen ohne Gewöhr dabei erſcheinen. 129. dörfen ſich des Geſellenſtabs nicht mehr dabei bedienen. 130. haben eine Lade. 130. aber kein Signet. 131. wer ihnen um Arbeit ſchaue? 132. was zu beobachten, wenn ſie keine Arbeit finden? 133. ſollen nicht betteln. 134. was zu thun, wenn ſie Arbeit finden? 135. ſind der Orts-Obrigkeit vorzuſtellen. 136. 137. müſen dem Meiſter vor ihrem Weggehen aufkünden. 138. f. gleichwie auch der Meiſter ihnen aufkünden mus. 139. bekommen eine Kundſchaft, wenn ſie wandern. 131. 139. ob ſie nach genommenem Abſchied im Ort bleiben dörfen?

140. entloffene soll man nicht in Arbeit nemmen. 140. f. dörfen heuraten. 141. können aus der Zunft gestosen werden. 190. sollen nicht bei Pfuschern arbeiten. 223. vilweniger selbsten Pfuscherei treiben. 209.

Gesperrtes Handwerk: was es seye? 11. (g)

Gewärschaft: müsen die Handwerker leisten für ihre Waren und Arbeiten. 247. in wie ferne für die Arbeiten ihrer Gesellen und Jungen. 248.

Gewürz: damit solle nicht hausirt werden. 219. was zu beobachten beim Gewürzhandel. 328. und beim Gewürzmalen. 376.

Gilde, s. Handwerk.

Gildemeister, s. Kerzenmeister.

Glaser: haben in W. 3 Laden. 42. Verhältnis mit Ipsern und Kaufleuten. 300. mit Schreinern. 301.

Gleiche Handwerke: was sie seyen? 202. (l)

Gnadenmeister; wer sie seyen? 185. haben nicht so vil Rechte, als ein ordentlicher Meister. 186. wer sie annemme? 186. 187. wie sie von Freimeistern sich unterscheiden? 200. sind zum Zunftzwang berechtigt. 206.

Goldarbeiter: haben in Wirt. nur eine Lade. 44. sollen keine pretiosa kaufen von unbekannten Leuten. 302. Verhältnis mit Silber-Arbeitern und Gürtlern. 303.

Goldschmide, s. Silberarbeiter.

Grenzen: zwischen mehreren Handwerken werden öfters durch Verträge bestimmt. 18.

Grose Handwerke: wie vil sie Laden haben in Wirt. 41. welche Handwerke darzu gehören? 42. 43.

Grus: sagen die Meister einander bei Zusamenkünften. 48. mus man von redlichen Gesellen annemmen, und ihnen wieder geben. 132.

Gültstat: was er seye? 311.

Gürtler: Ihr Meisterstük kommt in Nürnberg zur Lade. 160. (i) haben in W. nur eine Lade. 44. Ihre Arbeiten. 304 Verhältnis mit Gold- und Silberarbeitern. 303. 305. Schwertfegern, Spenglern, Sporern. 305. Kaufleuten, Messerschmiden, Nadlern. 306. Nagelschmiden, Seklern, Sattlern. 307. Schlossern. 308.

308. die Pfuscherei auf diesem Handwerk abzustellen. 308.

H.

Hafner: haben 2 Laden in Wirtemberg. 46. wie lang die Probzeit währe? 312. Alter der Lehrjungen. 312. Wanderzeit der Meisterssöhne. 312. in wie fern ausl Meister im Land arbeiten, 313. und feil haben dörfen? 314. Straf des Hausirens. 313. wie vil Geschirr auf die Märkte zu bringen erlaubt seye? 314. das Aufstellen nicht zu gestatten. 314. was beim Meisterwerden zu beobachten? 315. Verhältnis mit Maurern und Zieglern. 316.

Handelndes Handwerk: was es seye? 5.

Handelschaft: wem sie überhaupt verbotten seye in W. 220. (c)

Handwerk: Begriff desselben. 1. Einteilung in zünftige und freie. 2. handelnde und tagwerkende. 5. geschlossene und ungeschlossene. 6. grose, mittelmäsige und kleine. 8. einfache und vereinigte. 9. geschenkte und ungeschenkte. 11. übersezte und geringere. 11. (f) gesperrte und ungesperrte. 11. (g). Handwerke darf man lernen, wo man will. 104 ist so zu erlernen, wie die Gewonheiten jeden Orts es erfordern. 138. Unehliche dörfen kein Handwerk lernen. 98. wol aber die Legitimirte. 99. ob man zweierlei Handwerke treiben dörfe? 259. ff. ob man es treiben dörfe im ledigen Stand. 262. ff.

Handwerks-Arbeiten: Kenntnis derselben ist nötig in der Rechtswissenschaft. 13. man kan sie verrichten in und auser der Werkstatt. 243. Sublocation derselben ist verbotten. 244. um den Lohn ist jeder Meister zu arbeiten schuldig. 246. doch gibt es Ausnamen. 247.

Handwerksbrauch: ist entweder allgemein oder besonder. 20. womit er bewiesen werde? 21. findet nicht statt gegen ein Gesez. 21. unterscheidet sich vom Handwerks-Ceremoniel. 21.

Handwerks-Kram s. Waren.

Handwerks-Ordnungen: sind eine Quelle des Handw. Rechts. 15. werden von den Zünften verfaßt. 17. und vom Landesherrn bestätigt. 58. in wie fern sie. als

als Privilegien anzusehen. 17. können vom Landesherrn geändert werden. 62.
Handwerks-Recht: Begriff desselben. 12. Quellen. 13. ff.
Handwerksleute: sollen nicht fustigirt werden. 266. man soll sie mit Geld unterstüzen. 267. persönliche Vorzüge. 269. Recht in Wechselsachen. 269. f. geben Steuer von ihrem Gewerb. 271. ingleichem Zoll und Accis. 272.
Handwerkszeug: müsen die Meister, bisweilen auch die Gesellen, sich selbsten anschaffen. 255. gehört zur Werkstatt. 256. ist von der Execution frei. 256.
Hasenbälge: dörfen in W. nicht auser Lands verkauft werden. 317.
Hausiren: was es seye? 207. 215. ist verbotten. 216. ist schädlich in mancherlei Rukſichten. 217. ist auch zu Marktzeiten nicht erlaubt. 218. in wie fern es in Städten zu erlauben? 219. f. auf Dörfern niemals zu gestatten. 221. kan vom Landesherrn erlaubt werden. 221. wie zu bestrafen, der hausirt. 226. oder von Hausirern etwas kauft. 227. die Strafe wird erkannt von der Obrigkeit, nicht von der Zunft. 73.
Hauptladen: gehören unter die Misbräuche. 36. ehemaliges Verhältnis gegen Particular-Laden in Wirtemberg. 37. 38. sind jezt auch in Wirt. aufgehoben. 39. 40.
Heuraten: ist den Gesellen erlaubt. 141. f.
Hirschhörner: bei wem zu kaufen in W. 371.
Hof-Handwerker: sind von zweierlei Art. 194. ihre Verbindung mit Zünften geschiehet von ihnen freiwillig. 195. haben gewise Vorrechte. 195. 196.
Hofrecht: was es seye? 92.
Hopfen: in Wirtemb. auser Lands zu verkaufen ist verbotten. 277.
Hosenstriker: Ursprung dieses Worts. 415. (f)
Hufschmide, s. Schmide.
Hutmacher: müsen in W. gewise Einkünfte mit der Landesherrschaft teilen. 52. (h) ihr Meisterstük. 161. (k) haben 3 Laden. 43. Verhältnis mit Färbern. 317. Kaufleuten. 318.

Schlacht, auf der 2c. 19.
Schlachtfeld, Besuch des 2c. 19. Gräber

Ehren-Mitglieder, Verzeichniß der, Jahrbuch, 1.
Ehrenmitglieder, Verzeichniß der, Jahrbuch, 1. — Verzeichniß der, Jahrbuch, 2. — Verzeichniß der, Jahrbuch, 3. — Verzeichniß der, Jahrbuch, 4.
Eisenbahn, Bergisch-Märkische, Jahrbuch, 1. — Bergisch-Märkische, Jahrbuch, 2. — Bergisch-Märkische, Jahrbuch, 3. — Bergisch-Märkische, Jahrbuch, 4.
Eisenbahnen, Rheinische, Jahrbuch, 1. — Rheinische, Jahrbuch, 2. — Rheinische, Jahrbuch, 3. — Rhein

Kühschlüssel: wer so genennt werde? 125. (s)
Kürschner: Geschenk für das Stutgarter Waisenhaus. 50. haben nur eine Lade in Wirt. 44. Hasenbälge nicht auser Lands zu verkaufen. 358. Vorrecht in Ansehung der benötigten Gefülle. 359. Verhältnis mit Kaufleuten. 330. mit Schneidern und Seklern. 360. Weisgerbern. 361.

L.

Lade: worzu sie gebraucht werde. 36. hat Einkünfte. 51. und Ausgaben. 53. wie vil Laden jedes Handwerk in Wirtemb. habe. 41. ff.
Landes-Geseze: eine vorzügliche Quelle des Handwerksrechts. 12. 14. in wie ferne den Handwerks-Artikeln vorzuziehen? 15.
Landesherr: kan den Handwerken Zunftrecht geben. 58. sie dessen wieder berauben. 59. 60. ihnen Geseze vorschreiben. 58. sie wieder aufheben. 62. 63. oder in einzelen Fällen dargegen dispensiren. 64. 65. restituirt unredliche Meister und Gesellen. 93. hat manchmal Teil an den Einkünften der Lade. 52.
Landstände: werden in Wirtemb. zu Rat gezogen, wenn neue Zünfte errichtet, und denenselben Ordnungen erteilt werden. 59. alsdann aber nicht, wenn gegen diese Ordnungen dispensirt wird. 64.
Landes-Religion: daß die Handwerksmeister sich darzu bekennen, ist nicht überall nötig. 148. nur in gewisen Ländern wird es erfordert. 149.
Leggeld: was es seye? 51. wenn es bezalt werde. 49. 52. Einzugs-Gebür davon. 51.
Lehrgeld: wie es bestimmt werde? 110. wie es damit zu halten, wenn der Meister oder Jung stirbt. 116. wenn der Jung entläuft. 117. 118.
Lehrjung: gehört zur Zunft. 35. mus ehelich geboren 98. und männlichen Geschlechts seyn: 99. auch ein bestimmtes Alter haben. 100. notwendig ist weder die ehrliche Herkunft, 101 — 103. noch der freie Stand. 103. noch die Landes-Religion. 103. 104. der Lehrjung erstehet zuerst die Probzeit, 105. wird alsdann eingeschrieben a) in das Jungen-Register, 105. f. b) bei der Lade, 107. f. c) gleich nach der Probzeit. 108. das Einschreiben nicht bis zum Ausschreiben

anstehen zu lassen. 109. bei einigen Handwerken bekommt der Jung einen Lohn. 113. mus Caution manchmalen stellen. 114. wie es gehalten werde, wenn der Jung stirbt oder entläuft? 116—120. wird ausgeschrieben nach Verfluß der Lehrzeit, 121. wofür er, wie fürs Einschreiben, gewise Unkosten zalen mus. 122. hingegen ist er nicht schüldig, eine Malzeit zu halten. 123. soll niemand, als seinem Meister, arbeiten. 209.

Lehrzeit: ist entweder bestimmt oder willkürlich. 110. 113. nimmt ihren Anfang vom Tag des Einschreibens an. 113. mus aufs neue angefangen werden, wenn der Jung entläuft. 119. Lehrzeit, die nur zum Schein erstanden wird, ist ein Misbrauch. 146. f.

Leibeigene: sind ordentlicher Weise von Zünften nicht ausgeschlossen. 103.

Leinenweber: wie vil Laden sie haben in Wirtemberg? 41. ehemals durften ihre Söhne kein Handwerk lernen. 101. wer das Handwerk auser Lands erlernt hat, mus etwas zur Lade zalen. 104. haben gewise Vorrechte in W. 361 — 363. Stiefsöhne werden den leiblichen Söhnen gleich gehalten. 363. Unterschied zwischen Stük- und Kundenwebern. 363. (l) auser den Webern soll niemand auf den Verkauf Tuch weben lassen. 364 Verhältnis mit Kaufleuten. 331. Färbern. 289. f. 331. (t) Tuchmachern, 365.

Lichtermacher: haben eine Lade in W. 45. Vorrechte. 366. Verhältnis mit Kaufleuten. 332. Mezgern. 367.

Lodenweber: sind unzünftig in Wirtemberg. 203. (o)

Lohn: bekommen bei einigen Handwerken die Lehrjungen. 113.

M.

Maler: sind combinirt in Wirt. mit Bildhauern. 45. Verhältnis in Ansehung der Arbeiten mit Bildhauern. 280. Ipsern. 279. ein Gemälde, das auf eine fremde Tafel aufgetragen wird, verbleibt dem Maler. 278.

Malzeiten: sind verbotten beim Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen. 123. ingleichem beim Meisterwerden. 168.

Materialisten: ihr Verhältnis mit Kaufleuten. 332.

Materien Essen: was man so heise? 169. (f)

Maurer: gehören in W. zu den grosen Handwerken, 41. geben einen Lohn ihren Jungen. 114. sollen ihr Meisterstük nicht mit Geld abkaufen. 368 in wie fern Ausländer im Land arbeiten dörfen? 369. Verhältnis mit Bildhauern. 278. Hafnern. 316 Ipsern. 319. Sibmachern. 369. Zimmerleuten und Steinhauern. 370.

Meister; was für Eigenschaften sie haben sollen? 146. f. wer sie annemme? 167. was bei ihrer Annahme zu beobachten? 168. 169. wenn ein Meister von einer Lade zur andern sich begiebt, mus er sich allemal wieder einkaufen. 169. doch ohne Verfertigung eines neuen Meisterstüks. 170. was für Rechte sie haben? 170. dörfen auf dem Handwerk arbeiten. 171. Jungen annemmen. 172. doch a) nicht vor Verfluß der Wartzeit, 172 75. b) nicht zwen auf einmal. 176. c) nicht öfter, als die Handw. Artikel es erlauben. 177. dörfen Gesellen halten. 178. ob es ratsam seye, die Zal der Gesellen einzuschränken. 179. (i) nicht alle Meister sind zünftig. 193. dörfen Gesellenweis arbeiten. 188. 254. (i)

Meistergeld: fällt zur Lade. 51. gehört im Badischen helftig dem Fiscus. 52. (h)

Meisterrecht: wer es erteile? 167. wie man es verliere? 187. ff.

Meisterstük: was es seye? 159. wo zu verfertigen? 159. soll in keinen unnüzlichen Sachen bestehen 160. wer es beurteile? 161. was zu thun, wenn es Feler hat? 162. oder, wenn über dessen Beschaffenheit Streit entstehet? 162. oder, wenn gezweifelt wird, ob der Stukgesell es selbsten gemacht habe? 163. ob die Verfertigung desselben unterbleiben könne? 163. ff. nachteilige Folgen der unterlassenen Verfertigung. 166.

Meisters-Söhne: haben Vorrechte bei vilen Handwerken. 112. 123. 179. f. Unerlaubte Vorrechte. 152. 165. 181.

Meisters-Töchtern: haben gewise Rechte. 181. wordurch sie dieser Rechte unfähig werden? 182.

Meisters-Wittwen: ihre Rechte. 182. ff. wordurch sie selbige verlieren? 184. müsen das Leggeld geben. 52.

Messerschmide: haben 3 Laden in W. 43. Verhältnis mit Gürtlern. 306. bei wem sie die Hirschhörner kaufen sollen? 371.

Mezger: gehören in W. unter die grose Handwerke. 41. haben die Personal-Freiheit. 372. dörfen den Ausländern Vieh auslösen. 372. ihre Söhne dörfen nicht wandern. 373. sollen kein Vieh kaufen an Sonntägen. 373. keine unzeitige Kälber kaufen. 374. Unterschied zwischen Rinds- und Schweins-Mezgern. 374. Verhältnis mit Lichtermachern. 367. Sattlern und Weisgerbern. 375.

Meßing: soll nicht an Ausländer verkauft werden in Wirtemb. 353.

Misbräuche: unter selbige wird gerechnet, wenn die Handwerker einen Preis der Waren oder Arbeiten unter sich verabreden. 70. f. einander auftreiben. 81. oder aufstehen. 83. wenn kleine Kinder als Lehrjungen eingeschrieben werden. 101. wenn man einen Lehrjungen vor dem lezten Tag oder Stunde nicht ledigsprechen will. 111. (r) unerbare Ceremonien beim Gesellenmachen. 125. wenn Gesellen in den Auflagen ihren Meistern gebieten wollen. 129. das tyrocinium simulatum, 146. f. gewise Vorrechte der Meisterssöhne, oder derer, die eine Meisterswittwe oder Tochter heuraten. 152. 165. 181. das Muten auf eine Meisterswittwe oder Tochter. 158. der Eid, die Geheimnisse der Zunft zu verschweigen. 168. selbst angemaste Feirtäge der Gesellen. 252. Mehrere Beispile von Misbräuchen, 79. 80. Ursachen, warum es so schwer seye, die Misbräuche ganz abzuthun. 76. ff. Misbräuche, die ein Reichsgesez abschafft, kan kein Reichsstand mehr einführen. 77. f.

Mittelmäsige Handwerke: wie vil sie Laden haben in Wirt.

Wirt. 42. welche Handwerke zu dieser Classe gehören? 42. ff.

Morgensprache, s. Zusamenkünfte.

Müller: Ordnung dieses Handwerks fehlt in der Sammlung Wirt. Handw. Ordnungen. 16. ist abgedrukt. 439. ff. gehören unter die grose Handwerke. 41. ehemals durften ihre Söhne kein Handwerk lernen. 101. ihre Jungen haben einen Lohn. 114. sollen die Zargen nicht fütern. 375. was beim Gewürzmalen zu beobachten? 376. von wem das Beuteltuch zu kaufen? 376. Verhältnis mit Fischern. 299.

Municipal-Obrigkeiten: in wie ferne sie den Handwerkern Ordnungen geben können? 61. (z) Rechte in Handwerkssachen. 65. bestellen Schaumeister. 66. 67. bestimmen den Preis der Waren und Arbeiten. 68. aber nicht bei allen Handwerken. 70. entscheiden Streitigkeiten zwischen Zunftgenossen. 71. üben das Strafrecht gegen sie aus. 72. 73. tragen Aufsicht über die Verwaltung der Laden-Einkünfte. 74. stellen die Misbräuche ab. 75. erwälen Obleute. 26. bestätigen die Kerzen- und Beisizmeister. 29. 32.

Mutjahre, s. Sizjahre.

N.

Nadler: sind unzünftig in Wirtemberg. 203. ihre Arbeiten und Krämerei. 377. Verhältnis mit Gürtlern. 306. Kaufleuten. 332.

Nägel: was zu beobachten beim Handel mit Nägeln. 326. 333. 378.

Nagelschmide: Feilhaben an Jahrmärkten. 379. Verhältnis mit Gürtlern. 307. Kaufleuten. 333. Hufschmiden. 379. haben in Wirtemberg 4 Laden. 43. Beitrag der Gesellen in die Gesellen-Büchs. 380.

Nestler: sind in Wirt. unzünftig. 203. ihre Arbeiten. 380. Vorrechte. 381. Verhältnis mit Kaufleuten. 333. Tuchscherern. 382.

O.

Obermeister, s. Kerzenmeister.

Obmann: wird von der Obrigkeit erwält. 26. Verrichtungen desselben. 27. 28. Belohnung. 28. in Wirtemberg solle kein Stabsbeamter Obmann seyn. 27.

Obrigkeit, s. Landesherr oder Municipal-Obrigkeit.

Oel: zu Farben, dörfen in Wirt. die Tiroler an Jahrmärkten verkaufen. 221. (c)

P.

Päbstliche Rechte: in wie fern sie in Handwerkssachen gelten? 22.

Papirer: sind unzünftig. 204. dörfen kein Meisterstük machen. 385. die zum Papirmachen taugliche Lumpen sollen nicht auf die Güter gestreuet, 382. auch nicht auser Lands verkauft werden. 383. in wie fern es erlaubt seye, Drukpapir auser Lands zu verkaufen? 383. Lumpensammler verpflichten zu lassen. 384. Privilegium der Papirer. 385.

Particular-Laden: ihr ehemaliges Verhältnis gegen Hauptladen in Wirt. 37. f. hätten schon ao. 1725. und 1748. abgestellt werden sollen. 39. (f) es ist aber erst ao. 1764. geschehen. 40.

Perükenmacher: sind in Tübingen und Stutgart eine geschlossene Zunft. 6. (s) haben in Wirtemb. zwei Laden. 46. Verbott des Hausirens und Stümpelns. 386. Verhältnis mit Kaufleuten. 334. mit Barbirern. 275.

Pflästerer: haben in Wirt. eine Ordnung. 17. und eine Lade. 45.

Pfuscher: wem dieser Name zukomme? 208. in wie fern ein zünftiger Meister ein Pfuscher seyn könne? 209. dörfen an Jahrmärkten nicht feil haben. 223. wie zu bestrafen? 224. f. von wem? 73. 225.

Pfuscherei: was sie seye? 207. was dabei vorauszusezen? 208. was keine Pfuscherei seye? 209—214.

Privilegien: der Zünfte sind revocabel unter gewisen Umständen. 18.

Probzeit: was sie seye? 105.

Proceß: an Processen Teil zu nemmen, so die Zunft führt, hangt vom Willen jeden Meisters ab. 32. in welchen Fällen die Proceßkosten aus der Lade zu bezalen? 54.

Pulverhandel: was dabei zu beobachten? 326.

R.

Rechnung: wer sie bei Zünften führe? 31. wer sie stelle? 48. (z) und probire? 48. (z) 75.

Reformirte: ob sie in Wirtemberg Handwerke treiben dörfen? 149.

Reichsgeseze: eine Quelle des Handwerks-Rechts. 18.

Religion, s. Landes-Religion.

Richter: wer bei Handwerken so genennt werde? 29. (h)

Römische Rechte: gelten in Handwerks-Sachen. 21.

Rotgerber: gehören in Wirt. unter die grose Handwerke. 41. sind vom Meisterstük frei. 164. Vorrecht in Ansehung des Rindenschälens. 387. sollen keine Roßhäute zu Solenleder verarbeiten. 388. Verhältnis mit Kaufleuten. 335. Sattlern und Schumachern. 389. Weisgerbern. 390.

S.

Salpeterhandel: was dabei zu beobachten? 326.

Salpetersieder: haben 3 Laden in Wirt. 43. jeder Meister darf nur 1 Jungen lehren. 178. haben die Personal-Freiheit. 391. andere Vorrechte. 391. u. f. sollen keinen Salpeter verkaufen. 393. man soll auch keinen von ihnen erkaufen. 392. sollen nicht mit Asche handeln. 393.

Sattler: haben 3 Laden in Wirt. 42. ihre Vorrechte. 394. in wie fern innländische Meister auf Dörfern, und Ausländer im Land arbeiten dörfen? 394. f. Verhältnis mit Gürtlern, 307. Rotgerbern. 389. Strafe der Pfuscherei. 395. Warenschau an Märkten. 395.

Schäfer: haben 4 Laden in W. 44. ehemals durften ihre Söhne kein Handwerk lernen. 101. Verhältnis der gelernten Meister gegen eingekaufte. 396.

Schaumeister: werden von der Obrigkeit bestellt. 66. ihre Pflichten. 67. wie sie belohnt werden? 68. welche Handwerke einer Schau unterworfen seyen. 67. f. müsen auch an Jahrmärkten Waren beschauen. 238.

Schiffer: in Wirtemb. haben eine Hauptlade und zwei Particular-Laden. 46. (u) müsen am Handwerks-Tag mit Plauten erscheinen. 50. (d) haben die Personal-Freiheit. 397. haben eine Fracht-Tax. 397. die Schiltacher Schiffer haben eine eigene Ordnung. 17. ff. Auszug aus derselben.

Schild-Aushängen: ein Recht der Meister. 234.

Schinder: ihre Kinder sind von Handwerken nicht mehr ausgeschlossen. 103.

Schlosser: haben in Wirt. 12 Laden. 44. ihr Meisterstük. 401. sollen vorsichtig seyn beim Einkauf alten Eisens. 402. Verhältnis mit Gürtlern. 308. Kaufleuten. 337. Schmiden. 400. Schreinern. 403.

Schmide: gehören zu den grosen Handwerken in Wirt. 41. waren ehemals von Pflegschaften frei. 398. Verhältnis gegen ausländische Eisenhändler. 399. Kaufleute. 337. Nagelschmide. 379. Schlosser. 400. Unterschied zwischen Huf- und Wafenschmiden. 399. Unkosten fürs Ein- und Ausschreiben, auch Wander- und Sizjahre. 398.

Schneider: wenn sie zünftig geworden in Wirtemberg? 5. Wie vil Laden sie haben? 41. in welcher Mase ein Meister neue Kunden annemmen dörfe? 403. Verhältnis mit Kaufleuten. 337. Knopfmachern. 343.

Kürschnern. 360. Seklern. 404. Pflichten in Ansehung des Accises. 404.

Schreiner: werden in Wirt. unter die grose Handwerke gezält. 41. gehörten vorher unter die mittelmäsige. 41. (k) ihr Meisterstük. 160. (k) dörfen Särge machen am Sonntag. 250. Verhältnis gegen Bildhauer. 279. Glaser. 301. Ipser. 320. Schlosser. 403. Zimmerleute. 405. Bestellte Kirchheimer Schreiner-Waren sind zollfrei. 406.

Schriften: die vom Handwerks-Recht handeln. 22-26.

Schumacher: ihre Verfassung in Wirtemb. in Ansehung der Laden. 41. Häute, so die Schumacher nötig haben, nicht auser Lands zu verkaufen. 406. Verhältnis mit Rotgerbern. 389. f.

Schulmeister: dörfen ein Handwerk treiben. 262.

Schultheis: wer bei Handwerken so genennt werde? 29.

Schuldbücher: der Handwerksleute, ob sie beweisen? 268.

Schwertfeger: haben in Wirt. eine Lade. 45. müsen ihr Meisterstük in die Herzogl. Rüstkammer geben. 160. (i) ihre Arbeiten. 407. Verhältnis mit Gürtlern. 305.

Seifensieder, s. Lichtermacher.

Seiler: sind in Wirt. ein groses Handwerk. 42. Verhältnis mit Kaufleuten. 336. Hausiren nicht zu gestatten. 408.

Sekler: haben eine Lade in Wirtemberg. 45. das Hausiren abzustellen. 408. Verhältnis mit Gürtlern. 307. Kaufleuten. 336. Kürschnern. 360. Schneidern. 404. Tuchscherern, Weisgerbern. 409. f.

Sibmacher: haben eine Lade in Wirt. 45. Ihre Arbeiten. 410. Verhältnis mit Maurern. 369. Verbott des Hausirens und Stümpelns. 411.

Sigel: erteilt der Landesherr den Zünften. 56. gibt kein

kein Vorrecht vor andern Zünften, die keines haben. 57. Gesellen haben keines. 131.

Silber: soll in Wirt. kein Untertan auser Lands verführen. 301. soll 13lötig verarbeitet werden. 302.

Silberarbeiter: sind in Wirt. combinirt mit Goldarbeitern. 44.

Sizjahre: worinn sie bestehen? 155. ihr Endzwek. 156. sind von zweierlei Art, wovon die eine erlaubt ist. 157. die andere aber nicht. 158. wegen der Sizjahre dispensirt die Landesherrschaft. 147. 157.

Soldaten: in wie fern sie auf dem Handwerk arbeiten dörfen? 199.

Sonntag: ob man daran arbeiten oder feil haben dörfe? 249. kein Vieh an diesem Tag zu handeln. 373.

Spengler: haben 1 Lade in Wirt. 46. sind unterschieden von Spenglern. 46. (x) ausländische sollen nicht im Land arbeiten. 356. Schuzgerechtigkeit über die Keßler haben die Herzoge von Wirtemberg. 411. und noch mehrere Fürsten. 412. (b) Mutmasliche Ursache dieses Schuzes. 412. Verbott des Hausirens. 413. Verhältnis mit Gürtlern. 305. Kupferschmiden. 357.

Sporer: sind in Wirt. unzünftig. 203. ihre Arbeiten. 414. Verhältnis mit Gürtlern. 305.

Stab: ein Zeichen der Gerichtbarkeit. 130. (f)

Stadtknechte: ehemals durften ihre Kinder kein Handwerk erlernen. 101. jezt aber ist es erlaubt. 102. ob sie selbsten ein Handwerk treiben dörfen? 191. (g)

Stadtschreiber: kan Obmann seyn. 27. (c)

Steinhauer, s. Maurer.

Störer: wer sie seyen? 208. (b)

Strafen: wegen Zunftverbrechen erkennen die Zünfte unter gewiser Einschränkung. 86. sollen aber nicht in Wein oder Bier bestehen. 88. werden gemeiniglich zwischen der Landesherrschaft und dem Armenkasten geteilt. 52. 96. Ob wegen gemeiner Verbrechen neben

der obrigkeitlichen Bestrafung auch eine Zunftstrafe statt finde? 89. ff. Verordnung deshalb im Anspachischen. 90. (r)
Strumpfstriker: haben eine Ordnung in Wirt. 16. Verfassung in Ansehung der Laden. 42. Verhältnis gegen Unzünftige. 415. ausländische Meister. 415 f. Färber, 290. Kaufleute. 337. Strumpfweber. 416.
Strumpfweber: wie vil sie Laden haben in Wirt. 42. Verhältnis mit ausländischen Meistern. 417. Kaufleuten. 337. Strumpfwebern. 417.
Stümpler: wer einer seye? 208.
Stukgesell, Stukhalter, Stukmeister: was darunter zu verstehen? 159.

T.

Tafelschneider: wer sie seyen? 184. (p)
Tagwerkende Handwerker: was sie seyen? 5. in wie fern sie bei Gantungen ein Vorrecht geniesen? 245.
Taglohn: in Ansehung desselben ist ein Unterschied zwischen Sommer- und Winterzeit. 251.
Trompeter und Spillleute: sind die älteste Zunft in Wirt. 4.
Tuch: mit selbigem nicht zu hausiren. 220.
Tuchmacher: wie vil sie Laden haben in Wirt. 42. dörfen den Ausländern Wollen auslösen. 417. haben ein Vorkaufs-Recht. 418. die Untertanen müsen ihnen Wollen spinnen. 419. Verhältnis mit Kaufleuten. 338 f. Leinenwebern. 365. Tuchscherern, Zeugmachern. 420.
Tuchscherer: wenn sie zünftig geworden in Wirtemberg? 5. haben 1 Lade. 45. Verhältnis mit Färbern. 292. Kaufleuten. 340. Nestlern. 382. Seklern. 409. Tuchmachern, 420. Weisgerbern. 421. Zeugmachern. 422.

U.

Uebersezte Handwerke: sind nach Badischen Rechten eingeschränkt in Anname der Lehrjungen. 11. (f)
Uhrmacher: gehören in Wirtemberg zur Schlosser-Zunft. 44. (o) auch in Pommern. 199. (e)

Umfrage: iſt zweierlei. 34. 127. wie ſie gehalten werde unter Meiſtern. 34. unter Geſellen. 128. Formel der Umfrage bei Geſellen-Auflagen, 127. (a) 128. (b c)
Uneheliche: dörfen kein Handwerk lernen. 98. auſer wenn ſie legitimirt ſind. 99.
Univerſitäts-Handwerker: ſind eine Art von Freimeiſtern. 199.
Unredlich: wer es ſeye? 81. 137. 140. Unterſchied zwiſchen Unredlich und Unehrlich. 81. (x) Folgen der Unredlichkeit bei Meiſtern. 91. bei Geſellen. 92. Verfahren gegen abweſende unredliche Meiſter und Geſellen. 92. 93. 140. man wird wieder redlich durch landesherrliche Reſtitution. 93.
Unſchlitt: darf in Wirt. nicht auſer Lands verkauft werden. 367.
Unzünftig: kan ein Meiſter aus verſchiedenen Urſachen ſeyn. 193. die Verbindung mit einer Zunft hebt die Unzünftigkeit nicht auf. 202. doch iſt ſie nicht ohne Nuzen. 202. f.

V.

Verbrechen: gegen die gemeine Rechte beſtraft die Obrigkeit. 73. f. Zunft-Verbrechen hingegen bald die Obrigkeit, bald die Zunft. 86.
Verfälſchung: der Waren wird von der Obrigkeit beſtraft. 73. es iſt auch Gewährſchaft dafür zu leiſten. 247. f.
Verlegung: eines Handwerks, was ſie ſeye? 256. was ſie nicht ſeye? 258. 259. wer ein Handwerk verlegen dörfe? 257. Unterſchied zwiſchen Verlegen und Leihen aufs Handwerk. 258. (y)
Verſchollene: ob ſie ihr Zunftrecht verlieren? 187. f.
Vorſteher: einer Zunft, wer ſie ſeyen? 26.
Vorteil: was darunter zu verſtehen? 49.

W.

Wachsbleicher: gehören in Wirt. zur Lichtermacher-Zunft. 45. (p)
Wafenſchmide, ſ. Schmide.
Wagner: gehören in Wirt. zu den groſen Handwerken.

41. Vorrecht beim Holz-Einkauf. 422. ihre Arbeiten. 422. f.
Waldenser, ſ. Reformirte.
Wanderfertig: wer es ſeye? 140. (i)
Wanderzeit: mus man vor dem Meiſterwerden erſtanden haben. 147. 150. oder vom Landesherrn diſpenſirt werden. 64. 155. und in lezterm Fall manchmalen etwas zur Lade bezalen. 51. 53. (i) wie lange ſie währe? 151. Endzwek derſelben. 154. Meiſterssöhnen kein Vorrecht hiebei zu geſtatten. 152. wohin man wandern müſe? 151. bei wem zu arbeiten? 152. ff. womit die Wanderſchaft bewieſen werde? 154. f.
Waren: Verfälſchung derſelben zu beſtrafen. 73. werden verkauft von Haus aus. 233. an Jahrmärkten. 234. an Wochenmärkten. 240. ſind auch an Jahrmärkten einer Schau unterworfen. 238.
Wartzeit: iſt von zweierlei Art. 172. wie lang ſie währe? 173. findet nicht ſtatt, wenn ein Jung entläuft. 173. ſezt ein Geſez voraus. 174. erfordert landesherrliche Diſpenſation. 174. f. in Wirt. gibt es eine Ausname. 175.
Weber, ſ. Leinenweber.
Weibsleute: ſollen kein Handwerk treiben. 99.
Wechſelbriefe: ſoll ordentlicher Weiſe kein Handwerker ausſtellen. 270. f.
Weingärtner: in Stutgart ſind zünftig. 45. (t)
Weisgerber: haben 1 Lade in Wirtemberg. 45. dörfen kein Meiſterſtük verfertigen. 164. Vorrechte. 423. ſollen vorſichtig ſeyn beim Einkauf der Wildhäute. 423. f. Verhältnis mit Kaufleuten. 340. Kürſchnern. 361. Rotgerbern. 390. Seklern. 409. f. Tuchſcherern. 421.
Wendenmacher: gehören in Wirt. zur Schloſſerzunft. 44. (o) auch in Pommern. 199. (e)
Werkſtatt: darf jeder Meiſter aufrichten. 253. in Privat-Werkſtätten darf nur ein Meiſter arbeiten. 254. Vorrecht der Gelehrten in Anſehung derer von gewiſen Handwerkern aufgerichteten Werkſtätte. 254.
Wetterherr, ſ. Obmann.
Wirtemberg: wenn die Zünfte darinn aufgekommen?

Ehrenberg, Gottfried, Professor, Vorsteher des Gymnasiums zu Berlin, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

Ausgaben. 53. 54. müſen ihre Einkünfte öfters teilen mit der Landesherrſchaft oder dem Armenkaſten. 52. 96. haben bei Gantungen kein Vorzugs-Recht. 55. auſer wenn Landes-Geſeze eine Ausname machen. 55. o) dörfen ohne landesherrliche Bewilligung nicht errichtet werden. 58. können wieder aufgehoben werden. 59. Beiſpile hievon. 60. (x y) der Eintritt in eine Zunft macht einen Unzünftigen nicht zünftig. 202. die Zünfte haben eine Gerichtbarkeit über die Zunftgenoſſen. 85. dörfen Strafen anſezen wegen Zunftverbrechen. 86. aber nicht wegen gemeiner Verbrechen. 88. vile haben ein Gemein-Sigel. 56. ſollen in Wirtemb. Handfeuerſprizen zur Lade erkaufen. 54. (n) ſollen kein Mitglid eigenmächtig von ſich ſtoſen. 189.

Zunftgerichtbarkeit, ſiehe Gerichtbarkeit.

Zunftmeiſter, ſiehe Kerzenmeiſter.

Zunftzwang: Begriff deſſelben. 206. erſtrekt ſich nicht über die, ſo auſer der Zunft ſind. 73. in wie fern Eingezünftete darzu berechtigt ſeyen? 202. von wem er ausgeübt werde? 206. gegen wen? 207.

Zuſamenkunft: ehemaliger Unterſchied zwiſchen General- und Particular-Zuſamenkünften. 47. was dabei vorgehe? 47—49. wie oft ſie gehalten werden? 47. wer ſie anſtelle? 48. wer darzu gehöre? 48. in Wirt. für das Waiſenhaus in Stutgart etwas dabei einzuziehen. 49. nicht mit Wafen dabei zu erſcheinen. 50. mittelmäſige und kleine Handwerke dörfen durch Deputirte erſcheinen. 51.

Digitized by Google

Drukfeler.

S. 13. not. (k) Lande statt Laude.
26. Lin. 14. oder Obherr, statt ein Obherr.
93. — 9. Nach sie, seze für.
127. not. z. Erten, statt Erden.
182. Lin. 2. und S. 184. Lin. 16. verheuratet ist, statt sich verheuratet.
198. not. a. Nach not. seze e.
206. not. z. 90. und 94. statt 78.
208. Lin. 8. Vor den Wörtern, von der Pfuschetei, ist einzusezen, §. 99.
— not. a. Diesen — Ausdruk, statt die — Ausdruk.
232. Lin. 3. Anständen, statt Umständen.
285. Lin. 2. und 5. Bei Zirkelschmiden, statt des Z. ein C. zu sezen.
— — 9. Nach Schnizern das Comma zu durchstreichen.
331. not. t. seze am Ende not. y. statt d.
359. Lin. ult. d. statt de.
372. not. k. mobiles, statt nobiles.
397. Lin. 15. Mark, statt Markt.
415. not. f. Nach Hosen seze man: „Nachher lies „man dem Oberteil den alten Namen „Hosen.„

Digitized by Google

338.C
Wa